

# Bericht über die Prüfung des Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrags

zwischen der

**Daimler AG**

Stuttgart

als übertragendem Rechtsträger

und der

**Daimler Truck Holding AG**

Stuttgart

als übernehmendem Rechtsträger





# Bericht über die Prüfung des Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrags

zwischen der

**Daimler AG**

Stuttgart

als übertragendem Rechtsträger

und der

**Daimler Truck Holding AG**

Stuttgart

als übernehmendem Rechtsträger

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Bestellung zur Spaltungsprüferin	4
1.3	Prüfungsumfang	4
1.4	Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung	5
1.5	Auftragsbedingungen und Weitergabe	6
<b>2</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung</b>	<b>7</b>
2.1	Vorbemerkung	7
2.2	Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrag	7
2.2.1	Prüfung der Vollständigkeit	7
2.2.2	Prüfung der Richtigkeit	8
2.2.3	Prüfung des Zuteilungsverhältnisses	9
2.3	Spaltungsbericht	9
<b>3</b>	<b>Darstellung der beteiligten Rechtsträger und der beabsichtigten Strukturmaßnahme</b>	<b>11</b>
3.1	Spaltung	11
3.2	Beteiligte Rechtsträger	14
3.2.1	Daimler AG	14
3.2.2	Daimler Truck Holding AG	14
3.2.3	Daimler Truck AG	15
3.2.4	Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH	17
<b>4</b>	<b>Prüfung des Spaltungsvertrages</b>	<b>18</b>
4.1	Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben	18
4.1.1	Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)	18
4.1.2	Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)	18
4.1.3	Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)	19
4.1.4	Einzelheiten zur Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)	23
4.1.5	Zeitpunkt der Bilanzgewinntheilnahme (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)	25
4.1.6	Spaltungsstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)	25
4.1.7	Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)	26
4.1.8	Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)	29
4.1.9	Vermögensaufteilung (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)	32
4.1.10	Aufteilung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)	34
4.1.11	Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)	35
4.2	Richtigkeit der fakultativen Regelungen des Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrags	35
<b>5</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>36</b>

# Anlagenverzeichnis

<b>Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 30. April 2021 zur Bestellung der KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zur gemeinsamen Prüferin des Abspaltungsvertrags</b>	<b>1</b>
<b>Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrag (Spaltungsvertrag) zwischen der Daimler AG, Stuttgart, und der Daimler Truck Holding AG, Stuttgart, vom 6. August 2021 nebst ausgewählter Anlagen</b>	<b>2</b>
<b>Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017</b>	<b>3</b>

# Abkürzungsverzeichnis

<b>%</b>	Prozent
<b>&amp;</b>	Et-Zeichen
<b>§</b>	Paragraph
<b>§§</b>	Paragraphen
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>AktG</b>	Aktiengesetz
<b>CB</b>	Cottbus
<b>DAG</b>	Daimler AG, Stuttgart
<b>Daimler Grund</b>	Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH, Schönefeld
<b>DGS</b>	Daimler Grund Services GmbH, Schönefeld
<b>DMO AG</b>	Daimler Mobility AG, Stuttgart
<b>DTAG</b>	Daimler Truck AG, Stuttgart
<b>DTHAG</b>	Daimler Truck Holding AG, Stuttgart
<b>EUR</b>	Euro
<b>GmbH</b>	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch
<b>HR[B]</b>	Abteilung [B] des Handelsregisters
<b>i. V. m</b>	In Verbindung mit
<b>MBAG</b>	Mercedes-Benz AG, Stuttgart
<b>mbH</b>	Mit beschränkter Haftung
<b>Mio.</b>	Millionen
<b>MitbestG</b>	Mitbestimmungsgesetz
<b>Nr.</b>	Nummer
<b>OHG</b>	Offene Handelsgesellschaft
<b>PPSP</b>	Performance Phantom Share Plänen
<b>RZ</b>	Randziffer
<b>s. Abschnitt</b>	Siehe Abschnitt
<b>sog.</b>	Sogenannt
<b>UmwG</b>	Umwandlungsgesetz
<b>vgl.</b>	Vergleiche





# 1 Auftrag und Auftragsdurchführung

## 1.1 Vorbemerkung

Seit der Umstrukturierung des Daimler-Konzerns im Jahr 2019 durch die Ausgliederung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten des Geschäftsfelds Cars & Vans und des Geschäftsfelds Trucks & Buses auf zwei 100%ige Tochtergesellschaften der Daimler AG, Stuttgart (im Folgenden „DAG“), wird die operative Geschäftstätigkeit des Daimler-Konzerns unter dem Dach der DAG als Konzernobergesellschaft in drei rechtlich selbstständigen Einheiten geführt. Die Mercedes-Benz AG, Stuttgart (im Folgenden „MBAG“), führt die operative Geschäftstätigkeit der DAG in den Geschäftsfeldern Cars & Vans. Die operative Geschäftstätigkeit der DAG im Geschäftsfeld Trucks & Buses wird von der Daimler Truck AG, Stuttgart (im Folgenden „DTAG“), geführt. Die Daimler Mobility AG, Stuttgart (im Folgenden „DMO AG“), verantwortet im Geschäftsfeld Daimler Mobility insbesondere die Finanzierungs- und Leasingangebote des Konzerns.

Der Vorstand der DAG hat nunmehr mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das in der DTAG gebündelte Nutzfahrzeuggeschäft durch Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an der DTAG nach dem Umwandlungsgesetz aus dem Daimler-Konzernverbund herauszulösen und anschließend eine gesonderte Börsennotierung vorzunehmen. Die neue börsennotierte Obergesellschaft des Nutzfahrzeuggeschäfts wird die zu diesem Zweck gegründete Daimler Truck Holding AG, Stuttgart (im Folgenden „DTHAG“). Die Separierung des Nutzfahrzeuggeschäfts aus dem Daimler-Konzern soll rechtstechnisch durch eine Kombination von Abspaltung und Ausgliederung in Verbindung mit der Übertragung weiterer Anteile an der DTAG im Zuge einer Sachkapitalerhöhung bei der DTHAG erfolgen. Nach der Durchführung der geplanten Maßnahmen wird die DAG eine Minderheitsbeteiligung an der DTHAG halten.

Mit der Separierung des Daimler Nutzfahrzeuggeschäfts verfolgt der Vorstand der DAG das Ziel, diesem die benötigte unternehmerische Flexibilität zu geben, um die Strategie und das Geschäftsmodell den sich wandelnden Marktgegebenheiten eigenständig und agil anpassen zu können. Zudem eröffnet ein direkter Zugang zum Kapitalmarkt dem Nutzfahrzeuggeschäft zusätzliche Finanzierungsquellen.

Grundlage von Abspaltung und Ausgliederung ist der zwischen der DAG und der DTHAG am 6. August 2021 notariell geschlossene Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrag (nachfolgend „Spaltungsvertrag“). Dieser ist nebst ausgewählten Anlagen (Anlagen 14.1, 28 und 29) diesem Prüfungsbericht als Anlage 2 beigelegt.

Auf Basis der Bestimmungen des Spaltungsvertrags wird die DAG 574.954.240 Aktien<sup>1</sup> an der DTAG im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die DTHAG gegen Gewährung von Anteilen an der DTHAG (im Folgenden „Sachkapitalerhöhung I“) an die Aktionäre der DAG abspalten. Zusätzlich wird der zwischen der DAG und der DTAG bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auf die DTHAG abgespalten. Weitere 251.498.474 Aktien<sup>2</sup> an der DTAG werden im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die DTHAG gegen Gewährung von Anteilen (im Folgenden „Sachkapitalerhöhung II“) an der DTHAG an die DAG übertragen.

Noch vor dem rechtlichen Wirksamwerden der vorstehend beschriebenen Abspaltung und Ausgliederung soll das Grundkapital der DTAG gegen Sacheinlage um EUR 58.091.270,00<sup>3</sup> auf EUR 884.544.984,00 erhöht werden und zur Zeichnung der neuen Aktien der DTAG die Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH, Schönefeld, (im Folgenden: „Daimler Grund“) zugelassen werden, die in diesem Zusammenhang ihre Beteiligungen an den dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden Grundstücksverwaltungsgesellschaften gemäß einem zwischen der Daimler Grund und der DTAG mit Zustimmung und unter Mitwirkung der DAG und der Daimler Grund Services GmbH, Schönefeld, (im Folgenden „DGS“) zu schließenden Einbringungsvertrag, dessen Entwurf dem Spaltungsvertrag als Anlage 13.1 beigefügt ist, in die DTAG einbringen wird.

Aus dem Spaltungsvertrag ergibt sich die Verpflichtung der DAG, dafür Sorge zu tragen, dass die Daimler Grund unmittelbar nach dem Wirksamwerden, aber im direkten Zusammenhang mit der Abspaltung und Ausgliederung, diese neuen Aktien der DTAG sowie weitere 1.000 bereits bestehende Aktien der DTAG im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in die DTHAG einbringt. Zu diesem Zweck wird die DTHAG ihr Grundkapital erhöhen (im Folgenden „Sachkapitalerhöhung III“).

Aufgrund sämtlicher im Spaltungsvertrag vorgesehenen Maßnahmen wird die DAG damit eine Mehrheitsbeteiligung von 65,0% am (erhöhten) Grundkapital der DTAG abspalten und weiterhin unmittelbar sowie mittelbar eine Minderheitsbeteiligung von insgesamt 35,0% am Grundkapital der DTHAG zurückbehalten.

---

<sup>1</sup> Dies entspricht rund 65,00% des erhöhten Grundkapitals der DTAG in Höhe von 884.544.984 Aktien

<sup>2</sup> Dies entspricht rund 28,43% des erhöhten Grundkapitals der DTAG in Höhe von 884.544.984 Aktien

<sup>3</sup> Dies entspricht rund 6,57% des erhöhten Grundkapitals der DTAG in Höhe von 884.544.984 Aktien

Die Übertragung der Aktien der DTAG im Rahmen der Abspaltung und Ausgliederung erfolgt im Verhältnis zwischen der DAG und der DTHAG mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021, 0:00 Uhr (Abspaltungsstichtag und Ausgliederungsstichtag, im Folgenden „Spaltungsstichtag“), wohingegen die dingliche Wirkung der Abspaltung und Ausgliederung jeweils mit Wirksamwerden, also mit Eintragung der Abspaltung und Ausgliederung in das Handelsregister der DAG, eintritt (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG; „Vollzugszeitpunkt“). Falls Abspaltung und Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 in das Handelsregister der DAG eingetragen worden sind, gilt abweichend der 1. Januar 2022, 0:00 Uhr, als Abspaltungs- bzw. Ausgliederungsstichtag. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Dezember des Folgejahres hinaus verschiebt sich der Abspaltungs- und Ausgliederungsstichtag jeweils um ein Jahr.

Gemäß § 15.2 des Spaltungsvertrages soll die Spaltung nicht ohne die nachfolgende Sachkapitalerhöhung III erfolgen und diese nicht ohne die vorherige Abspaltung und Ausgliederung. Die Vertragsparteien haben sich in § 15.2 des Spaltungsvertrages verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Abspaltung und Ausgliederung (durch Eintragung in das Handelsregister der DAG) sowie die Durchführung der Sachkapitalerhöhung III (durch Eintragung in das Handelsregister der DTHAG) an demselben Tag wirksam werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass zwischen den jeweiligen Vollzugszeitpunkten ein möglichst kurzer Zeitraum liegt.

Infolge der vorstehend beschriebenen Schritte werden sämtliche Aktien der DTAG nach Wirksamwerden der Maßnahmen durch Eintragung in das jeweilige Handelsregister der DAG (Abspaltung und Ausgliederung) bzw. der DTHAG (Sachkapitalerhöhung III) unmittelbar von der DTHAG gehalten. Die DTHAG mit ihren nach Vollzug der vorstehend beschriebenen Maßnahmen bestehenden unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen bildet im Folgenden den „zukünftigen Daimler-Truck-Konzern“. Umgehend nach Wirksamwerden der rechtlichen Maßnahmen sollen sämtliche Aktien der DTHAG zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Die vorstehend genannten Maßnahmen führen dazu, dass die Aktionäre der DAG entsprechend ihrer Beteiligung (verhältnismäßig) zukünftig mehrheitlich unmittelbar und im Übrigen mittelbar über die DAG an der DTHAG beteiligt sein werden.

Um die Selbstständigkeit der DTHAG sicherzustellen, haben die DAG und die Daimler Grund auf der einen Seite sowie die DTHAG auf der anderen Seite am 6. August 2021 zudem eine Entkonsolidierungsvereinbarung geschlossen, die dem Spaltungsvertrag als Anlage 28 beigefügt ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die DTHAG als unabhängiges Unternehmen am Markt tätig werden und auch als solches wahrgenommen werden kann. Bezüglich des konkreten Inhalts der Entkonsolidierungsvereinbarung wird auf die Anlage 2 dieses Berichts verwiesen.

## 1.2 Bestellung zur Spaltungsprüferin

Durch Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 30. April 2021 sind wir auf gemeinsamen Antrag der Vorstände der DAG und der DTHAG zur gemeinsamen Spaltungsprüferin bestellt worden.

Demzufolge haben uns die Vorstände der DAG und der DTHAG mit Schreiben vom 21. Juni 2021 mit der Spaltungsprüfung in der Funktion eines unabhängigen Sachverständigen beauftragt.

## 1.3 Prüfungsumfang

Gegenstand der Spaltungsprüfung ist der zwischen der DAG und der DTHAG abgeschlossene Spaltungsvertrag hinsichtlich der Abspaltung. Der Umfang unserer Prüfung ergibt sich aus § 125 Satz 1 i. V. m. §§ 9 bis 12 UmwG. Danach hat sich unsere Prüfung sinngemäß darauf zu erstrecken,

- ob die Angaben im Spaltungsvertrag vollständig und richtig sind
- und ob das Umtausch- bzw. Zuteilungsverhältnis angemessen ist.

§ 12 Abs. 2 UmwG fordert im Prüfungsbericht eine Erklärung zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisses. Die Angemessenheit wird üblicherweise aus einem Wertverhältnis der beteiligten Rechtsträger abgeleitet. Im vorliegenden Fall erfolgt die Separierung des Nutzfahrzeuggeschäfts aus dem Daimler-Konzern rechtstechnisch durch eine Kombination von Abspaltung und Ausgliederung in Verbindung mit der Übertragung weiterer Anteile an der DTAG im Zuge einer weiteren Sachkapitalerhöhung bei der DTHAG (Sachkapitalerhöhung III). In diesem Zusammenhang wird weder ein Wertverhältnis ermittelt noch werden Aktien getauscht. Vielmehr erhalten die Aktionäre der übertragenden DAG im Zuge der Abspaltung der Mehrheitsbeteiligung neue Aktien an der übernehmenden DTHAG. Die übrigen Aktien der DTHAG werden der DAG unmittelbar im Zuge der Ausgliederung der Minderheitsbeteiligung beziehungsweise mittelbar im Rahmen der Sachkapitalerhöhung III gewährt. Nachfolgend wird daher statt von einem Umtauschverhältnis von einem Zuteilungsverhältnis gesprochen.

Wir verweisen ergänzend auf unsere Ausführungen in Abschnitt 2 zu Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung.

Eine Prüfung der in dem Spaltungsvertrag ebenfalls vorgesehenen Ausgliederung von Aktien der DTAG hat nach § 125 Satz 2 UmwG nicht zu erfolgen.

## 1.4 Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung

Wir haben unsere Arbeiten (mit Unterbrechungen) vom 21. Juni bis zum 9. August 2021 durchgeführt. Die wesentlichen unserer Untersuchung zugrunde liegenden Unterlagen haben wir nachfolgend zusammengestellt:

- Spaltungsvertrag zwischen der DAG und der DTHAG vom 6. August 2021 nebst Anlagen – Anlage 2;
- Entkonsolidierungsvereinbarung zwischen der DAG, der Daimler Grund und der DTHAG – Anlage 28 zum Spaltungsvertrag vom 6. August 2021;
- Konzerntrennungsvertrag zwischen der DAG und der DTHAG (im Folgenden „Konzerntrennungsvertrag“) – Anlage 29 zum Spaltungsvertrag vom 6. August 2021;
- Gemeinsamer Spaltungsbericht des Vorstands der DAG und des Vorstands der DTHAG über die Abspaltung und Ausgliederung von Aktien der DTAG sowie die Abspaltung des zwischen der DAG und der DTAG bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 9. August 2021 (im Folgenden „Spaltungsbericht“);
- Entwurf Nachgründungs- und Einbringungsvertrag zwischen der Daimler Grund und der DTHAG – Anlage 14.1 zum Spaltungsvertrag vom 6. August 2021;
- Protokolle der Beschlüsse des Board of Management der DAG zur Spaltung;
- Aktuelle Handelsregisterauszüge und Satzungen der DTHAG, der DTAG und der DAG;
- Geprüfter und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener Jahresabschluss, einschließlich Lagebericht, der DAG für das Jahr 2020;
- Geprüfter und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener Jahresabschluss der DTAG für das Jahr 2020;
- Eröffnungsbilanz zum 25. März 2021 und Zwischenbilanz zum 30. Juni 2021 der DTHAG;
- Abspaltungsbilanz zum 1. Januar 2021 – Anlage 3.2 zum Spaltungsvertrag vom 6. August 2021;
- Ausgliederungsbilanz zum 1. Januar 2021 – Anlage 9.2 zum Spaltungsvertrag vom 6. August 2021.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sowie weitere erläuternde schriftliche und mündliche Auskünfte sind uns von den Vorständen der DAG, der DTHAG und der DTAG bzw. deren jeweiligen Vertretern bereitwillig erteilt worden. Die Vorstände der DAG und der DTHAG haben uns gegenüber jeweils eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns alle Angaben, die für die Spaltungsprüfung von Bedeutung sind, richtig und vollständig erteilt wurden.

## 1.5 Auftragsbedingungen und Weitergabe

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Prüfungsbericht wird im Zusammenhang mit dem Abschluss des Spaltungsvertrags erstellt und ist nur für die Verwendung durch die DAG und die DTHAG bestimmt.

Die zulässige Verwendung umfasst unter anderem (i) einen Verweis auf unsere Tätigkeit und die Verwendung unserer Berichterstattung im Rahmen der Berichterstattung an die Aktionäre der DAG und der DTHAG sowie Auskünfte in den Hauptversammlungen beider Gesellschaften, die über die Zustimmung zu dem Spaltungsvertrag beschließen, die Einsichtnahme von Aktionären beider Gesellschaften in den Prüfungsbericht in den vorgenannten Hauptversammlungen und eine Veröffentlichung in vollem Wortlaut als Teil der gemäß § 125 Satz 1 UmwG i. V. m. § 63 UmwG den Aktionären zur Einsichtnahme zugänglich zu machenden bzw. zu veröffentlichenden Unterlagen und (ii) die Einreichung zum Handelsregister der DAG und DTHAG.

Eine darüberhinausgehende Weitergabe unserer Berichterstattung darf nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und nur in vollem Wortlaut sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen erfolgen. Eine Weitergabe an Dritte setzt des Weiteren voraus, dass diese sich zuvor mit der Geltung der aktuellen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017, einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung und den Weitergabebeschränkungen schriftlich uns gegenüber einverstanden erklärt haben.

# 2 Gegenstand, Art und Umfang der Spaltungsprüfung

## 2.1 Vorbemerkung

Gegenstand der Spaltungsprüfung ist der zwischen der DAG und der DTHAG am 6. August 2021 abgeschlossene Spaltungsvertrag. Für die Spaltungsprüfung sind die Vorschriften der §§ 9 bis 12 UmwG gemäß § 125 Satz 1 UmwG i. V. m. § 60 UmwG entsprechend anzuwenden. Hiernach erstreckt sich die Spaltungsprüfung auf die Prüfung der Vollständigkeit und der Richtigkeit der im Spaltungsvertrag enthaltenen Angaben sowie darauf, ob ein vorgesehenes Zuteilungsverhältnis der Anteile, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung oder die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger als Gegenwert angemessen ist.

## 2.2 Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrag

### 2.2.1 Prüfung der Vollständigkeit

Maßgeblich für die Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit des Spaltungsvertrages sind die allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestanforderungen des Umwandlungsrechts.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den in § 126 Abs. 1 UmwG geforderten Angaben folgender Mindestinhalt des Spaltungsvertrags:

- die Firma und der Sitz der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger;
- die Vereinbarung über die Übertragung des Teils des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers als Gesamtheit gegen Gewährung von Anteilen an dem übernehmenden Rechtsträger;
- das Zuteilungsverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung bei dem übernehmenden Rechtsträger;
- die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers;
- der Zeitpunkt, von dem an diese Anteile einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch;

- der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Spaltungsstichtag);
- die Rechte, welche der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilshabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
- jeder besondere Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt wird;
- die genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, sowie der übergehenden Betriebe und Betriebsteile;
- die Aufteilung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers auf die Anteilshaber des übertragenden Rechtsträgers sowie der Maßstab für die Aufteilung;
- die Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.

Fakultative Bestandteile des Spaltungsvertrags können in Ermangelung einer gesetzlichen Pflicht nicht auf Vollständigkeit geprüft werden, unterliegen aber nach der herrschenden Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur als Vertragsbestandteile der Richtigkeitskontrolle.

## **2.2.2 Prüfung der Richtigkeit**

Die Prüfung der Richtigkeit der (gesetzlichen und fakultativen) Angaben im Spaltungsvertrag befasst sich damit, ob diese sachlich zutreffend und in sich widerspruchsfrei sind. Maßgeblich ist, dass der dem Spaltungsvertrag zu Grunde gelegte Sachverhalt den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht sowie gegebenenfalls die Prognosen und Einschätzungen plausibel sind. Nicht zu prüfen ist die allgemeine Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Regelungen im Spaltungsvertrag. Ergeben sich anlässlich der Prüfungshandlungen Einwendungen oder Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit und/oder Wirksamkeit einzelner Vereinbarungen, ist hierauf im Prüfungsbericht hinzuweisen.



### 2.2.3 Prüfung des Zuteilungsverhältnisses

Im Mittelpunkt der Spaltungsprüfung steht die Angemessenheit des im Spaltungsvertrag festgesetzten Zuteilungsverhältnisses, nach dem die Aktionäre der DAG (verhältnismäßig) für je zwei auf den Namen lautende Stückaktion der DAG eine auf den Namen lautende Stückaktie (Namensaktie) der DTHAG erhalten.

Nach § 125 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 UmwG ist hierzu im Prüfungsbericht anzugeben,

- nach welchen Methoden das vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis ermittelt worden ist,
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist,
- welches Zuteilungsverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Zuteilungsverhältnisses oder des Gegenwerts und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind.

Das Vorgehen zur Ermittlung des Zuteilungsverhältnisses ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 UmwG gehen jedoch grundsätzlich davon aus, dass dazu Unternehmensbewertungen erforderlich sind. Wie unter Abschnitt 4.1.3 unseres Prüfungsberichts ausführlich dargestellt, ist im vorliegenden Fall zur Ermittlung des Zuteilungsverhältnisses jedoch keine vergleichende Unternehmensbewertung des übertragenden Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers erforderlich. Aus wirtschaftlicher Sicht ändert sich durch die im Spaltungsvertrag vorgesehenen Maßnahmen für die DAG-Aktionäre, insbesondere mangels Beteiligung Dritter an der Gesamttransaktion, nichts. Bei wirtschaftlicher Betrachtung besteht darüber hinaus – wie im Spaltungsbericht näher ausgeführt – eine Identität der Bewertungsobjekte.

## 2.3 Spaltungsbericht

Die Vorstände der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger haben gemäß § 127 Satz 1 UmwG einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Spaltung, der Vertrag oder sein Entwurf im Einzelnen und bei Abspaltung insbesondere das Zuteilungsverhältnis der Anteile oder die Angaben über die Mitgliedschaften bei dem übernehmenden Rechtsträger, der Maßstab für ihre Aufteilung sowie gegebenenfalls die Höhe einer anzubietenden Barabfindung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Der Spaltungsbericht kann von den Vorständen der beteiligten Rechtsträger auch gemeinsam erstattet werden.

Die Vorstände der DAG und der DTHAG haben das Wahlrecht zur Erstattung eines gemeinsamen Spaltungsberichts ausgeübt. In diesem Spaltungsbericht werden die Spaltung (bestehend aus Abspaltung und Ausgliederung), der Spaltungsvertrag und insbesondere das Zuteilungsverhältnis der Anteile bei der Abspaltung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Der Spaltungsbericht ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Spaltungsprüfung. Der Spaltungsbericht kann jedoch im Rahmen der Prüfung des Spaltungsvertrags als Informationsquelle herangezogen werden. Zudem hat der Spaltungsbericht im Rahmen der Spaltungsprüfung insoweit Bedeutung, als sich durch ihn gegebenenfalls bestehende Widersprüche zwischen den Erklärungen der Vorstände der übernehmenden und der übertragenden Gesellschaft im Spaltungsbericht und dem Regelungsinhalt des Spaltungsvertrags feststellen lassen und sich hieraus womöglich Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Spaltungsvertrags ergeben könnten.

# 3 Darstellung der beteiligten Rechtsträger und der beabsichtigten Strukturmaßnahme

## 3.1 Spaltung

Die Separierung des Nutzfahrzeuggeschäfts aus dem Daimler-Konzern wird rechtstechnisch in drei Schritten durchgeführt, die gemäß Spaltungsvertrag in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang vollzogen werden:

- In einem ersten Schritt wird die DAG 574.954.240 Aktien der DTAG sowie den zwischen der DAG und der DTAG bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die DTHAG abspalten. Als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplattendes Vermögens erhalten die DAG-Aktionäre – jeweils entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der DAG – 534.918.723 neue, auf den Namen lautende Stückaktien der DTHAG. Die hierfür notwendigen Aktien werden durch eine Kapitalerhöhung der DTHAG zur Durchführung der Abspaltung geschaffen (Sachkapitalerhöhung I).
- Im zweiten Schritt wird die DAG im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG 251.498.474 Aktien der DTAG auf die DTHAG übertragen. Als Gegenleistung für die Übertragung der Aktien an der DTAG erhält die DAG 233.936.002 neue, auf den Namen lautende Stückaktien der DTHAG. Die hierfür notwendigen Aktien werden durch eine Kapitalerhöhung der DTHAG zur Durchführung der Ausgliederung geschaffen (Sachkapitalerhöhung II).
- Der dritte Schritt besteht sodann in der Einbringung der im Vorfeld neu geschaffenen 58.091.270 Aktien an der DTAG sowie 1.000 bereits bestehender Aktien der DTAG durch die Daimler Grund im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage bei der DTHAG, die zu diesem Zweck ihr Grundkapital um EUR 54.047.157,00 auf EUR 822.951.882,00 durch Ausgabe von 54.047.157 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien erhöhen wird (Sachkapitalerhöhung III).

Das Vermögen, das im Rahmen der vorstehend genannten Sachkapitalerhöhungen I bis III übertragen wird, besteht ausschließlich aus Aktien an der DTAG, einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten. Zudem wird im Rahmen der Abspaltung der als Anlage 3.1(b) des Spaltungsvertrages beigefügte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DAG und der DTAG (zum Abschlusszeitpunkt noch firmierend unter LEONIE TB AG) (im Folgenden „Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag“) mit allen Rechten und Pflichten ab dem Abspaltungsstichtag abgespalten. Die den Zeitraum bis zum steuerlichen Übertragungsstichtag für die Abspaltung betreffenden und bis dahin entstandene Ansprüche und Verbindlichkeiten unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbleiben bei der DAG.

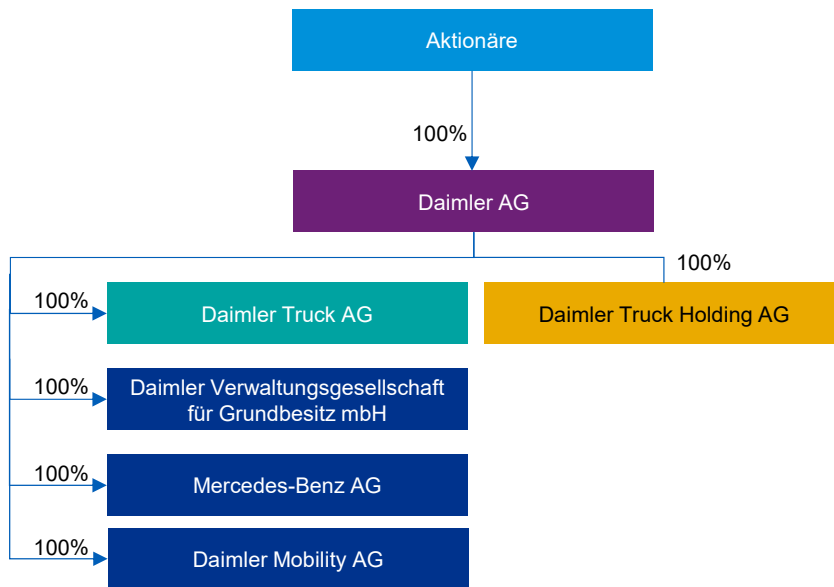
Zur Durchführung der Abspaltung, Ausgliederung und Sachkapitalerhöhung III wird die DTHAG ihr Grundkapital in Höhe von EUR 50.000,00 durch Ausgabe von insgesamt 822.901.882 auf den Namen lautenden Stückaktien auf insgesamt EUR 822.951.882,00 erhöhen. Auf jede Stückaktie entfällt dabei ein Anteil von EUR 1,00 am erhöhten Grundkapital. Ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wird nicht geschuldet. Die Sacheinlagen werden durch die Übertragung der jeweiligen Aktien an der DTAG sowie im Rahmen der Abspaltung zusätzlich durch Übertragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erbracht. Soweit der Wert, zu dem die jeweilig erbrachte Sacheinlage von der DTHAG übernommen wird, den vereinbarten Betrag der Erhöhung des Grundkapitals übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der DTHAG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Die Abspaltung und Ausgliederung werden mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister der DAG („Vollzugszeitpunkt“) wirksam.

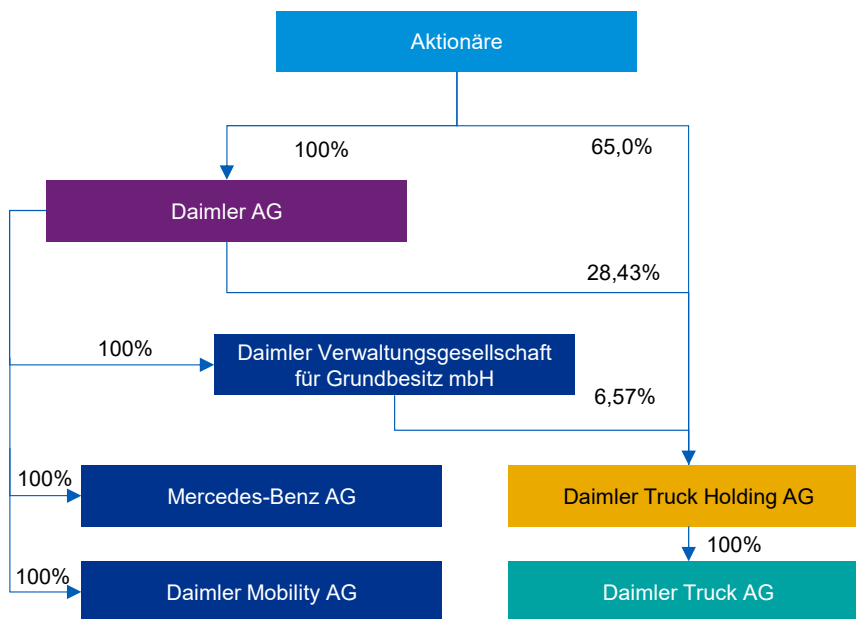
Die Einbringung der DTAG Aktien in die DTHAG durch die Daimler Grund erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung III in das Handelsregister der DTHAG. Gemäß § 15.2 des Spaltungsvertrages sollen die Abspaltung und Ausgliederung nicht ohne die nachfolgende Sachkapitalerhöhung III erfolgen und die Sachkapitalerhöhung III nicht ohne die vorherige Abspaltung und Ausgliederung. Die Vertragsparteien haben sich in § 15.2 des Spaltungsvertrages verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Abspaltung und Ausgliederung (durch Eintragung in das Handelsregister der DAG) sowie die Durchführung der Sachkapitalerhöhung III (durch Eintragung in das Handelsregister der DTHAG) an demselben Tag wirksam werden, sodass zwischen den jeweiligen Vollzugszeitpunkten ein möglichst kurzer Zeitraum liegt. Das Wirksamwerden der Abspaltung, Ausgliederung und Sachkapitalerhöhung III in der vorstehend beschriebenen Reihenfolge wird mit Wirksamwerden der Sachkapitalerhöhung III auch als Vollzug des Spaltungsvertrages bezeichnet (im Folgenden „Vollzug des Spaltungsvertrages“).

Nach Vollzug des Spaltungsvertrags verändern sich die Beteiligungsverhältnisse wie folgt:

**Beteiligungsverhältnisse vor Vollzug des Spaltungsvertrags:**



**Beteiligungsverhältnisse nach Vollzug des Spaltungsvertrags:**



Quelle: Spaltungsbericht

## **3.2 Beteiligte Rechtsträger**

### **3.2.1 Daimler AG**

Der übertragende Rechtsträger DAG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Stuttgart. Die DAG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 19360 eingetragen. Das Geschäftsjahr der DAG ist das Kalenderjahr. Das Grundkapital der DAG beträgt derzeit EUR 3.069.671.971,76 und ist eingeteilt in 1.069.837.447 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,87.

Seit der Umstrukturierung des Daimler-Konzerns im Jahr 2019 durch die Ausgliederung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten des Geschäftsfelds Cars & Vans und des Geschäftsfelds Trucks & Buses auf zwei 100%ige Tochtergesellschaften der DAG wird die operative Geschäftstätigkeit des Daimler-Konzerns unter dem Dach der DAG als Konzernobergesellschaft in drei rechtlich selbstständigen Einheiten geführt.

Die DAG ist die Obergesellschaft des Daimler-Konzerns. Die Geschäftstätigkeit der DAG umfasst im Wesentlichen die Steuerung und Governance sowie die Erbringung von Dienstleistungen für die Konzerngesellschaften. Daneben entscheidet sie als Muttergesellschaft über die Strategie des Konzerns, beschließt im operativen Geschäft Sachverhalte von wesentlicher Bedeutung und stellt konzernweit die Ordnungs-, Rechts- und Compliance-Funktionen sicher. Zwischen der DAG und der DTAG besteht ein – durch Konzernverschmelzung der Daimler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Stuttgart, auf die DAG übergegangener – Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 7. November 2017 in der geänderten Fassung vom 9./12. Februar 2018.

### **3.2.2 Daimler Truck Holding AG**

Die DTHAG ist im Rahmen der Abspaltung und Ausgliederung der übernehmende Rechtsträger. Mit Wirksamwerden der Spaltung wird die DTHAG die Obergesellschaft des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns.

Die DTHAG wurde am 25. März 2021 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht unter der Firma „Daimler Truck Holding AG“ in Stuttgart errichtet und am 12. April 2021 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 778600 eingetragen. Alleinige Gründerin der Gesellschaft war die Daimler Grund.

Unternehmensgegenstand ist gegenwärtig die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Erzeugnissen und der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere in folgenden Geschäftszweigen:

- Fahrzeuge, insbesondere Nutzfahrzeuge und Busse, Motoren und technische Antriebe aller Art einschließlich deren Teile, Baugruppen und Zubehör,
- sonstige Erzeugnisse der Verkehrstechnik,

- elektronische Geräte, Anlagen und Systeme,
- Kommunikations- und Informationstechnik,
- Mobilitäts- und Transportdienstleistungen und -konzepte,
- Bank- und Versicherungsgeschäfte, Finanz- und Zahlungsdienstleistungen sowie Versicherungsvermittlungen und
- Verwaltung und Entwicklung von Immobilien.

Die DTHAG hat im Geschäftsjahr 2021 bislang keine operativen Geschäftstätigkeiten ausgeübt.

Im Vorfeld der geplanten Spaltung wurden sämtliche Anteile an der DTHAG von der Daimler Grund an die DAG mit Aktienkaufvertrag vom 8. Juli 2021 veräußert. Zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung ist die DTHAG folglich eine 100%ige Tochtergesellschaft der DAG.

Das Grundkapital der DTHAG beträgt zurzeit noch EUR 50.000,00 und ist in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Die Aktien wurden zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie ausgegeben. Die Aktien sind bisher nicht börsennotiert.

### **3.2.3 Daimler Truck AG**

Die DTAG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 762884 eingetragen.

Unternehmensgegenstand ist derzeit gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Erzeugnissen und der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere in folgenden Geschäftszweigen:

- Fahrzeuge, insbesondere Nutzfahrzeuge und Busse, Motoren und technische Antriebe aller Art einschließlich deren Teile, Baugruppen und Zubehör,
- sonstige Erzeugnisse der Verkehrstechnik,
- elektronische Geräte, Anlagen und Systeme,
- Kommunikations- und Informationstechnik,
- Mobilitäts- und Transportdienstleistungen und -konzepte,
- Bank- und Versicherungsgeschäfte, Finanz- und Zahlungsdienstleistungen sowie Versicherungsvermittlungen und
- Verwaltung und Entwicklung von Immobilien.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Spaltungsberichts beträgt das Grundkapital der DTAG EUR 826.453.714,00. Es ist eingeteilt in 826.453.714 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00.

Die DAG verpflichtet sich gegenüber der DTHAG, bei der DTAG bis zum Vollzug des Spaltungsvertrags Zuzahlungen in die Rücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB wie folgt vorzunehmen: (i) in Höhe eines Betrags von EUR 1.987 Mio., um der DTAG (oder deren Tochtergesellschaften) den Erwerb und Aufbau des nutzfahrzeugbezogenen Finanzdienstleistungsgeschäfts sowie den Erwerb von Gesellschaften, Geschäftsaktivitäten und Wirtschaftsgütern (einschließlich Nutzungsrechten für Marken und Patente), die dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzurechnen sind, zu ermöglichen, (ii) in Höhe eines Betrags von EUR 250 Mio., um das Vermögen zu stärken, das zur Deckung der Pensionsverpflichtungen vorgehalten wird, sowie (iii) in Höhe eines Betrags von EUR 3.143 Mio., um insgesamt sicherzustellen, dass die DTAG über eine angemessene Eigenkapitalausstattung verfügt. Sofern es zu einer Verschiebung des Abspaltungstichtags gemäß § 2.5 Satz 1 und zu einer Verschiebung des Ausgliederungstichtags gemäß § 8.5 Satz 1 kommt, verpflichtet sich die DAG, die DTAG durch eine weitere Zuzahlung in die Rücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB mit Wirkung unmittelbar zum 31. Dezember 2021 so zu stellen, wie sie stünde, wenn der Gewinn des Geschäftsjahres 2021 nicht nach Maßgabe des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an die DAG abgeführt und von der DTAG selbst versteuert worden wäre. Sollte der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu einer Verlustausgleichspflicht der DAG gegenüber der DTAG für das Geschäftsjahr 2021 führen, sind bei der DTAG gebildete Rücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in entsprechender Höhe, abzüglich des Steuervorteils, der sich bei der DAG aufgrund der Verlustübernahme ergibt, mit Wirkung unmittelbar zum 31. Dezember 2021 aufzulösen und als Bilanzgewinn an die Aktionäre der DTAG auszuschütten.

Weiterhin soll im Vorfeld der geplanten Spaltung und Sachkapitalerhöhung III die Daimler Grund ihre Beteiligungen an der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 1 OHG, Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 2 OHG, Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 3 OHG und Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 4 OHG, jeweils mit Sitz in Schönefeld, in die DTAG einbringen. Im Gegenzug wird diese ihr Grundkapital um EUR 58.091.270,00 auf 884.544.984,00 durch Ausgabe von 58.091.270 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien erhöhen, zu deren Zeichnung die Daimler Grund zugelassen werden soll.

Die DTAG ist eine unmittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der DAG. Sie verantwortet im Daimler-Konzern die operative Geschäftstätigkeit im Geschäftsfeld Trucks & Buses. Seit Wirksamwerden der Ausgliederung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten des Geschäftsfelds Trucks & Buses am 31. Oktober 2019 verantwortet die DTAG das globale Geschäft des Daimler-Konzerns mit Lkw und Bussen. Die DTAG ist mit ihren Tochtergesellschaften einer der weltgrößten Nutzfahrzeughersteller.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts hat die DTAG weltweit knapp 100.000 Beschäftigte. Ihr Fokus liegt auf der Entwicklung, der Produktion und dem Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen des Geschäftsfeldes Trucks & Buses.

Die globale Präsenz des Nutzfahrzeuggeschäfts ermöglicht es, Skaleneffekte zu nutzen und kosteneffizient entwickeln zu können. Aus diesem Grund wird das Geschäft dort, wo es wirtschaftlich und strategisch sinnvoll ist, über globale Funktionen bedient, die von der DTAG bereitgestellt werden.



Die DTAG bündelt alle wesentlichen Technologie- und Antriebsstrang-Aktivitäten von Daimler Trucks in der Truck Technology Group. Diese ist das globale Kompetenzzentrum für die Forschungs-, Entwicklungs- sowie Produktionsumfänge für sämtliche Zukunftstechnologien für den Antriebsstrang (Verbrenner, Batterie und Brennstoffzelle). Der Bereich bündelt das gesamte Antriebs-Know-how von Daimler Trucks. Zudem verantwortet die Truck Technology Group die Bereiche Fahrzeugsoftware und Elektrik/Elektronik sowie den globalen Einkauf. Hierdurch lassen sich nicht nur differenzierende Technologien durch eine breite Nutzung in allen Regionen wirtschaftlich skalieren, sondern auch globale Synergien heben.

Zudem stellt die DTAG eine Vertriebsorganisation für die Overseas-Gesellschaften bereit. Die Daimler Trucks Overseas ist eine Vertriebsorganisation mit dem Ziel, eine optimale Marktposition für alle Daimler Trucks & Buses Marken in den Regionalzentren zu realisieren. Die sechs Regionalzentren decken die Regionen Lateinamerika, Nahost und Nordafrika, Zentralafrika, Südafrika, Südostasien und Australien-Pazifik mit über 130 Märkten ab. Die regionalen Teams mit mehr als 1.000 Mitarbeitern weltweit und über alle Zeitzonen leiten die Vertriebs-, After-Sales- und Dienstleistungsfunktionen für alle Daimler Trucks & Buses-Marken. Dort fungiert Daimler Trucks Overseas als direkte Verbindung zu den regionalen Vertriebseinheiten, Distributoren, Kunden und Partnern.

Im vorliegenden Fall werden sämtliche Aktien an der DTAG rechtstechnisch durch eine Kombination von Ausgliederung und Abspaltung in Verbindung mit der Sachkapitalerhöhung III auf die DTHAG übertragen.

### **3.2.4 Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH**

Die Daimler Grund ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Schönefeld. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 9760 CB eingetragen.

Das Stammkapital beträgt EUR 10.785.567,00.

Unternehmensgegenstand ist gegenwärtig der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an Handelsgesellschaften des Daimler-Konzerns, die den Erwerb, die Veräußerung, die Errichtung und die Vermietung von Grundstücken, Baulichkeiten und Anlagen aller Art sowie Durchführung aller für die Erzielung dieser Ziele erforderlichen Geschäfte und Maßnahmen zum Gegenstand haben. Die Gesellschaft wird in den vorbezeichneten Geschäftsbereichen der Handelsgesellschaften auch unmittelbar selbst tätig. Sie kann Verwaltungs-, Beratungs- oder sonstige Dienstleistungstätigkeiten im vorgenannten Geschäftsbereich auch für die Handelsgesellschaften oder für Dritte durchführen.

# 4 Prüfung des Spaltungsvertrages

## 4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlichen Mindestangaben

Zum notwendigen Mindestinhalt nach § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 UmwG des uns vorgelegten Spaltungsvertrages stellen wir Folgendes fest:

### 4.1.1 Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

Sowohl im Rubrum als auch in den Vorbemerkungen des Spaltungsvertrages werden die Firma und der Sitz des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers genannt. Die Angaben im Spaltungsvertrag zu Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger entsprechen auch den jeweiligen Satzungen der beteiligten Rechtsträger sowie den entsprechenden Eintragungen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart.

Der Spaltungsvertrag enthält danach zutreffend die erforderlichen Angaben hinsichtlich der beteiligten Rechtsträger gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 1 UmwG.

### 4.1.2 Vereinbarung über die Vermögensübertragung (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

Gemäß § 1.1 des Spaltungsvertrages überträgt die DAG im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen des Spaltungsvertrages den in § 3.1 des Spaltungsvertrages spezifizierten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit auf die DTHAG gegen Gewährung von Aktien der DTHAG an die Aktionäre der DAG gemäß § 4 des Spaltungsvertrages (verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme).

§ 1.2 des Spaltungsvertrages stellt klar, dass Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der DAG, die nach dem Spaltungsvertrag nicht dem abzuspaltenen Vermögen zuzuordnen oder die von der Übertragung im Spaltungsvertrag ausdrücklich ausgenommen sind, nicht im Wege der Abspaltung auf die DTHAG übertragen werden. Hinsichtlich der Beschreibung des abzuspaltenen Vermögens verweisen wir auf Abschnitt 4.1.9.

Zum Verhältnis der Abspaltung, Ausgliederung und Sachkapitalerhöhung III enthält der Spaltungsvertrag unter anderem folgende Regelung:

Nach § 15.2 des Spaltungsvertrages soll mit den im Spaltungsvertrag vorgesehenen Maßnahmen die Separierung des von der DTAG betriebenen Nutzfahrzeuggeschäftes aus dem Daimler-Konzern rechtlich umgesetzt werden. Die Abspaltung und Ausgliederung sollen nicht ohne die nachfolgende Sachkapitalerhöhung III erfolgen und die Sachkapitalerhöhung III nicht ohne die vorherige Abspaltung und Ausgliederung.

Die Vertragsparteien verpflichten sich in § 15.2 des Spaltungsvertrages, darauf hinzuwirken, dass die Abspaltung und Ausgliederung (durch Eintragung in das Handelsregister der DAG) sowie die Durchführung der Sachkapitalerhöhung III (durch Eintragung in das Handelsregister der DTHAG) an demselben Tag wirksam werden, so dass zwischen den jeweiligen Vollzugszeitpunkten ein möglichst kurzer Zeitraum liegt.

Ausweislich der uns vorgelegten Unterlagen sind die Angaben bzgl. der Vereinbarung über die Vermögensübertragung sachlich zutreffend. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entsprechen die Angaben den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG.

#### **4.1.3 Zuteilungsverhältnis (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG)**

Die DAG hat gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 31. März 2021 ein Grundkapital in Höhe von EUR 3.069.671.971,76. Es ist eingeteilt in 1.069.837.447 auf den Namen lautende Stückaktien.

Die DTHAG hat derzeit gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 25. März 2021 ein Grundkapital in Höhe von EUR 50.000,00, welches in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt ist (§ 4 Abs. 2 der Satzung).

Nach § 4.3 des Spaltungsvertrages wird die DTHAG ihr Grundkapital zur Durchführung der Abspaltung um EUR 534.918.723,00 erhöhen. Auf jede Stückaktie entfällt ein Anteil von EUR 1,00 am erhöhten Grundkapital. Ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wird nicht geschuldet.

Gemäß § 125 S. 1 i. V. m. § 66 UmwG darf die Abspaltung erst im Handelsregister eingetragen werden, nachdem die Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wurde.

Nach § 4.4 des Spaltungsvertrages wird die Sacheinlage im Rahmen der Kapitalerhöhung durch die Übertragung des abzusplattendes Vermögens erbracht. Soweit der Wert, zu dem die durch die DAG erbrachte Sacheinlage von der DTHAG übernommen wird, den Betrag der Erhöhung des Grundkapitals übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der DTHAG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Die Aktionäre der DAG erhalten nach § 4.1 des Spaltungsvertrags als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplattendes Vermögens auf die DTHAG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältnismäßig) kostenfrei für je zwei auf den Namen lautende Stückaktien der DAG eine auf den Namen lautende Stückaktie der DTHAG. Insgesamt werden an die Aktionäre der DAG 534.918.723 auf den Namen lautende Stückaktien der DTHAG gewährt.

Ausweislich des Spaltungsberichts (Rz. 79) hält die DAG keine eigenen Aktien, die gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 UmwG nicht bezugsberechtigt wären, und wird sicherstellen, dass sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung keine eigenen Aktien hält (vgl. Rz. 513 des Spaltungsberichts).

Zur Festlegung des Zuteilungsverhältnisses war gesellschafts- und umwandlungsrechtlich keine vergleichende Unternehmensbewertung erforderlich.

Der Spaltungsbericht enthält im Abschnitt F u.a. die folgenden Ausführungen zum Zuteilungsverhältnis:

Das abzusplattendes Vermögen bestehe zunächst aus der Beteiligung der DAG an der DTAG in Höhe von 65,0% bezogen auf das erhöhte Grundkapital der DTAG nach Durchführung der Sachkapitalerhöhung zum Zwecke der Einbringung der Grundstücksverwaltungsgesellschaften. Dem stünden als Vermögen der DTHAG zum Zeitpunkt, zu dem sämtliche im Spaltungsvertrag vorgesehenen Maßnahmen einheitlich wirksam werden sollen (vgl. § 15.2 des Spaltungsvertrages), die Beteiligungen an der DTAG gegenüber, die die DTHAG im Zuge der Ausgliederung von der DAG und im Zuge der Sachkapitalerhöhung III von der Daimler Grund erwerben werde. Diese Beteiligungen würden 35,0% des erhöhten Grundkapitals der DTAG ausmachen.

Die DTHAG werde zu diesem Zeitpunkt keine weiteren nennenswerten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten ausweisen, sodass bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Identität der Bewertungsobjekte bestehe.

Der Umstand, dass zum abzusplattendes Vermögen rechtlich auch der zwischen der DAG und der DTAG bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gehöre, ändere an dieser Betrachtung nichts. Aufgrund der im Spaltungsvertrag vorgesehenen Verknüpfungsklausel sei sichergestellt, dass Abspaltung und Ausgliederung nur zusammen wirksam werden. In einer solchen Konstellation komme dem im Rahmen der Abspaltung auf die DTHAG übergehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bei wirtschaftlicher Betrachtung kein eigener Wert zu. Denn durch die Verknüpfung von Abspaltung und Ausgliederung sei sichergestellt, dass auch die im Zuge der Ausgliederung übertragenen Aktien der DTAG nur gemeinsam mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auf die DTHAG übergehen, so dass die DTHAG als aufnehmender Rechtsträger gleichermaßen Zugriff auf das Ertragspotential der im Zuge der Ausgliederung und der im Zuge der Abspaltung übergehenden Aktien erhalte.

Bezogen auf die neuen Aktien der DTAG, die im Rahmen der Sachkapitalerhöhung III auf die DTHAG übertragen werden, gelte nichts anderes. Denn auch diese Kapitalmaßnahme soll nur wirksam werden, wenn zuvor die Abspaltung und Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister der DAG wirksam geworden sind. Insofern führe der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der formal nur dem abzusplattendem Vermögen zugeordnet ist, nicht zu einer Verschiebung von Vermögensmassen, die im Zuge der Gesamttransaktion auf die DTHAG durch die einzelnen Transaktionsschritte übergehen.

Eine vergleichende Unternehmensbewertung sei zudem deshalb entbehrlich, weil der Anteilshaberkreis der DTHAG als übernehmendem Rechtsträger nach der Abspaltung wirtschaftlich identisch mit demjenigen der DAG als übertragendem Rechtsträger ist und die Abspaltung verhältnismäßig erfolgt, d. h. entsprechend dem Maßstab der Beteiligung der Daimler-Aktionäre an der DAG. Die Daimler-Aktionäre, die heute über die Daimler-Aktie mittelbar in die DTAG investiert sind, würden nach Durchführung der Gesamttransaktion unverändert ihre Beteiligung an der DAG halten. An dem zukünftigen Daimler-Truck-Konzern würden sie zu 65,0% unmittelbar und zu 35,0% mittelbar über ihre Beteiligung an der DAG (d. h. über deren (mittelbare) Beteiligung an der DTHAG) beteiligt sein. Dritte würden im Rahmen der Gesamttransaktion weder an der DAG noch an der DTHAG beteiligt.

Soweit mit Wirksamwerden der in dem Spaltungsvertrag vorgesehenen Maßnahmen die rechnerischen Beteiligungsverhältnisse der Daimler-Aktionäre an der DTHAG wegen der (unmittelbaren und mittelbaren) Beteiligung der DAG in Höhe von insgesamt 35,0% nicht den Beteiligungsverhältnissen an der DAG entsprechen, verringere sich lediglich die Stimmrechtsquote bei der DTHAG. Bei wirtschaftlicher Betrachtung würden den Daimler-Aktionären aber auch zukünftig verhältnismäßig 100% der DTHAG gehören. Ein Vermögenszug zu Lasten der Daimler-Aktionäre finde somit nicht statt; vielmehr bleibe die vermögensmäßige Position der Daimler-Aktionäre im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unberührt.

Das Zuteilungsverhältnis sei maßgeblich durch das zukünftige Grundkapital der DTHAG, die bei der DTHAG zukünftig vorhandene Aktienanzahl und schließlich dadurch bestimmt worden, dass sich die Abspaltung auf eine Beteiligung von 65,0% der Aktien an der DTAG beziehe. Die Höhe des zukünftigen Grundkapitals der DTHAG stehe nach Überzeugung der Vorstände der DAG und der DTHAG in einem angemessenen Verhältnis zum Eigenkapital und der erwarteten Marktkapitalisierung der DTHAG und spiegele auch die relativen Größenverhältnisse des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers angemessen wider. Bei der Festlegung des Grundkapitals und der Aktienanzahl sei berücksichtigt worden, dass der künftige Aktienkurs der DTHAG in einer aus heutiger Sicht für Privatanleger und institutionelle Investoren gleichermaßen attraktiven Spanne liegen soll.

Mit der Festlegung des anteiligen Betrags der Aktien am Grundkapital der DTHAG von EUR 1,00 pro Aktie sei der nach dem Aktiengesetz niedrigstmögliche Anteil gewählt worden (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 AktG), um bei dem gewählten Grundkapital in Höhe von EUR 822.951.882,00 eine möglichst hohe Anzahl von Aktien zu schaffen. Bei dem festgelegten Zuteilungsverhältnis werde die Zahl von Teilrechten möglichst gering gehalten, damit möglichst viele Daimler-Aktionäre entsprechend ihrer aktuellen Beteiligung an der DAG zukünftig zugleich Aktionäre der DTHAG werden. Denn ein Zuteilungsverhältnis von zwei zu eins ermögliche es, einem großen Teil der Daimler-Aktionäre ohne Anfallen von Teilrechten eine Aktie oder eine Vielzahl von Aktien der DTHAG zuzuweisen. Sofern ein Aktionär weniger als zwei Daimler-Aktien oder eine nicht glatt durch zwei teilbare Anzahl an Daimler-Aktien halte, erlaube die vorgesehene Teilrechtereulierung den Erwerb von Teilrechten zu voraussichtlich überschaubaren Barbeträgen, um die Zuteilung einer Aktie der DTHAG zu gewährleisten. Als einzige Alternative zum Ausschluss von Teilrechten hätte lediglich ein Umtauschverhältnis von eins zu eins gewählt werden können.

Ein niedrigeres Zuteilungsverhältnis hätte jedoch ein höheres Grundkapital bei der DTHAG erfordert, da sich der Unternehmenswert mit zunehmendem Grundkapital und der damit für ein niedrigeres Zuteilungsverhältnis notwendig proportional steigenden Aktienanzahl auf immer mehr Aktien verteilt hätte. Die oben genannte Zielsetzung eines attraktiven Börsenkurses der Aktie der DTHAG hätte so nicht erreicht werden können.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung halten wir die Argumente der Vorstände der DAG und der DTHAG zur Festlegung des Zuteilungsverhältnisses für nachvollziehbar und plausibel.

Eine vergleichende Bewertung ist insbesondere im Falle identischer Beteiligungsverhältnisse nicht erforderlich. Bei einer verhältnismäßigen Abspaltung auf einen bestehenden Rechtsträger, an dem die Anteilsinhaber in demselben Verhältnis beteiligt sind wie am übertragenen Rechtsträger, erübrigt sich die Frage nach der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung.

Wie beschrieben erfolgt die Abspaltung vorliegend verhältnismäßig. Der Aktionärskreis der DTHAG (als übernehmendem Rechtsträger) bleibt wirtschaftlich identisch mit demjenigen der DAG (als übertragendem Rechtsträger). Im Ergebnis kommt es daher nicht zu Vermögensverschiebungen zwischen den Aktionären der DAG. Jeder Aktionär bleibt nach Wirksamwerden der Abspaltung im gleichen Verhältnis (relativ) an der DAG und der DTHAG beteiligt, und zwar hinsichtlich der DTHAG einerseits unmittelbar durch die direkte Beteiligung an der DTHAG in Folge der Abspaltung und andererseits mittelbar über die von der DAG gehaltenen Aktien, die diese in Folge der Ausgliederung erhält, und über deren Beteiligung als Alleingesellschafterin an der Daimler Grund, die die übrigen Aktien an der DTHAG halten wird. Für ergänzende Ausführungen zu den Beteiligungsverhältnissen am übertragenden und übernehmenden Rechtsträger nach Vollzug des Spaltungsvertrages verweisen wir auf Ziffer E. XIII. des Spaltungsberichts.

Der Zweck der Festlegung eines angemessenen Zuteilungsverhältnisses liegt ausschließlich im Schutz der Vermögenssphäre der Aktionäre. Aus wirtschaftlicher Sicht ändert sich durch die im Spaltungsvertrag vorgesehenen Maßnahmen für die DAG-Aktionäre nichts, insbesondere mangels Beteiligung Dritter an der Gesamttransaktion. Bei wirtschaftlicher Betrachtung besteht darüber hinaus, wie im Spaltungsbericht ausgeführt, eine Identität der Bewertungsobjekte.

Etwas anderes gilt auch nicht aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, der im Rahmen der Abspaltung auf die DTHAG übergehen soll. Ausweislich der Verknüpfungsklausel in § 15.2 des Spaltungsvertrages sind die Vertragsparteien verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Abspaltung und Ausgliederung sowie die Durchführung der Sachkapitalerhöhung III an demselben Tag wirksam werden, so dass zwischen den jeweiligen Vollzugszeitpunkten ein möglichst kurzer Zeitraum liegt. Durch diese Verpflichtungen der Vertragsparteien soll sichergestellt werden, dass Abspaltung und Ausgliederung nur gemeinsam wirksam werden. Demzufolge sollen die im Zuge der Ausgliederung übertragenen Aktien der DTAG nur gemeinsam mit dem im Rahmen der Abspaltung übertragenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auf die DTHAG übergehen. Dadurch erhält die DTHAG als übernehmender Rechtsträger gleichermaßen Zugriff auf das Ertragspotential der im Zuge der Ausgliederung und der im Zuge der Abspaltung auf sie übergehenden Aktien der DTAG. Daher war vorliegend zutreffend zur Festlegung des Zuteilungsverhältnisses keine vergleichende Unternehmensbewertung des abzusplattendes Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers erforderlich.

Nach § 21 des Spaltungsvertrags ist schließlich vorgesehen, dass umgehend nach Vollzug des Spaltungsvertrags sämtliche Aktien der DTHAG zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden. Damit und im Hinblick auf die Rechtsformidentität der beteiligten Rechtsträger ist zutreffend nach § 125 Satz 1 i. V. m. § 29 UmwG den Aktionären der DAG keine Abfindung anzubieten. Auch insoweit ist eine Unternehmensbewertung des abgespaltenen Vermögens oder des übernehmenden Rechtsträgers nicht erforderlich.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass Methode, Vorgehensweise und Ergebnis zur Ermittlung des verhältnismäßigen Zuteilungsverhältnisses sachgerecht, plausibel und angemessen sind und zu einer verhältnismäßigen Gewährung der Aktien der DTHAG an die Aktionäre der DAG führen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag zum Zuteilungsverhältnis den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG und sind vollständig und richtig.

#### **4.1.4 Einzelheiten zur Übertragung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG)**

In § 4 des Spaltungsvertrages sind die Einzelheiten für die Übertragung der Aktien der DTHAG an die Aktionäre der DAG wie folgt geregelt:

Ausweislich § 4.1 des Spaltungsvertrages erhalten die Aktionäre der DAG als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplittenden Vermögens auf die DTHAG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältnismäßig) kostenfrei für je zwei auf den Namen lautende Stückaktien der DAG eine auf den Namen lautende Stückaktie der DTHAG. Insgesamt werden den Aktionären der DAG 534.918.723 auf den Namen lautende Stückaktien der DTHAG gewährt.

Gemäß § 4.3 des Spaltungsvertrages wird die DTHAG zur Durchführung der Abspaltung ihr Grundkapital um EUR 534.918.723,00 erhöhen. Auf jede Stückaktie entfällt ein Anteil von EUR 1,00 am erhöhten Grundkapital. Ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wird nicht geschuldet.

Nach § 4.5 des Spaltungsvertrages bestellt die DAG die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der DTHAG und deren Aushändigung an die Aktionäre der DAG. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der DAG den Aktionären der DAG zu verschaffen.

Die Vertragsparteien haben sich in § 21 des Spaltungsvertrages verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen (einschließlich der Erstellung und Veröffentlichung eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu billigenden Wertpapierprospekts und weiterer Vermarktungsunterlagen) vorzunehmen, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, damit im Anschluss an den Vollzug des Spaltungsvertrages sämtliche dann existierende Aktien der DTHAG umgehend zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Nach § 30.2 des Spaltungsvertrages werden die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluss und der Durchführung des Spaltungsvertrages bis zum Vollzug des Spaltungsvertrages bei der DAG und der DTHAG entstandenen und noch entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten der jeweiligen Hauptversammlung, der Kosten der Anmeldungen zum und der Eintragungen in das Handelsregister, des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung und der Prüfungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhung und Nachgründung und der vorgesehenen Börsenzulassung sowie der jeweils dazugehörigen Kosten der von der DTHAG beauftragten Berater, Banken und Versicherungen) und Verkehrssteuern (mit Ausnahme von Umsatzsteuer, die in § 30.1 des Spaltungsvertrages speziell geregelt ist), von der DAG getragen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag zu den Einzelheiten für die Übertragung der Anteile der DTHAG an die Aktionäre der DAG den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Nr. 4 UmwG und sind vollständig und richtig.



#### **4.1.5 Zeitpunkt der Bilanzgewinnteilhabe (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG)**

Nach § 4.2 des Spaltungsvertrages sind die von der DTHAG zu gewährenden Aktien für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2022 (einschließlich) gewinnberechtigt. Auch wenn sich der Abspaltungstichtag gemäß § 2.5 Satz 1 des Spaltungsvertrages verschiebt, werden die von der DTHAG zu gewährenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2022 ausgegeben. Falls sich der Abspaltungstichtag gemäß § 2.5 Satz 3 des Spaltungsvertrages weiter verschiebt, verschiebt sich auch der Beginn der Gewinnberechtigung aus den zu gewährenden Aktien gemäß § 4.2 entsprechend.

Nach § 14 der Satzung der DTHAG in der Fassung vom 25. März 2021 hat die DTHAG ein kalendergleiches Geschäftsjahr.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag bezüglich des Zeitpunkts der Bilanzgewinnteilhabe den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und sind vollständig und richtig.

#### **4.1.6 Spaltungstichtag (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)**

Gemäß § 2.1 des Spaltungsvertrages erfolgt die Übertragung des abzusplattendes Vermögens im Verhältnis zwischen der DAG und der DTHAG mit Wirkung zum 1. Januar 2021, 0:00 Uhr („Abspaltungstichtag“). Bei diesem Datum handelt es sich um den Spaltungstichtag im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG. Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der DAG und der DTHAG die Handlungen und Geschäfte der DAG, die das abzusplattende Vermögen betreffen, als für Rechnung der DTHAG vorgenommen.

Nach § 2.3 des Spaltungsvertrages wird der Abspaltung als Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers die Bilanz der DAG zum 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr, zugrunde gelegt („Schlussbilanz“), §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG (i. V. m. Art. 2 § 4 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 i. V. m. der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, jeweils in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020). Die Schlussbilanz wurde von dem Abschlussprüfer der DAG, der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, im Rahmen des Jahresabschlusses geprüft, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen ist.

Danach folgt der Spaltungstichtag dem Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden DAG zum 31. Dezember 2020 sachlich zutreffend unmittelbar nach.

Der steuerliche Übertragungstichtag für die Abspaltung ist gemäß § 2.2 des Spaltungsvertrages der 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr.

Soweit die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 in das Handelsregister der DAG eingetragen worden ist, verschiebt sich der Abspaltungstichtag gemäß § 2.5 des Spaltungsvertrages auf den 1. Januar 2022, 0:00 Uhr. In diesem Fall wird der Abspaltung die auf den 31. Dezember 2021 aufzustellende Bilanz der DAG als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Dezember des Folgejahres hinaus verschieben sich der Abspaltungstichtag und der Stichtag der Schlussbilanz jeweils um ein Jahr. Entsprechendes gilt für den steuerlichen Übertragungstichtag für die Abspaltung (§ 2.5 des Spaltungsvertrages).

§ 15.1 des Spaltungsvertrages enthält eine klarstellende Regelung bezüglich des Wirksamwerdens und des Vollzugsdatums betreffend die Abspaltung, Ausgliederung und Sachkapitalerhöhung III. Danach erfolgt die Übertragung des abzusplattendes Vermögens sowie des auszugliedernden Vermögens mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung bzw. Ausgliederung in das Handelsregister der DAG, wobei die Anmeldung der Abspaltung und der Ausgliederung zum Handelsregister der DAG mit der Maßgabe erfolgen werde, dass die Abspaltung vor der Ausgliederung eingetragen wird. Die Sachkapitalerhöhung III erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung III in das Handelsregister der DTHAG, wobei die Anmeldung zum Handelsregister mit der Maßgabe erfolgen werde, dass diese Eintragung erst nach der Eintragung der Abspaltung und Ausgliederung erfolgt.

Außerdem sind die Parteien nach § 15.2 des Spaltungsvertrages verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Abspaltung und die Ausgliederung sowie die Sachkapitalerhöhung III an demselben Tag wirksam werden, sodass zwischen den jeweiligen Eintragungen ein möglichst kurzer Zeitraum liegt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag bezüglich des Spaltungstichtages den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG.

#### **4.1.7 Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilhaber oder für Inhaber besonderer Rechte (§ 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)**

Ausweislich § 5 des Spaltungsvertrages werden im Rahmen der Abspaltung die in § 18 des Spaltungsvertrages näher beschriebenen Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt.

In § 18.1 des Spaltungsvertrages wird zunächst ausgeführt, dass die DAG zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Spaltungsvertrages keine Wandelschuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen begeben hat.

In § 18.2 weisen die Vertragsparteien höchst vorsorglich darauf hin, dass die DAG und ihre Konzerngesellschaften Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der DAG sowie Organmitgliedern und Mitarbeitern von Daimler-Konzerngesellschaften, einschließlich Organmitgliedern und Mitarbeitern des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns, aktienbasierte Vergütungsrechte unter langfristigen Vergütungsprogrammen, den sog. *Performance Phantom Share Plänen* („PPSP“), gewährt haben. Eine überblicksartige Darstellung der Rechte aus den PPSP findet sich in Anlage 18.2 des Spaltungsvertrages.

Die zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung bestehenden Ansprüche aus den PPSP sollen mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung angepasst werden. Hierbei wird zwischen den Ansprüchen von PPSP-Berechtigten unterschieden, die nach Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin im zukünftigen Daimler-Konzern angestellt sind und solchen PPSP-Berechtigten des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns, die mit Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Daimler-Konzern ausscheiden.

Die in Anlage 18.2 des Spaltungsvertrages aufgeführten Zusagen aus den PPSP an Berechtigte, die nach Wirksamwerden der Abspaltung im zukünftigen Daimler-Konzern beschäftigt sind, werden wie in Anlage 18.2(a) des Spaltungsvertrages beschrieben ergänzend ausgelegt. Bei den entsprechenden Ausführungen wird zwischen den PPSP für die Jahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 unterschieden.

Die Auszahlung des PPSP 2018 erfolgt gemäß Ziffer 1.1 der Anlage 18.2(a) auf Basis der bereits feststehenden endgültigen Anzahl Phantom Shares. Diese werde mit dem Endkurs multipliziert. Die Berechnung des Endkurses wird in Ziffer 1.1 der Anlage 18.2(a) näher beschrieben. Für die Vorstandsmitglieder gelte, dass die sich ergebende Bruttovergütung zzgl. der gewährten Dividendenäquivalente begrenzt ist auf das 2,5-Fache des Zuteilungswerts, der zur Ermittlung der Anzahl vorläufiger Phantom Shares herangezogen wurde.

Hinsichtlich der PPSP der Jahre 2019, 2020 und 2021 soll die Anzahl der gewährten vorläufigen Phantom Shares mit Hilfe eines in den Ziffern 2.1, 3.1 und 4.1 der Anlage 18.2(a) näher beschriebenen Umrechnungsfaktors angepasst werden, um den aus der Abspaltung voraussichtlich resultierenden Wertverlust der DAG-Aktie auszugleichen.

Die Auszahlung der PPSP für die Jahre 2019, 2020 und 2021 soll jeweils auf Basis der DAG-Aktie erfolgen. Für den Endkurs bestehe jeweils eine Obergrenze in Euro in Höhe des 2,5-fachen Werts, der sich aus dem Quotienten des ursprünglich zugeteilten Betrags in Euro (vor Umrechnung in vorläufig zugeteilte Anzahl Phantom Shares) und der angepassten Anzahl vorläufiger Daimler Phantom Shares ergibt. Für die Vorstandsmitglieder gelte auch hier, dass die sich ergebende Bruttovergütung zzgl. der gewährten Dividendenäquivalente begrenzt ist auf das 2,5-Fache des Zuteilungswerts, der zur Ermittlung der Anzahl vorläufiger Phantom Shares herangezogen wurde (Ziffer 2.2, 3.2 und 4.2 der Anlage 18.2(a)). Darüber hinaus werden Regelungen für die Auszahlung etwaiger Dividendenäquivalente dargestellt (Ziffer 2.3, 3.3 und 4.3 der Anlage 18.2(a)) und die Erfolgsgrößen je PPSP beschrieben (Ziffer 2.4, 3.4 und 4.4 der Anlage 18.2(a)). Schließlich finden sich jeweils Bestimmungen bezüglich einer anteiligen Auszahlung (Ziffer 2.5, 3.5 und 4.5 der Anlage 18.2(a) des Spaltungsvertrags).

Hinsichtlich des PPSP 2022 wird in Ziffer 5 der Anlage 18.2(a)) klargestellt, dass dieser zunächst als PPSP der DAG vor Abspaltung verarbeitet werde, sofern der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung nach dem 28. Februar 2022 liege. Der PPSP 2022 werde Regelungen und Umrechnungen enthalten, die dem PPSP 2021 entsprechen.

Die in Anlage 18.2 des Spaltungsvertrages aufgeführten Zusagen aus den PPSP an Berechtigte, die nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im zukünftigen Daimler-Truck-Konzern beschäftigt sind, werden gemäß Anlage 18.2(b) des Spaltungsvertrages mit Zustimmung der betreffenden Planteilnehmer von der DTAG für alle Mitarbeiter des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns und von der DTHAG für die Vorstandsmitglieder der DTHAG mit Wirksamwerden der Abspaltung übernommen und wie in Anlage 18.2(b) beschrieben angepasst.

Hinsichtlich des PPSP 2018 ergeben sich insoweit keine Unterschiede im Vergleich zu den oben beschriebenen Regelungen bezüglich der Ansprüche von PPSP-Berechtigten, die nach Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin im zukünftigen Daimler-Konzern angestellt sein werden.

Bezüglich der PPSP der Jahre 2019, 2020 und 2021 müsse eine Umstellung der Daimler Phantom Shares auf Phantom Shares der DTHAG erfolgen. Dies geschehe mit Hilfe eines in der Anlage näher beschriebenen Umrechnungsfaktors, der den Bestand an Phantom Shares auf Basis der Daimler-Aktie unter Hinzurechnung der zusätzlich gewährten Aktien der DTHAG in eine Anzahl vorläufiger Phantom Shares auf Basis der DTHAG umwandle (Ziffer 2.1, 3.1 und 4.1 der Anlage 18.2(b) des Spaltungsvertrags).

Die Auszahlung der PPSP für die Jahre 2019, 2020 und 2021 soll jeweils auf Basis der DTHAG-Aktie erfolgen. Für den Endkurs bestehe auch hier eine Obergrenze in Euro in Höhe des 2,5-fachen Werts, der sich aus dem Quotienten des ursprünglich zugeteilten Betrags in Euro (vor Umrechnung in vorläufig zugeteilte Anzahl Phantom Shares) und der angepassten Anzahl vorläufiger Daimler Truck Holding Phantom Shares ergebe (Ziffer 2.2, 3.2 und 4.2 der Anlage 18.2(b)). Darüber hinaus werden auch in Anlage 18.2(b) für die PPSP der Jahre 2019, 2020 und 2021 Regelungen für die Auszahlung etwaiger Dividendenäquivalente dargestellt (Ziffer 2.3, 3.3 und 4.3 der Anlage 18.2(b)) und die Erfolgsgrößen je PPSP beschrieben (Ziffer 2.4, 3.4 und 4.4 der Anlage 18.2(b)). Schließlich finden sich auch insoweit jeweils Bestimmungen bezüglich einer anteiligen Auszahlung (Ziffer 2.5, 3.5 und 4.5 der Anlage 18.2(b) des Spaltungsvertrags).

Hinsichtlich des PPSP 2022 wird schließlich auch in Ziffer 5 der Anlage 18.2(b)) klargestellt, dass dieser zunächst als PPSP der DAG vor Abspaltung verarbeitet wird, sofern der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung nach dem 28. Februar 2022 liegt.

Da rechtlich noch nicht abschließend geklärt ist, ob sog. *Phantom Stocks* als besondere Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG zu qualifizieren sind, erfolgt die Angabe in § 18.2 des Spaltungsvertrages höchst vorsorglich. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

In § 18.3 des Spaltungsvertrages wird schließlich klargestellt, dass darüber hinaus keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt werden und auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen sind.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung weiterer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG festgestellt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag zur Gewährung besonderer Rechte für einzelne Anteilhaber oder für Inhaber besonderer Rechte den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG.

#### **4.1.8 Gewährung besonderer Vorteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)**

Ausweislich § 5 des Spaltungsvertrages werden im Rahmen der Abspaltung die in § 19 des Spaltungsvertrages näher beschriebenen besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

Nach § 19.1 des Spaltungsvertrages beabsichtigen die Vertragsparteien, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der DTHAG eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. In den Versicherungsschutz sollen auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der DAG und der DTHAG mit einbezogen werden. Über die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, der Deckungssumme und der Versicherungsprämie und deren interne Verteilung, werden sich die Vertragsparteien noch abstimmen.

Nach § 19.2 wurde das derzeitige Mitglied des Vorstands der DAG, Martin Daum, der bereits auch Vorstandsvorsitzender der DTAG ist, im Juli 2021 auch bis Ende Februar 2025 zum Vorstand der DTHAG bestellt. Ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Abspaltung wirksam wird, soll Martin Daum eine Vergütung auf Ebene der DTHAG gewährt werden. Diese soll sich aus einer fixen Grundvergütung in Höhe von EUR 1.300.000,00 pro Jahr sowie einer kurz- und mittelfristig orientierten variablen Vergütung in Form eines Jahresbonus und einer langfristig orientierten variablen Vergütung durch Teilnahme an einem zu schaffenden Performance Phantom Share Plan zusammensetzen. Die jährliche Ziel-Gesamtvergütung soll EUR 4.500.000,00 betragen, bestehend aus der Grundvergütung (EUR 1.300.000,00), der kurz- und mittelfristig orientierten variablen Vergütung (Zielbonus = 100% der Grundvergütung, entspricht EUR 1.300.000,00) und dem Zuteilungswert der langfristig orientierten variablen Vergütung ab 2022 (PPSP = EUR 1.900.000,00). Die jährliche Maximalvergütung soll EUR 10.000.000,00 betragen. Solange Martin Daum Mitglied des Vorstands der DAG ist, soll er keine zusätzliche Vergütung auf Ebene der DTHAG oder DTAG erhalten. Nach § 19.2 des Spaltungsvertrages wird Martin Daum sein Mandat im Vorstand der DAG im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat im zeitlichen Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung niederlegen. Abgeltungsansprüche gegenüber der DAG sollen daraus nicht entstehen.

Nach § 19.3 ist vorgesehen, dass Renata Jungo Brüנגger und Harald Wilhelm, beide derzeit Mitglieder des Vorstands der DAG und Mitglieder des Aufsichtsrats der DTAG, durch die Hauptversammlung der DTHAG mit Wirkung unmittelbar nach Vollzug des Spaltungsvertrags in den Aufsichtsrat der DTHAG berufen werden. Im Zusammenhang mit der Vergütung für das Aufsichtsratsmandat bei der DTHAG gilt nach § 19.3 die vom Aufsichtsrat der DAG getroffene Regelung zur Anrechnung der Mandatsvergütung, wonach die den Betrag von EUR 50.000,00 pro Jahr übersteigende Vergütung zu 50% auf die Vorstandsbezüge angerechnet wird.

Nach § 19.4 ist vorgesehen, dass Joe Kaeser und Marie Wieck, beide derzeit Mitglieder des Aufsichtsrats der DAG, die ihre Mandate mit Wirkung zum Ablauf der außerordentlichen Hauptversammlung am 1. Oktober 2021 niedergelegt haben und bereits Mitglieder des Aufsichtsrats der DTAG sind, durch die Hauptversammlung der DTHAG mit Wirkung unmittelbar nach Vollzug des Spaltungsvertrags in den Aufsichtsrat der DTHAG berufen werden.

Nach § 19.5 ist vorgesehen, dass die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der DAG, Michael Brecht und Roman Zitzelsberger, die bereits auch dem Aufsichtsrat der DTAG angehören, durch die Hauptversammlung der DTHAG mit Wirkung unmittelbar nach Vollzug des Spaltungsvertrags in den Aufsichtsrat der DTHAG berufen werden.

Nach § 19.6 sollen vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse des Aufsichtsrats der DTHAG Joe Kaeser das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden und Michael Brecht die Position des stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen, wodurch sie auch zugleich Mitglieder des nach Abschluss des Statusverfahrens gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschusses wären. Für die Besetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats der DTHAG bestehen nach § 19.6 – vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse des Aufsichtsrats der DTHAG – im Hinblick auf die in § 19.3 bis § 19.5 genannten Personen folgende Überlegungen: (i) Joe Kaeser, Michael Brecht und Roman Zitzelsberger sollen Mitglieder des Präsidialausschusses, (ii) Harald Wilhelm soll Mitglied des Prüfungsausschusses, (iii) Joe Kaeser soll Mitglied des Nominierungsausschusses und (iv) Roman Zitzelsberger soll Mitglied des nach Abschluss des Statusverfahrens gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschusses werden.

Nach § 19.7 ist die Vergütung der Mitglieder des zukünftigen Aufsichtsrats der DTHAG in der zukünftigen Satzung der DTHAG (Anlage 20.1 zum Spaltungsvertrag) niedergelegt. Gemäß der Satzung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder der DTHAG neben dem Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich einer eventuell anfallenden Umsatzsteuer) eine feste Vergütung, die für das einzelne Mitglied EUR 120.000,00 pro Jahr betragen soll. Für den Vorsitz im Aufsichtsrat sollen zusätzlich EUR 240.000,00 und für den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat zusätzlich EUR 120.000,00 vergütet werden. Die Mitwirkung in einem Ausschuss des Aufsichtsrats soll für jedes volle Geschäftsjahr zusätzlich wie folgt honoriert werden: (i) der Vorsitz im Prüfungsausschuss mit zusätzlich EUR 120.000,00, jede andere Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss mit zusätzlich EUR 60.000,00, (ii) die Mitgliedschaft im Präsidialausschuss mit zusätzlich EUR 50.000,00 und (iii) die Mitgliedschaft in sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats mit zusätzlich EUR 24.000,00. Ferner sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ausschüsse für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an

der sie als Mitglieder teilnehmen, ein Sitzungsgeld von EUR 1.100,00 erhalten, wobei für mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder seiner Ausschüsse an einem Kalendertag das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt werden soll. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen werden, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür soll die Gesellschaft entrichten. Die in Abstimmung mit den Arbeitnehmern zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder haben nach § 19.7 angekündigt, dass sie die ihnen zustehende Aufsichtsratsvergütung aufgrund verpflichtender oder freiwilliger Beachtung der Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes in dem Umfang wie bisher an die Hans-Böckler-Stiftung abführen werden. Eine zusätzliche Vergütung für die Übernahme der Mandate im Aufsichtsrat der DTAG soll zukünftig nicht gewährt werden.

Nach § 19.8 wurde das derzeitige Mitglied des Vorstands der DTAG, Jochen Götz, im Juli 2021 vom Aufsichtsrat der DTHAG auch zum Vorstand der DTHAG bis Ende Juni 2026 bestellt. Für diese Tätigkeit soll er bis zum ersten Tag des Monats, in dem die Abspaltung wirksam wird, keine zusätzliche Vergütung erhalten. Ab diesem Zeitpunkt soll er eine Vergütung auf Ebene der DTHAG erhalten. Die jährliche Ziel-Gesamtvergütung soll EUR 2.200.000,00 betragen, bestehend aus der Grundvergütung (EUR 650.000,00), der kurz- und mittelfristig orientierten variablen Vergütung (Zielbonus = 100% der Grundvergütung, entspricht EUR 650.000,00) und dem Zuteilungswert der langfristig orientierten variablen Vergütung ab 2022 (PPSP = EUR 900.000,00). Die jährliche Maximalvergütung soll EUR 6.000.000,00 Mio. betragen.

Ausweislich § 19.9 des Spaltungsvertrages erhalten die Mitglieder des Vorstands der DAG als Baustein ihrer variablen Vergütung einen Jahresbonus, der vom Unternehmenserfolg des Daimler-Konzerns abhängig ist. Der Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2021 hänge von dem Erreichen nicht-finanzieller Ziele und Transformations-Ziele sowie finanzieller Ziele ab. Die Ausgestaltung des Jahresbonus lege der Aufsichtsrat der DAG jeweils am Ende eines Geschäftsjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr fest. Für weitere Einzelheiten verweisen wir diesbezüglich auf § 19.9 des Spaltungsvertrages.

§ 19.10 enthält den Hinweis, dass für die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der DAG die sog. PPSP (s. Abschnitt 4.1.7) angepasst werden und sich im Übrigen die Abspaltung dergestalt auf die PPSP auswirken kann, als diese unter anderem von der Entwicklung des Börsenkurses der DAG abhängen und der Börsenkurs der DAG sich durch die Abspaltung anders entwickeln könnte.

In § 19.11 erfolgt der vorsorgliche Hinweis auf folgende Sachverhalte: Hubertus Troska, derzeit Mitglied des Vorstands der DAG, soll auch zum Vorstand der MBAG bestellt werden, ohne dass durch die Übernahme des Mandats eine zusätzliche Vergütung gewährt werden soll. Das derzeitige Vorstandsmitglied der DAG Wilfried Porth werde sein Mandat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat der DAG mit Wirkung zum 30. November 2021 vorzeitig niederlegen, damit die Wahrnehmung des Ressorts Personal auf Ebene der DAG und der MBAG einheitlich durch Sabine Kohleisen erfolgen könne. Die Wilfried Porth bis zum regulären Auslaufen seiner Bestellung Ende April 2022 unter seinem Dienstvertrag zustehenden Bezüge würden vertragsgemäß ausgezahlt.

Um – soweit wie möglich – eine personenidentische Besetzung des Aufsichtsrats der DAG und der MBAG zu erreichen, wurden die folgenden derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der DAG zu Mitgliedern auch des Aufsichtsrats der MBAG bestellt bzw. sollen hierzu noch vor Vollzug des Spaltungsvertrags bestellt werden: (i) Bader M. Al Saad, (ii) Sari Baldauf, (iii) Dr. Clemens Börsig, (iv) Elizabeth Centoni und (v) Timotheus Höttges. Die vorgenannten Personen erhalten nach § 19.11 für die Übernahme des jeweiligen zusätzlichen Mandats die Vergütung, die von der Hauptversammlung der MBAG am 9. September 2019 (im Einklang mit der Beschreibung im gemeinsamen Ausgliederungsbericht der Vorstände der DAG, der MBAG und der DTAG vom 26. März 2019) festgelegt wurde.

Gemäß § 19.12 des Spaltungsvertrages werden darüber hinaus schließlich keine besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Abspaltung und Ausgliederung beteiligten Gesellschaften oder einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer gewährt. Nach den uns erteilten Auskünften ist die Gewährung weiterer besonderer Vorteile an die genannten Personen auch nicht beabsichtigt.

Darüberhinausgehende besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben bezüglich der Gewährung besonderer Vorteile den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG.

#### **4.1.9 Vermögensaufteilung (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)**

Das abzusplattende Vermögen geht mit Wirksamwerden der Abspaltung als Gesamtheit auf den übernehmenden Rechtsträger über, sog. partielle Gesamtrechtsnachfolge. Hinsichtlich der Aufteilung der Vermögensgegenstände sind die Vertragsparteien grundsätzlich frei. Insbesondere ist jedoch der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz zu beachten. Die übergehenden Vermögensgegenstände sind dabei so genau zu bezeichnen, dass sie identifizierbar sind.

##### **a) Abzusplattendes Vermögen**

Das abzusplattende Vermögen ist im Einzelnen in § 3 des Spaltungsvertrages geregelt.

Gemäß 3.2 des Spaltungsvertrages sind die dem abzusplattenden Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens – soweit sie bilanzierungsfähig sind – in der aus der Schlussbilanz (§ 2.3 des Spaltungsvertrages) entwickelten und dem Spaltungsvertrag als Anlage 3.2 beigefügten Abspaltungsbilanz zum 1. Januar 2021, 0:00 Uhr, bilanziert. Nach § 3.3 des Spaltungsvertrages werden die Gegenstände des abzusplattenden Vermögens im Übrigen unabhängig davon übertragen, ob diese bilanzierungspflichtig, bilanzierungsfähig oder tatsächlich (insbesondere in der Abspaltungsbilanz) bilanziert sind.

Nach § 3.1 des Spaltungsvertrages gehören zum abzusplattenden Vermögen



- 574.954.240 Daimler-Truck-Aktien, und zwar die im Aktienregister der DTAG unter den Nummern 251.498.475 bis 826.452.714 geführten Daimler-Truck-Aktien, einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten ab dem Abspaltungstichtag, sowie
- der dem Spaltungsvertrag als Anlage 3.1(b) beigefügte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DAG und der DTAG mit allen Rechten und Pflichten ab dem Abspaltungstichtag, d. h. die den Zeitraum bis zum steuerlichen Übertragungstichtag für die Abspaltung betreffenden und bis dahin entstandenen Ansprüche und Verbindlichkeiten unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbleiben bei der DAG.

Die zum abzuspaltenden Vermögen gehörenden Beteiligungen an der DTAG sind demnach zweifelsfrei identifizierbar und daher hinreichend bestimmt. Die DAG verpflichtet sich in § 17.3 des Spaltungsvertrages gegenüber der DTHAG, bis zum Vollzug des Spaltungsvertrages – mit Ausnahme der in § 13.3 des Spaltungsvertrages beschriebenen Sachkapitalerhöhung – keinen Beschluss über eine Kapitalerhöhung bei der DTAG zur Ausgabe von neuen Daimler-Truck-Aktien zu fassen.

Zum abzuspaltenden Vermögen gehört außerdem der zwischen der DAG als herrschendem Unternehmen und der DTAG (zum Abschlusszeitpunkt noch firmierend unter LEONIE TB AG) als abhängigem Unternehmen bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 7. November 2017 in der geänderten Fassung vom 9./12. Februar 2018. Dieser wird dem Spaltungsvertrag als Anlage beigefügt und ist daher ebenfalls hinreichend bestimmt.

Nach § 1.2 des Spaltungsvertrages werden die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der DAG, die nach dem Spaltungsvertrag nicht dem abzuspaltenden Vermögen zuzuordnen oder die von der Übertragung im Spaltungsvertrag ausdrücklich ausgenommen sind, nicht im Wege der Abspaltung auf die DTHAG übertragen.

§ 15.3 des Spaltungsvertrages enthält eine Auffangbestimmung für den Fall, dass das abzuspaltende Vermögen nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Abspaltung auf die DTHAG übergeht. In diesem Fall wird die DAG es auf DTHAG übertragen. Die DTHAG ist im Gegenzug verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, sich so stellen, als wäre die Übertragung im Außenverhältnis zum Abspaltungstichtag erfolgt.

Nach § 15.4 werden die Vertragsparteien schließlich alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, die zum Zwecke des Vollzugs des Spaltungsvertrags etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind, sowie etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen oder Freigaben einholen.

## **b) Konzertrennung**

Ziel der Abspaltung der Mehrheitsbeteiligung an der DTAG ist nach Ziffer 0.4 der Vorbemerkungen des Spaltungsvertrages, das in der DTAG gebündelte Nutzfahrzeuggeschäft aus dem Daimler-Konzernverbund herauszulösen und den Aktionären der DAG auf diese Weise börsennotierte Aktien an einer eigenständigen Gesellschaft zukommen zu lassen. Gemäß § 29 des Spaltungsvertrages haben die DAG und die DTHAG den dem Spaltungsvertrag als Anlage 29 beigefügten Konzertrennungsvertrag geschlossen. In diesem wird ausgeführt, dass mit Wirksamwerden der Abspaltung zwei voneinander unabhängige Konzerne entstehen. Die DAG und ihre Konzerngesellschaften (Daimler-Konzern) und die DTHAG und ihre jeweiligen Konzerngesellschaften (Daimler Truck-Konzern). Mit dem Konzertrennungsvertrag wollen die Parteien ihre Rechtsbeziehungen für die Zeit ab dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung und den damit verbundenen Ausscheiden der Daimler Truck-Konzerngesellschaften aus dem heutigen Daimler-Konzern regeln. Abschnitt I des Konzertrennungsvertrages enthält Regelungen bezüglich der Separierung der Unternehmensbereiche. In Abschnitt II finden sich steuerliche Bestimmungen hinsichtlich der Konzertrennung. Abschnitt III behandelt Haftungsfragen. In den weiteren Abschnitten werden fortlaufende Beziehungen der Unternehmensbereiche ausgeführt (Abschnitt IV) und Bestimmungen zur Vertragsdurchführung geregelt (Abschnitt V). Für Einzelheiten hinsichtlich des Inhalts verweisen wir auf Anlage 29 des Spaltungsvertrages.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag zur Vermögensaufteilung den Anforderungen von § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG und sind vollständig und richtig. Insbesondere bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes bei der Beschreibung des abzusplattendes Vermögens.

### **4.1.10 Aufteilung der Anteile (§ 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG)**

Nach § 4.1 des Spaltungsvertrages erhalten die Aktionäre der DAG als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplattendes Vermögens auf die DTHAG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältnismäßig) kostenfrei für je zwei auf den Namen lautende Stückaktien der DAG eine auf den Namen lautende Stückaktie der DTHAG. Insgesamt werden den Aktionären der DAG 534.918.723 auf den Namen lautende Stückaktien der DTHAG gewährt.

Die Gewährung der Anteile an der DTHAG richtet sich somit nach dem bisherigen Beteiligungsverhältnis der Aktionäre der DAG. Die DAG hält gegenwärtig keine eigenen Aktien. Die Aktionäre der DAG werden demnach gemäß ihrer bisherigen Beteiligung an der DAG verhältnismäßig an der DTHAG beteiligt (verhältnismäßige Spaltung).

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung genügen die Angaben im Spaltungsvertrag zur Aufteilung der Anteile den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG.

#### **4.1.11 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG)**

Die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden in Abschnitt IV. (Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen) des Spaltungsvertrages beschrieben. Im Einzelnen enthält § 22 allgemeine Bestimmungen zu den entsprechenden Folgen, § 23 die individualrechtlichen Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer, § 24 die Folgen der Spaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer, § 25 die Auswirkungen der Spaltung auf bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Vereinbarungen mit den Sprecherausschüssen, § 26 die Folgen der Spaltung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat und § 27 die sonstigen hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehenen Maßnahmen. Auf die §§ 22 bis 27 des Spaltungsvertrages wird insoweit verwiesen.

Die entsprechenden Angaben sind nicht zu beanstanden und widerspruchsfrei. Darüber hinausgehende Folgen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden. Für uns waren keine Anhaltspunkte ersichtlich, die den entsprechenden Angaben im Spaltungsvertrag widersprechen.

### **4.2 Richtigkeit der fakultativen Regelungen des Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrags**

Zu den fakultativen Angaben im Spaltungsvertrag gehören insbesondere die Angaben in § 15 (Vollzug), § 16 (Gläubigerschutz und Innenausgleich), § 17 (Gewährleistungen und Zusagen der Daimler AG), § 20 (Satzung der Daimler Truck Holding AG und Ermächtigung), § 21 (Börsenzulassung), § 28 (Beendigung des beherrschenden Einflusses und Entkonsolidierung), § 30 (Kosten und Steuern), § 31 (Schlussbestimmungen).

Darüber hinaus enthält der Spaltungsvertrag in § 29 den Hinweis auf einen dem Spaltungsvertrag als Anlage 29 beigefügten und als Vertragsbestandteil qualifizierten Konzerntrennungsvertrag zwischen der DAG und der DTHAG. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Abschnitt 4.1.9.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, welche gegen die Richtigkeit der fakultativen Angaben im Spaltungsvertrag nebst Anlagen sprechen würden.

## 5 Schlussbemerkung

Auf Grundlage unserer Bestellung durch das Landgericht Stuttgart vom 30. April 2021 haben wir die Prüfung des Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrags hinsichtlich der Abspaltung zwischen der DAG als übertragendem Rechtsträger und der DTHAG als übernehmendem Rechtsträger durchgeführt.



Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Untersuchungen im Rahmen der Prüfung nach § 125 Satz 1 i. V. m. §§ 9 bis 12 UmwG bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass

- der Spaltungsvertrag die in § 126 Abs. 1 UmwG vorgeschriebenen Mindestregelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht,
- uns im Rahmen der Spaltungsprüfung keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind, die gegen die Richtigkeit der im Spaltungsvertrag enthaltenen fakultativen Angaben sprechen,
- vorliegend das Erfordernis einer Bewertung des übertragenen Vermögens und des übernehmenden Rechtsträgers für die Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses sowie von Angaben im Prüfungsbericht über die bei der Bewertung angewandten Methoden, deren Angemessenheit sowie zu besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung entfällt, da das hier gewählte Verfahren für die Bestimmung des Zuteilungsverhältnisses im Hinblick auf die den Aktionären der Daimler AG nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Daimler AG zu gewährende Gegenleistung und im Hinblick auf die Wertrelation zwischen dem abzuspaltenden Vermögen und dem aufnehmenden Rechtsträger jeweils verhältnismäßig ist. Damit ist sichergestellt, dass die Aktionäre der Daimler AG aufgrund der Abspaltung keine Vermögensänderung hinnehmen müssen. Demzufolge geben wir folgende abschließende Erklärung über die Angemessenheit des Zuteilungsverhältnisses (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG) gemäß § 125 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 UmwG ab:

„Nach unseren Feststellungen ist aus den dargelegten Gründen das Zuteilungsverhältnis, nach dem die Aktionäre der Daimler AG entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Daimler AG (verhältnismäßig) für je zwei auf den Namen lautende Stückaktien der Daimler AG eine auf den Namen lautende Stückaktie der Daimler Truck Holding AG erhalten, angemessen. Bare Zuzahlungen werden nicht gewährt.“




Stuttgart, den 9. August 2021

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



  
Stefan Schöniger  
Wirtschaftsprüfer

  
Prof. Dr. Marc Castedello  
Wirtschaftsprüfer



# Anlagen





Anlage 1  
Beschluss des  
Landgerichts Stuttgart  
vom 30. April 2021 zur  
Bestellung der KPMG  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungs-  
gesellschaft, Berlin, zur  
gemeinsamen Prüferin  
des Abspaltungsvertrags





**Landgericht Stuttgart**  
31. KAMMER FÜR HANDELSACHEN - COMMERCIAL COURT

Landgericht Stuttgart, Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart

31 O 43/21 KfH UmwG  
Daimler Truck Holding AG  
v.d.d. Vorstand  
als mittelbare hundertprozentige  
Tochtergesellschaft der Daimler AG  
Mercedesstraße 120  
70327 Stuttgart

Datum: 30.04.2021  
Durchwahl: 0711 212-2729  
Aktenzeichen: **31 O 43/21 KfH UmwG**  
(Bitte bei Antwort angeben)

In den Antragsverfahren der  
Daimler Truck Holding AG u.a.  
wg. Feststellung

**Ihr Zeichen:** HR des AG Stuttgart: HRB 778600

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 30.04.2021.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Majoros  
Justizfachangestellte  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart VVS: Haltestelle Charlottenplatz  
Telefon 0711 212-0 Telefax 0711 212-3556 E-Mail [poststelle@lgstuttgart.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@lgstuttgart.justiz.bwl.de) Internet [www.landgericht-stuttgart.de](http://www.landgericht-stuttgart.de)  
Sprechzeiten Montag - Donnerstag:  
09:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr  
Barrierefreier Zugang: Urbanstraße 20 und Olgastraße 2

Aktenzeichen:  
31 O 43/21 KfH UmwG



## Landgericht Stuttgart

31. KAMMER FÜR HANDELSACHEN  
COMMERCIAL COURT

### Beschluss

In den Antragsverfahren der

**1. Daimler AG,**

vertreten durch d. Vorstand, Mercedesstraße 120, 70327 Stuttgart,  
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Glade Michel Wirtz, Kasernenstraße 60, 40213 Düsseldorf

**2. Daimler Truck Holding AG,**

vertreten durch d. Vorstand, Mercedesstraße 120, 70327 Stuttgart,  
- Antragstellerin -

wegen Bestellung eines gemeinsamen Spaltungsprüfers

hat das Landgericht Stuttgart - 31. Kammer für Handelssachen - Commercial Court - durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Schumann am 30.04.2021 beschlossen:

1. Die Antragsverfahren 31 O 43/21 KfH UmwG (Antragstellerin: Daimler Truck Holding AG) und 31 O 44/21 KfH UmwG (Antragstellerin: Daimler AG) werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden. Das Verfahren 31 O 43/21 KfH UmwG führt.

2. Die

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöfersstraße 18  
10785 Berlin

wird zur sachverständigen Prüferin (Spaltungsprüferin) zur Prüfung des geplanten Ausgliederungs- und Abspaltungsvertrags bestellt,

der geschlossen werden soll, um im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG insbesondere von der Daimler AG gehaltene Aktien (eine Minderheitsbeteiligung) an der Daimler Truck AG von der Daimler AG als übertragendem Rechtsträger auf die Daimler Truck Holding AG als übernehmenden Rechtsträger zu übertragen und im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG insbesondere Aktien (eine Mehrheitsbeteiligung) an der Daimler Truck AG von der Daimler AG als übertragendem Rechtsträger auf die Daimler Truck Holding AG als übernehmenden Rechtsträger zu übertragen.

3. Die Kosten des Antragsverfahrens tragen die Antragstellerinnen.

4. Der Geschäftswert wird auf 60.000 EUR festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Die Daimler AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 19360, und die Daimler Truck Holding AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 778600, haben in den Antragsschriften vom 14.04.2021 mitgeteilt, dass sie beabsichtigen, eine Umstrukturierung durchzuführen. Es handele sich um die Kombination einer Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG mit einer Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG, jeweils bezogen insbesondere auf Aktien der Daimler AG an der Daimler Truck AG. Im Rahmen der Abspaltung soll die Daimler Truck Holding AG als übernehmender Rechtsträger dienen. Die geplante Umstrukturierung führe dazu, dass die Aktionäre der Daimler AG entsprechend ihrer Beteiligung (verhältnismäßig) zukünftig mehrheitlich unmittelbar an der Daimler Truck Holding AG beteiligt sind, deren Aktien börsennotiert werden sollen. Hierzu soll ein Ausgliederungs- und Abspaltungsvertrag geschlossen werden.

Die Daimler AG und die Daimler Truck Holding AG haben in den Antragsschriften beantragt, gemäß §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 i.V.m. § 125 UmwG einen Prüfer für die Prüfung des Ausgliederungs- und Abspaltungsvertrags auszuwählen und zu bestellen.

Das Landgericht Stuttgart ist für die Prüferbestellung gem. §§ 10 Abs. 2, 125 UmwG, § 13 Abs. 2 Nr. 9 ZuVOJu zuständig.

Den Anträgen war zu entsprechen. Die Prüfung des geplanten Ausgliederungs- und Spaltungsvertrags ist nach den in den Antragsschriften enthaltenen Angaben gemäß §§ 9 Abs. 1, 125 Satz 1 UmwG erforderlich. § 143 UmwG greift nicht (dazu Sagasser, in Sagasser/Bula/Brünger, Umwandlungen, 5. Aufl. 2017, § 18 Rn. 164; Schwab, in Lutter/Bayer, UmwG 6. Aufl. 2019 § 143 Rn. 6).

An die von den Antragstellerinnen unterbreiteten Vorschläge ist das Gericht bei der Auswahl des Prüfers nicht gebunden (Semler/Stengel/Zeidler, 4. Aufl. 2017, UmwG § 10 Rn. 8 Schmitt/Hörtnagl/Winter, 9. Aufl. 2020, UmwG § 10 Rn. 7). Die aus der Liste der drei vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausgewählte KPMG AG hat versichert, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 11 Abs. 1, 125 Satz 1 UmwG, 319 Abs. 2 bis 4, 319a Abs. 1, 319b Abs. 1 HGB bestehen.

Wegen funktionaler und konzeptioneller Unterscheidung der Aufgaben eines Abschlussprüfers einerseits und eines Verschmelzungs- oder Spaltungsprüfers andererseits steht die Tätigkeit als Abschlussprüfer einer gerichtlichen Auswahl nicht grundsätzlich entgegen. Die Tätigkeiten sind nicht inkompatibel, die vorausgegangene Abschlussprüfertätigkeit begründet per se auch nicht die Besorgnis der Befangenheit (OLG Frankfurt, Beschluss vom 04. März 2011 – 21 W 1/11, Rn. 20, juris Schmitt/Hörtnagl/Winter, 9. Aufl. 2020, UmwG § 11 Rn. 16; vgl. auch LG München I, ZIP 1999, 2152, 2154; Preisenberger, in Schüppen/Schaub, MAH AktR, § 16 Rn. 61; Henssler/Strohn GesR/Heidinger, 5. Aufl. 2021, UmwG § 11 Rn. 5; Drygala in: Lutter, Umwandlungsgesetz, 6. Aufl. 2019, § 11 UmwG, Rn. 4; für den Verschmelzungsprüfer auch Sagasser/Bula/Brünger, Umwandlungen, § 9 Rn. 238; a.A. wohl Böttcher/Habighorst/Schulte, Umwandlungsrecht, UmwG § 10 Rn. 10).

Die Tätigkeit der KPMG AG als Konzernabschlussprüferin der Daimler AG sprach angesichts der Besonderheiten des Einzelfalls (geplante verhältnismäßige Gewährung von Aktien an der bei Wirksamwerden börsennotierten Daimler Truck Holding AG) nicht gegen, sondern für ihre Auswahl. Denn es ist davon auszugehen, dass sie als Abschlussprüferin wie andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die erforderliche Objektivität mitbringt, aber zugleich mit den Strukturen des Daimler-Konzerns vertraut ist, was eine zügige Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichts ermöglicht und allen Aktionären der Gesellschaft in gleicher Weise zugute kommt.

Die sachverständige Prüferin und die Antragstellerinnen werden darauf hingewiesen, dass die sachverständige Prüferin gem. § 11 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 323 HGB zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet ist und gem. § 11 Abs. 1 UmwG, § 320 Abs. 1, 2 HGB umfassende Auskunftsrechte hat.

Sofern die sachverständige Prüferin nicht mit den Antragstellerinnen eine andere - dann vorrangige - Vergütungsvereinbarung trifft (vgl. Merkt, in Baumbach/Hopt HGB 40. Aufl. 2021, § 318 Rn. 17; Böcking/Gros/Rabenhorst, in EBJS HGB Kommentar 4. Aufl. 2020, § 318 Rn. 26), hat sie auf Antrag (entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 2 UmwG i.V.m. § 318 Abs. 5 HGB) Anspruch auf gerichtliche Festsetzung für den Ersatz angemessener barer Auslagen und Vergütung für ihre Tätigkeit. Gegen Auslagenersatz und Vergütung der sachverständigen Prüferin auf direktem Wege durch die Antragstellerinnen aufgrund einer zwischen den Antragstellerinnen und ihr getroffenen Vereinbarung bestehen keine Bedenken. Sofern Vergütung und Auslagenersatz über das Gericht erfolgen sollen, wird die sachverständige Prüferin gebeten, vor Beginn ihres Tätigwerdens die Höhe der voraussichtlich anfallenden Vergütung und Auslagen dem Gericht mitzuteilen und sodann erst tätig zu werden, wenn ihr die Mitteilung des Gerichts zugeht, dass ein entsprechender Vor-

schuss (den das Gericht dann anfordert) eingegangen sei.

Aus gerichtlicher Fürsorge wird die sachverständige Prüfer auf § 403 AktG hingewiesen. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

## II.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 67 Abs. 1 Nr. 1 GNotKG i.V.m. § 375 Nr. 1 FamFG, 318 Abs. 3 HGB analog (vgl. Korintenberg/Klüsener, 21. Aufl. 2020, GNotKG § 67 Rn. 7; zur gebührenrechtlichen Gleichsetzung Vorbemerkung 1.3.5 Nr. 2 lit. d Anl. 1 GNotKG; Bormann/Diehn/Sommerfeldt/Sommerfeldt, 3. Aufl. 2019, GNotKG § 67 Rn. 15). Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 10 Abs. 3 UmwG, 81 Abs. 1 FamFG, 22 Abs. 1 GNotKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden, die binnen einer Frist von 1 Monat ab Zustellung des Beschlusses beim Landgericht Stuttgart, Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart, eingehen muss. Die Beschwerdeschrift ist durch einen Rechtsanwalt zu unterzeichnen.

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird. Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Beschwerde ist bei dem Landgericht Stuttgart, Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart einzulegen. Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Ubrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Dr. Schumann  
Vorsitzender Richter am Landgericht



Beglaubigt  
Stuttgart, 30.04.2021

Majoros  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig





Anlage 2  
Abspaltungs- und  
Ausgliederungsvertrag  
(Spaltungsvertrag)  
zwischen der Daimler AG,  
Stuttgart, und der  
Daimler Truck Holding AG,  
Stuttgart, vom  
6. August 2021 nebst  
ausgewählter Anlagen



**Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrag (Spaltungsvertrag)  
Daimler AG / Daimler Truck Holding AG**



**Stuttgart**

Geschehen am 6. August 2021

- sechsten August zweitausendeinundzwanzig -.

Vor mir,

**Notar Dr. Stephan Sünner  
mit dem Amtssitz in Stuttgart**

erscheinen heute in den Amtsräumen des Notars, Königstraße 1A in 70173 Stuttgart:

1. Herr Alexander **Nediger**, geboren am 18. Januar 1971,  
geschäftsansässig Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart,  
- persönlich bekannt -
2. Herr Fabian **Römer**, geboren am 6. April 1982,  
geschäftsansässig Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart,  
- persönlich bekannt -

beide handelnd nicht in eigenem Namen, sondern aufgrund Vollmacht vom 14. Juli 2021 (UR Nr. 2299 / 2021 S des Notars Dr. Stephan Sünner in Stuttgart), welche im Original vorliegt und in beglaubigter Abschrift dieser Urkunde beigelegt wird, für die

**Daimler AG**

mit dem Sitz in Stuttgart,

Postanschrift: Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 19360,

3. Dr. Florian **Hofer**, geboren am 15. Februar 1977,  
geschäftsansässig Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart,  
- persönlich bekannt -

4. Herr Lars **Wettlaufer**, geboren am 28. März 1978,  
geschäftsansässig Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart,  
- persönlich bekannt -

beide handelnd nicht in eigenem Namen, sondern aufgrund Vollmacht vom 19. Juli 2021 (UR Nr. 2350 / 2021 S des Notars Dr. Stephan Sünner in Stuttgart), welche im Original vorliegt und in beglaubigter Abschrift dieser Urkunde beigelegt wird, für die

**Daimler Truck Holding AG**

mit dem Sitz in Stuttgart,

Postanschrift: Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 778600,

5. Frau Alexandra **Zetsche**, geboren am 31. Oktober 1979,  
geschäftsansässig Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart,  
- persönlich bekannt -

6. Herr Dr. Rainer **Beckmann**, geboren am 7. Juni 1962,  
geschäftsansässig Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart,  
- persönlich bekannt -

beide handelnd nicht in eigenem Namen, sondern aufgrund Vollmacht vom 13. Juli 2021 (UR Nr. 1181 / 2021 des Notars Hans-Ulrich Tegge in Königs Wusterhausen), welche im Original vorliegt und in beglaubigter Abschrift dieser Urkunde beigelegt wird, für die

**Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH**

mit dem Sitz in Schönefeld,

Postanschrift: Lilienthalstraße 6, 12529 Schönefeld,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 9760 CB,

Der Notar weist darauf hin, dass die personenbezogenen Daten aus dieser Urkunde elektronisch gespeichert, verarbeitet und an Behörden und Gerichte übermittelt werden, soweit dies zur Errichtung, Durchführung und dem Vollzug der Urkunde erforderlich oder zweckdienlich ist.

Mit der Bitte um Beurkundung wird erklärt:

**Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrag  
(Spaltungsvertrag)**

zwischen der

**Daimler AG, Stuttgart**

und der

**Daimler Truck Holding AG, Stuttgart.**

**I.**

Namens der Daimler AG sowie namens der Daimler Truck Holding AG wird hiermit der als **Anlage** übergebene

**Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrag (Spaltungsvertrag)**

mit weiteren Anlagen in notariell beurkundeter Form abgeschlossen.

Zugleich wird namens der Daimler AG und der Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH auf der einen Seite und der Daimler Truck Holding AG auf der anderen Seite die in der **Anlage 28** zu dieser Urkunde genommene

### **Entkonsolidierungsvereinbarung**

in notariell beurkundeter Form abgeschlossen.

#### **II.**

Soweit in dem Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrag auf mit "BU" gekennzeichnete Anlagen verwiesen wird, sind diese in der **Bezugsurkunde** (UR 2647 / 2021) vom 6. August 2021 des Notars Dr. Stephan Sünner in Stuttgart enthalten. Auf diese in Urschrift vorliegende Bezugsurkunde wird gemäß § 13a BeurkG verwiesen.

Die vorgenannte Bezugsurkunde ist den Erschienenen voll inhaltlich bekannt.

Namens der in der Bezugsurkunde Vertretenen, der Daimler AG sowie der Daimler Truck Holding AG, werden hiermit alle Erklärungen, die von Frau Eva Weller und Frau Sarah Russo, beide geschäftsansässig Königstraße 1A, 70173 Stuttgart, in der vorbezeichneten Bezugsurkunde abgegeben wurden, genehmigt und die genannten Personen insoweit von einer diesbezüglichen Haftung freigestellt. Mit dem Handeln als Vertreter ohne Vertretungsmacht sind und waren die Vertretenen ausdrücklich einverstanden.

Die Erschienenen verzichten auf die nochmalige Verlesung dieser Bezugsurkunde sowie auf die Beifügung einer beglaubigten Abschrift zu der gegenwärtigen Niederschrift. Der Notar hat über § 13a BeurkG sowie die Bedeutung der Verweisung belehrt.

#### **III.**

Die gemäß der Anlage 29 zu dieser Urkunde in Bezug genommenen Urkunden vom 21. bis 25. März 2019, UR Nr. 994/2019 sowie UR Nr. 997/2019 und vom 25. März 2019, UR Nr. 1000/2019 je des Notars Hagen Krzywon in Stuttgart (**Ausgliederungsvertrag Future**

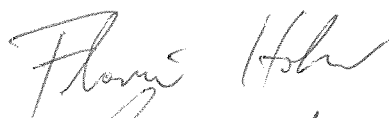
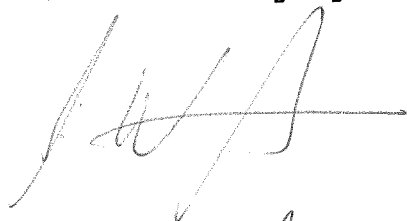


**nebst Bezugsurkunden)** liegen in Urschrift vor. Auf diese wird gemäß § 13a BeurkG verwiesen. Der Inhalt ist den Beteiligten bekannt.

Die Erschienenen verzichten auf die nochmalige Verlesung dieser Urkunden sowie auf die Beifügung von beglaubigten Abschriften zu der gegenwärtigen Niederschrift. Der Notar hat über § 13a BeurkG sowie die Bedeutung der Verweisung belehrt.

Auf sämtliche Anlagen zu dieser Urkunde wird verwiesen.

Die vorstehende Niederschrift nebst Anlagen wurde vor dem Notar den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:



**Anlage**

zur Urkunde (Spaltungsvertrag)

vom 06.08.2021

des Notars Dr. Stephan Sünner in Stuttgart

-----

**ABSPALTUNGS- UND AUSGLIEDERUNGSVERTRAG  
(SPALTUNGSVERTRAG)**

zwischen

der  
**Daimler AG,**  
Stuttgart,

als übertragendem Rechtsträger

und

der  
**Daimler Truck Holding AG,**  
Stuttgart,

als übernehmendem Rechtsträger

vom 6. August 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>Definitionsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>Anlagenverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>A. Vorbemerkungen.....</b>	<b>6</b>
<b>B. Abspaltung.....</b>	<b>8</b>
§ 1 Abspaltung .....	8
§ 2 Abspaltungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag und Schlussbilanz .....	8
§ 3 Abzuspaltendes Vermögen und Abspaltungsbilanz.....	9
§ 4 Gewährung von Aktien, Kapitalerhöhung und Treuhänder .....	10
§ 5 Gewährung besonderer Rechte und Vorteile.....	11
§ 6 Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen .....	11
<b>C. Ausgliederung .....</b>	<b>11</b>
§ 7 Ausgliederung .....	11
§ 8 Ausgliederungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag und Schlussbilanz .....	12
§ 9 Auszugliederndes Vermögen und Ausgliederungsbilanz.....	12
§ 10 Gewährung von Aktien und Kapitalerhöhung .....	13
§ 11 Gewährung besonderer Rechte und Vorteile .....	13
§ 12 Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen .....	14
<b>D. Einbringung von Daimler-Truck-Aktien.....</b>	<b>14</b>
§ 13 Sachkapitalerhöhung bei der Daimler Truck AG .....	14
§ 14 Weitere Sachkapitalerhöhung bei der Daimler Truck Holding AG.....	15
<b>E. Gemeinsame Bestimmungen für die Abspaltung und Ausgliederung sowie die Einbringung von Daimler-Truck-Aktien .....</b>	<b>16</b>
<b>I. Vollzug und Modalitäten der Übertragung.....</b>	<b>16</b>
§ 15 Vollzug .....	16
§ 16 Gläubigerschutz und Innenausgleich .....	17
§ 17 Gewährleistungen und Zusagen der Daimler AG.....	18
<b>II. Gewährung besonderer Rechte und Vorteile .....</b>	<b>19</b>
§ 18 Gewährung besonderer Rechte.....	19

§ 19	Gewährung besonderer Vorteile .....	20
<b>III.</b>	<b>Gesellschafts- und börsenrechtliche Regelungen betreffend die Daimler Truck Holding AG.....</b>	<b>25</b>
§ 20	Satzung der Daimler Truck Holding AG und Ermächtigung .....	25
§ 21	Börsenzulassung .....	25
<b>IV.</b>	<b>Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen .....</b>	<b>26</b>
§ 22	Allgemeines.....	26
§ 23	Individualrechtliche Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer .....	26
§ 24	Folgen der Spaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer.....	36
§ 25	Auswirkungen der Spaltung auf bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Vereinbarungen mit den Sprecherausschüssen .....	40
§ 26	Folgen der Spaltung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat.....	41
§ 27	Sonstige hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehene Maßnahmen .....	43
<b>F.</b>	<b>Weitere Vereinbarungen.....</b>	<b>43</b>
§ 28	Beendigung des beherrschenden Einflusses und Entkonsolidierung .....	43
§ 29	Konzerntrennungsvertrag .....	43
§ 30	Kosten und Steuern.....	44
§ 31	Schlussbestimmungen .....	45

## Definitionsverzeichnis

Abspaltungsbilanz.....	§ 3.2
Abspaltungsstichtag.....	§ 2.1
abzuspaltendes Vermögen .....	§ 1.1
Ausgliederungsbilanz .....	§ 9.2
Ausgliederungsstichtag.....	§ 8.1
auszugliederndes Vermögen.....	§ 7.1
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag .....	0.5
Daimler Grund .....	0.1
Daimler-Truck-Aktien .....	0.3
DIS .....	§ 23.11
DPT .....	§ 23.12
DTPT .....	§ 23.12
DVVD .....	§ 23.11
PPSP.....	§ 18.2
PPSP-Berechtigte.....	§ 18.2
Sachkapitalerhöhung I .....	§ 4.3
Sachkapitalerhöhung II .....	§ 10.3
Sachkapitalerhöhung III .....	§ 14.4
Schlichtungsausschuss .....	§ 31.4
Schlussbilanz .....	§ 8.3
Spaltungsvertrag.....	0.1
steuerlicher Übertragungsstichtag für die Abspaltung.....	§ 2.2
steuerlicher Übertragungsstichtag für die Ausgliederung.....	§ 8.2
übernehmender Rechtsträger .....	A
übertragender Rechtsträger .....	A
Vertragsparteien .....	A
Vollzug des Spaltungsvertrags.....	§ 15.2
Vollzugszeitpunkt der Abspaltung.....	§ 15.1
Vollzugszeitpunkt der Ausgliederung .....	§ 15.1
zukünftiger Daimler-Konzern.....	0.9
zukünftiger Daimler-Truck-Konzern .....	0.9

## Anlagenverzeichnis

<b>Anlage 3.1(b)*</b>	Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Daimler AG und der Daimler Truck AG
<b>Anlage 3.2*</b>	Abspaltungsbilanz
<b>Anlage 9.2*</b>	Ausgliederungsbilanz
<b>Anlage 13.1</b>	Entwurf Einbringungsvertrag zwischen Daimler Grund und Daimler Truck AG (einschließlich Anlagen)
<b>Anlage 14.1</b>	Entwurf Nachgründungs- und Einbringungsvertrag zwischen Daimler Grund und Daimler Truck Holding AG (einschließlich Anlage)
<b>Anlage 18.2*</b>	Rechte aus Performance Phantom Share Plänen
<b>Anlage 18.2(a)*</b>	Anpassung der Zusagen an PPSP-Berechtigte, die nach Wirksamwerden der Abspaltung im zukünftigen Daimler-Konzern beschäftigt sind
<b>Anlage 18.2(b)*</b>	Anpassung der Zusagen an PPSP-Berechtigte, die nach Wirksamwerden der Abspaltung im zukünftigen Daimler-Truck-Konzern beschäftigt sind
<b>Anlage 20.1*</b>	Zukünftige Satzung der Daimler Truck Holding AG
<b>Anlage 20.2*</b>	Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG
<b>Anlage 28</b>	Entkonsolidierungsvereinbarung
<b>Anlage 29</b>	Konzerntrennungsvertrag

\* Anlagen zur Bezugsurkunde

## A. Vorbemerkungen

- 0.1 Die Daimler AG hat ihren Sitz in Stuttgart und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 19360 eingetragen. Das Grundkapital der Daimler AG beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrags (nachfolgend der "**Spaltungsvertrag**") EUR 3.069.671.971,76 und ist eingeteilt in 1.069.837.447 auf den Namen lautende Stückaktien.
- 0.2 Die Daimler Truck Holding AG hat ihren Sitz in Stuttgart und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 778600 eingetragen. Das Grundkapital der Daimler Truck Holding AG beträgt bei Abschluss dieses Spaltungsvertrags EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Alleinige Aktionärin der Daimler Truck Holding AG ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Spaltungsvertrags die Daimler AG.
- 0.3 Die Daimler Truck AG hat ihren Sitz in Stuttgart und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 762884 eingetragen. Das Grundkapital der Daimler Truck AG beträgt bei Abschluss dieses Spaltungsvertrags EUR 826.453.714,00 und ist eingeteilt in 826.453.714 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Stückaktie (nachfolgend – und einschließlich neuer Aktien der Daimler Truck AG, die erst nach Abschluss dieses Spaltungsvertrags entstehen – "**Daimler-Truck-Aktien**"). Alleinige Aktionärin der Daimler Truck AG ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Spaltungsvertrags ebenfalls die Daimler AG.
- 0.4 Die Daimler AG beabsichtigt, das in der Daimler Truck AG gebündelte Nutzfahrzeuggeschäft durch Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an der Daimler Truck AG nach dem Umwandlungsgesetz aus dem Daimler-Konzernverbund herauszulösen und den Aktionären der Daimler AG auf diese Weise börsennotierte Aktien an einer eigenständigen Gesellschaft zukommen zu lassen.
- 0.5 Zwischen der Daimler AG und der Daimler Truck AG (zum Abschlusszeitpunkt noch firmierend unter LEONIE TB AG) besteht ein – durch Konzernverschmelzung der Daimler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH auf die Daimler AG übergegangener – Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 7. November 2017 in der geänderten Fassung vom 9./12. Februar 2018 (nachfolgend der "**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**"). Dieser soll im Wege der Abspaltung auf die Daimler Truck Holding AG übergehen, so dass bei Wirksamwerden der Abspaltung die Daimler Truck Holding AG an die Stelle der Daimler AG als herrschendes Unternehmen treten wird.
- 0.6 Um der Daimler AG eine unmittelbare Minderheitsbeteiligung an der Daimler Truck Holding AG zu verschaffen, soll eine entsprechende Minderheitsbeteiligung an der Daimler Truck AG auf die Daimler Truck Holding AG im Wege der Ausgliederung übertragen werden.



- 0.7 Die Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH mit Sitz in Schönefeld und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 9760 CB (nachfolgend "**Daimler Grund**"), deren alleinige Gesellschafterin die Daimler AG ist, hält Beteiligungen an verschiedenen, der Nutzfahrzeugsparte zuzuordnenden Grundstücksverwaltungsgesellschaften, die im Zusammenhang mit der in diesem Spaltungsvertrag vorgesehenen Abspaltung und Ausgliederung in die Daimler Truck AG eingebracht werden sollen. Noch vor Wirksamwerden der Abspaltung soll das Grundkapital der Daimler Truck AG daher um weitere EUR 58.091.270,00 auf EUR 884.544.984,00 durch Ausgabe von 58.091.270 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Sacheinlage erhöht und zur Zeichnung der neuen Daimler-Truck-Aktien die Daimler Grund zugelassen werden, die im Gegenzug ihre Beteiligungen an den Grundstücksverwaltungsgesellschaften auf die Daimler Truck AG übertragen wird. Unmittelbar im Anschluss an die in diesem Spaltungsvertrag vorgesehene Abspaltung und Ausgliederung wird die Daimler Grund diese neuen Daimler-Truck-Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in die Daimler Truck Holding AG einbringen.
- 0.8 Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Sachkapitalerhöhung bei der Daimler Truck AG wird die Daimler AG im Ergebnis eine Mehrheitsbeteiligung von 65,00 % am (erhöhten) Grundkapital der Daimler Truck AG auf die Daimler Truck Holding AG abspalten. Aufgrund der in diesem Spaltungsvertrag vorgesehenen Maßnahmen wird die Daimler AG damit eine Minderheitsbeteiligung von insgesamt 35,00 % am Grundkapital der Daimler Truck Holding AG zurückbehalten, gehalten unmittelbar von der Daimler AG in Höhe von 28,43 % (als Folge der in vorstehender Ziffer 0.6 beschriebenen Ausgliederung von Daimler-Truck-Aktien) und mittelbar über die Daimler Grund in Höhe von 6,57 % (als Folge der Durchführung der in vorstehender Ziffer 0.7 beschriebenen Einbringung von Daimler-Truck-Aktien im Wege der Sachkapitalerhöhung).
- 0.9 Als Folge der vorstehend beschriebenen Schritte, deren Vollzug nach den Bestimmungen dieses Spaltungsvertrags auf Ebene der Daimler Truck Holding AG unmittelbar aufeinander folgend und taggleich erfolgen soll, werden sämtliche Daimler-Truck-Aktien unmittelbar von der Daimler Truck Holding AG gehalten werden (die Daimler Truck Holding AG mit ihren nach der Abspaltung bestehenden unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen "**zukünftiger Daimler-Truck-Konzern**"; der Daimler-Konzern ohne die Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns "**zukünftiger Daimler-Konzern**").
- 0.10 Umgehend nach Wirksamwerden der in diesem Spaltungsvertrag vorgesehenen Maßnahmen sollen sämtliche Aktien der Daimler Truck Holding AG zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Daimler AG (nachfolgend auch "**übertragender Rechtsträger**") und die Daimler Truck Holding AG (nachfolgend auch "**übernehmender Rechtsträger**", die Daimler AG und die Daimler Truck Holding AG nachfolgend auch gemeinsam "**Vertragsparteien**"), was folgt:

## **B. Abspaltung**

### **§ 1 Abspaltung**

- 1.1 Die Daimler AG mit Sitz in Stuttgart überträgt als übertragender Rechtsträger im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Spaltungsvertrags den in § 3.1 dieses Spaltungsvertrags spezifizierten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten (nachfolgend das "**abzuspaltende Vermögen**") als Gesamtheit auf die Daimler Truck Holding AG mit Sitz in Stuttgart als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Aktien der Daimler Truck Holding AG an die Aktionäre der Daimler AG gemäß § 4 dieses Spaltungsvertrags (verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme).
- 1.2 Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der Daimler AG, die nach diesem Spaltungsvertrag nicht dem abzuspaltenen Vermögen zuzuordnen oder die von der Übertragung in diesem Spaltungsvertrag ausdrücklich ausgenommen sind, werden nicht im Wege der Abspaltung auf die Daimler Truck Holding AG übertragen.

### **§ 2 Abspaltungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag und Schlussbilanz**

- 2.1 Die Übertragung des abzuspaltenen Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der Daimler AG und der Daimler Truck Holding AG mit Wirkung zum 1. Januar 2021, 0:00 Uhr (nachfolgend der "**Abspaltungstichtag**"). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der Daimler AG und der Daimler Truck Holding AG die Handlungen und Geschäfte der Daimler AG, die das abzuspaltenen Vermögen betreffen, als für Rechnung der Daimler Truck Holding AG vorgenommen.
- 2.2 Der steuerliche Übertragungstichtag für die Abspaltung ist der 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr (nachfolgend der "**steuerliche Übertragungstichtag für die Abspaltung**").
- 2.3 Als Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers wird der Abspaltung gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG (i.V.m. Art. 2 § 4 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der

COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 i.V.m. der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, jeweils in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020) die Bilanz der Daimler AG zum 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr, zugrunde gelegt (nachfolgend die "**Schlussbilanz**"). Die Schlussbilanz wurde von dem Abschlussprüfer der Daimler AG, der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, im Rahmen des Jahresabschlusses geprüft, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen ist.

- 2.4 Die Daimler Truck Holding AG wird das auf sie übergehende abzusplattende Vermögen unter Fortführung der bei der Daimler AG in der Schlussbilanz angesetzten Buchwerte übernehmen und in ihrer Handelsbilanz mit den von der Daimler AG übernommenen Buchwerten fortführen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. In steuerlicher Hinsicht wird die Daimler Truck Holding AG das auf sie übergehende abzusplattende Vermögen in ihrer Steuerbilanz mit dem gemeinen Wert zum steuerlichen Übertragungstichtag für die Abspaltung übernehmen.
- 2.5 Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 in das Handelsregister der Daimler AG eingetragen worden ist, gilt abweichend von § 2.1 und § 2.2 der 1. Januar 2022, 0:00 Uhr, als Abspaltungstichtag und der 31. Dezember 2021, 24:00 Uhr, als steuerlicher Übertragungstichtag für die Abspaltung. In diesem Fall wird der Abspaltung die auf den 31. Dezember 2021 aufzustellende Bilanz der Daimler AG als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Dezember des Folgejahres hinaus verschieben sich der Abspaltungstichtag und der Stichtag der Schlussbilanz jeweils um ein Jahr. Entsprechendes gilt für den steuerlichen Übertragungstichtag für die Abspaltung.

### § 3

#### **Abzusplattendes Vermögen und Abspaltungsbilanz**

- 3.1 Zum abzusplattenden Vermögen gehören
- (a) 574.954.240 Daimler-Truck-Aktien, und zwar die im Aktienregister der Daimler Truck AG unter den Nummern 251.498.475 bis 826.452.714 geführten Daimler-Truck-Aktien, einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten ab dem Abspaltungstichtag; sowie
  - (b) der in seinem Wortlaut als **Anlage 3.1(b)** beigefügte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten ab dem Abspaltungstichtag, d.h. die den Zeitraum bis zum steuerlichen Übertragungstichtag für

die Abspaltung betreffenden und bis dahin entstandenen Ansprüche und Verbindlichkeiten unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbleiben bei der Daimler AG.

- 3.2 Die dem abzusplattendem Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sind – soweit sie bilanzierungsfähig sind – in der aus der Schlussbilanz entwickelten und diesem Spaltungsvertrag als **Anlage 3.2** beigefügten Abspaltungsbilanz zum 1. Januar 2021, 0:00 Uhr (nachfolgend die "**Abspaltungsbilanz**"), bilanziert.
- 3.3 Die Gegenstände des abzusplattendem Vermögens werden im Übrigen unabhängig davon übertragen, ob diese bilanzierungspflichtig, bilanzierungsfähig oder tatsächlich (insbesondere in der Abspaltungsbilanz) bilanziert sind.

#### **§ 4**

##### **Gewährung von Aktien, Kapitalerhöhung und Treuhänder**

- 4.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplattendem Vermögens auf die Daimler Truck Holding AG erhalten die Aktionäre der Daimler AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältnismäßig) kostenfrei für je zwei auf den Namen lautende Stückaktien der Daimler AG eine auf den Namen lautende Stückaktie der Daimler Truck Holding AG. Insgesamt werden den Aktionären der Daimler AG 534.918.723 auf den Namen lautende Stückaktien der Daimler Truck Holding AG gewährt.
- 4.2 Die von der Daimler Truck Holding AG zu gewährenden Aktien sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2022 (einschließlich) gewinnberechtig. Auch wenn sich der Abspaltungsstichtag gemäß § 2.5 Satz 1 dieses Spaltungsvertrags verschiebt, werden die von der Daimler Truck Holding AG zu gewährenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2022 ausgegeben. Falls sich der Abspaltungsstichtag gemäß § 2.5 Satz 3 dieses Spaltungsvertrags weiter verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung aus den zu gewährenden Aktien entsprechend.
- 4.3 Zur Durchführung der Abspaltung wird die Daimler Truck Holding AG ihr Grundkapital um EUR 534.918.723,00 erhöhen (nachfolgend die "**Sachkapitalerhöhung I**"). Auf jede Stückaktie entfällt ein Anteil von EUR 1,00 am erhöhten Grundkapital. Ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wird nicht geschuldet.
- 4.4 Die Sacheinlage wird durch die Übertragung des abzusplattendem Vermögens erbracht. Soweit der Wert, zu dem die durch die Daimler AG erbrachte Sacheinlage von der Daimler Truck Holding AG übernommen wird, den in § 4.3 dieses Spaltungsvertrags genannten Betrag der Erhöhung des Grundkapitals übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der Daimler Truck Holding AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

- 4.5 Die Daimler AG bestellt die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der Daimler Truck Holding AG und deren Auslieferung an die berechtigten Aktionäre der Daimler AG. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Daimler AG den Aktionären der Daimler AG zu verschaffen.

## **§ 5**

### **Gewährung besonderer Rechte und Vorteile**

Im Rahmen der Abspaltung werden die in § 18 und § 19 dieses Spaltungsvertrags näher beschriebenen besonderen Rechte und Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 und 8 UmwG gewährt.

## **§ 6**

### **Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

Die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind in den §§ 22 ff. dieses Spaltungsvertrags näher beschrieben.

## **C. Ausgliederung**

## **§ 7**

### **Ausgliederung**

- 7.1 Die Daimler AG mit Sitz in Stuttgart überträgt als übertragender Rechtsträger im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG und nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Spaltungsvertrags den in § 9.1 dieses Spaltungsvertrags spezifizierten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten (nachfolgend das "**auszugliedernde Vermögen**") als Gesamtheit auf die Daimler Truck Holding AG mit Sitz in Stuttgart als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Aktien der Daimler Truck Holding AG gemäß § 10 dieses Spaltungsvertrags.
- 7.2 Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der Daimler AG, die nach diesem Spaltungsvertrag nicht dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnen oder die von der Übertragung in diesem Spaltungsvertrag ausdrücklich ausgenommen sind, werden nicht im Wege der Ausgliederung auf die Daimler Truck Holding AG übertragen.

## § 8

### **Ausgliederungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag und Schlussbilanz**

- 8.1 Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der Daimler AG und der Daimler Truck Holding AG mit Wirkung zum 1. Januar 2021, 0:00 Uhr (nachfolgend der "**Ausgliederungstichtag**"). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der Daimler AG und der Daimler Truck Holding AG die Handlungen und Geschäfte der Daimler AG, die das auszugliedernde Vermögen betreffen, als für Rechnung der Daimler Truck Holding AG vorgenommen.
- 8.2 Der steuerliche Übertragungstichtag für die Ausgliederung ist der Vollzugszeitpunkt der Ausgliederung im Sinne von § 15.1 dieses Spaltungsvertrags (nachfolgend der "**steuerliche Übertragungstichtag für die Ausgliederung**").
- 8.3 Als Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers wird der Ausgliederung die in § 2.3 dieses Spaltungsvertrags bezeichnete und dort als Schlussbilanz definierte Bilanz der Daimler AG zum 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt.
- 8.4 Die Daimler Truck Holding AG wird das auf sie übergehende auszugliedernde Vermögen unter Fortführung der bei der Daimler AG in der Schlussbilanz angesetzten Buchwerte übernehmen und in ihrer Handelsbilanz mit den von der Daimler AG übernommenen Buchwerten fortführen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. In steuerlicher Hinsicht wird die Daimler Truck Holding AG das auf sie übergehende auszugliedernde Vermögen unter Fortführung der bei der Daimler AG zum steuerlichen Übertragungstichtag für die Ausgliederung angesetzten Buchwerte übernehmen und in ihrer Steuerbilanz mit den von der Daimler AG übernommenen Buchwerten fortführen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 8.5 Falls die Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 in das Handelsregister der Daimler AG eingetragen worden ist, gilt abweichend von § 8.1 der 1. Januar 2022, 0:00 Uhr, als Ausgliederungstichtag. In diesem Fall wird der Ausgliederung die auf den 31. Dezember 2021 aufzustellende Bilanz der Daimler AG als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Dezember des Folgejahres hinaus verschieben sich der Ausgliederungstichtag und der Stichtag der Schlussbilanz jeweils um ein Jahr.

## § 9

### **Auszugliederndes Vermögen und Ausgliederungsbilanz**

- 9.1 Das auszugliedernde Vermögen besteht ausschließlich aus 251.498.474 Daimler-Truck-Aktien, und zwar aus den im Aktienregister der Daimler Truck AG unter den Nummern 1 bis 251.498.474 geführten Daimler-Truck-Aktien, einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten ab dem Ausgliederungstichtag.

- 9.2 Die dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sind in der aus der Schlussbilanz entwickelten und diesem Spaltungsvertrag als **Anlage 9.2** beigefügten Ausgliederungsbilanz zum 1. Januar 2021, 0:00 Uhr (nachfolgend die "**Ausgliederungsbilanz**"), bilanziert.

## § 10

### Gewährung von Aktien und Kapitalerhöhung

- 10.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens auf die Daimler Truck Holding AG erhält die Daimler AG 233.936.002 neue auf den Namen lautende Stückaktien der Daimler Truck Holding AG.
- 10.2 Die von der Daimler Truck Holding AG zu gewährenden Aktien sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2022 (einschließlich) gewinnberechtigt. Auch wenn sich der Ausgliederungstichtag gemäß § 8.5 Satz 1 dieses Spaltungsvertrags verschiebt, werden die von der Daimler Truck Holding AG zu gewährenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2022 ausgegeben. Falls sich der Ausgliederungstichtag gemäß § 8.5 Satz 3 dieses Spaltungsvertrags weiter verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung aus den zu gewährenden Aktien entsprechend.
- 10.3 Zur Durchführung der Ausgliederung wird die Daimler Truck Holding AG ihr Grundkapital nach Durchführung der Sachkapitalerhöhung I um weitere EUR 233.936.002,00 erhöhen (nachfolgend die "**Sachkapitalerhöhung II**"). Auf jede neue Aktie der Daimler Truck Holding AG entfällt damit ein Anteil von EUR 1,00 am erhöhten Grundkapital. Ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wird nicht geschuldet.
- 10.4 Die Sacheinlage wird durch die Übertragung des auszugliedernden Vermögens erbracht. Soweit der Wert, zu dem die durch die Daimler AG erbrachte Sacheinlage von der Daimler Truck Holding AG übernommen wird, den in § 10.3 dieses Spaltungsvertrags genannten Betrag der Erhöhung des Grundkapitals übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der Daimler Truck Holding AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

## § 11

### Gewährung besonderer Rechte und Vorteile

Im Rahmen der Ausgliederung werden die in § 18 und § 19 dieses Spaltungsvertrags näher beschriebenen besonderen Rechte und Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 und 8 UmwG gewährt.

## § 12

### Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind in den §§ 22 ff. dieses Spaltungsvertrags näher beschrieben.

#### D. Einbringung von Daimler-Truck-Aktien

## § 13

### Sachkapitalerhöhung bei der Daimler Truck AG

- 13.1 Die Daimler AG verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Daimler Grund vor Wirksamwerden der Abspaltung ihre Beteiligungen an
- (a) der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 1 OHG mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 2983 CB,
  - (b) der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 2 OHG mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 2987 CB,
  - (c) der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 3 OHG mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 2984 CB, und
  - (d) der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 4 OHG mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 3229 CB,

nach Maßgabe der Bestimmungen des diesem Spaltungsvertrag als **Anlage 13.1** im Entwurf beigefügten Einbringungsvertrags im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in die Daimler Truck AG einbringen wird.

- 13.2 Als Gegenleistung für die Einbringung der unter § 13.1 genannten Beteiligungen wird die Daimler Grund 58.091.270 neue auf den Namen lautende Stückaktien der Daimler Truck AG erhalten, die für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2021 (einschließlich) gewinnberechtigt sind.
- 13.3 Zur Durchführung der Einbringung wird die Daimler Truck AG ihr Grundkapital um EUR 58.091.270,00 gegen Sacheinlage erhöhen. Auf jede Stückaktie entfällt ein Anteil



von EUR 1,00 am erhöhten Grundkapital. Ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wird nicht geschuldet.

- 13.4 Die Sacheinlage wird durch die Übertragung der unter § 13.1 genannten Beteiligungen erbracht. Soweit der Wert, zu dem die durch die Daimler Grund erbrachte Sacheinlage von der Daimler Truck AG übernommen wird, den in § 13.3 genannten Betrag der Erhöhung des Grundkapitals übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der Daimler Truck AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.
- 13.5 Die Übertragung der unter § 13.1 genannten Beteiligungen und die Durchführung der Sachkapitalerhöhung werden frühestens Anfang Dezember 2021 wirksam werden.

## **§ 14**

### **Weitere Sachkapitalerhöhung bei der Daimler Truck Holding AG**

- 14.1 Die Daimler AG verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Daimler Grund die folgenden Daimler-Truck-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen des diesem Spaltungsvertrag als **Anlage 14.1** im Entwurf beigefügten Nachgründungs- und Einbringungsvertrags im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in die Daimler Truck Holding AG einbringen wird:
- (a) 58.091.270 neue Daimler-Truck-Aktien, die nach Eintragung der Durchführung der in § 13.3 beschriebenen Sachkapitalerhöhung im Handelsregister der Daimler Truck AG im Aktienregister der Daimler Truck AG die Nummern 826.453.715 bis 884.544.984 erhalten werden, sowie
  - (b) 1.000 bereits bestehende Daimler-Truck-Aktien, die im Aktienregister der Daimler Truck AG unter den Nummern 826.452.715 bis 826.453.714 geführt werden und die die Daimler AG nach Abschluss dieses Spaltungsvertrags bei der Daimler Grund in die Rücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einlegen wird.
- 14.2 Als Gegenleistung für die Einbringung der unter § 14.1 genannten Daimler-Truck-Aktien erhält die Daimler Grund 54.047.157 neue auf den Namen lautende Stückaktien der Daimler Truck Holding AG.
- 14.3 Die von der Daimler Truck Holding AG zu gewährenden Aktien sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2022 (einschließlich) gewinnberechtigt. Auch wenn sich der Abspaltungsstichtag und Ausgliederungsstichtag gemäß § 2.5 Satz 1 bzw. § 8.5 Satz 1 dieses Spaltungsvertrags verschieben, werden die von der Daimler Truck Holding AG zu gewährenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2022 ausgegeben. Falls sich der Abspaltungsstichtag und Ausgliederungsstichtag gemäß § 2.5 Satz 3 bzw. § 8.5 Satz 3 dieses Spaltungsvertrags weiter verschieben, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung aus den zu gewährenden Aktien entsprechend.

- 14.4 Zur Durchführung der Einbringung wird die Daimler Truck Holding AG ihr Grundkapital nach Durchführung der Sachkapitalerhöhung I und der Sachkapitalerhöhung II um weitere EUR 54.047.157,00 erhöhen (nachfolgend die "**Sachkapitalerhöhung III**"). Auf jede Stückaktie entfällt ein Anteil von EUR 1,00 am erhöhten Grundkapital. Ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wird nicht geschuldet.
- 14.5 Die Sacheinlage wird durch die Übertragung der unter § 14.1 genannten Daimler-Truck-Aktien erbracht. Soweit der Wert, zu dem die durch die Daimler Grund erbrachte Sacheinlage von der Daimler Truck Holding AG übernommen wird, den in § 14.4 dieses Spaltungsvertrags genannten Betrag der Erhöhung des Grundkapitals übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der Daimler Truck Holding AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

**E. Gemeinsame Bestimmungen für die Abspaltung und Ausgliederung sowie die Einbringung von Daimler-Truck-Aktien**

**I. Vollzug und Modalitäten der Übertragung**

**§ 15  
Vollzug**

- 15.1 Die Übertragung des abzusplittenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Daimler AG (nachfolgend der "**Vollzugszeitpunkt der Abspaltung**"). Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Daimler AG (nachfolgend der "**Vollzugszeitpunkt der Ausgliederung**"), wobei die Anmeldung der Abspaltung und der Ausgliederung zum Handelsregister der Daimler AG mit der Maßgabe erfolgen wird, dass die Abspaltung vor der Ausgliederung eingetragen wird. Die Übertragung der unter § 14.1 genannten Daimler-Truck-Aktien im Wege der Sacheinlage durch die Daimler Grund erfolgt aufgrund der Bestimmungen des als Anlage 14.1 beigefügten Nachgründungs- und Einbringungsvertrags mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung III in das Handelsregister der Daimler Truck Holding AG, wobei die Anmeldung zum Handelsregister mit der Maßgabe erfolgen wird, dass diese Eintragung erst erfolgt, nachdem die Abspaltung und die Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister der Daimler AG wirksam geworden sind.
- 15.2 Mit den in diesem Spaltungsvertrag vorgesehenen Maßnahmen soll die Separierung des von der Daimler Truck AG betriebenen Nutzfahrzeuggeschäfts aus dem Daimler-Konzern rechtlich umgesetzt werden. Die Abspaltung und Ausgliederung sollen nicht ohne die nachfolgende Sachkapitalerhöhung III erfolgen und die Sachkapitalerhöhung III nicht ohne die vorherige Abspaltung und Ausgliederung. Die Vertragsparteien werden darauf

hinwirken, dass die Abspaltung und Ausgliederung (durch Eintragung in das Handelsregister der Daimler AG) sowie die Durchführung der Sachkapitalerhöhung III (durch Eintragung in das Handelsregister der Daimler Truck Holding AG) an demselben Tag wirksam werden, sodass zwischen den unter § 15.1 genannten Vollzugszeitpunkten ein möglichst kurzer Zeitraum liegt. Das Wirksamwerden der Abspaltung, Ausgliederung und Sachkapitalerhöhung III in der vorstehend beschriebenen Reihenfolge wird mit Wirksamwerden der Sachkapitalerhöhung III auch als Vollzug des Spaltungsvertrags bezeichnet (nachfolgend "**Vollzug des Spaltungsvertrags**").

- 15.3 Wenn und soweit das abzusplattende Vermögen bzw. das auszugliedernde Vermögen nicht schon kraft Gesetzes mit der jeweiligen Eintragung der Abspaltung bzw. der Ausgliederung auf die Daimler Truck Holding AG übergeht, wird die Daimler AG es auf die Daimler Truck Holding AG übertragen. Im Gegenzug ist die Daimler Truck Holding AG verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Dabei werden sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag bzw. zum Ausgliederungsstichtag erfolgt.
- 15.4 Die Vertragsparteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, die zum Zwecke des Vollzugs des Spaltungsvertrags etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind, sowie etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen oder Freigaben einholen.

## § 16

### Gläubigerschutz und Innenausgleich

- 16.1 Soweit sich aus diesem Spaltungsvertrag keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit dem abzusplattenden Vermögen oder dem auszugliedernden Vermögen ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- 16.2 Wenn und soweit die Daimler AG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer in- oder ausländischer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Spaltungsvertrags auf die Daimler Truck Holding AG übertragen werden, hat die Daimler Truck Holding AG die Daimler AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Daimler AG von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- 16.3 Wenn und soweit die Daimler Truck Holding AG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer in- oder ausländischer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse der Daimler AG in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Spaltungsvertrags nicht auf die Daimler Truck

Holding AG übertragen werden, hat die Daimler AG die Daimler Truck Holding AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Daimler Truck Holding AG von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

## **§ 17**

### **Gewährleistungen und Zusagen der Daimler AG**

- 17.1 Die Daimler AG gewährleistet im Hinblick auf das abzusplittende und auszugliedernde Vermögen, dass sie zum jeweiligen Vollzugszeitpunkt Inhaberin der Daimler-Truck-Aktien ist, dass sie frei über die Daimler-Truck-Aktien verfügen kann und dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Eine Beschaffenheit des abzusplittenden Vermögens oder des auszugliedernden Vermögens, insbesondere bestimmte Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit des Unternehmens der Daimler Truck AG, sind darüber hinaus nicht vereinbart.
- 17.2 Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Rechte und Gewährleistungen betreffend die Beschaffenheit des abzusplittenden Vermögens bzw. des auszugliedernden Vermögens, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in § 17.1 dieses Spaltungsvertrags bestehen könnten, ausgeschlossen. Die Regelung dieses § 17.2 gilt für alle Rechte und Gewährleistungen, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche, deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die die Aufhebung oder Rückabwicklung des Spaltungsvertrags oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten.
- 17.3 Die Daimler AG verpflichtet sich gegenüber der Daimler Truck Holding AG, bis zum Vollzug des Spaltungsvertrags – mit Ausnahme der in § 13.3 beschriebenen Sachkapitalerhöhung – keinen Beschluss über eine Kapitalerhöhung bei der Daimler Truck AG zur Ausgabe von neuen Daimler-Truck-Aktien zu fassen.
- 17.4 Die Daimler AG verpflichtet sich gegenüber der Daimler Truck Holding AG, bei der Daimler Truck AG bis zum Vollzug des Spaltungsvertrags Zuzahlungen in die Rücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB wie folgt vorzunehmen: (i) in Höhe eines Betrags von EUR 1.987 Mio., um der Daimler Truck AG (oder deren Tochtergesellschaften) den Erwerb und Aufbau des nutzfahrzeugbezogenen Finanzdienstleistungsgeschäfts sowie den Erwerb von Gesellschaften, Geschäftsaktivitäten und Wirtschaftsgütern (einschließlich Nutzungsrechten für Marken und Patente), die dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzurechnen sind, zu ermöglichen, (ii) in Höhe eines Betrags von EUR 250 Mio., um das Vermögen zu stärken, das zur Deckung der Pensionsverpflichtungen vorgehalten wird, sowie (iii) in Höhe eines Betrags von EUR 3.143 Mio., um insgesamt sicherzustellen, dass die Daimler Truck AG über eine angemessene Eigenkapitalausstattung verfügt. Sofern es zu einer Verschiebung des Abspaltungsstichtags gemäß § 2.5 Satz 1 und zu einer Verschiebung des Ausgliederungsstichtags gemäß § 8.5 Satz 1 kommt, verpflichtet sich die

Daimler AG, die Daimler Truck AG durch eine weitere Zuzahlung in die Rücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB mit Wirkung unmittelbar zum 31. Dezember 2021 so zu stellen, wie sie stünde, wenn der Gewinn des Geschäftsjahres 2021 nicht nach Maßgabe des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an die Daimler AG abgeführt und von der Daimler Truck AG selbst versteuert worden wäre. Sollte der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu einer Verlustausgleichspflicht der Daimler AG gegenüber der Daimler Truck AG für das Geschäftsjahr 2021 führen, sind bei der Daimler Truck AG gebildete Rücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in entsprechender Höhe, abzüglich des Steuervorteils, der sich bei der Daimler AG aufgrund der Verlustübernahme ergibt, mit Wirkung unmittelbar zum 31. Dezember 2021 aufzulösen und als Bilanzgewinn an die Aktionäre der Daimler Truck AG auszuschütten.

## II. Gewährung besonderer Rechte und Vorteile

### § 18

#### Gewährung besonderer Rechte

- 18.1 Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsvertrags hat die Daimler AG keine Wandelschuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen begeben.
- 18.2 Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Daimler AG und ihre Konzerngesellschaften Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Daimler AG sowie Organmitgliedern und Mitarbeitern von Daimler-Konzerngesellschaften, einschließlich Organmitgliedern und Mitarbeitern des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns (nachfolgend gemeinsam die "**PPSP-Berechtigten**"), aktienbasierte Vergütungsrechte unter langfristigen Vergütungsprogrammen, den sog. Performance Phantom Share Plänen, wie in **Anlage 18.2** näher beschrieben (nachfolgend gemeinsam "**PPSP**"), gewährt haben. Die zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung bestehenden Ansprüche aus den PPSP werden mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung wie folgt angepasst:
- (a) Die Ansprüche von PPSP-Berechtigten, die nach Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin im zukünftigen Daimler-Konzern angestellt sind oder anderweitig nicht unter § 18.2(b) dieses Spaltungsvertrags fallen, werden nach Maßgabe der in **Anlage 18.2(a)** beschriebenen Regelungen angepasst.
- (b) Die Ansprüche von PPSP-Berechtigten des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns, die mit Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Daimler-Konzern ausscheiden, werden nach Maßgabe der in **Anlage 18.2(b)** beschriebenen Regelungen angepasst, soweit in diesem Spaltungsvertrag nicht anders beschrieben.
- 18.3 Darüber hinaus werden keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

## § 19

### Gewährung besonderer Vorteile

- 19.1 Die Vertragsparteien beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der Daimler Truck Holding AG eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. In den Versicherungsschutz sollen auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Daimler AG und der Daimler Truck Holding AG mit einbezogen werden. Die Vertragsparteien werden sich über die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, der Deckungssumme und der Versicherungsprämie und deren interner Verteilung noch abstimmen.
- 19.2 Das derzeitige Mitglied des Vorstands der Daimler AG Martin Daum, der bereits Vorsitzender des Vorstands der Daimler Truck AG ist, wurde im Juli 2021 vom Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG bis Ende Februar 2025 auch zum Vorstand der Daimler Truck Holding AG bestellt. Sein Mandat im Vorstand der Daimler AG, das ebenfalls bis Ende Februar 2025 läuft, wird Martin Daum im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat im zeitlichen Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung niederlegen, ohne dass daraus Abgeltungsansprüche gegenüber der Daimler AG aus dem ebenfalls aufzuhebenden Vorstandsanstellungsvertrag für den Zeitraum bis zum regulären Auslaufen der Bestellung Ende Februar 2025 resultieren. Der Aufsichtsrat der Daimler AG wird außerdem vertraglich sicherstellen, dass die Höchstgrenze der Maximalvergütung, soweit beurteilungsrelevante Parameter hierfür erst nach dem Ausscheiden von Martin Daum aus dem Vorstand der Daimler AG feststehen, eingehalten wird. Für die Übernahme der Mandate bei der Daimler Truck AG und der Daimler Truck Holding AG wird Martin Daum, solange die Mitgliedschaft im Vorstand der Daimler AG besteht, keine zusätzliche Vergütung gewährt. Es ist vorgesehen, dass ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Abspaltung wirksam wird, eine Vergütung auf Ebene der Daimler Truck Holding AG gewährt wird. Die jährliche fixe Grundvergütung soll EUR 1.300.000 betragen. Die jährliche Ziel-Gesamtvergütung soll EUR 4.500.000 betragen, bestehend aus der Grundvergütung (EUR 1.300.000), der kurz- und mittelfristig orientierten variablen Vergütung (Zielbonus = 100 % der Grundvergütung, entspricht EUR 1.300.000) und dem Zuteilungswert der langfristig orientierten variablen Vergütung ab 2022 (PPSP = EUR 1.900.000). Die jährliche Maximalvergütung soll EUR 10.000.000 betragen. Als Baustein seiner variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 erhält Martin Daum auf Basis seines Dienstvertrags mit der Daimler AG einen Jahresbonus für die Monate Januar bis November 2021, sofern die Abspaltung im Dezember 2021 wirksam wird, der vom Unternehmenserfolg des Daimler-Konzerns abhängig ist. Der Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2021 hängt von dem Erreichen nicht-finanzieller Ziele und Transformations-Ziele sowie finanzieller Ziele ab, wobei letztere zu 100 % aus einer Konzernkomponente bestehen (jeweils mit 50 % ermittelt aus der Zielerreichung für das EBIT und den Free Cash Flow des Industriegeschäfts). Die Berechtigung, einen Jahresbonus zu erhalten, bleibt von der Abspaltung grundsätzlich unberührt. Sofern die Abspaltung im Dezember 2021 wirksam wird, ist vorgesehen, dass die finanzielle Zielerreichung für den Monat

Dezember 2021 auf Basis des Konzernabschlusses der Daimler Truck Holding AG und die Zielerreichung der nicht-finanziellen Ziele und der Transformations-Ziele für den Monat Dezember 2021 auf divisionaler Ebene (Daimler Truck AG) ermittelt wird. Sofern die Abspaltung erst im Geschäftsjahr 2022 wirksam wird, wird der Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2021 nach Maßgabe der bislang geltenden Regelungen des Dienstvertrags mit der Daimler AG festgelegt. Im Übrigen werden die PPSP für Martin Daum wie oben in § 18.2 sowie Anlage 18.2(b) beschrieben angepasst, wobei für ihn darüber hinaus auch künftig die einschlägigen Obergrenzen für die Bruttovergütung entsprechend den Regelungen für die Vorstandsmitglieder des zukünftigen Daimler-Konzerns gelten (siehe insofern Anlage 18.2(a)).

- 19.3 Es ist vorgesehen, dass folgende Mitglieder des Vorstands der Daimler AG, die bereits Mitglieder des Aufsichtsrats der Daimler Truck AG sind, neben ihrer Mitgliedschaft im Vorstand der Daimler AG, die durch die Abspaltung und Ausgliederung unberührt bleibt, durch die Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG mit Wirkung unmittelbar nach dem Vollzug des Spaltungsvertrags in den Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG berufen werden:

- (a) Renata Jungo Brüngger und
- (b) Harald Wilhelm.

Im Zusammenhang mit der Vergütung für das Aufsichtsratsmandat bei der Daimler Truck Holding AG gilt die vom Aufsichtsrat der Daimler AG getroffene Regelung zur Anrechnung der Mandatsvergütung, wonach die den Betrag von EUR 50.000 pro Jahr übersteigende Vergütung zu 50 % auf die Vorstandsbezüge angerechnet wird.

- 19.4 Es ist vorgesehen, dass folgende derzeitige Mitglieder des Aufsichtsrats der Daimler AG, die ihre Mandate mit Wirkung zum Ablauf der außerordentlichen Hauptversammlung am 1. Oktober 2021 niedergelegt haben und die bereits Mitglieder des Aufsichtsrats der Daimler Truck AG sind, durch die Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG mit Wirkung unmittelbar nach dem Vollzug des Spaltungsvertrags auch in den Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG berufen werden:

- (a) Joe Kaeser und
- (b) Marie Wieck.

- 19.5 Es ist vorgesehen, dass folgende Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Daimler AG, die als Arbeitnehmervertreter bereits Mitglieder des Aufsichtsrats der Daimler Truck AG sind, neben ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Daimler AG, die durch die Abspaltung und Ausgliederung unberührt bleibt, durch die Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG mit Wirkung unmittelbar nach dem Vollzug des Spaltungsvertrags auch in den Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG berufen werden:

- (a) Michael Brecht und
- (b) Roman Zitzelsberger.

- 19.6 Vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse des Aufsichtsrats der Daimler Truck Holding AG sollen das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden von Joe Kaeser und die Position des stellvertretenden Vorsitzenden von Michael Brecht übernommen werden. Aufgrund dieser Funktionen wären sie auch zugleich Mitglieder des nach Abschluss des Statusverfahrens gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschusses. Im Hinblick auf die Besetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats der Daimler Truck Holding AG bestehen derzeit – vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse des Aufsichtsrats der Daimler Truck Holding AG – im Hinblick auf die in § 19.3 bis § 19.5 genannten Personen folgende Überlegungen: (i) Joe Kaeser, Michael Brecht und Roman Zitzelsberger sollen Mitglieder des Präsidialausschusses, (ii) Harald Wilhelm soll Mitglied des Prüfungsausschusses, (iii) Joe Kaeser soll Mitglied des Nominierungsausschusses und (iv) Roman Zitzelsberger soll Mitglied des nach Abschluss des Statusverfahrens gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschusses werden.
- 19.7 Die Vergütung der Mitglieder des zukünftigen Aufsichtsrats der Daimler Truck Holding AG ist in der zukünftigen Satzung der Daimler Truck Holding AG niedergelegt, die diesem Spaltungsvertrag als Anlage 20.1 beigefügt ist. Hiernach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder der Daimler Truck Holding AG neben dem Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich einer eventuell anfallenden Umsatzsteuer) eine feste Vergütung, die für das einzelne Mitglied EUR 120.000 pro Jahr betragen soll. Für den Vorsitz im Aufsichtsrat sollen zusätzlich EUR 240.000 und für den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat zusätzlich EUR 120.000 vergütet werden. Die Mitwirkung in einem Ausschuss des Aufsichtsrats wird für jedes volle Geschäftsjahr zusätzlich wie folgt honoriert: (i) der Vorsitz im Prüfungsausschuss mit zusätzlich EUR 120.000, jede andere Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss mit zusätzlich EUR 60.000, (ii) die Mitgliedschaft im Präsidialausschuss mit zusätzlich EUR 50.000 und (iii) die Mitgliedschaft in sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats mit zusätzlich EUR 24.000. Ferner sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ausschüsse für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie als Mitglieder teilnehmen, ein Sitzungsgeld von EUR 1.100 erhalten, wobei für mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder seiner Ausschüsse an einem Kalendertag das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. Die in Abstimmung mit den Arbeitnehmern zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder haben angekündigt, dass sie die ihnen zustehende Aufsichtsratsvergütung aufgrund verpflichtender oder freiwilliger Beachtung der Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes in dem Umfang wie bisher an die Hans-Böckler-Stiftung abführen werden. Eine zusätzliche Vergütung für die Übernahme der Mandate im Aufsichtsrat der Daimler Truck AG soll zukünftig nicht gewährt werden.



- 19.8 Das derzeitige Mitglied des Vorstands der Daimler Truck AG Jochen Götz wurde im Juli 2021 vom Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG bis Ende Juni 2026 auch zum Vorstand der Daimler Truck Holding AG bestellt. Für diese Tätigkeit erhält er bis zum ersten Tag des Monats, in dem die Abspaltung wirksam wird, keine zusätzliche Vergütung. Ab dem vorgenannten Zeitpunkt ist vorgesehen, dass Jochen Götz eine Vergütung auf Ebene der Daimler Truck Holding AG gewährt wird. Die jährliche fixe Grundvergütung soll EUR 650.000 betragen. Die jährliche Ziel-Gesamtvergütung soll EUR 2.200.000 betragen, bestehend aus der Grundvergütung (EUR 650.000), der kurz- und mittelfristig orientierten variablen Vergütung (Zielbonus = 100 % der Grundvergütung, entspricht EUR 650.000) und dem Zuteilungswert der langfristig orientierten variablen Vergütung ab 2022 (PPSP = EUR 900.000). Die jährliche Maximalvergütung soll EUR 6.000.000 betragen. Als Baustein seiner variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 erhält Jochen Götz auf Basis seines Dienstvertrags mit der Daimler Truck AG einen Jahresbonus für die Monate Januar bis November 2021, sofern die Abspaltung im Dezember 2021 wirksam wird, der vom Erreichen nicht-finanzieller Ziele und Transformations-Ziele sowie finanzieller Ziele abhängt (analog den Bedingungen für (leitende) Führungskräfte (Daimler Company Bonus)). Die finanziellen Ziele bestehen aus einer Divisionskomponente für Daimler Trucks & Buses (70 %) und einer Konzernkomponente (30 %), die zu jeweils 50 % aus der Zielerreichung für das EBIT und den Free Cash Flow des Industriegeschäfts bestehen. Die Berechtigung, einen Jahresbonus zu erhalten, bleibt von der Abspaltung grundsätzlich unberührt. Sofern die Abspaltung im Dezember 2021 wirksam wird, ist vorgesehen, dass die finanzielle Zielerreichung für den Monat Dezember 2021 auf Basis des Konzernabschlusses der Daimler Truck Holding AG und die Zielerreichung der nicht-finanziellen Ziele und der Transformations-Ziele für den Monat Dezember 2021 auf divisionaler Ebene (Daimler Truck AG) ermittelt wird. Sofern die Abspaltung erst im Geschäftsjahr 2022 wirksam wird, wird der Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2021 nach Maßgabe der bislang geltenden Regelungen des Dienstvertrags mit der Daimler Truck AG festgelegt. Im Übrigen werden die PPSP für Jochen Götz wie oben in § 18.2 sowie Anlage 18.2(b) beschrieben angepasst.
- 19.9 Die Mitglieder des Vorstands der Daimler AG erhalten als Baustein ihrer variablen Vergütung einen Jahresbonus, der vom Unternehmenserfolg des Daimler-Konzerns abhängig ist. Der Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2021 hängt von dem Erreichen nicht-finanzieller Ziele und Transformations-Ziele sowie finanzieller Ziele ab, wobei letztere zu 100 % aus einer Konzernkomponente bestehen (jeweils mit 50 % ermittelt aus der Zielerreichung für das EBIT und den Free Cash Flow des Industriegeschäfts). Die Ausgestaltung des Jahresbonus legt der Aufsichtsrat der Daimler AG jeweils am Ende eines Geschäftsjahrs für das nachfolgende Geschäftsjahr fest. Die Berechtigung, einen Jahresbonus zu erhalten, bleibt von der Abspaltung grundsätzlich unberührt. Im Hinblick auf die Ermittlung des Jahresbonus gilt Folgendes: Unabhängig von dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung können außerordentliche Effekte im EBIT und Free Cash Flow, soweit sie aus der Abspaltung resultieren, normiert werden. Sofern die Abspaltung im Dezember 2021 wirksam wird, wird die Zielerreichung des Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2021 trotz der Abspaltung und des damit verbundenen Ausscheidens

der Daimler Truck AG und ihrer unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften aus dem Daimler-Konzern vor Ende des Geschäftsjahres 2021 für das gesamte Geschäftsjahr 2021 auf Basis des Konzernabschlusses der Daimler AG ermittelt. Sofern die Abspaltung erst im Geschäftsjahr 2022 wirksam wird, wird die Zielerreichung des Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2021 nach Maßgabe der geltenden Regelungen sowie unter Berücksichtigung der oben dargestellten vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung unabhängigen Maßnahmen ermittelt. Für die Geschäftsjahre ab 2022 ist geplant, für die Mitglieder des Vorstands der Daimler AG einen Jahresbonus fortzuführen. Der Aufsichtsrat der Daimler AG wird dessen Ausgestaltung jeweils jährlich festlegen. Etwaige Auswirkungen einer erst im Geschäftsjahr 2022 wirksam werdenden Abspaltung werden dann in den festzulegenden Bedingungen eines Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2022 berücksichtigt.

- 19.10 Für die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Daimler AG (mit Ausnahme von Martin Daum) werden die PPSP wie oben in § 18.2 sowie Anlage 18.2(a) beschrieben angepasst. Im Übrigen kann sich die Abspaltung insofern auf die PPSP auswirken, als diese unter anderem von der Entwicklung des Börsenkurses der Daimler AG abhängen und der Börsenkurs der Daimler AG sich durch die Abspaltung anders entwickeln könnte.
- 19.11 Zusätzlich zu den vorstehend genannten Sachverhalten wird vorsorglich auf folgende Sachverhalte hingewiesen:
- (a) Es ist vorgesehen, dass das derzeitige Mitglied des Vorstands der Daimler AG Hubertus Troska – vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrats der Mercedes-Benz AG – auch zum Vorstand der Mercedes-Benz AG bestellt werden soll. Für die Übernahme des Mandats wird keine zusätzliche Vergütung gewährt.
  - (b) Das derzeitige Mitglied des Vorstands der Daimler AG Wilfried Porth wird sein Mandat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat der Daimler AG mit Wirkung zum 30. November 2021 vorzeitig niederlegen, damit die Wahrnehmung des Ressorts Personal auf Ebene der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG einheitlich durch Sabine Kohleisen erfolgen kann. Die ihm bis zum regulären Auslaufen seiner Bestellung Ende April 2022 unter seinem Dienstvertrag zustehenden Bezüge werden vertragsgemäß ausgezahlt.
  - (c) Um – soweit wie möglich – eine personenidentische Besetzung des Aufsichtsrats der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG zu erreichen, wurden die folgenden derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Daimler AG zu Mitgliedern auch des Aufsichtsrats der Mercedes-Benz AG bestellt bzw. sollen hierzu noch vor Vollzug des Spaltungsvertrags bestellt werden: (i) Bader M. Al Saad, (ii) Sari Baldauf, (iii) Dr. Clemens Börsig, (iv) Elizabeth Centoni und (v) Timotheus Höttges. Die vorgenannten Personen erhalten für die Übernahme des jeweiligen zusätzlichen Mandats die Vergütung, die von der Hauptversammlung der Mercedes-Benz AG

am 9. September 2019 (im Einklang mit der Beschreibung im gemeinsamen Ausgliederungsbericht der Vorstände der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG vom 26. März 2019) festgelegt wurde.

- 19.12 Darüber hinaus werden keine besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Abspaltung und Ausgliederung beteiligten Gesellschaften oder einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer gewährt.

### **III. Gesellschafts- und börsenrechtliche Regelungen betreffend die Daimler Truck Holding AG**

#### **§ 20**

##### **Satzung der Daimler Truck Holding AG und Ermächtigung**

- 20.1 Die Daimler AG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Satzung der Daimler Truck Holding AG vor Wirksamwerden der Abspaltung so geändert wird, dass sie nach Wirksamwerden der in diesem Spaltungsvertrag vorgesehenen Maßnahmen die in **Anlage 20.1** beigefügte Fassung erhält. Dabei gehen die Vertragsparteien davon aus, dass sich der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG nach Wirksamwerden der Abspaltung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzen hat. Sollte sich nach Durchführung des Statusverfahrens nach § 7 Abs. 1 MitbestG eine andere Zusammensetzung ergeben, ist dem Rechnung zu tragen.
- 20.2 Die Daimler AG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG vor Wirksamwerden der Abspaltung die in **Anlage 20.2** beigefügte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG beschließen wird.

#### **§ 21**

##### **Börsenzulassung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass alle Erklärungen abgegeben, alle Urkunden ausgestellt und alle sonstigen Handlungen (einschließlich der Erstellung und Veröffentlichung eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu billigenden Wertpapierprospekts und weiterer Vermarktungsunterlagen) vorgenommen werden, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, damit im Anschluss an den Vollzug des Spaltungsvertrags sämtliche dann existierenden Aktien der Daimler Truck Holding AG umgehend zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

#### **IV. Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

##### **§ 22**

##### **Allgemeines**

- 22.1 Zum Zwecke der Vorbereitung der Abspaltung ist der Übergang von Arbeitnehmern der Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Konzerns zu Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns geplant. Außerdem ist die (betriebsorganisatorische) Spaltung von Gemeinschaftsbetrieben zwischen der Daimler Truck AG und Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Konzerns und die Auflösung von einheitlichen unternehmensübergreifenden Gremien beabsichtigt. Diese Maßnahmen zur Vorbereitung der Abspaltung können einen Arbeitgeberwechsel zur Folge haben. Hierbei handelt es sich nicht um Folgen der Abspaltung oder Ausgliederung.
- 22.2 Weder die Abspaltung noch die Ausgliederung führen zu einem Betriebsübergang oder einem Arbeitgeberwechsel.
- 22.3 Aufgrund der Abspaltung scheiden die Daimler Truck AG und ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften aus dem Daimler-Konzern mit der Daimler AG als Konzernspitze aus. Die Daimler Truck Holding AG wird als unabhängige börsennotierte Gesellschaft das herrschende Unternehmen des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns sein. Hieraus ergeben sich die in den §§ 23 und 24 beschriebenen Auswirkungen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Die Ausgliederung als solche hat keine Folgen für die Arbeitnehmer des Daimler-Konzerns und ihre Vertretungen.

##### **§ 23**

##### **Individualrechtliche Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer**

- 23.1 Die Daimler Truck Holding AG ist nicht operativ tätig und beschäftigt bisher keine Arbeitnehmer.
- 23.2 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Daimler AG und des zukünftigen Daimler-Konzerns bleiben von der Abspaltung und Ausgliederung selbst unberührt. Die Arbeitnehmer des zukünftigen Daimler-Konzerns bleiben Arbeitnehmer ihres jeweiligen Vertragsarbeitgebers.
- 23.3 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Daimler Truck AG und des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns bleiben von der Abspaltung und Ausgliederung selbst ebenfalls unberührt. Die Arbeitnehmer des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns bleiben Arbeitnehmer ihres jeweiligen Vertragsarbeitgebers. Etwaige individualvertragliche Folgen ergeben sich insbesondere aus Maßnahmen zur Vorbereitung der Abspaltung.

- 23.4 Da die Daimler Truck AG und ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften mit dem Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Daimler-Konzern ausscheiden, ergeben sich jedoch sowohl für die Arbeitnehmer des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns als auch für die Arbeitnehmer des zukünftigen Daimler-Konzerns die nachfolgend dargestellten Änderungen im Hinblick auf Regelungsgegenstände mit Konzernbezug, d.h. mit Bezug zum Daimler-Konzern.
- 23.5 Die aktienorientierte Vergütung bildet ein wichtiges Element der Managementvergütung der Daimler AG, um die Führungskräfte an der Entwicklung des Unternehmens direkt teilhaben zu lassen. Sie basiert auf virtuellen Aktien (sog. Phantom Shares). Dabei entscheidet der Vorstand jährlich darüber, ob für das Folgejahr ein neuer PPSP aufgelegt wird.

Im Hinblick auf die individualrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang ist zwischen Planteilnehmern, die auch zukünftig dem Daimler-Konzern angehören, und Planteilnehmern, die dem zukünftigen Daimler-Truck-Konzern angehören, zu unterscheiden.

- (a) Planteilnehmer, die auch zukünftig dem Daimler-Konzern angehören: Die maßgeblichen Regelungen kommen für aktive und für bereits ausgeschiedene Mitarbeiter der Daimler AG und ihrer Tochtergesellschaften, die noch ausstehende Rechte aus PPSP haben, zur Anwendung. Die PPSP 2018 bis 2021 (und ggf. 2022) werden als Pläne der Daimler AG (Daimler AG nach Abspaltung) weitergeführt und am jeweiligen Planende ausbezahlt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung und wird entsprechend kommunikativ begleitet. Die Einzelheiten sind in Anlage 18.2(a) beschrieben.

Planteilnehmer, die dem zukünftigen Daimler-Truck-Konzern angehören: Aktiven Mitarbeitern aus Gesellschaften, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung Tochtergesellschaften der Daimler Truck Holding AG werden oder zuvor der Division Trucks & Buses zugeordnet waren und die noch ausstehende Rechte aus den PPSP haben, wird die Daimler Truck AG ein Angebot zum Vertragspartnerwechsel ab Wirksamwerden der Abspaltung und zur Weiterführung der Pläne als konzernspezifische Pläne als Gesamtpaket für alle Pläne unterbreiten. Die Pläne werden als Daimler Truck AG Plan weitergeführt und am jeweiligen Planende ausbezahlt, sofern die Planteilnehmer der Übertragung der Pläne und der damit verbundenen inhaltlichen Anpassungen zustimmen. Sofern aktive Mitarbeiter des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns der Übertragung der Pläne und den damit verbundenen inhaltlichen Anpassungen nicht zustimmen, scheiden sie gemäß den Planbedingungen aus den PPSP aus und es kommt zu einer anteiligen Auszahlung der PPSP. Diese Auszahlung erfolgt zu Lasten der Daimler Truck AG bzw. ihrer Tochtergesellschaften. Die Einzelheiten sind in Anlage 18.2(b) beschrieben.

- (b) Neben den vorstehend beschriebenen Grundsätzen sind im Zusammenhang mit den PPSP auch die nachfolgenden Sonderkonstellationen zu berücksichtigen.
- (i) Vorzeitiges Ausscheiden und Fortführung der PPSP bei Ausscheiden: Bei Planteilnehmern, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung in Folge einer einvernehmlichen Beendigung des Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses, eines regulären Vertragsendes (Auslaufen des Vertrages), Frühpensionierung, Ruhestand (auch nach Altersteilzeit) oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus Gesellschaften, die ab Wirksamwerden der Abspaltung dem zukünftigen Daimler-Truck-Konzern angehören, ausgeschieden sind oder ausscheiden, wird die Daimler Truck AG die Pläne mit Zustimmung der betroffenen Planteilnehmer auf Basis der Umrechnung der Phantom Shares analog der aktiven Mitarbeiter des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns fortführen. Die Kostentragung und Auszahlung erfolgt weiterhin durch den bisherigen Arbeitgeber, der auch die entsprechenden Versteuerungsprozesse sicherstellt.
- (ii) Vorzeitiges Ausscheiden aus dem PPSP 2018: Sofern für ausscheidende Planteilnehmer eine anteilige Berechnung der Auszahlung für den PPSP 2018 zum Tragen kommt, bei dem der Tag des Ausscheidens nach dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung liegt, wird abweichend von den bestehenden Planbedingungen der Endkurs des PPSP 2018 als Kurs am Tag des Ausscheidens eingesetzt. Der Endkurs berechnet sich dabei auf Basis der durchschnittlichen Eröffnungskurse (jeweils Xetra-Handel oder an dessen Stelle getretenes funktional vergleichbares Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse) der Daimler-Aktie (Aktienkurs Daimler AG) und der Aktie der Daimler Truck Holding AG (Aktienkurs Daimler Truck Holding AG) in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem Tag vor der ersten ordentlichen Sitzung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats der Daimler AG in 2022, spätestens jedoch dem Tag vor der Aufsichtsratssitzung der Daimler AG zur Feststellung des Jahresabschlusses für 2021, und dem für die Aktionäre definierten Zuteilungsverhältnis, wonach jeder Aktionär für je zwei Daimler-Aktien eine Aktie der Daimler Truck Holding AG erhält. Der Endkurs wird damit auf Grundlage folgender Formel ermittelt:  $\text{Aktienkurs Daimler AG} + (\text{Aktienkurs Daimler Truck Holding AG} \times 0,5)$
- (iii) Vorzeitiges Ausscheiden aus den PPSP 2019 bis 2021 (und ggf. 2022): Sofern für ausscheidende Planteilnehmer eine anteilige Berechnung der Auszahlung für die PPSP 2019 bis 2021 (und ggf. PPSP 2022) zum Tragen kommt, bei der der Tag des Ausscheidens vor dem Wirksamwerden der Abspaltung liegt, ist der Durchschnitt aus Eröffnungskurs und Schlusskurs der Daimler-Aktie (Xetra-Handel oder an dessen Stelle getretenes funktional vergleichbares Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse)

am Tag des Ausscheidens relevant. Es gelten die bisherige vorläufige Anzahl Phantom Shares und das bisherige Cap für die Auszahlung.

Liegt der Tag des Ausscheidens im Zeitraum ab dem ersten Handelstag der Aktie der Daimler Truck Holding AG bis zum 31. Dezember 2021, berechnet sich der für die Berechnung der anteiligen Auszahlung relevante Kurs am Tag des Ausscheidens auf Basis des Durchschnitts der mit dem täglichen Handelsvolumen im genannten Zeitraum gewichteten Schlusskurse der Aktie der Daimler Truck Holding AG (Schlusskurse im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse). Sollte die Abspaltung erst nach dem 31. Dezember 2021 wirksam werden und scheidet der Mitarbeiter innerhalb der ersten zwanzig Handelstage der Aktie der Daimler Truck Holding AG aus, sind die ersten zwanzig Handelstage der Aktie der Daimler Truck Holding AG der maßgebliche Zeitraum. Bei Ausscheiden nach dem 31. Dezember 2021 bzw. im Fall eines Wirksamwerdens der Abspaltung nach dem 31. Dezember 2021 und einem Ausscheiden ab dem 21. Handelstag der Aktie der Daimler Truck Holding AG, ist der Durchschnitt aus Eröffnung- und Schlusskurs der Daimler-Aktie bzw. der Daimler Truck Holding AG (Xetra-Handel oder an dessen Stelle getretenes funktional vergleichbares Nachfolgesystem der Frankfurter Wertpapierbörse) am Tag des Ausscheidens relevant. Für den vorgenannten Durchschnitt aus Eröffnung- und Schlusskurs besteht eine Obergrenze in Höhe des 2,5-fachen Werts, der sich aus dem Quotienten des ursprünglich zugeteilten Betrags in Euro (vor Umrechnung in vorläufig zugeteilte Anzahl Phantom Shares) und der angepassten Anzahl vorläufiger Daimler bzw. Daimler Truck Holding Phantom Shares ergibt.

- (iv) Nach Wirksamwerden der Abspaltung wechselnde Planteilnehmer: Für Planteilnehmer, deren Wechsel von der Daimler AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften zur Daimler Truck Holding AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften erst nach dem Wirksamwerden der Abspaltung, aber dennoch im Rahmen des Gesamtprojekts erfolgt (z.B. IPS, HR Service Center Trucks etc.) ist beabsichtigt, entsprechende Regelungen zu treffen (Angebot des Vertragspartnerwechsels und Weiterführung der laufenden Pläne als Gesamtpaket mit Umrechnung vorläufiger Phantom Shares, für PPSP 2022 auf Basis des Zuteilungsbetrags, einschließlich entsprechender Planänderungen). Dies betrifft nicht Planteilnehmer, die im Rahmen einer individuellen Entscheidung einen Wechsel vollziehen. Für diese gelten die Regelungen zum Ausscheiden eines Planteilnehmers während der Planlaufzeit gemäß den jeweiligen Planbedingungen.

23.6 Die Daimler AG bietet Arbeitnehmern teilnehmender Gesellschaften des Daimler-Konzerns im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms den Erwerb von Unternehmensaktien zu Vorzugskonditionen an. Über die Durchführung einer Belegschaftsaktienaktion

und die Ausgestaltung des konkreten Angebots entscheidet die Daimler AG in jedem Jahr neu.

Die Arbeitnehmer des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns sind nach dem Wirksamwerden der Abspaltung mangels Zugehörigkeit zum Daimler-Konzern nicht mehr berechtigt, im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms der Daimler AG an einer etwaigen Belegschaftsaktienaktion teilzunehmen. Den Arbeitnehmern des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung bereits überlassene Belegschaftsaktien bleiben bestehen. In Folge der Abspaltung und des damit verbundenen Ausscheidens der Daimler Truck AG und ihrer unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften aus dem Daimler-Konzern entfällt für die Arbeitnehmer des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns nach dem Wirksamwerden der Abspaltung voraussichtlich die vertragliche Sperrfrist auf bereits überlassene Belegschaftsaktien.

Es ist geplant, dass die Daimler Truck Holding AG nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ein eigenes Belegschaftsaktienprogramm für die Arbeitnehmer teilnehmender Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns zu vergleichbaren Konditionen anbietet. Über die Durchführung einer etwaigen Belegschaftsaktienaktion und die Ausgestaltung des konkreten Angebots wird – entsprechend dem Vorgehen bei der Daimler AG – in jedem Jahr neu entschieden werden. Die Entscheidung über die genaue Ausgestaltung der einzelnen Angebotspakete, die Höhe eines etwaigen Zuschusses sowie die Anzahl etwaiger Bonusaktien wird in Abhängigkeit des Aktienkurses der Daimler Truck Holding AG nach dem Wirksamwerden der Abspaltung getroffen.

Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung der Arbeitnehmer teilnehmender Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Konzerns an einer etwaigen Belegschaftsaktienaktion im Rahmen des Belegschaftsaktienprogramms der Daimler AG. Die Daimler AG wird weiterhin jedes Jahr über die Durchführung und die Ausgestaltung des konkreten Angebots einer Belegschaftsaktienaktion neu entscheiden. Den Arbeitnehmern teilnehmender Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Konzerns zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung bereits überlassene Belegschaftsaktien bleiben bestehen.

- 23.7 (Leitende) Führungskräfte der Führungsebenen E1 bis E3 und teilweise E4 erhalten als Baustein ihrer variablen Vergütung einen Daimler Company Bonus, der vom Unternehmenserfolg des Daimler-Konzerns sowie der einzelnen Divisionen (Group, Mercedes-Benz Cars, Daimler Trucks & Buses, Mercedes-Benz Vans, Daimler Mobility) abhängig ist. Der Daimler Company Bonus für das Geschäftsjahr 2021 hängt von dem Erreichen divisionaler nicht-finanzieller Ziele und Transformations-Ziele sowie finanzieller Ziele ab, wobei letztere aus einer Divisionskomponente (70 %) und einer Konzernkomponente (30 %) bestehen (jeweils mit 50 % ermittelt aus der Zielerreichung für das EBIT und den Free Cash Flow bzw. Net Payout (bei der Daimler Mobility AG)). Die Ausgestaltung des Daimler Company Bonus legt der Vorstand der Daimler AG jeweils am Ende eines Geschäftsjahrs für das nachfolgende Geschäftsjahr fest.



Führungskräfte der Führungsebene E4 Tarif der Gesellschaften Daimler AG, Mercedes-Benz AG, Daimler Truck AG und Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG in Deutschland erhalten als Baustein ihrer variablen Vergütung eine Erfolgsbeteiligung, die 30 % der variablen Vergütung beträgt. Die Zielerreichung für die Erfolgsbeteiligung wird ausschließlich auf Basis der EBIT-Zielerreichung für die jeweilige Division ermittelt (100 % EBIT). 70 % der variablen Vergütung beruhen auf der individuellen Leistung (Tantieme).

Führungskräfte der Führungsebene E4 der Gesellschaft Daimler Mobility AG erhalten eine variable Vergütung, die zu 50 % auf individueller Leistung basiert sowie zu 50 % erfolgsabhängig ist. Für die erfolgsabhängige variable Vergütung wird die EBIT-Zielerreichung der Daimler Mobility AG herangezogen und es gelten diesbezüglich die im Folgenden für die Erfolgsbeteiligung dargestellten Aussagen.

Die Bezugsgrundlage für den Daimler Company Bonus und die Erfolgsbeteiligung wird auf Basis einer Teilkonzernlogik ermittelt, die sich nach der Zuordnung der Stelle zu einem Teilkonzern (bzw. der Division Vans) richtet. Das heißt, die Zuordnung der jeweiligen Stelle zum Teilkonzern (bzw. der Division Vans) bestimmt, welche Division für die Ermittlung der Zielerreichung bei den berechtigten (leitenden) Führungskräften maßgeblich ist.

Die Berechtigung, eine variable Vergütung (Daimler Company Bonus, Erfolgsbeteiligung, Tantieme) zu erhalten, bleibt von der Abspaltung grundsätzlich unberührt.

Unabhängig von dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung gilt Folgendes:

- (a) Die Divisionskomponente des Daimler Company Bonus für (leitende) Führungskräfte der Daimler Mobility AG wird für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 ausschließlich das EBIT als finanzielle Größe beinhalten.
- (b) Soweit außerordentliche Effekte im EBIT und Free Cash Flow aus der Abspaltung resultieren, können diese normiert werden.

Sofern die Abspaltung im Geschäftsjahr 2021 wirksam wird, gilt für die Ermittlung der Zielerreichung des Daimler Company Bonus und der Erfolgsbeteiligung für das Geschäftsjahr 2021 Folgendes:

- (a) Trotz der Abspaltung und des damit verbundenen Ausscheidens der Daimler Truck AG und ihrer unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften aus dem Daimler-Konzern vor Ende des Geschäftsjahres 2021 wird die Konzernkomponente des Daimler Company Bonus für das gesamte Geschäftsjahr 2021 für die berechtigten (leitenden) Führungskräfte sowohl des zukünftigen Daimler-Konzerns als auch des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns auf Basis des Konzernabschlusses der Daimler AG ermittelt.

- (b) Die Zielerreichung der divisionalen finanziellen Ziele (Divisionskomponente des Daimler Company Bonus und Erfolgsbeteiligung) der berechtigten (leitenden) Führungskräfte des zukünftigen Daimler-Konzerns (inklusive der verbleibenden berechtigten (leitenden) Führungskräfte der Daimler Mobility AG) werden für das Geschäftsjahr 2021 auf Basis des Konzernabschlusses der Daimler AG entsprechend der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Division ermittelt.
- (c) Die Zielerreichung der divisionalen finanziellen Ziele (Divisionskomponente des Daimler Company Bonus und Erfolgsbeteiligung) der berechtigten (leitenden) Führungskräfte des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns (inklusive der berechtigten (leitenden) Führungskräfte der Daimler Truck Financial Services GmbH und deren Tochtergesellschaften) werden für das gesamte Geschäftsjahr 2021 auf Basis des Konzernabschlusses der Daimler Truck Holding AG ermittelt.
- (d) Bei Teilkonzernwechseln (Konzernversetzung oder Betriebs(teil)übergang) vor dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die Zielerreichung der divisionalen Ziele (Divisionskomponente, nicht-finanzielle Ziele und Transformations-Ziele des Daimler Company Bonus und Erfolgsbeteiligung) auf Basis dieser Logik jeweils zeitanteilig ermittelt.

Sofern die Abspaltung erst im Jahr 2022 wirksam wird, gilt für die Ermittlung der Zielerreichung des Daimler Company Bonus und der Erfolgsbeteiligung für das Geschäftsjahr 2021 Folgendes: Der Daimler Company Bonus und die Erfolgsbeteiligung für das Geschäftsjahr 2021 werden nach Maßgabe der geltenden Regelungen sowie unter Berücksichtigung der oben dargestellten vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung unabhängigen Maßnahmen ermittelt.

Für die Geschäftsjahre ab 2022 ist geplant, sowohl im zukünftigen Daimler-Konzern als auch im zukünftigen Daimler-Truck-Konzern einen Company Bonus und eine Erfolgsbeteiligung fortzuführen. Die Vorstände der Daimler AG und der Daimler Truck AG werden unabhängig voneinander die Ausgestaltung eines Company Bonus jeweils jährlich festlegen. Etwaige Auswirkungen einer erst im Geschäftsjahr 2022 wirksam werdenden Abspaltung werden dann in den festzulegenden Bedingungen eines Company Bonus für das Geschäftsjahr 2022 sowie bei der Ermittlung der Erfolgsbeteiligung für das Geschäftsjahr 2022 berücksichtigt.

- 23.8 Arbeitnehmer der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG, der Daimler Truck AG und der Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG erhalten als freiwillige Leistung eine Ergebnisbeteiligung, die von dem Unternehmenserfolg der Divisionen des Daimler-Konzerns (Mercedes-Benz Cars, Mercedes-Benz Vans und Daimler Trucks & Buses) abhängig ist und deren Durchführung und konkrete Ausgestaltung jährlich neu zwischen dem unternehmensübergreifenden Gesamtbetriebsrat der Daimler AG und den vorstehend genannten Gesellschaften vereinbart wird.

Die grundsätzliche Berechtigung, eine Ergebnisbeteiligung zu erhalten, bleibt von der Abspaltung unberührt.

Die für das Geschäftsjahr 2021 zwischen den Betriebsparteien bereits vereinbarte Ergebnisbeteiligung soll trotz der Abspaltung für die Arbeitnehmer der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG, der Daimler Truck AG und der Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG auf Basis einer einheitlichen Berechnungslogik und in gleicher Höhe gewährleistet werden.

Für das Geschäftsjahr 2022 werden die Daimler AG, die Mercedes-Benz AG, die Daimler Truck AG und die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG nach dem Wirksamwerden der Abspaltung mit den dann jeweils zuständigen Betriebsratsgremien Vereinbarungen über die Durchführung einer freiwilligen Ergebnisbeteiligung und deren konkrete Ausgestaltung treffen. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ist eine Abstimmung über Berechnungslogik und Höhe der Ergebnisbeteiligung zwischen dem zukünftigen Daimler-Konzern und dem zukünftigen Daimler-Truck-Konzern rechtlich nicht mehr zulässig.

- 23.9 Im Rahmen des Firmenangehörigengeschäfts der Mercedes-Benz AG sind Arbeitnehmer (und Rentner) des Daimler-Konzerns berechtigt, Fahrzeuge der Marken Mercedes-Benz und smart zu Sonderkonditionen zu beziehen (sog. Miet- und Kaufmodelle). (Leitende) Führungskräfte der Führungsebenen E1 bis E3 und sog. E4 Executives sind im Rahmen des sog. Führungskräftemietmodells berechtigt, ein Führungskräftemietfahrzeug im Wege der Bruttoentgeltumwandlung zu erhalten. Arbeitnehmer der Ebene 5 (E5) sind zur Teilnahme am sog. E5-Mietmodell (auch Meistermietmodell genannt) berechtigt und erhalten für die Zeit der Fahrzeugmiete eine um EUR 60 reduzierte Mietrate.

Arbeitnehmer (und Rentner) des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns sind auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung berechtigt, an den Kaufmodellen des Firmenangehörigengeschäfts der Mercedes-Benz AG teilzunehmen. Die Arbeitnehmer (und Rentner) des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns sind nach dem Wirksamwerden der Abspaltung mangels Zugehörigkeit zum Daimler-Konzern aber nicht mehr berechtigt, an den verschiedenen Mietmodellen des Firmenangehörigengeschäfts der Mercedes-Benz AG teilzunehmen. Den Arbeitnehmern des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns wird nach dem Wirksamwerden der Abspaltung anstelle des Mietmodells ein sog. Überlassungsmodell zu im Wesentlichen gleichen Konditionen im Vergleich zum Status Quo angeboten. Es ist außerdem geplant, den (leitenden) Führungskräften der Führungsebenen E1 bis E3 und sog. E4 Executives des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ein Führungskräftemietfahrzeug zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen im Vergleich zum aktuellen Status anzubieten. In diesem Fall werden im zukünftigen Daimler-Truck-Konzern nach dem Wirksamwerden der Abspaltung eigene Überlassungsbedingungen und Regelungen zu den Konditionen der Überlassung von Führungskräftemietfahrzeugen eingeführt und es wird eigenständig über die Be-

schaffung einer Fahrzeugflotte und die operative Abwicklung einer Überlassung entschieden. Arbeitnehmern der Ebene 5 (E5) werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im Wesentlichen wertgleiche Vorzugskonditionen im Vergleich zum Status Quo angeboten, d.h. teilnehmende Arbeitnehmer erhalten für die Zeit der Fahrzeugüberlassung eine monatliche Reduzierung der Mietrate von EUR 60 von ihrem jeweiligen Vertragsarbeitgeber. Ein aus dieser Reduzierung entstehender geldwerter Vorteil wird zu Lasten des jeweiligen Vertragsarbeitgebers versteuert.

Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung und Ausgestaltung des Firmenangehörigengeschäfts der Mercedes-Benz AG für die Arbeitnehmer (und Rentner) des zukünftigen Daimler-Konzerns.

- 23.10 (Leitenden) Führungskräften der Führungsebenen E1 bis E4 des Daimler-Konzerns und Arbeitnehmern des Daimler-Konzerns, die aufgrund ihrer Funktion und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ständig einen Dienstwagen benötigen (z.B. Außendienstmitarbeiter), wird unter der Voraussetzung eines steuerlichen Wohnsitzes in Deutschland ein persönlich zugeordneter Dienstwagen zur dienstlichen und privaten Nutzung nach den Konditionen der im Daimler-Konzern geltenden Dienstwagenrichtlinie und der zugehörigen Überlassungsbedingungen und Unternehmensprogramme zur Verfügung gestellt.

Für die Arbeitnehmer des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns gelten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung mangels Zugehörigkeit zum Daimler-Konzern für die Überlassung eines persönlich zugeordneten Dienstwagens nicht mehr die Konditionen der im Daimler-Konzern geltenden Dienstwagenrichtlinie und der zugehörigen Überlassungsbedingungen und Unternehmensprogrammen.

(Leitenden) Führungskräften der Führungsebenen E1 bis E4 des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns sowie Arbeitnehmern des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns, die aufgrund ihrer Funktion und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ständig einen Dienstwagen benötigen (z.B. Außendienstmitarbeiter), wird unter der Voraussetzung eines steuerlichen Wohnsitzes in Deutschland auch weiterhin ein persönlich zugeordneter Dienstwagen zur dienstlichen und privaten Nutzung zu zum Status Quo vergleichbaren Konditionen zur Verfügung gestellt. Die Daimler Truck Holding AG bzw. der jeweilige Vertragsarbeitgeber wird nach dem Wirksamwerden der Abspaltung eigene Richtlinien und Regelungen zu den Konditionen der Überlassung von persönlich zugeordneten Dienstwagen einführen. Die Daimler Truck Holding AG bzw. der jeweilige Vertragsarbeitgeber entscheidet nach dem Wirksamwerden der Abspaltung eigenständig über die Beschaffung der Fahrzeugflotte und die operative Abwicklung der Überlassung.

Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf die Ausgestaltung etwaiger Ansprüche der Arbeitnehmer des zukünftigen Daimler-Konzerns auf Überlassung eines persönlich zugeordneten Dienstwagens.

- 23.11 Arbeitnehmer des Daimler-Konzerns unterfallen von Daimler Insurance Services ("**DIS**") vermittelten Gruppenversicherungsverträgen des Daimler-Konzerns, u.a. einer arbeitgeberfinanzierten Gruppenunfallversicherung. Der Daimler Vorsorge und Versicherungsdienst ("**DVVD**") vermittelt als firmengebundener Versicherungsvermittler (Mehrfachagent) kollektive und individuelle Versicherungslösungen an Arbeitnehmer des Daimler-Konzerns.

Die Arbeitnehmer des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns unterfallen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung mangels Zugehörigkeit zum Daimler-Konzern grundsätzlich nicht mehr den Regelungen der von DIS vermittelten Gruppenversicherungsverträgen des Daimler-Konzerns. Nach dem Ende der Laufzeit des jeweiligen Gruppenversicherungsvertrags des Daimler-Konzerns werden die Arbeitnehmer des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns über gleichwertige Gruppenversicherungen der Daimler Truck Holding AG bzw. ihres Vertragsarbeitgebers über die DIS versichert.

Der DVVD wird zukünftig als Mehrfachagent die heute angebotenen kollektiven und individuellen Versicherungslösungen auch für die Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns anbieten. Die Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns beauftragen den DVVD zur Bereitstellung dieser Versicherungslösungen in gleichem Umfang wie die Gesellschaften des Daimler-Konzerns. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung bereits bestehende arbeitgeber- und/oder arbeitnehmerfinanzierte Versicherungsverhältnisse von Arbeitnehmern des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns werden von der jeweiligen Gesellschaft des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns fortgeführt. Von Arbeitnehmern des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns über den DVVD bereits individuell abgeschlossene Versicherungsverhältnisse (z.B. Haftpflicht, Hausrat) bleiben von der Abspaltung unberührt.

Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf arbeitgeber- und/oder arbeitnehmerfinanzierte Gruppenversicherungsverträge der Arbeitnehmer des zukünftigen Daimler-Konzerns und ihnen angebotene Leistungen des DVVD.

- 23.12 Abspaltung und Ausgliederung haben keine Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung der gegenwärtigen und ehemaligen Arbeitnehmer der Daimler AG und des zukünftigen Daimler-Konzerns sowie der gegenwärtigen und ehemaligen Arbeitnehmer der Daimler Truck AG und des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns. Die Versorgungsverpflichtungen des jeweiligen Vertragsarbeitgebers gegenüber den bei ihm gegenwärtig oder ehemals angestellten Arbeitnehmern bleiben bestehen. Bei der Daimler Truck Holding AG bestehen derzeit keine Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung, da diese bislang keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Das Wirksamwerden der Abspaltung führt allerdings dazu, dass die Sicherung der Versorgungsverpflichtungen nicht mehr über den Daimler Pension Trust e.V. ("**DPT**") erfolgen kann, da die Daimler Truck AG kein verbundenes Unternehmen der Daimler AG

mehr sein wird. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, die Sicherung der Versorgungsverpflichtungen der Daimler Truck AG über den im Mai 2021 gegründeten Treuhandverein Daimler Truck Pension Trust e.V. ("**DTPT**") einzurichten. Der DTPT hat den Zweck, Verpflichtungen der Daimler Truck AG in Bezug auf Altersversorgung, Altersteilzeit und Langzeitkonten gegen die Insolvenz des Unternehmens und in weiteren Sicherungsfällen zu sichern. Zudem soll in Bezug auf die Altersversorgung durch die treuhänderische Übertragung von Vermögenswerten für die Versorgungsverpflichtungen Plan- und Deckungsvermögen nach IAS 19 bzw. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB geschaffen werden. Der DTPT ist weitgehend nach dem Vorbild des DPT ausgestaltet. Soweit noch nicht geschehen, wird der DTPT bis zum Wirksamwerden der Abspaltung mit der Daimler Truck AG und der EvoBus GmbH entsprechende Treuhandverträge abschließen. Zur Sicherung der Anwartschaften und Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung wird der DPT dem DTPT das der Daimler Truck AG zugeordnete Treuhandvermögen übertragen.

Zum Zwecke der Insolvenzsicherung und der Saldierung mit Pensionsrückstellungen für rückgedeckte Direktzusagen (Entgeltumwandlung "Zukunftskapital" und "Zukunftskapital LFK") hatte die Daimler Truck AG zudem auf Basis eines im September 2019 geschlossenen Treuhandvertrags Vermögensmittel an die Allianz Treuhand GmbH übertragen und zugunsten der Versorgungsberechtigten eine Sicherungstreuhand vereinbart. Hieran wird sich durch das Wirksamwerden der Abspaltung nichts ändern.

Bei der Daimler Truck AG bestehen gegenüber den aktiven Arbeitnehmern schließlich Verpflichtungen aus Altersteilzeit- und Langzeitkontenvereinbarungen. Im Zuge der Umstrukturierung im Jahr 2019 hatte die Daimler Truck AG die Mercedes-Benz AG mit der Insolvenzsicherung beauftragt. Zur Wahrung der gesetzlichen Insolvenzsicherungspflicht waren von der Mercedes-Benz AG Vermögenswerte treuhänderisch auf den DPT übertragen worden. Nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzsicherung über einen neuen Treuhandvertrag zwischen der Daimler Truck AG und dem DTPT erfüllt werden. Auch für die EvoBus GmbH wird die Insolvenzsicherung der Wertguthaben aus Altersteilzeit- und Langzeitkonten zukünftig über einen Treuhandvertrag mit dem DTPT vorgenommen. Zur Sicherung der Wertguthabenansprüche aus Altersteilzeit- und Langzeitkontenvereinbarungen wird der DTPT von seinen Trägerunternehmen entsprechend dotiert werden.

## **§ 24**

### **Folgen der Spaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer**

- 24.1 Mit der Abspaltung und Ausgliederung selbst ist keine Änderung der betrieblichen Organisation verbunden. Die unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Abspaltung bestehenden Betriebe im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben grundsätzlich unberührt. Änderungen der betrieblichen Organisation ergeben sich lediglich aus der Auflösung der Gemeinschaftsbetriebe als Maßnahme zur Vorbereitung der Abspaltung.

- 24.2 Die Daimler Truck Holding AG ist nicht operativ tätig und beschäftigt bisher keine Arbeitnehmer. Sie hat daher keine Betriebsräte, Schwerbehindertenvertretungen oder Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Daran ändert sich durch die Abspaltung und Ausgliederung nichts.
- 24.3 Die Betriebe der Daimler AG und des zukünftigen Daimler-Konzerns und die Betriebe der Daimler Truck AG und des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns bleiben von der Abspaltung und Ausgliederung selbst grundsätzlich unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit lokaler Betriebsräte, lokaler Schwerbehindertenvertretungen und lokaler Jugend- und Auszubildendenvertretungen bleiben sowohl in den Betrieben des zukünftigen Daimler-Konzerns als auch in den Betrieben des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns unverändert. Änderungen ergeben sich lediglich aus der Auflösung der Gemeinschaftsbetriebe als Maßnahme zur Vorbereitung der Abspaltung.
- 24.4 Abspaltung und Ausgliederung haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit bestehender Gesamtbetriebsräte, Gesamtschwerbehindertenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen der Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Konzerns und des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns. Änderungen ergeben sich lediglich aus der Auflösung der Gemeinschaftsbetriebe und der einheitlichen unternehmensübergreifenden Gremien als Maßnahmen zur Vorbereitung der Abspaltung.
- 24.5 Der Konzernbetriebsrat und die Konzernschwerbehindertenvertretung der Daimler AG bestehen nach der Abspaltung und Ausgliederung fort. Allerdings scheiden die Daimler Truck AG und die zukünftigen Daimler-Truck-Konzerngesellschaften mit dem Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Daimler-Konzern aus. Die Daimler Truck Holding AG bildet zusammen mit den von ihr abhängigen Unternehmen einen eigenen Konzern. Damit sind der Konzernbetriebsrat und die Konzernschwerbehindertenvertretung der Daimler AG nach dem Wirksamwerden der Abspaltung für die Arbeitnehmer des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns nicht mehr zuständig. Das Ausscheiden der Daimler Truck AG aus dem Daimler-Konzern führt außerdem zu Veränderungen der Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats und der Konzernschwerbehindertenvertretung der Daimler AG. Mit Wirksamwerden der Abspaltung reduziert sich die Mitgliederzahl des Konzernbetriebsrats und der Konzernschwerbehindertenvertretung der Daimler AG um diejenigen Mitglieder, die aus den Gesamtbetriebsräten oder den Gesamtschwerbehindertenvertretungen bzw. entsprechenden lokalen Gremien der Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns entsandt wurden. Mit Wirksamwerden der Abspaltung verlieren etwaige Mitglieder des Konzernbetriebsrats und der Konzernschwerbehindertenvertretung der Daimler AG, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Daimler Truck AG oder anderen Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns stehen, ihr Amt als Mitglied des Konzernbetriebsrats und der Konzernschwerbehindertenvertretung, soweit sie nicht in einem Gemeinschaftsbetrieb mit Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Konzerns be-

schäftigt sind. Änderungen können sich außerdem aus der Auflösung der Gemeinschaftsbetriebe und der einheitlichen unternehmensübergreifenden Gremien als Maßnahmen zur Vorbereitung der Abspaltung ergeben.

- 24.6 Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die Daimler Truck Holding AG herrschendes Unternehmen des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns sein. Damit liegen bei der Daimler Truck Holding AG grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernbetriebsrats gemäß § 54 BetrVG vor. Soweit bei der Daimler Truck Holding AG ein Konzernbetriebsrat errichtet ist, wird bei der Daimler Truck Holding AG gemäß § 180 Abs. 2 SGB IX auch eine Konzernschwerbehindertenvertretung errichtet. Mit Wirksamwerden der Abspaltung liegen bei der Daimler Truck Holding AG grundsätzlich auch die Voraussetzungen für die Errichtung einer Konzernjugend- und Auszubildendenvertretung nach Maßgabe des § 73a BetrVG vor.
- 24.7 Auch der Europäische Betriebsrat und die Weltarbeitnehmervertretung bestehen nach der Abspaltung und Ausgliederung in dem zukünftigen Daimler-Konzern fort. Das Ausscheiden der Daimler Truck AG und der zukünftigen Daimler-Truck-Konzerngesellschaften aus dem Daimler-Konzern mit Wirksamwerden der Abspaltung kann allerdings zu Veränderungen der Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats führen. Die Vereinbarung zur Weltarbeitnehmervertretung der Daimler AG wird im Zuge der Abspaltung angepasst. Insoweit können sich Veränderungen der Zusammensetzung ergeben.
- 24.8 Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die Daimler Truck Holding AG herrschendes Unternehmen des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns sein. Damit liegen bei der Daimler Truck Holding AG grundsätzlich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats gemäß §§ 1 ff. EBRG vor.
- 24.9 Da die Daimler Truck Holding AG nicht operativ tätig ist und bisher keine Arbeitnehmer beschäftigt, hat sie auch keine Sprecherausschüsse. Daran ändert sich durch die Abspaltung und Ausgliederung nichts.
- 24.10 Da die Betriebe der Daimler AG und des zukünftigen Daimler-Konzerns und der Daimler Truck AG und des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns von der Abspaltung und Ausgliederung selbst grundsätzlich unberührt bleiben, bleiben Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit lokaler Sprecherausschüsse sowohl in den Betrieben des zukünftigen Daimler-Konzerns als auch in den Betrieben des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns unverändert. Änderungen ergeben sich lediglich aus der Auflösung der Gemeinschaftsbetriebe als Maßnahme zur Vorbereitung der Abspaltung.
- 24.11 Auf Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der Gesamtsprecherausschüsse der Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Konzerns und des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns haben Abspaltung und Ausgliederung grundsätzlich keine Auswirkungen. Änderungen ergeben sich lediglich aus der Auflösung der Gemeinschaftsbetriebe als Maßnahme zur Vorbereitung der Abspaltung.



- 24.12 Der Konzernsprecherausschuss der Daimler AG besteht nach der Abspaltung und Ausgliederung fort. Allerdings scheiden die Daimler Truck AG und die zukünftigen Daimler-Truck-Konzerngesellschaften mit Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Daimler-Konzern aus. Die Daimler Truck Holding AG bildet zusammen mit den von ihr abhängigen Unternehmen den zukünftigen Daimler-Truck-Konzern. Damit ist der Konzernsprecherausschuss der Daimler AG nach dem Wirksamwerden der Abspaltung für die Arbeitnehmer des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns nicht mehr zuständig. Das Ausscheiden der Daimler Truck AG aus dem Daimler-Konzern führt außerdem zu Veränderungen der Zusammensetzung des Konzernsprecherausschusses der Daimler AG. Mit Wirksamwerden der Abspaltung reduziert sich die Mitgliederzahl des Konzernsprecherausschusses um diejenigen Mitglieder, die aus Gesamtsprecherausschüssen der Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns bzw. entsprechenden lokalen Gremien entsandt wurden. Mit Wirksamwerden der Abspaltung verlieren etwaige Mitglieder des Konzernsprecherausschusses, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Daimler Truck AG oder anderen Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns stehen, ihr Amt als Mitglied des Konzernsprecherausschusses der Daimler AG, soweit sie nicht in einem Gemeinschaftsbetrieb mit Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Konzerns beschäftigt sind. Änderungen können sich außerdem aus der Auflösung der Gemeinschaftsbetriebe als Maßnahme zur Vorbereitung der Abspaltung ergeben.
- 24.13 Da die Daimler Truck Holding AG mit Wirksamwerden der Abspaltung herrschendes Unternehmen des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns sein wird, liegen bei der Daimler Truck Holding AG grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernsprecherausschusses gem. § 21 SprAuG vor.
- 24.14 Da die Daimler Truck Holding AG nicht operativ tätig ist und bisher keine Arbeitnehmer beschäftigt, besteht bei ihr kein Wirtschaftsausschuss. Hieran ändern auch die Abspaltung und Ausgliederung nichts.
- 24.15 Die bei der Daimler AG und der Daimler Truck AG bestehenden Wirtschaftsausschüsse, die auch die Funktion der Investitions- und Innovationsausschüsse übernehmen, bleiben nach der Abspaltung und Ausgliederung unverändert bestehen. Da die Daimler Truck AG mit Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Daimler-Konzern ausscheidet, ist der (aufgrund einer Konzernbetriebsvereinbarung gebildete) Konzernwirtschaftsausschuss der Daimler AG mit Wirksamwerden der Abspaltung für die Arbeitnehmer und Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns nicht mehr zuständig.

## § 25

### **Auswirkungen der Spaltung auf bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Vereinbarungen mit den Sprecherausschüssen**

- 25.1 Die Daimler Truck Holding AG ist nicht operativ tätig und beschäftigt bisher keine Arbeitnehmer. Bei ihr gelten keine Tarifverträge. Hieran ändern auch die Abspaltung und Ausgliederung nichts.
- 25.2 Sowohl bei der Daimler AG als auch bei der Daimler Truck AG haben Abspaltung und Ausgliederung keine Auswirkungen auf die kollektivrechtliche (normative) Geltung bestehender Tarifverträge. Die Mitgliedschaften der Daimler AG und der Daimler Truck AG in den Arbeitgeberverbänden der Metall- und Elektroindustrie und den Arbeitgeberverbänden des Kfz-Handels und -Gewerbes bleiben von der Abspaltung und Ausgliederung unberührt. Abspaltung und Ausgliederung haben auch keine Auswirkungen auf die Geltung von Haustarifverträgen und firmenbezogenen Verbandstarifverträgen. Sofern Tarifverträge bislang aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme galten, ändert sich durch Abspaltung und Ausgliederung hieran nichts.
- 25.3 Da die Daimler Truck Holding AG nicht operativ tätig ist und bisher keine Arbeitnehmer beschäftigt, gelten bei ihr keine Betriebsvereinbarungen. Hieran ändern auch die Abspaltung und Ausgliederung nichts.
- 25.4 Die Betriebe der Daimler AG und des zukünftigen Daimler-Konzerns und der Daimler Truck AG und des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns bleiben von der Abspaltung und Ausgliederung grundsätzlich unberührt. Abspaltung und Ausgliederung haben daher weder bei der Daimler AG noch bei der Daimler Truck AG Auswirkungen auf die kollektive (normative) Geltung lokaler Betriebsvereinbarungen. Änderungen der betrieblichen Organisation ergeben sich lediglich aus der Auflösung der Gemeinschaftsbetriebe als Maßnahme zur Vorbereitung der Abspaltung.
- 25.5 Weder in der Daimler AG und dem zukünftigen Daimler-Konzern noch in der Daimler Truck AG und dem zukünftigen Daimler-Truck-Konzern haben Abspaltung und Ausgliederung Auswirkungen auf die kollektive (normative) Geltung bestehender Gesamtbetriebsvereinbarungen. Dies bedeutet, dass Abspaltung und Ausgliederung auch keine Auswirkungen auf die Geltung der zwischen der Daimler AG und dem Gesamtbetriebsrat der Daimler AG am 14. Dezember 2017 geschlossenen Vereinbarung "Interessenausgleich und Gesamtbetriebsvereinbarung zu `Zukunft Daimler`" und der zwischen der Daimler AG und dem Konzernbetriebsrat der Daimler AG am 18. September 2018 geschlossenen "Vereinbarung zur Umsetzung des Projekts FUTURE im deutschen Eigenvertrieb" haben. Insbesondere die verlängerte Beschäftigungssicherung bis zum 31. Dezember 2029 (Beschäftigungssicherung 2030/ZuSi) und die individuellen Transformationszusagen bleiben in ihren jeweils festgelegten Geltungsbereichen von der Abspaltung und Ausgliederung unberührt.

- 25.6 Abspaltung und Ausgliederung haben auch keine Auswirkung auf die kollektive (normative) Geltung bestehender Konzernbetriebsvereinbarungen in dem zukünftigen Daimler-Konzern. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung gelten die Konzernbetriebsvereinbarungen in dem zukünftigen Daimler-Truck-Konzern kollektivrechtlich (normativ) weiter, soweit die getroffenen Regelungen nicht eine weitere Zugehörigkeit zum Daimler-Konzern zwingend voraussetzen oder nach dem Ausscheiden aus dem Daimler-Konzern gegenstandslos werden.
- 25.7 Da die Daimler Truck Holding AG nicht operativ tätig ist und bisher keine Arbeitnehmer beschäftigt, gelten bei ihr keine Vereinbarungen mit den Sprecherausschüssen. Hieran ändern auch die Abspaltung und Ausgliederung nichts.
- 25.8 In den Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Konzerns haben Abspaltung und Ausgliederung keine Auswirkungen auf die kollektive (normative) Geltung der Vereinbarungen mit dem Konzernsprecherausschuss der Daimler AG. Die Vereinbarungen mit dem Konzernsprecherausschuss der Daimler AG gelten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung auch in den Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns, soweit die getroffenen Regelungen nicht eine weitere Zugehörigkeit zum Daimler-Konzern zwingend voraussetzen oder nach dem Ausscheiden aus dem Daimler-Konzern gegenstandslos werden.

## § 26

### **Folgen der Spaltung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat**

- 26.1 Bei der Daimler AG besteht ein gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmter Aufsichtsrat. Die Abspaltung und Ausgliederung haben keine Auswirkung auf den Bestand und die Größe des Aufsichtsrats der Daimler AG. Die Daimler AG wird weiterhin eine Gesellschaft mit einem gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit zwanzig Mitgliedern (je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) bleiben. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Daimler AG werden von den Arbeitnehmern aller Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Konzerns im Inland gewählt. Die Daimler Truck Holding AG und die sonstigen Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Konzerngesellschaften des Daimler-Konzerns mit der Daimler AG als Konzernobergesellschaft mehr sein, sodass Arbeitnehmer der Daimler Truck Holding AG und der weiteren inländischen Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns, die nicht in einem Gemeinschaftsbetrieb mit Gesellschaften des zukünftigen Daimler-Konzerns beschäftigt sind, nach Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr zum Aufsichtsrat der Daimler AG, sondern zum Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG und Daimler Truck AG aktiv und passiv wahlberechtigt sind. Derzeit ist eine Arbeitnehmerin des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns Mitglied des Aufsichtsrats der Daimler AG, die mit Wirksamwerden der Abspaltung ihre Wählbarkeit verlieren und aus dem

Aufsichtsrat der Daimler AG ausscheiden wird. Nach dem Ausscheiden der Arbeitnehmerin aus dem Aufsichtsrat der Daimler AG wird deren vakante Position nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer des zukünftigen Daimler-Konzerns besetzt werden. Es ist beabsichtigt, eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger nach Eintritt der Vakanz bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers gerichtlich bestellen zu lassen.

- 26.2 Bei der Daimler Truck AG besteht ein gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmter Aufsichtsrat. Die Abspaltung und Ausgliederung haben keine Auswirkung auf den Bestand und die Größe des Aufsichtsrats der Daimler Truck AG sowie das Amt seiner Mitglieder. Die Daimler Truck AG wird weiterhin eine Gesellschaft mit einem gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit zwanzig Mitgliedern (je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) bleiben. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Daimler Truck AG werden von den Arbeitnehmern der Daimler Truck AG und sämtlicher Tochtergesellschaften im Inland gewählt.
- 26.3 Die Daimler Truck Holding AG verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern, die im Rahmen der Gründung der Gesellschaft durch die Daimler Grund als Gründerin und Alleinaktionärin bestellt wurden. Da die Daimler Truck Holding AG bisher selbst unmittelbar keine Arbeitnehmer beschäftigt und bislang auch nicht die erforderliche Anzahl von Arbeitnehmern von Tochtergesellschaften zugerechnet werden, verfügt sie derzeit über keinen der gesetzlichen Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrat.
- 26.4 Es ist geplant, den Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG mit Wirkung unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung auf 20 Mitglieder zu vergrößern. Die 20 Mitglieder werden alle im Vorfeld der Abspaltung von der Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG und damit formal als Anteilseignervertreter gewählt. Zehn dieser Mitglieder sollen in Abstimmung mit der Arbeitnehmerseite durch die Hauptversammlung gewählt werden.
- 26.5 Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die Daimler Truck Holding AG aufgrund der Zurechnungsregelung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 MitbestG mehr als 2.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen. Damit ist das MitbestG maßgeblich und der Aufsichtsrat ist dann nicht nach den maßgeblichen Vorschriften des MitbestG besetzt. Der Vorstand der Daimler Truck Holding AG wird daher nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ein sog. Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG durchführen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass ab dem Wirksamwerden der Abspaltung nach den Zurechnungsregelungen des MitbestG in der Regel mehr als 20.000 Arbeitnehmer als Arbeitnehmer der Daimler Truck Holding AG gelten werden und sich der Aufsichtsrat nach Abschluss des Statusverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus 20 Mitgliedern zusammensetzen wird, von denen je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sein werden.

26.6 Die Ämter der 20 Mitglieder, die mit Wirkung unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung von der Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG in den Aufsichtsrat gewählt wurden, enden nach Abschluss des Statusverfahrens mit Beendigung der ersten Hauptversammlung nach Ablauf der Anrufungsfrist gemäß § 97 Abs. 2 AktG bzw. einer rechtskräftigen Entscheidung nach § 98 AktG, spätestens aber sechs Monate nach dem Ablauf der Anrufungsfrist bzw. der rechtskräftigen Entscheidung. Nach Abschluss des Statusverfahrens sollen die zehn Anteilseignervertreter auf der ordentlichen Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG im Jahr 2022 neu gewählt werden. Für den Zeitraum bis zum Abschluss der Wahl der Arbeitnehmervertreter soll gemäß § 104 AktG ein Antrag auf gerichtliche Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG gestellt werden.

## **§ 27**

### **Sonstige hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehene Maßnahmen**

Für die Arbeitnehmer des zukünftigen Daimler-Konzerns und des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns und ihre jeweiligen Vertretungen ergeben sich aufgrund von Abspaltung und Ausgliederung keine anderen als die vorstehend beschriebenen individual- und kollektivrechtlichen Folgen. Insoweit sind auch keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen.

## **F. Weitere Vereinbarungen**

## **§ 28**

### **Beendigung des beherrschenden Einflusses und Entkonsolidierung**

Die Daimler AG und die Daimler Grund auf der einen Seite sowie die Daimler Truck Holding AG auf der anderen Seite schließen die in **Anlage 28** beigefügte Entkonsolidierungsvereinbarung. Die Wirksamkeit der Entkonsolidierungsvereinbarung ist aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung. Infolgedessen wird die Daimler AG mit Wirksamwerden der Abspaltung weder unmittelbar noch mittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 17 AktG auf die Daimler Truck Holding AG ausüben und auch nicht verpflichtet sein, die von ihr unmittelbar und mittelbar gehaltene Beteiligung an der Daimler Truck Holding AG im Konzernabschluss der Daimler AG zu konsolidieren.

## **§ 29**

### **Konzerntrennungsvertrag**

Die Daimler AG und die Daimler Truck Holding AG schließen hiermit den als **Anlage 29** beigefügten Konzerntrennungsvertrag.

## **§ 30**

### **Kosten und Steuern**

- 30.1 Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass im Hinblick auf den Abschluss und die Durchführung dieses Spaltungsvertrags keine deutsche Umsatzsteuer anfällt, weil die Übertragung des abzusplattendes Vermögens und des auszugliedernden Vermögens entweder nicht steuerbar oder steuerbefreit ist. Die Daimler Truck AG ist Organgesellschaft im umsatzsteuerlichen Organkreis der Daimler AG. Die Daimler Truck Holding AG wird die Organschaft mit der Daimler Truck AG fortführen bzw. neu begründen. Insoweit wird die Daimler Truck Holding AG Unternehmer im Sinne des § 2 UStG und die Beteiligung ihrem Unternehmen zuordnen. Keine der Vertragsparteien wird auf eine etwaige Steuerfreiheit der nach diesem Spaltungsvertrag zu erbringenden Leistungen verzichten. Sollte die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass bei einem dieser Vorgänge Umsatzsteuer anfällt, verpflichten sich die Vertragsparteien, alle rechtmäßigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine entsprechende Umsatzsteuerfestsetzung und ggf. deren Unanfechtbarkeit zu verhindern. Soweit gleichwohl Umsatzsteuer gegen die Daimler AG festgesetzt wird, ist die Daimler Truck Holding AG im Hinblick auf die Umsatzsteuer nicht zur Zahlung eines zusätzlichen Betrags an die Daimler AG verpflichtet; soweit allerdings der Daimler Truck Holding AG im Hinblick auf die Umsatzsteuer das Recht auf Vorsteuerabzug zusteht, wird die Daimler Truck Holding AG an die Daimler AG einen Betrag in Höhe des Vorsteuerabzugs auszahlen, wobei die Daimler Truck Holding AG ihre Zahlungspflicht auch durch wirksame Abtretung eines etwaigen Erstattungsanspruchs gegen das Finanzamt erfüllen kann. Soweit gleichwohl Umsatzsteuer gegen die Daimler Truck Holding AG festgesetzt wird und die Daimler Truck Holding AG im Hinblick auf die Umsatzsteuer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt die Daimler AG die Daimler Truck Holding AG von der Umsatzsteuer sowie etwaigen Zinsen darauf frei.
- 30.2 Die in Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Spaltungsvertrags bis zum Vollzug des Spaltungsvertrags bei der Daimler AG und der Daimler Truck Holding AG entstandenen und noch entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und der Kosten der Anmeldungen zum und der Eintragungen ins Handelsregister, des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung und der Prüfungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhung und Nachgründung und der vorgesehenen Börsenzulassung sowie der jeweils dazugehörigen Kosten der von der Daimler Truck Holding AG beauftragten Berater, Banken und Versicherungen) und Verkehrssteuern (mit Ausnahme von Umsatzsteuer, die in § 30.1 dieses Spaltungsvertrags speziell geregelt ist) trägt die Daimler AG.

## § 31 Schlussbestimmungen

- 31.1 Dieser Spaltungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der jeweiligen Hauptversammlung der Vertragsparteien.
- 31.2 Sollten Abspaltung und Ausgliederung nicht bis zum 30. Juni 2022 wirksam geworden sein, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von diesem Spaltungsvertrag zurücktreten.
- 31.3 Dieser Spaltungsvertrag unterliegt deutschem Recht.
- 31.4 Die Vertragsparteien streben an, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Spaltungsvertrag oder aus zu seiner Durchführung geschlossenen Vereinbarungen ergeben, gütlich beizulegen. Zur Schlichtung von etwaigen Streitigkeiten werden die Vertragsparteien ein besonderes Gremium einrichten (nachfolgend der "**Schlichtungsausschuss**"). Dem Schlichtungsausschuss gehören zwei von der Daimler AG gegenüber der Daimler Truck Holding AG und zwei von der Daimler Truck Holding AG gegenüber der Daimler AG schriftlich benannte Mitglieder an. Von ihr benannte Mitglieder kann eine Vertragspartei jederzeit durch schriftliche Benennung eines anderen Mitglieds austauschen. Der Schlichtungsausschuss wird sich innerhalb von vier Wochen zu der Streitigkeit austauschen in dem Bestreben, eine gemeinsame sachgerechte Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zu finden.
- 31.5 Haben die Vertragsparteien den Schlichtungsausschuss einvernehmlich abgeschafft oder kann der Schlichtungsausschuss innerhalb der in § 31.4 geregelten vier Wochen nicht zu einer gemeinsamen sachgerechten Lösung zur Beilegung der Streitigkeit finden, werden die Vertragsparteien die Streitigkeit unverzüglich nach Ablauf der Frist gemeinsam den Vorstandsvorsitzenden der Vertragsparteien zur Kenntnis bringen. Die Vorstandsvorsitzenden werden sich innerhalb von vier Wochen nach Information zu der Streitigkeit austauschen in dem Bestreben, eine gemeinsame sachgerechte Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zu finden. Sofern dies nicht gelingt, ist jede Vertragspartei (bzw. jede an der Streitigkeit unmittelbar beteiligte Gesellschaft des zukünftigen Daimler-Konzerns oder des zukünftigen Daimler-Truck-Konzerns) berechtigt, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes und/oder ein Schiedsverfahren einzuleiten.
- 31.6 Sofern die vorstehenden Regelungen nicht zu einer Beilegung des Streits geführt haben, erfolgt die Streitbeilegung durch endgültige Entscheidung eines Schiedsgerichts nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel verbindlich entscheiden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei, wobei jede Partei das Recht hat, einen der Schiedsrichter zu benennen. Der dritte Schiedsrichter wird von den beiden zuvor benannten Schiedsrichtern bestimmt. Verfahrenssprache ist Deutsch. Jedoch ist keine Partei verpflichtet, Übersetzungen von

zu Beweis Zwecken oder ähnlichen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Soweit die DIS Schiedsgerichtsordnung keine Regelungen für das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Stuttgart.

- 31.7 Die Anlagen zu diesem Spaltungsvertrag sind Vertragsbestandteile.
- 31.8 Ansprüche aus diesem Spaltungsvertrag verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2031, soweit dieser Spaltungsvertrag keine andere Regelung enthält.
- 31.9 Änderungen und Ergänzungen dieses Spaltungsvertrags einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.
- 31.10 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Spaltungsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Spaltungsvertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige planwidrige Lücken in diesem Spaltungsvertrag.



**Anlage 13.1**

zur Urkunde (Spaltungsvertrag)

vom 06.08.2021

des Notars Dr. Stephan Sünner in Stuttgart

-----

**Anlage 13.1:**

**Entwurf Einbringungsvertrag zwischen Daimler Grund und Daimler Truck AG**

**EINBRINGUNGSVERTRAG**

zwischen

der **Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH** mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 9760 CB,

– nachfolgend "**Daimler Grund**" –

und

der **Daimler Truck AG** mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 762884,

mit Zustimmung und unter Mitwirkung

der **Daimler AG** mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 19360,

und

der **Daimler Grund Services GmbH** mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 11693 CB,

– nachfolgend "**Daimler Grund Services**" –

– Daimler Grund, Daimler Truck AG, Daimler AG und Daimler Grund Services nachfolgend auch jeweils eine "**Partei**" und gemeinsam die "**Parteien**" –

vom [•] November 2021

## Präambel

- 0.1 Die Daimler AG beabsichtigt, das in der Daimler Truck AG gebündelte Nutzfahrzeuggeschäft durch Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an der Daimler Truck AG nach dem Umwandlungsgesetz und anschließende Börsennotierung aus dem Daimler-Konzernverbund herauszulösen.
- 0.2 Zur Umsetzung der Umstrukturierung haben die Daimler AG und die Daimler Truck Holding AG, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Daimler AG, am 6. August 2021 einen kombinierten Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrag geschlossen (UR-Nr. [•] des Notars Dr. Stephan Sünner in Stuttgart, nachfolgend "**Spaltungsvertrag**"). Die außerordentliche Hauptversammlung der Daimler AG hat dem Spaltungsvertrag am 1. Oktober 2021 zugestimmt. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG zum Spaltungsvertrag soll Anfang November 2021 eingeholt werden.
- 0.3 Bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung und Ausgliederung sollen Beteiligungen an verschiedenen, dem Nutzfahrzeuggeschäft zuzuordnenden Grundstücksverwaltungsgesellschaften zum Zwecke einer möglichst exakten Zuordnung zu dem Beteiligungsportfolio der Nutzfahrzeugsparte auf die Daimler Truck AG übertragen werden.
- 0.4 Dies betrifft die folgenden Grundstücksverwaltungsgesellschaften, an denen die Daimler Grund jeweils mit einem festen Kapitalanteil von EUR 100.000,00 (nachfolgend auch jeweils "**Festkapital**") beteiligt ist:
- (a) Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 1 OHG mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 2983 CB (nachfolgend "**Gamma 1**");
  - (b) Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 2 OHG mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 2987 CB (nachfolgend "**Gamma 2**");
  - (c) Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 3 OHG mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 2984 CB (nachfolgend "**Gamma 3**");
  - (d) Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 4 OHG mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 3229 CB (nachfolgend "**Gamma 4**").
- (nachfolgend zusammen auch "**Gamma-Gesellschaften**").
- 0.5 Gesellschafter der Gamma-Gesellschaften ist daneben die Daimler Grund Services. Aktuell hält die Daimler Grund Services keinen Kapitalanteil.

- 0.6 Die Beteiligungsverhältnisse an den Gamma-Gesellschaften sollen vor Vollzug dieses Einbringungsvertrags – nach Maßgabe der Bestimmungen des als **Anlage 1** im Entwurf beigefügten Vertrags über die Zusage von Bareinlagen – dergestalt umstrukturiert werden, dass die Daimler Grund Services als Folge entsprechender Bareinlagen in die Gamma-Gesellschaften mit jeweils 10,1 % am Festkapital beteiligt sein wird.
- 0.7 Die Daimler Grund beabsichtigt, ihre Anteile an den Gamma-Gesellschaften im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in die Daimler Truck AG einzubringen, und die Daimler Truck AG beabsichtigt, die Anteile in diesem Umfang zu erwerben.
- 0.8 Zur Umsetzung dieser Transaktion ist daher weiter beabsichtigt, dass das Grundkapital der Daimler Truck AG um EUR 58.091.270,00 durch Ausgabe von 58.091.270 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien erhöht und zur Zeichnung der neuen Aktien die Daimler Grund zugelassen wird.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Daimler Grund und die Daimler Truck AG – mit Zustimmung und unter Mitwirkung der Daimler AG und der Daimler Grund Services –, was folgt:

## **§ 1 Einbringung**

- 1.1 Die Daimler Grund verpflichtet sich hiermit, die folgenden Anteile an den Gamma-Gesellschaften, jeweils einschließlich der Guthaben auf den für sie bei der Gesellschaft geführten Kapitalkonten, im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in die Daimler Truck AG einzubringen:
- (a) vom Festkapital der Gamma 1 einen Anteil von EUR 100.000,00 (nachfolgend "**Anteil Gamma 1**");
  - (b) vom Festkapital der Gamma 2 einen Anteil von EUR 100.000,00 (nachfolgend "**Anteil Gamma 2**");
  - (c) vom Festkapital der Gamma 3 einen Anteil von EUR 100.000,00 (nachfolgend "**Anteil Gamma 3**"); und
  - (d) vom Festkapital der Gamma 4 einen Anteil von EUR 100.000,00 (nachfolgend "**Anteil Gamma 4**")
- (nachfolgend zusammen auch "**Gamma-Anteile**").
- 1.2 Die Einbringung der Gamma-Anteile erfolgt jeweils mit allen verbundenen Rechten und Pflichten mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Dezember 2021, 0:00 Uhr (nachfolgend der "**Übertragungstichtag**"). Der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres steht bis zum Übertragungstichtag jeweils der Daimler Grund zu. Bis zum Übertragungstichtag

ist die Daimler Grund berechtigt, sämtliche Rechte aus ihrer Gesellschafterstellung auszuüben.

- 1.3 In Erfüllung ihrer Verpflichtung unter § 1.1 tritt die Daimler Grund die Gamma-Anteile hiermit mit Wirkung zum Übertragungstichtag an die Daimler Truck AG ab. Die Daimler Truck AG nimmt diese Abtretung an.
- 1.4 Die Parteien verpflichten sich, den Erwerb der Gamma-Anteile im Wege der Sonderrechtsnachfolge durch die Daimler Truck AG sowie das Ausscheiden der Daimler Grund als Gesellschafterin der Gamma-Gesellschaften zum Handelsregister der Gamma-Gesellschaften anzumelden.

## **§ 2**

### **Gegenleistung**

- 2.1 Die Daimler Truck AG gewährt der Daimler Grund als Gegenleistung für die Einbringung der Gamma-Anteile insgesamt 58.091.270 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von je EUR 1,00 (nachfolgend auch "**neue Daimler-Truck-Aktien**"), die im Wege der Kapitalerhöhung geschaffen werden und sich wie folgt auf die einzubringenden Gamma-Anteile verteilen:
  - (a) auf den Anteil Gamma 1 entfallen 43.243.483 neue Daimler-Truck-Aktien,
  - (b) auf den Anteil Gamma 2 entfallen 9.848.982 neue Daimler-Truck-Aktien,
  - (c) auf den Anteil Gamma 3 entfallen 2.636.660 neue Daimler-Truck-Aktien und
  - (d) auf den Anteil Gamma 4 entfallen 2.362.145 neue Daimler-Truck-Aktien.Die neuen Daimler-Truck-Aktien sind ab dem 1. Januar 2021 gewinnberechtigt.
- 2.2 Die Ausgabe der neuen Daimler-Truck-Aktien erfolgt zum geringsten Ausgabebetrag von je EUR 1,00; ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wird nicht geschuldet.
- 2.3 Die Sacheinlage wird durch die Einbringung der Gamma-Anteile erbracht. Soweit die Summe der Werte, zu dem die Gamma-Anteile von der Daimler Truck AG übernommen werden, den auf die Kapitalerhöhung entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 58.091.270,00 übersteigt, wird dieser übersteigende Betrag in der Kapitalrücklage der Daimler Truck AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB verbucht.
- 2.4 Die Anzahl der neuen Daimler-Truck-Aktien wurde von der Daimler AG und der Daimler Grund auf Basis einer vorläufigen Bewertung der Gamma-Anteile einerseits und der Daimler Truck AG andererseits festgelegt, die auf der Grundlage des Standards IDW S 1 von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als neutralem Bewertungsgutachter zum 30. November 2021 vorgenommen wurde (nachfolgend die

"**vorläufige Bewertung**"). Die Parteien verpflichten sich, die vorläufige Bewertung bis zum 31. Dezember 2021 durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Maßgabe der Vorgaben in **Anlage 2** aktualisieren zu lassen (nachfolgend die "**finale Bewertung**").

2.5 Auf Basis der finalen Bewertung ist zu ermitteln, ob zwischen der Daimler Grund und der Daimler Truck AG im Hinblick auf die Einbringung eines oder mehrerer Gamma-Anteile Ausgleichszahlungen zu erfolgen haben:

- (a) Sofern die finale Bewertung ergibt, dass der Wert der Einlageleistung in Gestalt des betreffenden Gamma-Anteils hinter dem Wert der insoweit gewährten neuen Daimler-Truck-Aktien zurückbleibt, ist die Daimler Grund verpflichtet, den Differenzbetrag als Barzahlung an die Daimler Truck AG zu leisten.
- (b) Sofern die finale Bewertung ergibt, dass der Wert der Einlageleistung in Gestalt des betreffenden Gamma-Anteils den Wert der insoweit gewährten neuen Daimler-Truck-Aktien übersteigt, ist die Daimler Truck AG verpflichtet, den Differenzbetrag als Barzahlung an die Daimler Grund zu leisten.

Für die Ermittlung der Ausgleichszahlung auf Basis der finalen Bewertung gelten die weiteren Vorgaben der **Anlage 2**.

2.6 Die jeweilige Ausgleichszahlung ist innerhalb von fünf Werktagen zur Zahlung fällig, nachdem sich die Daimler Grund und die Daimler Truck AG nach Vorlage des aktualisierten Bewertungsgutachtens der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die finale Bewertung verständigt haben.

### **§ 3**

#### **Gewährleistung**

3.1 Die Daimler Grund sichert hiermit gegenüber der Daimler Truck AG im Sinne eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB zu, dass die folgenden Angaben zu den Gamma-Gesellschaften bei Abschluss dieser Vereinbarung sowie zum Übertragungstichtag (wie unten definiert) zutreffend sind:

- (a) Die Gamma-Anteile sind wirksam ausgegeben, die Einlagen vollständig erbracht und nicht zurückgezahlt worden; sie sind frei von Belastungen und anderen Rechten Dritter.
- (b) Die Daimler Grund ist alleinige Inhaberin der Gamma-Anteile und mit Zustimmung der Daimler Grund Services zur Verfügung über diese berechtigt.

3.2 Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Rechte und Gewährleistungen betreffend die Beschaffenheit der Gamma-Anteile, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in § 3.1 bestehen könnten, ausgeschlossen. Die Regelung

dieses § 3.2 gilt für alle Rechte und Gewährleistungen, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche, deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die die Aufhebung oder Rückabwicklung des Einbringungsvertrags oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten.

#### **§ 4 Steuern**

- 4.1 Etwaige Gewerbesteuer, die wirtschaftlich vor dem Übertragungstichtag entstanden ist und nicht ausreichend zurückgestellt ist, trägt die jeweilige Gamma-Gesellschaft selbst. Eine Freistellung erfolgt nicht.
- 4.2 Grunderwerbsteuer, die für bisher steuerfrei gestellte Übertragungen von Schwestergesellschaften der Gamma-Gesellschaften auf die Gamma-Gesellschaften wegen Nichteinhaltung der Fristen nach § 6 Abs. 3 GrEStG aufgrund des Gesellschafterwechsels entsteht, trägt die jeweilige Gamma-Gesellschaft selbst. Eine Freistellung erfolgt nicht.
- 4.3 Für die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag auf Ergebnisse aus den übertragenen Gamma-Anteilen gelten die Regelungen der Ziffern 5 und 6 des Konzerntrennungsvertrags entsprechend; die übertragenen Gamma-Anteile sind in diesem Zusammenhang wie Organgesellschaften nach Ziffer 5.4 des Konzerntrennungsvertrags zu behandeln und die Freigrenze von EUR 5.000.000,00 nach Ziffer 5.16 des Konzerntrennungsvertrags gilt je übertragenem Gamma-Anteil und je Veranlagungszeitraum.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- 5.1 Die Parteien werden alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechts-handlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um die in diesem Einbringungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen und Maßnahmen umzusetzen.
- 5.2 Die in Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrags entstandenen und noch entstehenden Kosten trägt die Daimler Grund.
- 5.3 Sofern die Durchführung der gemäß § 2.1 zu beschließenden Kapitalerhöhung nicht bis zum 30. Juni 2022 durch Eintragung in das Handelsregister der Daimler Truck AG wirksam geworden ist, sind die Daimler Grund und die Daimler Truck AG berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Seite von diesem Einbringungsvertrag zurückzutreten.
- 5.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Einbringungsvertrags, einschließlich der Änderung oder Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

- 5.5 Dieser Einbringungsvertrag unterliegt deutschem Recht.
- 5.6 Für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder zu seiner Durchführung geschlossenen Vereinbarungen ergeben, gelten § 31.4 bis § 31.6 des Spaltungsvertrags.
- 5.7 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige planwidrige Lücken in diesem Vertrag.



**Anlage 1 (zum Einbringungsvertrag Daimler Grund – Daimler Truck AG)**

**VERTRAG ÜBER DIE ZUSAGE VON BAREINLAGEN**

zwischen

der **Daimler Grund Services GmbH** mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 11693 CB,

– nachfolgend "**Daimler Grund Services**" –

und

der **Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH** mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 9760 CB,

– nachfolgend "**Daimler Grund**" –

und

der **EvoBus GmbH** mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 17316,

und

der **Daimler Truck AG** mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 762884,

– Daimler Grund Services, Daimler Grund, EvoBus GmbH und Daimler Truck AG nachfolgend auch jeweils eine "**Partei**" und gemeinsam die "**Parteien**" –

vom [•] November 2021

## Präambel

- 0.1 Die Daimler AG beabsichtigt, das in der Daimler Truck AG gebündelte Nutzfahrzeuggeschäft durch Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an der Daimler Truck AG nach dem Umwandlungsgesetz und anschließende Börsennotierung aus dem Daimler-Konzernverbund herauszulösen.
- 0.2 Zur Umsetzung der Umstrukturierung haben die Daimler AG und die Daimler Truck Holding AG, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Daimler AG, am 6. August 2021 einen kombinierten Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrag geschlossen (UR-Nr. [•] des Notars Dr. Stephan Sünner in Stuttgart, nachfolgend "**Spaltungsvertrag**"). Die außerordentliche Hauptversammlung der Daimler AG hat dem Spaltungsvertrag am 1. Oktober 2021 zugestimmt. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG zum Spaltungsvertrag wurde Anfang November 2021 eingeholt.
- 0.3 Bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung und Ausgliederung sollen Beteiligungen an verschiedenen, dem Nutzfahrzeuggeschäft zuzuordnenden Grundstücksverwaltungsgesellschaften zum Zwecke einer möglichst exakten Zuordnung zu dem Beteiligungsportfolio der Nutzfahrzeugsparte auf die Daimler Truck AG übertragen werden.
- 0.4 Dies betrifft die folgenden Grundstücksverwaltungsgesellschaften, an denen die Daimler Grund jeweils mit einem festen Kapitalanteil von EUR 100.000,00 (nachfolgend auch jeweils "**Festkapital**") beteiligt ist:
- (a) Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 1 OHG mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 2983 CB (nachfolgend "**Gamma 1**");
  - (b) Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 2 OHG mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 2987 CB (nachfolgend "**Gamma 2**");
  - (c) Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 3 OHG mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 2984 CB (nachfolgend "**Gamma 3**");
  - (d) Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 4 OHG mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 3229 CB (nachfolgend "**Gamma 4**").
- (zusammen auch "**Gamma-Gesellschaften**").
- 0.5 Darüber hinaus ist die EvoBus GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Daimler Truck AG, mit einem Festkapital von EUR 110.000,00 an der Grundstücksverwaltungs-

gesellschaft EvoBus GmbH & Co. OHG mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 2477 CB (nachfolgend "**EvoBus OHG**") beteiligt.

- 0.6 Die Daimler Grund Services hält aktuell weder einen Kapitalanteil an den Gamma-Gesellschaften noch an der EvoBus OHG (die Gamma-Gesellschaften und die EvoBus OHG gemeinsam auch "**Grundstücksverwaltungsgesellschaften**").
- 0.7 Die Daimler Grund Services beabsichtigt, durch Leistung entsprechender Bareinlagen in die Grundstücksverwaltungsgesellschaften jeweils eine Beteiligung am (erhöhten) Festkapital von 10,1 % zu erwerben.
- 0.8 Die Daimler Grund beabsichtigt, ihre Beteiligungen an den Gamma-Gesellschaften – nach der Aufstockung der Beteiligungen durch die Daimler Grund Services – auf Basis eines separaten Einbringungsvertrags in die Daimler Truck AG einzubringen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

## **§ 1**

### **Aufstockung der Beteiligung**

- 1.1 Die Daimler Grund Services verpflichtet sich hiermit, ihre Beteiligung an den Gamma-Gesellschaften bzw. an der EvoBus OHG zum Zwecke des Erwerbs einer Beteiligung am Festkapital in Höhe von jeweils EUR 11.235,71 bzw. in Höhe von EUR 12.385,18 mit Wirkung zum 30. November 2021, 0:00 Uhr, (nachfolgend der "**Aufstockungstichtag**") durch Leistung der Bareinlagen gemäß § 2 aufzustocken.
- 1.2 Als Folge der Aufstockung der Beteiligung der Daimler Grund Services werden die Gesellschaftsverträge der Grundstücksverwaltungsgesellschaften mit Wirkung ab dem Aufstockungstichtag neu gefasst, wobei – neben der Abbildung der neuen Beteiligungsverhältnisse – insbesondere die folgenden Änderungen vorgenommen werden:
- (a) Ergänzung eines einfachen Mehrheitserfordernisses als Grundsatz für Gesellschafterbeschlüsse und Bestimmung der den Gesellschaftern zustehenden Stimmen anhand der Anteile am Festkapital;
  - (b) Ergänzung eines Katalogs von Beschlussgegenständen, die der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen;
  - (c) Ergänzung eines Katalogs von Geschäftsführungsmaßnahmen, die der vorherigen Zustimmung durch sämtliche Gesellschafter bedürfen;

- (d) Ergänzung einer Regelung zur Vergütung der Geschäftsführungstätigkeit sowie Ergänzung der Regelung zum Aufwendungsersatz bezüglich der Geschäftsführungstätigkeit um Ausführungen zur Bemessung der anteilig auf die betreffende Gesellschaft entfallenden Geschäftsführungsaufwendungen;
- (e) Streichung der Regelung zur Haftungsvergütung;
- (f) Ergänzung einer Regelung zur Steuertragung, um eine aus steuerlicher Sicht verursachungsgerechte Tragung der Gewerbesteuer sicherzustellen, die auf dem auf jeden Gesellschafter entfallenden Anteil am Steuerbilanzgewinn beruht und die insbesondere aufgrund von steuerlichen Ergänzungsbilanzen vom handelsrechtlichen Gewinnverteilungsschlüssel abweichen wird.

## **§ 2**

### **Höhe der Bareinlageverpflichtung**

- 2.1 Die Daimler Grund Services ist zu folgenden Bareinlagen (nachfolgend die "**Bareinlagen**") verpflichtet:
  - (a) im Hinblick auf die Beteiligung an der Gamma 1 zur Zahlung eines Betrags in Höhe von EUR 127.395.860,75,
  - (b) im Hinblick auf die Beteiligung an der Gamma 2 zur Zahlung eines Betrags in Höhe von EUR 29.015.227,72,
  - (c) im Hinblick auf die Beteiligung an der Gamma 3 zur Zahlung eines Betrags in Höhe von EUR 7.767.634,03,
  - (d) im Hinblick auf die Beteiligung an der Gamma 4 zur Zahlung eines Betrags in Höhe von EUR 6.958.909,26 und
  - (e) im Hinblick auf die Beteiligung an der EvoBus OHG zu Zahlung eines Betrags in Höhe von EUR 31.750.551,42.
- 2.2 Die Leistung der Bareinlagen ist jeweils am Aufstockungstichtag fällig.
- 2.3 Die Höhe der Bareinlagen wurde von den Parteien auf Basis einer vorläufigen Bewertung der Grundstücksverwaltungsgesellschaften festgelegt, die auf der Grundlage des Standards IDW S 1 von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als neutralem Bewertungsgutachter zum 30. November 2021 vorgenommen wurde (nachfolgend die "**vorläufige Bewertung**"). Die Parteien verpflichten sich, die vorläufige Bewertung bis zum 31. Dezember 2021 durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Maßgabe der Vorgaben in der **Anlage** aktualisieren zu lassen, um so die finale Bewertung zu ermitteln (nachfolgend die "**finale Bewertung**").

- 2.4 Auf Basis der finalen Bewertung ist zu ermitteln, ob zwischen der Daimler Grund Services und einer oder mehrerer der Grundstücksverwaltungsgesellschaften Ausgleichszahlungen zu erfolgen haben:
- (a) Sofern die finale Bewertung ergibt, dass eine oder mehrere Grundstücksverwaltungsgesellschaften im Rahmen der vorläufigen Bewertung zu hoch bewertet worden sind, so verpflichtet sich die Daimler Truck AG bzw. die EvoBus GmbH in ihrer Rolle als Gesellschafterin sicherzustellen, dass die betreffende Grundstücksverwaltungsgesellschaft die Bareinlage in der entsprechenden Höhe zurückzahlt.
  - (b) Sofern die finale Bewertung ergibt, dass eine oder mehrere Grundstücksverwaltungsgesellschaften im Rahmen der vorläufigen Bewertung zu niedrig bewertet worden sind, ist die Daimler Grund Services zur Zahlung einer weiteren Bareinlage in der entsprechenden Höhe verpflichtet.

Für die Ermittlung der Ausgleichszahlungen auf Basis der finalen Bewertung gelten die weiteren Vorgaben der **Anlage**.

- 2.5 Die Ausgleichszahlungen sind innerhalb von fünf Werktagen zur Zahlung fällig, nachdem sich die Parteien nach Vorlage des aktualisierten Bewertungsgutachtens der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die finale Bewertung verständigt haben.
- 2.6 Die Beteiligung der Daimler Grund Services am Festkapital der jeweiligen Grundstücksverwaltungsgesellschaft bleibt durch den vorstehend beschriebenen Anpassungsmechanismus unberührt.

### **§ 3**

#### **Buchung der Bareinlage bei der Gesellschaft**

- 3.1 Die von der Daimler Grund Services gemäß § 2.1 lit. (a) bis (d) an die Gamma-Gesellschaften jeweils zu leistende Bareinlage wird bei den Gamma-Gesellschaften jeweils wie folgt verbucht:
- (a) In Höhe von EUR 11.235,71 wird die Bareinlage dem Kapitalkonto I der Daimler Grund Services bei der betreffenden Gamma-Gesellschaft gutgeschrieben;
  - (b) ein weiterer Betrag, der sich wie folgt berechnet, wird dem Kapitalkonto II der Daimler Grund Services bei der betreffenden Gamma-Gesellschaft gutgeschrieben:  $10,1$  geteilt durch  $89,9$  und multipliziert mit dem Guthaben auf dem Kapitalkonto II der Daimler Grund zum 30. November 2021 vor der Aufstockung der Beteiligung durch die Daimler Grund Services;

- (c) der nach den unter lit. (a) und (b) aufgeführten Buchungen verbleibende Betrag wird einem neu zu schaffenden gemeinsamen Rücklagenkonto gutgeschrieben, an dem die Gesellschafter gemäß den Verhältnissen der Kapitalkonten I nach Aufstockung der Beteiligung durch die Daimler Grund Services beteiligt sind.

Die jeweilige Ausgleichszahlung gemäß §§ 2.4 und 2.5 wird ebenfalls über das jeweilige gemeinsame Rücklagenkonto gebucht. Anschließend wird der auf dem gemeinsamen Rücklagenkonto verbuchte Betrag jeweils gemäß der Beteiligung der Daimler Truck AG (als Rechtsnachfolgerin der Daimler Grund) und der Daimler Grund Services an dem gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Kapitalkonten II der Daimler Truck AG (als Rechtsnachfolgerin der Daimler Grund) und der Daimler Grund Services umgebucht; sodann wird das jeweilige gemeinsame Rücklagenkonto wieder geschlossen und nicht fortgeführt.

- 3.2 Für die von der Daimler Grund Services gemäß § 2.1 lit. (e) an die EvoBus OHG zu leistende Bareinlage sowie die Ausgleichszahlung gemäß §§ 2.4 und 2.5 gilt der vorstehende § 3.1 entsprechend mit der Maßgabe, dass dem Kapitalkonto I der Daimler Grund Services bei der EvoBus OHG ein Betrag in Höhe von EUR 12.385,18 gutzuschreiben ist.

#### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- 4.1 Die Regelungen dieses Vertrags werden erst wirksam ab dem 30. November 2021, 0:00 Uhr.
- 4.2 Die Parteien werden alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechts-handlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen und Maßnahmen umzusetzen.
- 4.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich der Änderung oder Abbe-dingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht weiterge-hende Formvorschriften einzuhalten sind.
- 4.4 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 4.5 Für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder zu seiner Durchführung geschlossenen Vereinbarungen ergeben, gelten § 31.4 bis § 31.6 des Spaltungsvertrags.
- 4.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirk-samen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien

nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige planwidrige Lücken in diesem Vertrag.

## **Anlage (zum Vertrag über die Zusage von Bareinlagen)**

### **Vorgaben für die Aktualisierung der Unternehmensbewertungen der Grundstücksverwaltungsgesellschaften und die Ermittlung der Ausgleichszahlungen**

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird als neutraler Gutachter jeweils eine Aktualisierung der Unternehmensbewertung der Grundstücksverwaltungsgesellschaften zum Bewertungsstichtag 30. November 2021 auf der Grundlage des Standards IDW S 1 vornehmen.

Im Rahmen der Aktualisierung der Unternehmensbewertungen der Grundstücksverwaltungsgesellschaften sind grundsätzlich die gleichen methodischen Vorgehensweisen wie in den vorläufigen Unternehmensbewertungen zu Grunde zu legen. Abweichungen in der Bewertungsmethodik sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wobei die Gründe während der Bewertungsarbeiten mit den Grundstücksverwaltungsgesellschaften, der Daimler Grund, der EvoBus GmbH und der Daimler Grund Services zu besprechen und im aktualisierten Bewertungsgutachten darzustellen sind.

Den aktualisierten Unternehmensbewertungen der Grundstücksverwaltungsgesellschaften sind jeweils bezogen auf den Bewertungsstichtag aktuelle Planzahlen, die seitens der Grundstücksverwaltungsgesellschaften zur Verfügung gestellt werden, und aktuelle Diskontierungszinssätze zu Grunde zu legen.

Die Ausgleichszahlung errechnet sich für jede Grundstücksverwaltungsgesellschaft wie folgt:

- Die aktualisierten Unternehmensbewertungen der Grundstücksverwaltungsgesellschaften sind in einem ersten Schritt vor Berücksichtigung der Bareinlagen und eventueller Ausgleichszahlungen vorzunehmen, d.h. die jeweilige Bareinlage und eine eventuelle Ausgleichszahlung sind in diesem ersten Schritt noch nicht im jeweiligen aktualisierten Unternehmenswert der betreffenden Grundstücksverwaltungsgesellschaft reflektiert.
- In einem zweiten Schritt ist die Höhe der finalen Bareinlage zu berechnen, indem der jeweils ermittelte Unternehmenswert der betreffenden Grundstücksverwaltungsgesellschaft durch 89,9 geteilt wird und mit 10,1 multipliziert wird. Dies ergibt den Gesamtbetrag, der seitens der Daimler Grund Services als Bareinlage an die jeweilige Grundstücksverwaltungsgesellschaft zu leisten ist.
- In einem dritten Schritt sind die so ermittelten finalen Bareinlagen jeweils mit den Bareinlagen auf Basis der vorläufigen Unternehmensbewertungen der Grundstücksverwaltungsgesellschaften zu vergleichen.
- Die von der betreffenden Grundstücksverwaltungsgesellschaft bzw. der Daimler Grund Services zu leistende Ausgleichszahlung besteht in dem Unterschiedsbetrag zwischen der finalen Bareinlage und der auf Basis der vorläufigen Unternehmensbewertungen berechneten Bareinlage.



## **Anlage 2 (zum Einbringungsvertrag Daimler Grund – Daimler Truck AG)**

### **Vorgaben für die Aktualisierung der Unternehmensbewertungen der Gamma-Gesellschaften und der Daimler Truck AG und die Ermittlung der Ausgleichszahlungen**

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird als neutraler Gutachter eine Aktualisierung der Unternehmensbewertungen der Gamma-Gesellschaften sowie der Daimler Truck AG zum Bewertungsstichtag 30. November 2021 auf der Grundlage des Standards IDW S 1 vornehmen.

Im Rahmen der Aktualisierung der Unternehmensbewertungen der Gamma-Gesellschaften sowie der Daimler Truck AG sind grundsätzlich die gleichen methodischen Vorgehensweisen wie in den vorläufigen Unternehmensbewertungen zu Grunde zu legen. Abweichungen in der Bewertungsmethodik sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wobei die Gründe während der Bewertungsarbeiten mit den Parteien zu besprechen und im aktualisierten Bewertungsgutachten darzustellen sind.

Den aktualisierten Unternehmensbewertungen der Gamma-Gesellschaften und der Daimler Truck AG sind jeweils bezogen auf den Bewertungsstichtag aktuelle Planzahlen, die für die Gamma-Gesellschaften seitens der Gamma-Gesellschaften und für die Daimler Truck AG seitens der Daimler Truck AG zur Verfügung gestellt werden, und aktuelle Diskontierungszinssätze zu Grunde zu legen.

Die aktualisierten Unternehmensbewertungen der Gamma-Gesellschaften sind unter Berücksichtigung der vorgelagerten Bareinlagen und eventueller Ausgleichszahlungen vorzunehmen, die aus dem Vertrag über die Zusage von Bareinlagen zwischen der Daimler Grund und der Daimler Grund Services resultieren. Diese sind ebenfalls im Rahmen der aktualisierten Unternehmensbewertung der Daimler Truck AG zu Grunde zu legen.

Die Ausgleichszahlung errechnet sich für die Einbringung jedes Gamma-Anteils wie folgt:

- Aus den ermittelten finalen Unternehmenswerten der betreffenden Gamma-Gesellschaft einerseits und der Daimler Truck AG andererseits ist das finale Bewertungsverhältnis im Hinblick auf die Einbringung des betreffenden Gamma-Anteils abzuleiten.
- Aus diesem Bewertungsverhältnis resultiert die hypothetische finale Anzahl der neuen Daimler-Truck-Aktien. Diese ist mit der tatsächlichen Anzahl der neuen Daimler-Truck-Aktien zu vergleichen, die der Daimler Grund für die Einbringung des jeweiligen Gamma-Anteils gewährt werden und die sich aus der vorläufigen Bewertung der betreffenden Gamma-Gesellschaft einerseits und der Daimler Truck AG andererseits ergeben hat.
- Die von der Daimler Grund bzw. der Daimler Truck AG zu leistende Ausgleichszahlung errechnet sich im letzten Schritt dadurch, dass

- die Differenz zwischen der hypothetischen finalen Anzahl der neuen Daimler-Truck-Aktien und der tatsächlichen Anzahl der neuen Daimler-Truck-Aktien mit
- dem final ermittelten Unternehmenswert je Aktie der Daimler Truck AG – ermittelt aus dem finalen Unternehmenswert der Daimler Truck AG (einschließlich des finalen Werts der Gamma-Anteile) dividiert durch die hypothetische finale Gesamtaktienanzahl –

multipliziert wird.

**Anlage 14.1**

zur Urkunde (Spaltungsvertrag)

vom 06.08.2021

des Notars Dr. Stephan Sünner in Stuttgart

-----

**Anlage 14.1:**

**Entwurf Nachgründungs- und Einbringungsvertrag zwischen Daimler Grund und Daimler Truck Holding AG**

**NACHGRÜNDUNGS- UND EINBRINGUNGSVERTRAG**

zwischen

der **Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH** mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 9760 CB,

– nachfolgend "**Daimler Grund**" –

und

der **Daimler Truck Holding AG** mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 778600,

– **Daimler Grund** und **Daimler Truck Holding AG** nachfolgend auch jeweils eine "**Partei**"  
und gemeinsam die "**Parteien**" –

vom [•] November 2021

## Präambel

- 0.1 Die Daimler AG beabsichtigt, das in der Daimler Truck AG gebündelte Nutzfahrzeuggeschäft durch Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an der Daimler Truck AG nach dem Umwandlungsgesetz und anschließende Börsennotierung aus dem Daimler-Konzernverbund herauszulösen.
- 0.2 Zur Umsetzung der Umstrukturierung haben die Daimler AG und die Daimler Truck Holding AG, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Daimler AG, am 6. August 2021 einen kombinierten Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrag geschlossen (UR-Nr. [•] des Notars Dr. Stephan Sünner in Stuttgart, nachfolgend "**Spaltungsvertrag**"). Die außerordentliche Hauptversammlung der Daimler AG hat dem Spaltungsvertrag am 1. Oktober 2021 zugestimmt. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG zum Spaltungsvertrag soll Anfang November 2021 eingeholt werden.
- 0.3 Bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung und Ausgliederung sollen Beteiligungen an verschiedenen, dem Nutzfahrzeuggeschäft zuzuordnenden Grundstücksverwaltungsgesellschaften zum Zwecke einer möglichst exakten Zuordnung zum Beteiligungsportfolio der Nutzfahrzeugsparte auf die Daimler Truck AG übertragen werden.
- 0.4 Bei diesen Grundstücksverwaltungsgesellschaften handelt es sich um (i) die Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 1 OHG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 2983 CB, (ii) die Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 2 OHG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 2987 CB, (iii) die Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 3 OHG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 2984 CB und (iv) die Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 4 OHG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRA 3229 CB, jeweils mit Sitz in Schönefeld (zusammen auch "**Gamma-Gesellschaften**"). Die Daimler Grund ist mit einem festen Kapitalanteil von jeweils EUR 100.000,00 an den Gamma-Gesellschaften beteiligt.
- 0.5 Vor Vollzug des Spaltungsvertrags wird die Daimler Grund die Anteile an den Gamma-Gesellschaften als Sacheinlage in die Daimler Truck AG einbringen. Zu diesem Zwecke haben die Daimler Grund und die Daimler Truck AG am [•] November 2021 einen Einbringungsvertrag geschlossen, der die Übertragung der Anteile an den Gamma-Gesellschaften mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Dezember 2021, 0:00 Uhr, vorsieht (nachfolgend der "**Übertragungstichtag**").
- 0.6 Als Gegenleistung wird die Daimler Truck AG der Daimler Grund 58.091.270 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von je EUR 1,00 gewähren, die im Wege der Kapitalerhöhung geschaffen werden (nachfolgend "**Kapitalerhöhung der Daimler Truck AG**"). Die Hauptversammlung der Daimler Truck AG hat die Kapitalerhöhung der Daimler Truck AG am [•] November 2021 beschlossen. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung der Daimler Truck AG

in das Handelsregister der Daimler Truck AG wird unmittelbar nach dem Übertragungstichtag erfolgen.

- 0.7 Die Daimler Grund beabsichtigt, die neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung der Daimler Truck AG im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in die Daimler Truck Holding AG einzubringen.
- 0.8 Weiterhin sollen 1.000 bereits bestehende Aktien der Daimler Truck AG, welche die Daimler AG in die freien Rücklagen der Daimler Grund eingelegt hat, in die Daimler Truck Holding AG eingebracht werden.
- 0.9 Die Aktien der Daimler Truck AG sind nicht verbrieft.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

## **§ 1**

### **Einbringung**

- 1.1 Die Daimler Grund verpflichtet sich, die folgenden Aktien der Daimler Truck AG einschließlich aller damit verbundenen Mitgliedschaftsrechte im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in die Daimler Truck Holding AG einzubringen:
  - (a) 58.091.270 neue Aktien der Daimler Truck AG, die nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung der Daimler Truck AG im Handelsregister der Daimler Truck AG im Aktienregister der Daimler Truck AG die Nummern 826.453.715 bis 884.544.984 erhalten werden (nachfolgend "**neue Daimler-Truck-Aktien**"),
  - (b) 1.000 bereits bestehende Aktien der Daimler Truck AG, die im Aktienregister der Daimler Truck AG unter den Nummern 826.452.715 bis 826.453.714 geführt werden (nachfolgend "**bestehende Daimler-Truck-Aktien**"),

(die neuen und bestehenden Daimler-Truck-Aktien nachfolgend gemeinsam "**Daimler-Truck-Aktien**").
- 1.2 Um den Vollzug der Verpflichtung aus § 1.1 – d.h. die dingliche Übertragung der Daimler-Truck-Aktien – zu bewirken, werden die Parteien innerhalb von drei Werktagen nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung der Daimler Truck AG im Handelsregister der Daimler Truck AG den als **Anlage** im Entwurf beigefügten separaten Übertragungsvertrag abschließen.

## § 2

### Gewährung von Aktien und Kapitalerhöhung

- 2.1 Als Gegenleistung für die Einbringung der Daimler-Truck-Aktien erhält die Daimler Grund 54.047.157 neue auf den Namen lautende Stückaktien der Daimler Truck Holding AG, die im Wege der Kapitalerhöhung geschaffen werden (nachfolgend "**neue Aktien der Daimler Truck Holding AG**") und sich auf die einzelnen Beteiligungen wie folgt verteilen:
- (a) auf die neuen Daimler-Truck-Aktien entfallen insgesamt 54.046.227 neue Aktien der Daimler Truck Holding AG, und zwar wie folgt
    - (i) auf die nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung der Daimler Truck AG im Aktienregister der Daimler Truck AG unter den Nummern 826.453.715 bis 869.697.197 geführten 43.243.483 neuen Daimler-Truck-Aktien: 40.232.329 neue Aktien der Daimler Truck Holding AG;
    - (ii) auf die nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung der Daimler Truck AG im Aktienregister der Daimler Truck AG unter den Nummern 869.697.198 bis 879.546.179 geführten 9.848.982 neuen Daimler-Truck-Aktien: 9.163.172 neue Aktien der Daimler Truck Holding AG;
    - (iii) auf die nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung der Daimler Truck AG im Aktienregister der Daimler Truck AG unter den Nummern 879.546.180 bis 882.182.839 geführten 2.636.660 neuen Daimler-Truck-Aktien: 2.453.063 neue Aktien der Daimler Truck Holding AG;
    - (iv) auf die nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung der Daimler Truck AG im Aktienregister der Daimler Truck AG unter den Nummern 882.182.840 bis 884.544.984 geführten 2.362.145 neuen Daimler-Truck-Aktien: 2.197.663 neue Aktien der Daimler Truck Holding AG;
  - (b) auf die bestehenden Daimler-Truck-Aktien entfallen 930 neue Aktien der Daimler Truck Holding AG.
- 2.2 Die neuen Aktien der Daimler Truck Holding AG sind ab dem 1. Januar 2022 gewinnberechtigt. Sollten sich der im Spaltungsvertrag festgelegte Abspaltungstichtag entsprechend der dortigen Regelung in § 2.5 Satz 1 und der Ausgliederungstichtag entsprechend der dortigen Regelung in § 8.5 Satz 1 verschieben, so verändert sich die Gewinnberechtigung der neuen Aktien der Daimler Truck Holding AG nicht. Verschieben sich der Abspaltungs- und Ausgliederungstichtag gemäß den Regelungen in § 2.5 Satz 3 bzw. § 8.5 Satz 3 des Spaltungsvertrags um ein weiteres Jahr, so verschiebt sich die Gewinnberechtigung entsprechend.
- 2.3 Zur Schaffung der neuen Aktien der Daimler Truck Holding AG wird die Daimler Truck Holding AG ihr Grundkapital um EUR 54.047.157,00 durch Ausgabe von 54.047.157

neuen auf den Namen lautenden Stückaktien der Daimler Truck Holding AG erhöhen. Auf jede neue Stückaktie entfällt ein Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital. Ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wird nicht geschuldet.

- 2.4 Die Sacheinlage wird durch die Einbringung der Daimler-Truck-Aktien erbracht. Soweit der Wert, zu dem die eingebrachten Daimler-Truck-Aktien von der Daimler Truck Holding AG übernommen werden, den auf die Kapitalerhöhung entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 54.047.157,00 übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der Daimler Truck Holding AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

### **§ 3**

#### **Wirksamkeit**

- 3.1 Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn
- (a) die Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG dem Vertrag zugestimmt hat und
  - (b) der Vertrag im Handelsregister der Daimler Truck Holding AG eingetragen ist.

### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- 4.1 Die Parteien werden alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen und Maßnahmen umzusetzen.
- 4.2 Die in Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrags entstandenen und noch entstehenden Kosten trägt die Daimler Grund.
- 4.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich der Änderung oder Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.
- 4.4 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 4.5 Für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder zu seiner Durchführung geschlossenen Vereinbarungen ergeben, gelten § 31.4 bis § 31.6 des Spaltungsvertrags.
- 4.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrags



und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige planwidrige Lücken in diesem Vertrag.

**Anlage (zum Nachgründungs- und Einbringungsvertrag Daimler Grund – Daimler Truck Holding AG)**

**ÜBERTRAGUNGSVERTRAG**

zwischen

der **Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH** mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 9760 CB,

– nachfolgend "**Daimler Grund**" –

und

der **Daimler Truck Holding AG** mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 778600,

– **Daimler Grund** und **Daimler Truck Holding AG** nachfolgend auch jeweils eine "**Partei**" und gemeinsam die "**Parteien**" –

vom [•] Dezember 2021

## Präambel

- 0.1 Die Daimler Grund und die Daimler Truck Holding AG haben am [•] November 2021 einen Nachgründungs- und Einbringungsvertrag geschlossen (UR-Nr. [•] des Notars Dr. Stephan Sünner in Stuttgart, nachfolgend "**Nachgründungs- und Einbringungsvertrag**"), in dem sich die Daimler Grund zur Einbringung der von ihr gehaltenen Daimler-Truck-Aktien verpflichtet hat.
- 0.2 Der Nachgründungs- und Einbringungsvertrag ist wirksam geworden, nachdem ihm die Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG am [•] November 2021 zugestimmt hat und er am [•] November 2021 in das Handelsregister der Daimler Truck Holding AG eingetragen worden ist.
- 0.3 Zur Schaffung der neuen Aktien der Daimler Truck Holding AG, die der Daimler Grund als Gegenleistung zu gewähren sind, hat die Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG am [•] November 2021 beschlossen, das Grundkapital um EUR 54.047.157,00 durch Ausgabe von 54.047.157 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien der Daimler Truck Holding AG zu erhöhen (nachfolgend die "**Sachkapitalerhöhung**").
- 0.4 Der Nachgründungs- und Einbringungsvertrag sieht vor, dass die Daimler Grund ihre Daimler-Truck-Aktien auf Basis eines separaten Übertragungsvertrags auf die Daimler Truck Holding AG überträgt. Vorliegender Übertragungsvertrag dient der Erfüllung der zwischen den Parteien im Nachgründungs- und Einbringungsvertrag vereinbarten Verpflichtung zur Übertragung der Daimler-Truck-Aktien.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

## § 1

### Übertragung

- 1.1 In Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 1.1 des Nachgründungs- und Einbringungsvertrags und unter den aufschiebenden Bedingungen gemäß § 1.2 tritt die Daimler Grund hiermit ihre folgenden Daimler-Truck-Aktien (einschließlich aller damit verbundenen Mitgliedschaftsrechte zum Zeitpunkt, zu dem die Übertragung gemäß § 1.2 wirksam wird) an die Daimler Truck Holding AG ab:
- (a) 58.091.270 neue Aktien der Daimler Truck AG, die nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung der Daimler Truck AG im Handelsregister der Daimler Truck AG entstanden sind und im Aktienregister der Daimler Truck AG die Nummern 826.453.715 bis 884.544.984 erhalten haben (nachfolgend "**neue Daimler-Truck-Aktien**"),
  - (b) 1.000 bereits bestehende Aktien der Daimler Truck AG, die im Aktienregister der Daimler Truck AG unter den Nummern 826.452.715 bis 826.453.714 geführt werden (nachfolgend "**bestehende Daimler-Truck-Aktien**"),

(die neuen und bestehenden Daimler-Truck-Aktien nachfolgend gemeinsam "**Daimler-Truck-Aktien**").

Die Daimler Truck Holding AG nimmt diese Abtretung hiermit an.

1.2 Die Übertragung der Daimler-Truck-Aktien gemäß § 1.1 steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (a) Wirksamwerden der im Spaltungsvertrag vorgesehenen Abspaltung und Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister der Daimler AG und
- (b) Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung in das Handelsregister der Daimler Truck Holding AG.

## **§ 2 Gewährleistung**

2.1 Die Daimler Grund sichert hiermit gegenüber der Daimler Truck Holding AG im Sinne eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB zu, dass die folgenden Angaben zu den Daimler-Truck-Aktien bei Abschluss dieses Übertragungsvertrags zutreffend sind:

- (a) Die Daimler-Truck-Aktien sind wirksam ausgegeben, die Einlagen vollständig erbracht und nicht zurückgezahlt worden; sie sind frei von Belastungen und anderen Rechten Dritter.
- (b) Die Daimler Grund ist alleinige Inhaberin der Daimler Truck Aktien und zur freien Verfügung über diese berechtigt.

2.2 Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Rechte und Gewährleistungen betreffend die Beschaffenheit der Daimler-Truck-Aktien, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in § 2.1 bestehen könnten, ausgeschlossen. Die Regelung dieses § 2.2 gilt für alle Rechte und Gewährleistungen, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche, deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die die Aufhebung oder Rückabwicklung des Einbringungsvertrags oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten.

## **§ 3 Schlussbestimmungen**

3.1 Die in dem Nachgründungs- und Einbringungsvertrag vorgesehenen Definitionen gelten auch im Rahmen dieses Übertragungsvertrags.

3.2 Die Schlussbestimmungen des Nachgründungs- und Einbringungsvertrags gelten auch für diesen Übertragungsvertrag.

**Anlage 28**

zur Urkunde (Spaltungsvertrag)

vom 06.08.2021

des Notars Dr. Stephan Sünner in Stuttgart

-----

## Vereinbarung

zwischen der

### **Daimler AG**

mit Sitz in Stuttgart

(Amtsgericht Stuttgart, HRB 19360),

der

### **Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH**

mit Sitz in Schönefeld

(Amtsgericht Cottbus, HRB 9760 CB)

und der

### **Daimler Truck Holding AG**

mit Sitz in Stuttgart

(Amtsgericht Stuttgart, HRB 778600)

(nachfolgend jeweils einzeln auch als "**Partei**" oder gemeinsam als "**Parteien**" bezeichnet)

## Präambel

- (A) Die Daimler AG ist alleinige Aktionärin der Daimler Truck AG mit Sitz in Stuttgart, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 762884.
- (B) Die Daimler AG ist außerdem alleinige Gesellschafterin der Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH ("**Daimler Grund**") und, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags, Alleinaktionärin der Daimler Truck Holding AG.
- (C) Die Daimler AG hat einen grundlegenden Wandel der Unternehmensstruktur beschlossen. Sie beabsichtigt, nach Durchführung verschiedener konzerninterner Umstrukturierungsmaßnahmen eine Mehrheitsbeteiligung von 65% am Grundkapital der Daimler Truck AG auf die Daimler Truck Holding AG gegen Gewährung neu auszugebender Aktien der Daimler Truck Holding AG an die Aktionäre der Daimler AG verhältnismäßig abzuspalten ("**Abspaltung**"). Die Abspaltung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Daimler AG wirksam.
- (D) Mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die Aktionäre der Daimler AG – neben ihrer unveränderten Beteiligung an der Daimler AG – 65% des Grundkapitals der Daimler Truck Holding AG halten. Die Daimler AG wird, aufgrund der im Spaltungsvertrag zugleich vorgesehenen Ausgliederung von Aktien der Daimler Truck AG durch die Daimler AG auf die Daimler Truck Holding AG ("**Ausgliederung**") sowie der Durchführung der im Spaltungsvertrag beschriebenen Einbringung von Aktien der Daimler Truck AG durch die Daimler Grund in die Daimler Truck Holding AG im Wege der Sachkapitalerhöhung ("**Sachkapitalerhöhung III**"), eine Minderheitsbeteiligung von insgesamt 35% am Grundkapital der Daimler Truck Holding AG zurückbehalten, gehalten unmittelbar von der Daimler AG in Höhe von 28,43% (als Folge der Ausgliederung) und mittelbar über die Daimler Grund in Höhe von 6,57% (als Folge der Sachkapitalerhöhung III). Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Daimler AG und der Daimler Truck AG soll im Wege der Abspaltung auf die Daimler Truck Holding AG übergehen, so dass bei Wirksamwerden der Abspaltung die Daimler Truck Holding AG an die Stelle der Daimler AG als herrschendes Unternehmen treten wird. Die Daimler AG beabsichtigt, nach Vollzug des Spaltungsvertrags eine Beteiligung an der Daimler Truck Holding AG in Höhe von 5,0% als Sicherungsvermögen auf den Daimler Pension Trust e.V. zu übertragen, der die Aktien treuhänderisch für die Daimler AG bzw. die Mercedes-Benz AG ggf. über einen Spezialfonds halten wird.
- (E) Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung, der Ausgliederung und der Sachkapitalerhöhung III sollen sämtliche Aktien der Daimler Truck Holding AG zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.
- (F) Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung und der anschließenden Durchführung eines Statusverfahrens gemäß §§ 97 ff. AktG wird die Daimler Truck Holding AG einen nach dem Mitbestimmungsgesetz paritätisch besetzten Aufsichtsrat bilden. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG aus zwanzig Mitgliedern bestehen, von denen zehn Mitglieder als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG gewählt werden.
- (G) Aufgrund der Minderheitsbeteiligung der Daimler AG an der Daimler Truck Holding AG erwarten die Parteien, dass der Daimler AG (unmittelbar und mittelbar) eine Präsenzmehrheit in der Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG zukommen wird. Die Parteien gehen davon aus, dass aufgrund der Präsenzmehrheit der Daimler AG grundsätzlich ein Beherrschungsverhältnis der Daimler AG in Bezug auf die Daimler Truck Holding AG angenommen werden kann, das die Daimler AG zu einer Vollkonsolidierung ihrer unmittelbar und mittelbar gehaltenen Anteile an der Daimler Truck Holding AG in ihrem Konzernabschluss verpflichten würde.



- (H) Das künftig unter der Daimler Truck Holding AG gebündelte Trucks & Buses-Geschäft soll selbstständig und unabhängig von der Daimler AG durch die Daimler Truck Holding AG geführt werden. Die Daimler AG beabsichtigt nicht, Verfügungsgewalt über die Daimler Truck Holding AG zu erlangen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Daimler Truck Holding AG trotz der zu erwartenden Präsenzmehrheit der Daimler AG in der Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG als unabhängiges Unternehmen am Markt tätig werden und auch als solches wahrgenommen werden soll.
- (I) Um ein Beherrschungsverhältnis der Daimler AG über die Daimler Truck Holding AG und die damit verbundene Pflicht zur Vollkonsolidierung der unmittelbar und mittelbar gehaltenen Anteile der Daimler AG an der Daimler Truck Holding AG im Konzernabschluss der Daimler AG vollständig auszuschließen, vereinbaren die Parteien was folgt:

## **1 Stimmbindung**

- 1.1** Die Daimler AG und die Daimler Grund verpflichten sich gegenüber der Daimler Truck Holding AG, ihre Stimmrechte bei der Wahl von zwei der zehn gemäß § 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG von den Anteilseignern zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern der Daimler Truck Holding AG nicht auszuüben.
- 1.2** Im Falle einer vorzeitigen (Wieder-)Wahl einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder im Falle der Wahl von Ersatzmitgliedern werden die Daimler AG und die Daimler Grund ihre Stimmrechte nicht ausüben, soweit über die (Wieder- oder Ersatz-)Besetzung eines solchen Aufsichtsratsmitglieds entschieden wird, bei dessen ursprünglicher Wahl die Daimler AG und die Daimler Grund aufgrund Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung ihre Stimmrechte nicht ausgeübt haben. Sofern der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG in diesem Fall einen Kandidaten für die (Wieder- oder Ersatz-)Besetzung vorschlägt, der nicht unabhängig von der Daimler AG und der Daimler Grund nach Maßgabe von C.9 Abs. 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex ist, werden die Daimler AG und die Daimler Grund im Rahmen des rechtlich Zulässigen darauf hinwirken, dass dieser Kandidat für die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied der Daimler Truck Holding AG nicht zur Verfügung steht.
- 1.3** Die Daimler AG und die Daimler Grund werden auch bei Entscheidungen über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 103 AktG ihre Stimmrechte nicht ausüben, sofern sie bei der Wahl der entsprechenden Aufsichtsratsmitglieder aufgrund Ziffer 1.1 oder Ziffer 1.2 dieser Vereinbarung ihre Stimmrechte nicht ausgeübt haben.
- 1.4** Die Daimler AG und die Daimler Grund werden der Daimler Truck Holding AG rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Aufsichtsrats der Daimler Truck Holding AG über dessen Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG gemeinsam acht der von den Anteilseignern gemäß § 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder vorschlagen. Beschließt der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG, die von der Daimler AG und der Daimler Grund vorgeschlagenen Kandidaten der Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG zur Wahl des Aufsichtsrats der Daimler Truck Holding AG vorzuschlagen, werden die Daimler AG und die Daimler Grund ihre Stimmrechte nur bei diesen Kandidaten ausüben. Bezüglich der übrigen beiden vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten werden die Daimler AG und die Daimler Grund ihre Stimmrechte nicht ausüben; Ziffer 1.2 Satz 2 gilt entsprechend. Weicht der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG von den Wahlvorschlägen der Daimler AG und der Daimler Grund ab, werden die Daimler AG und die Daimler Grund die Daimler Truck Holding AG unverzüglich nach dem Eingang der entsprechenden Einladung zur Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG darüber informieren, bei welchen der zur Wahl stehenden Aufsichtsratsmitglieder sie aufgrund dieser Vereinbarung ihre Stimmrechte ausüben und nicht ausüben werden.

Auch im Falle einer Entscheidung über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 103 AktG werden die Daimler AG und die Daimler Grund die Daimler Truck Holding AG unverzüglich nach dem Eingang der entsprechenden Einladung zur Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG darüber informieren, bei welchen der zur Abberufung stehenden Aufsichtsratsmitglieder sie aufgrund dieser Vereinbarung gemäß Ziffer 1.3 dieser Vereinbarung ihre Stimmrechte ausüben und nicht ausüben werden.

Die Daimler Truck Holding AG wird die entsprechenden von der Daimler AG und der Daimler Grund erhaltenen Wahlvorschläge der Daimler AG und der Daimler Grund und Informationen über das Stimmverhalten der Daimler AG und der Daimler Grund im Zusammenhang mit der Wahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Daimler Truck Holding AG unverzüglich auf ihrer Homepage veröffentlichen und diese Wahlvorschläge und Informationen über das Stimmverhalten mindestens bis zum Ablauf der Hauptversammlung, in der die Wahl- bzw. Abberufungsbeschlüsse vorgenommen werden, auf ihrer Homepage verfügbar halten.

- 1.5** Neben der Daimler Truck Holding AG können andere Anteilseigner der Daimler Truck Holding AG, deren Anteile zusammen einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von zumindest EUR 100.000,- erreichen, die Einhaltung von Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.4 dieser Vereinbarung verlangen.

## **2 Auflösende Bedingung**

Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3.6 dieser Vereinbarung sind sich die Parteien darüber einig, dass diese Vereinbarung gemäß § 158 Abs. 2 BGB (auflösende Bedingung) endet, wenn der (un-)mittelbare Anteilsbesitz der Daimler AG an der Daimler Truck Holding AG auf unter 20% der Anteile fallen sollte.

## **3 Dauer**

- 3.1** Die Regelungen dieser Vereinbarung treten mit Wirksamwerden der Abspaltung in Kraft und werden geschlossen für die Zeit bis zum Ende der fünften ordentlichen Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG, die auf die ordentliche Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG im Jahr 2022 folgt.
- 3.2** Diese Vereinbarung wird jeweils bis zum Ende der fünften ordentlichen Hauptversammlung, die auf die sonst eintretende Beendigung dieser Vereinbarung folgt, verlängert, wenn sie nicht von einer der Parteien bis spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf ordentlich gekündigt wird.
- 3.3** Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist jeweils nur mit Wirkung zum Ablauf der in Ziffer 3.1 oder Ziffer 3.2 dieser Vereinbarung geregelten Fünfjahreszeiträume möglich.
- 3.4** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3.5** Das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung steht nur den Parteien zu und ist nicht von der Zustimmung der anderen Anteilseigner der Daimler Truck Holding AG abhängig.
- 3.6** Die Beendigung der Vereinbarung könnte dazu führen, dass die Daimler AG wieder Kontrolle oder einen anderen relevanten Einflussgrad im fusions- oder investitionskontrollrechtlichen Sinne über die Daimler Truck Holding AG erlangt. Die Beendigung der Vereinbarung steht daher unter der folgenden aufschiebenden Bedingung:

Allen fusions- und investitionskontrollrechtlichen Regelungen wurde entsprochen, so dass die Beendigung der Vereinbarung nach den jeweils anwendbaren Regelungen vollzogen werden darf. Dies ist/kann der Fall (sein), wenn

- (a) die zuständige Behörde die Beendigung der Vereinbarung freigegeben hat oder die Beendigung der Vereinbarung nach dem jeweils anwendbaren Recht als freigegeben gilt, oder
- (b) die zuständige Behörde den Parteien gegenüber erklärt hat, dass die Beendigung der Vereinbarung nach den anwendbaren Regelungen nicht anmeldepflichtig ist, oder
- (c) nach der gemeinsamen Auffassung der Parteien keine Anmeldepflicht besteht.

#### **4 Schlussbestimmungen**

- 4.1** Die Daimler AG bzw. die Daimler Grund dürfen ihre gesamte bzw. einen Teil ihrer (un-)mittelbaren Beteiligung an der Daimler Truck Holding AG nur dann auf eine andere Gesellschaft des Daimler-Konzerns i.S.v. §§ 15 ff. AktG übertragen, wenn diese sich bereit erklärt, die Pflichten der Daimler AG und der Daimler Grund aus dieser Vereinbarung zu übernehmen.
- 4.2** Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieser Vereinbarung – einschließlich dieser Ziffer 4.2 – bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 4.3** Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll als durch diejenige Bestimmung ersetzt angesehen werden, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Ziel der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

\* \* \* \* \*

**Anlage 29**

zur Urkunde (Spaltungsvertrag)

vom 06.08.2021

des Notars Dr. Stephan Sünner in Stuttgart

-----

# Konzerntrennungsvertrag

zwischen der

**Daimler AG**

und der

**Daimler Truck Holding AG**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>4</b>
<b>I. Separierung der Unternehmensbereiche</b> .....	<b>7</b>
<b>1 Ablösung von Queresicherungen</b> .....	<b>7</b>
<b>2 Weitere Regelungen zur Separierung</b> .....	<b>8</b>
<b>3 Listing</b> .....	<b>9</b>
<b>II. Steuern</b> .....	<b>10</b>
<b>4 Unanwendbare Regelungen</b> .....	<b>10</b>
<b>5 Steuerfreistellungen</b> .....	<b>10</b>
<b>6 Zusammenarbeit in Steuersachen</b> .....	<b>17</b>
<b>III. Haftung</b> .....	<b>19</b>
<b>7 Allgemeine Regelung zu Haftung und Freistellung</b> .....	<b>19</b>
<b>8 Fördermittel und Beihilfen</b> .....	<b>20</b>
<b>9 Verfahrensführung und Mitwirkungshandlungen</b> .....	<b>21</b>
<b>10 Umfang und Modalitäten des Schadensersatzes und der Freistellung sowie Weiterleitung von Vorteilen</b> .....	<b>24</b>
<b>11 Organhaftungsansprüche</b> .....	<b>25</b>
<b>IV. Fortlaufende Beziehungen der Unternehmensbereiche</b> .....	<b>26</b>
<b>12 Lieferungs- und Leistungsbeziehungen</b> .....	<b>26</b>
<b>13 Rechnungslegung</b> .....	<b>26</b>
<b>14 Kooperationspflichten</b> .....	<b>27</b>
<b>15 Unterlagen und Daten</b> .....	<b>28</b>
<b>16 Versicherungsleistungen</b> .....	<b>30</b>
<b>17 Haltefristen (sog. Lock-up)</b> .....	<b>31</b>

18	Vertraulichkeit.....	32
V.	Vertragsdurchführung.....	33
19	Geltendmachung und Erfüllung von Ansprüchen .....	33
20	Beweislast .....	33
21	Streitbeilegung.....	33
22	Verjährung .....	33
VI.	Sonstiges.....	33
23	Vertragsbeginn.....	33
24	Geografischer Anwendungsbereich .....	34
25	Definitionen .....	34
26	Form von Änderungen .....	34
27	Laufzeit und Kündigung .....	34
28	Unwirksame Verträge oder Regelungen .....	34

## Konzerntrennungsvertrag

zwischen

- (1) der Daimler AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 19360,  
und
- (2) der Daimler Truck Holding AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 778600.

Die Daimler AG und die Daimler Truck Holding AG werden einzeln jeweils als "**Partei**" und gemeinsam als die "**Parteien**" bezeichnet.

### Präambel

- (A) Die Daimler AG ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Konzerntrennungsvertrags ("**Vertrag**") Alleinkaktionärin der Mercedes-Benz AG, der Daimler Truck AG und der Daimler Mobility AG. Die Mercedes-Benz AG führt den Geschäftsbereich Cars & Vans, die Daimler Truck AG den Geschäftsbereich Trucks & Buses und die Daimler Mobility AG den Geschäftsbereich Mobility & Financial Services. Während der Geschäftsbereich Mobility & Financial Services bereits seit vielen Jahren rechtlich selbstständig von der Daimler Mobility AG geführt wird, wurden die Geschäftsbereiche Cars & Vans und Trucks & Buses erst im Jahr 2019 durch Ausgliederung auf die rechtlich selbstständigen Gesellschaften Mercedes-Benz AG und Daimler Truck AG separiert ("**Projekt Future**"). Die Daimler AG ist außerdem alleinige Gesellschafterin der Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH ("**Daimler Grund**") und, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags, Alleinkaktionärin der Daimler Truck Holding AG.
- (B) Die Daimler AG hat einen grundlegenden Wandel der Unternehmensstruktur beschlossen. Sie beabsichtigt, nach Durchführung verschiedener konzerninterner Umstrukturierungsmaßnahmen eine Mehrheitsbeteiligung von 65% am Grundkapital der Daimler Truck AG auf die Daimler Truck Holding AG gegen Gewährung neu auszugebender Aktien der Daimler Truck Holding AG an die Aktionäre der Daimler AG verhältnismäßig abzuspalten ("**Abspaltung**"). Spaltungsstichtag ist der 1. Januar 2021. Die Abspaltung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Daimler AG wirksam ("**Vollzugszeitpunkt der Abspaltung**"). Die Parteien streben eine Eintragung der Abspaltung im Dezember 2021 an.
- (C) Mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die Aktionäre der Daimler AG – neben ihrer unveränderten Beteiligung an der Daimler AG – 65% des Grundkapitals der Daimler Truck Holding AG halten. Die Daimler AG wird, aufgrund der im Spaltungsvertrag zugleich vorgesehenen Ausgliederung von Aktien der Daimler Truck AG durch die Daimler AG auf die Daimler Truck Holding AG ("**Ausgliederung**") sowie der Durchführung der im Spaltungsvertrag beschriebenen Einbringung von Aktien der Daimler Truck AG durch die Daimler Grund in die Daimler Truck Holding AG im Wege der Sachkapitalerhöhung ("**Sachkapitalerhöhung III**"), eine Minderheitsbeteiligung von insgesamt 35% am Grundkapital der Daimler Truck Holding AG zurückbehalten, gehalten unmittelbar von der Daimler AG in Höhe von 28,43% (als Folge der Ausgliederung) und mittelbar über die Daimler Grund in Höhe von 6,57% (als Folge der Sachkapitalerhöhung III). Die Ausgliederung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Daimler AG wirksam. Die Sachkapitalerhöhung III wird mit Eintragung ihrer Durchführung in das Handelsregister der Daimler Truck Holding AG wirksam. Das Wirksamwerden von Abspaltung, Ausgliederung und Sachka-



pitalerhöhung III in der vorstehend genannten Reihenfolge wird mit Wirksamwerden der Sachkapitalerhöhung III auch als "**Vollzug des Spaltungsvertrags**" bezeichnet. Die Daimler AG beabsichtigt, nach Vollzug des Spaltungsvertrags eine Beteiligung an der Daimler Truck Holding AG in Höhe von 5,0% als Sicherungsvermögen auf den Daimler Pension Trust e.V. ("**DPT**") zu übertragen, der die Aktien treuhänderisch für die Daimler AG bzw. die Mercedes-Benz AG ggf. über einen Spezialfonds halten wird. Im Hinblick auf die beabsichtigte stärkere Konzentration der Daimler AG auf das Kerngeschäft der Mercedes-Benz AG ist zudem geplant, diese Fokussierung auch im Außenverhältnis durch eine Umfirmierung der Daimler AG in "Mercedes-Benz Group AG" sichtbar zu machen. Die Umfirmierung soll zum 1. Februar 2022 wirksam werden, vorausgesetzt, dass die Abspaltung zuvor wirksam geworden ist.

- (D) Umgehend nach Vollzug des Spaltungsvertrags sollen sämtliche Aktien der Daimler Truck Holding AG zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.
- (E) Zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung werden die Daimler Truck Holding AG und ihre Tochtergesellschaften aus dem Daimler-Konzern in seiner heute bestehenden Struktur ausscheiden. Die Daimler AG wird zwar – einschließlich der Aktien, die nach dem Vollzug des Spaltungsvertrags an den DPT übertragen werden sollen – eine (mittelbare) Beteiligung von 35% an der Daimler Truck Holding AG halten, aber nach dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung keinen beherrschenden Einfluss auf die Daimler Truck Holding AG haben. Dies wird durch den Abschluss der Entkonsolidierungsvereinbarung zwischen der Daimler AG, der Daimler Grund und der Daimler Truck Holding AG (**Anlage 28 zum Spaltungsvertrag**) abgesichert. Die Daimler Truck Holding AG wird dementsprechend nach dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung keine von der Daimler AG abhängige Gesellschaft im Sinne des § 17 AktG sein.
- (F) Somit entstehen zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung zwei voneinander unabhängige Konzerne. Die Daimler AG und ihre jeweiligen Konzerngesellschaften im Sinne des § 18 AktG ("**Daimler-Konzern**"), werden insbesondere den Geschäftsbereich Cars & Vans selbständig und unabhängig führen. Die Daimler Truck Holding AG und ihre jeweiligen Konzerngesellschaften im Sinne des § 18 AktG ("**Daimler Truck-Konzern**"; der Daimler-Konzern und der Daimler Truck-Konzern werden jeweils auch als Konzern einer Partei bezeichnet), werden insbesondere den Geschäftsbereich Trucks & Buses selbständig und unabhängig führen.
- (G) Der Daimler-Konzern und der Daimler Truck-Konzern werden auch nach dem Vollzug des Spaltungsvertrags Finanz- und Mobilitätsdienstleistungen benötigen, die derzeit jeweils von der Daimler Mobility AG und ihren Tochtergesellschaften bezogen werden. Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, die Aktivitäten der Daimler Mobility AG und ihrer Tochtergesellschaften auf den Daimler-Konzern und den Daimler Truck-Konzern aufzuteilen ("**Financial Services Carve-Out**"). Dieser Prozess wurde bereits begonnen, er wird aber bis zum angestrebten Vollzug des Spaltungsvertrags im Dezember 2021 nicht vollständig abgeschlossen sein.
- (H) Im Zusammenhang mit Projekt Future sind bestehende Verflechtungen zwischen den Geschäftsbereichen Cars & Vans und Trucks & Buses zu großen Teilen aufgelöst worden. Nichtsdestotrotz bestehen aktuell noch diverse Verflechtungen dergestalt, dass zum Beispiel auch nach dem Vollzug des Spaltungsvertrags im Daimler-Konzern verbleibende Gesellschaften Anteile an Gesellschaften halten oder Aktivitäten betreiben werden, die dem Trucks & Buses-Geschäft zuzuordnen sind. Diese derzeit noch bestehenden Verflechtungen sollen aufgelöst werden ("**Legal Entity Separation**"). Dieser Prozess wurde bereits begonnen, er wird aber bis zum angestrebten Vollzug des Spaltungsvertrags im Dezember 2021 nicht vollständig abgeschlossen sein.

- (I) Im Zusammenhang mit der Abspaltung sollen die von der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG betriebenen Zentralfunktionen sowie die so genannten mandatierten Funktionen auf den Daimler-Konzern und den Daimler Truck-Konzern aufgeteilt werden ("**Separierung Zentralfunktionen und Mandatierte Funktionen**"; der Financial Services Carve-Out, die Legal Entity Separation und die Separierung Zentralfunktionen und Mandatierte Funktionen zusammen die "**Herstellung der Unternehmensbereiche**"). Dieser Prozess wurde bereits begonnen, er wird aber bis zum angestrebten Vollzug des Spaltungsvertrags im Dezember 2021 nicht vollständig abgeschlossen sein.
- (J) Im Zusammenhang mit der Abspaltung sollen der Daimler Truck AG Nutzungsrechte oder die Inhaberschaft an bestimmten Marken, Domains und Patenten eingeräumt werden.
- (K) Es ist beabsichtigt, dass Gesellschaften des Daimler-Konzerns und Gesellschaften des Daimler Truck-Konzerns auch nach dem Vollzug des Spaltungsvertrags bestimmte Lieferungs- und Leistungsbeziehungen unterhalten. Dies gilt unter anderem in Bezug auf die Erbringung von IT-Dienstleistungen, von Dienstleistungen in den Bereichen Personal (HR), Einkauf Nichtproduktionsmaterial (IPS) und Logistik und von Dienstleistungen im Zusammenhang mit noch nicht aufgeteilten Aktivitäten des Geschäftsbereichs Mobility & Financial Services sowie in Bezug auf die Lieferung bestimmter Komponenten für Fahrzeuge. Die genannten Dienstleistungen sollen für einen begrenzten Zeitraum erbracht werden ("**Transitional Services**").
- (L) Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, sind:
- (i) "**Daimler-Konzerngesellschaften**" die Daimler AG und ihre jeweiligen Konzerngesellschaften im Sinne des § 18 AktG ab dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung, also
- (a) die Gesellschaften, die zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung Konzerngesellschaften der Daimler AG im Sinne des § 18 AktG sind, sowie
  - (b) die Gesellschaften, die zu einem nach dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung liegenden Zeitpunkt Konzerngesellschaften im Sinne des § 18 AktG der Daimler AG werden, jedoch in den Fällen von (a) und (b) mit Ausnahme
  - (c) der Gesellschaften, die zu einem nach dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung liegenden Zeitpunkt nicht mehr als Konzerngesellschaften im Sinne des § 18 AktG der Daimler AG einzuordnen sind.
- (ii) "**Daimler Truck-Konzerngesellschaften**" die Daimler Truck Holding AG und ihre jeweiligen Konzerngesellschaften im Sinne des § 18 AktG ab dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung, also
- (a) die Gesellschaften, die zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung Konzerngesellschaften der Daimler Truck Holding AG im Sinne des § 18 AktG werden, sowie
  - (b) die Gesellschaften, die zu einem nach dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung liegenden Zeitpunkt Konzerngesellschaften im Sinne des § 18 AktG der Daimler Truck Holding AG werden, jedoch in den Fällen von (a) und (b) mit Ausnahme
  - (c) der Gesellschaften, die zu einem nach dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung liegenden Zeitpunkt nicht mehr als Konzerngesellschaften im Sinne des § 18 AktG der Daimler Truck Holding AG einzuordnen sind.

Der Klarstellung halber ist für die Einordnung einer Gesellschaft als Daimler-Konzerngesellschaft oder Daimler Truck-Konzerngesellschaft der jeweilige Zeitpunkt der Beurteilung maßgeblich, das heißt die

unter den jeweiligen Buchstaben (a) oder (b) fallenden Gesellschaften sind ab dem dort jeweils genannten Zeitpunkt als Daimler-Konzerngesellschaft bzw. Daimler Truck-Konzerngesellschaft einzuordnen und die unter den jeweiligen Buchstaben (c) fallenden Gesellschaften sind ab dem dort genannten Zeitpunkt nicht mehr als Daimler-Konzerngesellschaft bzw. Daimler Truck-Konzerngesellschaft einzuordnen.

Die Daimler-Konzerngesellschaften und die Daimler Truck-Konzerngesellschaften werden jeweils auch als Konzerngesellschaften einer Partei bezeichnet.

- (M) Die jeweiligen Daimler Truck-Konzerngesellschaften und die von ihnen betriebenen und sich gegebenenfalls von Zeit zu Zeit ändernden Aktivitäten werden als "**Unternehmensbereich Daimler Truck**" bezeichnet. Die jeweiligen Daimler-Konzerngesellschaften und die von ihnen betriebenen und sich gegebenenfalls von Zeit zu Zeit ändernden Aktivitäten werden als "**Unternehmensbereich Daimler**" bezeichnet (der Unternehmensbereich Daimler Truck und der Unternehmensbereich Daimler werden jeweils auch als Unternehmensbereich einer Partei bezeichnet).
- (N) Dieser Vertrag ist Anlage zum heute geschlossenen Spaltungsvertrag zwischen der Daimler AG und der Daimler Truck Holding AG ("**Spaltungsvertrag**").
- (O) Mit diesem Vertrag wollen die Parteien ihre Rechtsbeziehungen für die Zeit ab dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung und dem damit verbundenen Ausscheiden der Daimler Truck-Konzerngesellschaften aus dem heutigen Daimler-Konzern regeln.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

## I. Separierung der Unternehmensbereiche

### 1 Ablösung von Queresicherungen

- 1.1 Soweit, jeweils zu Gunsten Dritter, Bürgschaften, Garantien oder vergleichbare Haftungserklärungen bzw. Verpflichtungen zur Sicherheitsleistung einer Partei, einer ihrer Konzerngesellschaften oder einer von einer Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften beauftragten Bank, Finanzinstitution, Versicherung oder sonstigen Dritten (die jeweilige Partei oder ihre jeweilige Konzerngesellschaft jeweils ein "**Sicherungsgeber**") für Verbindlichkeiten der anderen Partei, einer ihrer Konzerngesellschaften oder eines Dritten im Interesse der anderen Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften (die jeweilige andere Partei oder ihre Konzerngesellschaft jeweils ein "**Hauptschuldner**") bestehen ("**Queresicherungen**"), wird die jeweilige andere Partei auf eine Ablösung der Queresicherung hinwirken. Sofern für eine solche Ablösung die Zustimmung Dritter notwendig ist, wird sich die jeweilige andere Partei in Abstimmung mit der Partei nach besten Kräften bemühen, diese Zustimmung einzuholen.
- 1.2 Für den Fall, dass ein Sicherungsgeber aus einer Queresicherung in Anspruch genommen wird, stellt die Partei, zu deren Konzern der Hauptschuldner gehört, sicher, dass der Hauptschuldner den Sicherungsgeber von der Inanspruchnahme aus der Queresicherung und allen Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme freistellt. Die Partei, zu deren Konzern der Hauptschuldner gehört, stellt ferner sicher, dass der Hauptschuldner (i) an den Sicherungsgeber die jeweils vereinbarten fälligen Gebühren leistet sowie (ii) dem Sicherungsgeber unverzüglich alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Queresicherung erstattet. Im Hinblick auf den Ersatz von Aufwendungen, Kosten und Gebühren hat diese Ziffer 1.2 Vorrang vor Ziffer 10.2.

**1.3** Soweit nicht der Hauptschuldner, sondern die Partei, zu deren Konzern der Hauptschuldner gehört, oder eine andere ihrer Konzerngesellschaften Zahlungen nach Ziffer 1.2 leistet, sorgt die andere Partei, zu deren Konzern der Sicherungsgeber gehört, dafür, dass der Sicherungsgeber insoweit keine etwaigen eigenen Regressansprüche gegen den Hauptschuldner geltend macht.

**1.4** Soweit ein Anspruch auf Freistellung nach Ziffer 1.2 besteht, finden etwaige Freistellungsansprüche der Partei, zu deren Konzern der Hauptschuldner gehört, gegen die Partei, zu deren Konzern der Sicherungsgeber gehört, aus § 16 des Spaltungsvertrags oder aus Ziffer 7.2 dieses Vertrags keine Anwendung.

## **2 Weitere Regelungen zur Separierung**

**2.1** Die Parteien werden dafür sorgen, dass der Financial Services Carve-Out nach Maßgabe der in **Anlage 2.1** dargestellten Grundsätze umgesetzt wird.

**2.2** Die Parteien werden dafür sorgen, dass die Legal Entity Separation nach Maßgabe der in **Anlage 2.2** dargestellten Grundsätze umgesetzt wird.

**2.3** Die Parteien werden dafür sorgen, dass die Separierung Zentralfunktionen und Mandatierte Funktionen nach Maßgabe der in **Anlage 2.3** dargestellten Grundsätze umgesetzt wird.

**2.4** Die Daimler AG verpflichtet sich gegenüber der Daimler Truck Holding AG, der Daimler Truck AG die Nutzungsrechte oder die Inhaberschaft an Marken, Domains und Patenten nach Maßgabe der in **Anlage 2.4** dargestellten Grundsätze selbst oder durch die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG einzuräumen.

**2.5** Die Parteien werden dafür sorgen, dass die Transitional Services nach Maßgabe der in **Anlage 2.5** dargestellten Grundsätze erbracht werden.

**2.6** Soweit Regelungen in Verträgen im Zusammenhang mit der Herstellung der Unternehmensbereiche, der Einräumung von Nutzungsrechten oder der Inhaberschaft an Marken, Domains und Patenten gemäß Ziffer 2.4 oder der Erbringung der Transitional Services über Regelungen dieses Vertrags hinausgehen, bleiben diese weitergehenden Regelungen unberührt. Im Falle von Widersprüchen zwischen Regelungen in den vorgenannten Verträgen und Regelungen dieses Vertrags haben die betreffenden Regelungen dieses Vertrags Vorrang.

**2.7** Soweit eine Partei nach dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung der Ansicht ist, dass im Rahmen der Herstellung der Unternehmensbereiche Vermögensgegenstände, Rechte, Verträge oder Verbindlichkeiten nicht zutreffend zugeordnet worden sind, werden sich die Parteien darüber abstimmen, ob die Zuordnung tatsächlich fehlerhaft erfolgt ist. In diesem Fall werden die Parteien über eine, gegebenenfalls entgeltliche, Korrektur der Zuordnung ernsthaft verhandeln. Die Parteien werden die Aufnahme und Führung von ernsthaften Verhandlungen nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn die betroffene Partei die Nachteile aus der nicht zutreffenden Zuordnung aus eigenen Mitteln oder durch externe Beschaffung vermeiden kann und dies nicht mit im Vergleich zur Korrektur der Zuordnung deutlich erhöhtem Aufwand verbunden ist. Ansprüche aus dieser Ziffer 2.7 verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

**2.8** Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf die Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber Betriebsrentnern, dass

- (i) die Daimler AG im Hinblick auf die Sekundärhaftung für Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber Betriebsrentnern, deren Versorgungsverpflichtungen auf die Daimler Pensionsfonds

AG übertragen wurden (Ziffern 34.6 und 34.7 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zwischen der Daimler AG als übertragendem Rechtsträger und der Mercedes-Benz AG sowie der Daimler Truck AG als übernehmenden Rechtsträgern (UR-Nr. 994/2019 und UR-Nr. 997/2019 vom 21. bis 25. März 2019 sowie UR-Nr. 1000/2019 vom 25. März 2019 des Notars Hagen Krzywon in Stuttgart) ("**Ausgliederungsvertrag Future**")), keine Ansprüche gegenüber der Daimler Truck AG geltend machen wird. Diese Abrede gilt gemäß § 328 BGB unmittelbar auch zugunsten der Daimler Truck AG; und

- (ii) die Daimler Truck Holding AG dafür sorgen wird, dass die Daimler Truck AG gegenüber der Daimler AG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrags rechtsverbindlich und unwiderruflich erklärt, die ihr in Ziffer 34.7 des Ausgliederungsvertrags Future für den Fall einer Überdeckung der Daimler Pensionsfonds AG eingeräumten Ansprüche auf anteilige Rückübertragung von Vermögensgegenständen gemäß § 3b Abs. 1 des Treuhandvertrags "alte bAV" nicht geltend zu machen.

### 3 Listing

**3.1** Im Spaltungsvertrag ist vereinbart, dass unmittelbar nach dem Vollzug des Spaltungsvertrags sämtliche Aktien der Daimler Truck Holding AG zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden sollen. Unter anderem wird die Daimler Truck Holding AG zuvor für Zwecke der Börsenzulassung einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu billigenden Wertpapierprospekt und weitere Vermarktungsunterlagen sowie andere Dokumente erstellen und veröffentlichen oder Investoren im Zusammenhang mit der Börsenzulassung zugänglich machen. Die Parteien beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der Daimler Truck Holding AG eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. Die Prämie für diese Versicherung wird gemäß § 30.2 des Spaltungsvertrags die Daimler AG bezahlen.

**3.2** Für den Fall, dass keine Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abgeschlossen wird oder soweit eine Partei trotz einer solchen Versicherung nicht tatsächlich Ersatz erlangt, werden alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Börsenzulassung entstehenden Schäden und sonstigen Vermögenseinbußen, die darauf basieren, dass der Wertpapierprospekt und/oder die weiteren Vermarktungsunterlagen sowie andere Dokumente tatsächlich oder angeblich Informationen enthalten, die unrichtig, unvollständig oder anderweitig irreführend sind (sog. Prospekthaftung), zwischen der Daimler AG und der Daimler Truck Holding AG im Verhältnis 70% (Daimler AG) zu 30% (Daimler Truck Holding AG) aufgeteilt.

Diese Verteilung umfasst insbesondere die Gewährleistungs- und Freistellungshaftung der Daimler Truck Holding AG gegenüber den transaktionsbegleitenden Banken. Sie gilt auch für Kosten und Aufwendungen (einschließlich Auslagen) einer Partei, die dieser für Zwecke der Prüfung, Abwehr oder Beilegung einer sog. Prospekthaftung entstehen (einschließlich der Erhebung von Gegenansprüchen und Widerklagen sowie der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten), wenn und soweit diese Kosten und Aufwendungen aus der Perspektive eines sorgfältigen und gewissenhaften Geschäftsleiters, dessen Unternehmen die Kosten und Aufwendungen selbst tragen müsste, notwendig oder angemessen sind. Die Parteien stellen sich dementsprechend wechselseitig im zuvor beschriebenen Verhältnis frei. § 254 BGB und alle vergleichbaren Vorschriften und Rechtsprinzipien gleich welcher Art sind im Verhältnis der Parteien untereinander unanwendbar, und jede hierauf gerichtete Einwendung und Einrede einer Partei gegenüber der anderen Partei wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

## II. Steuern

### 4 Unanwendbare Regelungen

Die Regelungen in Abschnitt III (Haftung) sowie in Ziffer 22 (Verjährung) finden auf die in diesem Abschnitt II (Steuern) enthaltenen Regelungen insoweit keine Anwendung, als dort abweichende Regelungen getroffen werden.

### 5 Steuerfreistellungen

**5.1 "Steuern"** im Sinne dieses Vertrags sind alle in- und ausländischen Steuern auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene, einschließlich Ertragsteuern, Steuern auf Veräußerungsgewinne, Umsatzsteuern, Verkehrssteuern (bspw. Grunderwerbsteuern), Grundsteuern, Kapitalertragsteuern, Stempelsteuern, Lohnsteuern, Zölle, (jeweils einschließlich aller Annexsteuern sowie Nebenleistungen, Zinsen, Straf- oder Bußgeldzahlungen oder sonstigen von einer Steuerbehörde erhobenen Zuschläge). Eine Steuer gilt als festgesetzt, wenn ein entsprechender Steuerbescheid vorliegt.

**"Steuerliches Einkommen"** umfasst das Einkommen für Körperschaftsteuer, den Gewerbeertrag als auch entsprechende Bemessungsgrundlagen für ausländische Ertragsteuern (einschließlich Steuern auf Veräußerungsgewinne) jeweils vor Verlustabzug.

Eine **"Mehrsteuer"** / **"Mindersteuer"** liegt vor, wenn für Vorstichtagsteuern nachträglich Steuern festgesetzt werden und zu entrichten sind und diese bei der Ermittlung der zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Steuerrückstellungen und/oder Steuerverbindlichkeiten oder steuerlichen Verlustvorträge nicht bereits berücksichtigt wurden. Die Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens hinsichtlich der geänderten Steuerfestsetzung ist unerheblich. Spätere Änderungen einer nachträglichen Steuerfestsetzung (z.B. nach erfolgreich durchgeführten Rechtsbehelfsverfahren) führen zu einer entsprechenden Korrektur der Mehrsteuer/Mindersteuer. Eine Mehrsteuer liegt bei der erstmaligen Steuerfestsetzung für Vorstichtagsteuern nicht vor, soweit es zu üblichen Abweichungen zwischen den Steuerrückstellungen laut Jahresabschluss und der dazugehörigen erstmaligen Steuererklärung kommt. Im Falle von Steuern vom Einkommen und Ertrag errechnet sich die Mehrsteuer/Mindersteuer aus der Veränderung des steuerlichen Einkommens multipliziert mit dem jeweils maßgebenden Steuersatz. Eine Mehrsteuer ergibt sich auch im Falle der Verringerung eines steuerlichen Verlustes oder Verlustvortrages bzw. eine Mindersteuer ergibt sich auch im Falle der Erhöhung oder der Entstehung eines steuerlichen Verlustes oder Verlustvortrages. In diesem Falle errechnet sich die Mehrsteuer bzw. Mindersteuer aus der Verringerung bzw. Erhöhung eines steuerlichen Verlustes oder Verlustvortrages multipliziert mit dem im relevanten Veranlagungszeitraum anwendbaren Steuersatz bzw. im Falle von gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen multipliziert mit der durchschnittlichen tariflichen Gewerbesteuerbelastung der jeweils betroffenen Gesellschaft, wie sie unter Berücksichtigung des geltenden Steuermessbetrags, der geltenden Hebesätze und des geltenden Zerlegungsmaßstabs im relevanten Erhebungszeitraum zu ermitteln ist.

Für Zwecke der Umsatzsteuer ist eine Mehrsteuer nur gegeben, sofern sie nicht bereits über Ziffer 5.14 (Umlageverfahren) verrechnet wird.

**"Verlustvortrag"** / **"Verlustvorträge"** umfassen körperschaftsteuerliche Verlustvorträge oder gewerbesteuerliche Fehlbeträge als auch entsprechende Beträge nach ausländischem Steuerrecht.

**"Verlust"** umfasst körperschaftsteuerliche Verluste oder gewerbesteuerliche Fehlbeträge als auch entsprechende Beträge nach ausländischem Steuerrecht.

**"Steuerlicher Minderungseffekt"** bzw. **"Steuerlicher Erhöhungseffekt"**: Dieser errechnet sich aus der Summe der sich ergebenden planmäßigen Umkehrreffekte auf das Steuerliche Einkommen, u.a. auch durch erhöhte bzw. zusätzliche oder verringerte (auch zukünftige) steuerwirksame Abschreibungen multipliziert mit dem jeweils maßgebenden Steuersatz auf Basis der jeweils aktuellen geltenden Rechtslage. Der maximal zu berücksichtigende Umkehrungszeitraum beträgt hierbei 15 Jahre. Hierbei bleiben Zeiträume außen vor, für welche noch eine Zurechnung des steuerlichen Einkommens zur Daimler AG oder einer Daimler-Konzerngesellschaft aufgrund eines Organschaftsverhältnisses erfolgte und keine Verrechnung (über einen Steuerumlagevertrag oder ein ähnlich wirkendes Regelungswerk (z.B. Tax Sharing Agreement für die USA)) erfolgte. Für Zwecke der Umsatzsteuer liegt auch ein Steuerlicher Minderungseffekt vor, sofern ein Vorsteuererstattungsanspruch/eine zusätzliche werthaltige Forderung gegenüber einem Dritten entstehen kann. Dieser umsatzsteuerliche Grundsatz gilt auch für einen möglichen Steuerlichen Erhöhungseffekt.

**5.2** Steuern werden grundsätzlich von der Partei getragen, die die rechtliche Steuerschuldnerin ist. Dies gilt auch für Steuern, die aufgrund des Abschlusses und Vollzugs des Spaltungsvertrags und der vorbereitenden Maßnahmen einschließlich sämtlicher Vorstrukturierungsschritte steuerrechtlich geschuldet werden. Eine allgemeine Freistellung von Steuern, welche einem Veranlagungszeitraum bis einschließlich dem steuerlichen Übertragungstichtag für die Abspaltung (wie im Spaltungsvertrag definiert) zuzurechnen sind ("**Vorstichtagsteuern**") und durch den Unternehmensbereich der anderen Partei verursacht sind, erfolgt nicht. Bezüglich Umsatzsteuer sind die Parteien darüber einig, dass das Umlageverfahren (Ziffer 5.14) für alle Veranlagungszeiträume bis zur tatsächlichen Beendigung der Organschaft fortgelten und angewendet wird.

**5.2.1** Nur für die nachfolgend aufgeführten, explizit geregelten Fälle werden Steuern hiervon abweichend getragen und führen gegebenenfalls zu einer Zahlungsverpflichtung zwischen den Parteien:

- (i) Ziffer 5.3: Steuern im Zusammenhang mit dem nachträglichen Auslösen eines Einbringungsgewinns I;
- (ii) Ziffern 5.4 und 5.5: Steuern resultierend aus Organschaftsverhältnissen mit der Daimler Truck AG oder Daimler Truck-Konzerngesellschaften oder einer nachträglichen Nichtanerkennung von solchen Organschaftsverhältnissen;
- (iii) Ziffer 5.6: Steuern im Zusammenhang mit Maßnahmen im Zeitraum 2018 bis 2021 zwecks Bündelung der Geschäftsbereiche Cars & Vans und Trucks & Buses;
- (iv) Ziffern 5.7 ff.: Steuern im Zusammenhang mit Verständigungsverfahren (oder ähnlichen Maßnahmen), schädliche Maßnahmen einer Partei, Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, Umsatzsteuer sowie weitere Regelungen.

Grundsätzlich hat die speziellere Regelung Vorrang vor der allgemeineren Regelung.

**5.2.2** Steuern aus dem Financial Services Carve-Out und Steuern aus den Geschäftsaktivitäten, die im Rahmen des Financial Services Carve-Out getrennt werden, fallen in keinem Fall unter den Regelungsgehalt der Ziffern 5 und 6 und führen zu keinem Zahlungsanspruch aufgrund dieser Ziffern. Diese Steuern werden nach Maßgabe von Ziffer 8 der **Anlage 2.1** abschließend in den entsprechenden Übertragungsdokumenten geregelt. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch mittelbare steuerliche Effekte aus dem Financial Services Carve-Out. Die Transaktionsstruktur des Financial Services Carve-Out wird in **Anlage 2.1** dargestellt.

Steuern hinsichtlich weiterer im Zuge der Legal Entity Separation vorzunehmenden Maßnahmen fallen in keinem Fall unter den Regelungsgehalt der Ziffern 5 und 6 und führen zu keinem Zahlungsanspruch aufgrund dieser Ziffern. Diese Steuern werden – soweit einschlägig nach Maßgabe von Ziffer 5 (Zeile "Steuern") der **Anlage 2.2** – abschließend in den entsprechenden Übertragungsdokumenten geregelt. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch mittelbare steuerliche Effekte aus weiteren im Zuge der Legal Entity Separation vorzunehmenden Maßnahmen. Die Transaktionsstruktur der Legal Entity Separation wird in **Anlage 2.2** dargestellt.

**5.3** Hinsichtlich der Tragung von Steuern im Zusammenhang mit sperrfristbehafteten Anteilen wird Folgendes geregelt:

**5.3.1** Im Zuge der Bündelung des Geschäftsbereichs Trucks & Buses wird die Daimler Grund ihre Beteiligungen an den nachfolgend genannten Gesellschaften (zusammen "**Gamma-Gesellschaften**") nach § 20 UmwStG gegen wertverhältnismäßige Gewährung neuer Aktien in die Daimler Truck AG einbringen:

- Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 1 OHG
- Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 2 OHG
- Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 3 OHG
- Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Gamma 4 OHG

Die als Gegenleistung für diese Einbringungen erhaltenen Aktien werden von der Daimler Grund nach § 21 UmwStG gegen wertverhältnismäßige Gewährung neuer Aktien in die Daimler Truck Holding AG eingebracht.

Die Daimler Truck Holding AG verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Daimler Truck AG die eingebrachten Anteile an den Gamma-Gesellschaften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG steuerlich mit den Buchwerten ansetzt und jeweils den dazu erforderlichen Buchwertantrag fristgerecht stellt. Ferner verpflichtet sich die Daimler Truck Holding AG, die von der Daimler Grund eingebrachten Aktien an der Daimler Truck AG nach § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG steuerlich mit dem Buchwert anzusetzen und den dazu erforderlichen Buchwertantrag fristgerecht zu stellen. Die Daimler AG wird dafür sorgen, dass die Daimler Grund die Nachweise nach § 22 Abs. 3 UmwStG unter Mitwirkung der Daimler Truck Holding AG gemäß Ziffer 6.1 fristgerecht beim zuständigen Finanzamt einreicht.

Sollten die Daimler Truck Holding AG und die Daimler Truck AG diesen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommen, zahlt die Daimler Truck Holding AG nach Wahl der Daimler AG an die Daimler AG und die Daimler Grund einen Betrag in Höhe der Summe (i) der infolgedessen bei der Daimler AG und der Daimler Grund festgesetzten Steuern, und (ii) des Nominalbetrags der infolgedessen bei der Daimler AG oder der Daimler Grund geminderten körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge multipliziert mit dem im Veranlagungszeitraum der Erfassung des Einbringungsgewinns anwendbaren Körperschaftsteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag.

Bei der im Spaltungsvertrag zugleich vorgesehenen Ausgliederung von Aktien der Daimler Truck AG durch die Daimler AG auf die Daimler Truck Holding AG handelt es sich um sperrfristbehaftete Anteile im Sinne von § 22 Abs. 1 UmwStG. Diese Sperrfristbehaftung beruht auf der von der Daimler AG zum 1. Januar 2019 vollzogenen Ausgliederung des Trucks & Buses Teilbetriebs auf die Daimler Truck AG und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025. Die im Zuge der erst-



genannten Ausgliederung an die Daimler AG zu gewährenden Anteile an der Daimler Truck Holding AG gelten ebenfalls als sperrfristbehaftet im Sinne des § 22 Abs. 1 UmwStG. Darüber hinaus entstehen im Zuge der Bündelung und Verselbständigung des Geschäftsbereichs Trucks & Buses im Rahmen der Einbringung der Gamma-Gesellschaften durch die Daimler Grund weitere sperrfristbehaftete Anteile an der Daimler Truck AG im Sinne von § 22 Abs. 1 UmwStG (vgl. hierzu auch Ziffer 5.3.1). Diese Sperrfrist endet erst sieben Jahre nach dem jeweiligen Einbringungszeitpunkt (d.h. vorliegend voraussichtlich am 30. November 2028). Die im Zuge der Weiterbringung dieser sperrfristbehafteten Anteile an der Daimler Truck AG durch die Daimler Grund in die Daimler Truck Holding AG (siehe § 14.1 des Spaltungsvertrages) gewährten Anteile an der Daimler Truck Holding AG gelten ebenfalls als sperrfristbehaftet im Sinne des § 22 Abs. 1 UmwStG (zusammen mit den in den vorstehenden Absätzen genannten sperrfristbehafteten Anteilen "**Sperrfristbehaftete Anteile**").

Damit halten die Daimler Truck Holding AG, die Daimler AG und die Daimler Grund Sperrfristbehaftete Anteile, die aufgrund steuerneutraler Einbringungen zu Buchwerten nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG entstanden sind.

- 5.3.2 Sollte es bei der Daimler AG und der Daimler Grund im Hinblick auf die Sperrfristbehafteten Anteile nach dem Abspaltungsvorgang (also nicht durch den Abspaltungsvorgang selbst) zur Versteuerung eines Einbringungsgewinns I nach § 22 Abs. 1 UmwStG kommen (einschließlich infolge des Eintritts eines Ersatzrealisationstatbestands im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 bis 6 UmwStG), gilt Folgendes:

Soweit der Einbringungsgewinn I durch die Daimler Truck Holding AG oder die Daimler Truck AG verursacht wird, zahlt die Daimler Truck Holding AG an die Daimler AG und die Daimler Grund einen Betrag in Höhe der Summe (i) der infolgedessen bei der Daimler AG und der Daimler Grund festgesetzten Steuern, und (ii) des Nominalbetrags des infolgedessen bei der Daimler AG oder der Daimler Grund geminderten Körperschaftsteuerlichen Verlustvortrags multipliziert mit dem im Veranlagungszeitraum der Erfassung des Einbringungsgewinns anwendbaren Körperschaftsteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und (iii) des Nominalbetrags der infolgedessen bei der Daimler AG geminderten gewerbsteuerlichen Fehlbeträge multipliziert mit der durchschnittlichen tariflichen Gewerbesteuerbelastung der jeweils betroffenen Gesellschaft, wie sie unter Berücksichtigung des geltenden Steuermessbetrags, der geltenden Hebesätze und des geltenden Zerlegungsmaßstabs im Erhebungszeitraum der Erfassung des Einbringungsgewinns zu ermitteln ist.

Der Einbringungsgewinn I ist im Sinne des vorstehenden Abschnitts durch die Daimler Truck Holding AG oder die Daimler Truck AG verursacht, wenn er von diesen durch ein Verhalten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 6 UmwStG ausgelöst wird. Kein relevantes Verhalten in diesem Sinne ist die Ausübung oder Nichtausübung von Gesellschafterrechten der Daimler AG in ihrer jeweiligen Rolle als Aktionär der Daimler Truck Holding AG (z.B. Stimmverhalten in der Hauptversammlung oder im Aufsichtsrat).

- 5.4 Soweit sich aufgrund einer ertragsteuerlichen Organschaft (§ 14 KStG bzw. § 2 GewStG bzw. einer ähnlichen Regelung im Ausland (z.B. "integration fiscale" in Frankreich oder "tax group" in den USA), im folgenden "**Organschaftsverhältnisse**") nachträglich eine Mehrsteuer der Daimler AG oder einer Daimler-Konzerngesellschaft ergibt, insbesondere als Folge einer Betriebsprüfung, und diese Mehrsteuer durch eine Erhöhung des Einkommens der Daimler Truck AG oder einer Daimler Truck-Konzerngesellschaft – als eigenständige Organgesellschaft – verursacht ist, erstattet die Daimler Truck Holding

AG der Daimler AG die Mehrsteuer, soweit hierfür auf Ebene der Daimler AG oder einer Daimler-Konzerngesellschaft keine Steuerrückstellung im handelsrechtlichen Jahresabschluss nach HGB oder einem lokalen Jahresabschluss zum steuerlichen Übertragungstichtag für die Abspaltung (wie im Spaltungsvertrag definiert) gebildet wurde bzw. bei der Ermittlung der Steuerrückstellungen und/oder der steuerlichen Verlustvorträge nicht bereits berücksichtigt wurde. Die Steuerrückstellung umfasst hierfür den Gesamtbetrag der Rückstellung für die jeweilige Steuer des Veranlagungszeitraumes für die betreffende Organgesellschaft (unabhängig von Einzelsachverhalten).

Steuern aus dem Financial Services Carve-Out und Steuern aus den Geschäftsaktivitäten, die im Rahmen des Financial Services Carve-Out getrennt werden, fallen nicht unter diese Regelung (vgl. hierzu auch die Regelung in Ziffer 5.2.2).

- 5.5** Werden Organschaftsverhältnisse, die zwischen der Daimler AG oder einer Daimler-Konzerngesellschaft als Organträger und der Daimler Truck AG oder einer Daimler Truck-Konzerngesellschaft als Organgesellschaft für Steuerjahre bis einschließlich 2020 erklärt wurden, von der Finanzverwaltung nachträglich nicht anerkannt und führt dies (i) bei der Daimler Truck AG bzw. bei einer Daimler Truck-Konzerngesellschaft zu einer Mehrsteuer, ergibt sich hieraus ein Erstattungsanspruch der Daimler Truck Holding AG gegenüber der Daimler AG in Höhe der Mehrsteuer oder (ii) bei der Daimler Truck AG bzw. einer Daimler Truck-Konzerngesellschaft zu einer Mindersteuer (beispielsweise im Falle eines vortragsfähigen oder rücktragbaren steuerlichen Verlustes), ergibt sich hieraus ein Erstattungsanspruch der Daimler AG gegenüber der Daimler Truck Holding AG in Höhe der Mindersteuer.

Die Regelungen in dieser Ziffer 5.5 gelten entsprechend für nicht anerkannte Organschaftsverhältnisse, die zwischen einer Daimler Truck-Konzerngesellschaft als Organträger, die nicht ihrerseits als Organgesellschaft einer Daimler-Konzerngesellschaft zu qualifizieren war, und einer Daimler-Konzerngesellschaft als Organgesellschaft für Steuerjahre bis einschließlich 2020 erklärt wurden.

- 5.6** Für Steuern, die (i) aus Maßnahmen im Zeitraum 2018 bis 2021 zur Bündelung der Geschäftsbereiche Cars & Vans sowie Trucks & Buses resultieren, die Teil der notwendigen (auch vorbereitenden) Maßnahmen im Hinblick auf die mit dem Ausgliederungsvertrag Future vorgenommenen Ausgliederungen der Daimler AG waren, und die (ii) durch das Herauslösen von Aktivitäten des Geschäftsbereichs Trucks & Buses aus einer Gesellschaft verursacht worden sind, sei es durch (a) eine Übertragung von Wirtschaftsgütern (z.B. im Rahmen eines Asset-Deals oder einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Umstrukturierung), und/oder (b) eine Anteilsübertragung, gilt Folgendes:

Mehrsteuern der Daimler AG oder einer Daimler-Konzerngesellschaft, insbesondere als Folge einer Betriebsprüfung, und sich hierdurch ergebende gegenläufige Veränderungen des Steuerlichen Einkommens der Daimler Truck AG oder einer Daimler Truck-Konzerngesellschaft, führen zu einem Erstattungsanspruch der Daimler AG gegenüber der Daimler Truck Holding AG in Höhe des Steuerlichen Minderungseffektes der Daimler Truck AG oder einer Daimler Truck-Konzerngesellschaft. Mindersteuern der Daimler AG oder einer Daimler-Konzerngesellschaft, insbesondere als Folge einer Betriebsprüfung, und sich hierdurch ergebende gegenläufige Veränderungen des Steuerlichen Einkommens der Daimler Truck AG oder einer Daimler Truck-Konzerngesellschaft, führen zu einem Erstattungsanspruch der Daimler Truck Holding AG gegenüber der Daimler AG in Höhe des Steuerlichen Erhöhungseffektes der Daimler Truck AG oder einer Daimler Truck-Konzerngesellschaft. Soweit die Mehrsteuern der Daimler AG oder einer Daimler Konzerngesellschaft den vorstehend ermittelten Erstattungsanspruch übersteigen, wird dieser Differenzbetrag zu 70% von der Daimler AG und zu 30% von der Daimler Truck Holding AG getragen und erhöht entsprechend einen Erstattungsanspruch der Daimler AG aus dieser Ziffer 5.6. Die Regelung gilt auch *vice versa* im Falle von Mehr- oder Mindersteuern der Daimler Truck Holding AG oder einer Daimler Truck-Konzerngesellschaft.

Diese Ziffer 5.6 hat Vorrang vor den anderen Regelungen der Ziffern 5.4 ff.

Diejenige Partei, die die steuerlichen Verfahren in o.g. Sachverhalten führt, informiert die andere Partei unverzüglich, sobald sich wesentliche Änderungen ergeben, die Mehr- oder Mindersteuern zur Folge hätten.

- 5.7** Soweit ein Verständigungsverfahren (z.B. nach DBA oder EU-Schiedskonvention) zu einer Einigung führt und sich hierdurch eine Mindersteuer auf Seiten einer Partei und/oder einer ihrer Konzerngesellschaften ergibt, ist diese an die andere Partei zu erstatten. Die Erstattung ist aber auf die tatsächliche Mehrsteuer auf Seiten der anderen Partei und/oder einer ihrer Konzerngesellschaften begrenzt und mindert sich um bereits nach Ziffer 5.4 (Organschaftsverhältnisse) zu leistende Erstattungen.
- 5.8** Verstößt eine Partei gegen eine ihrer Mitwirkungspflichten aus Ziffer 6, zahlt diese Partei an die andere Partei oder, nach deren Wahl, die betroffene Konzerngesellschaft einen Betrag in Höhe der Summe (i) der infolgedessen bei der anderen Partei und deren Konzerngesellschaften bestandskräftig festgesetzten Steuern, und (ii) des Nominalbetrags der infolgedessen bei der anderen Partei und deren Konzerngesellschaften geminderten Verlustvorträge multipliziert mit dem im relevanten Veranlagungszeitraum anwendbaren Steuersatz, und (iii) des Nominalbetrags der infolgedessen bei der anderen Partei und deren Konzerngesellschaften geminderten gewerbesteuerlichen Fehlbeträge multipliziert mit der durchschnittlichen tariflichen Gewerbesteuerbelastung der jeweils betroffenen Gesellschaft, wie sie unter Berücksichtigung des geltenden Steuermessbetrags, der geltenden Hebesätze und des geltenden Zerlegungsmaßstabs im Erhebungszeitraum der Erfassung des Einbringungsgewinns zu ermitteln ist, und (iv) der infolgedessen bei der anderen Partei oder deren Konzerngesellschaft entstehenden externen Kosten, wenn und soweit der gemäß (i) bis (iv) zu erstattende Betrag kausal durch die Pflichtverletzung verursacht wurde oder ohne die Pflichtverletzung hätte vermieden werden können und die den Ausgleich verlangende Partei den Nachweis über die Pflichtverletzung und die Höhe des Ausgleichs beibringt. Dies gilt nicht, wenn die andere Partei nachweist, dass die entsprechende Steuer, die Minderung von körperschaftsteuerlichen Verlustvorträgen und/oder gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen und/oder die entsprechenden externen Kosten auch dann entstanden wären, wenn sie ihre Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hätte. In folgenden Fällen besteht die widerlegbare Vermutung, dass die Pflichtverletzung den zu erstattenden Betrag kausal verursacht hat: (i) eine pro forma-Steuererklärung im Sinne der Ziffer 6.2 (ggf. in Verbindung mit Ziffer 6.3) wurde der jeweils anderen Partei nicht oder so verspätet zur Verfügung gestellt, dass diese sie nicht in ihrer Steuererklärung berücksichtigen konnte, oder die zur Verfügung gestellte pro forma-Steuererklärung ist in einem wesentlichen Aspekt unrichtig oder unvollständig; (ii) eine Partei hat ohne das nach Ziffer 6.4 erforderliche Einvernehmen der anderen Partei eine Handlung in einem Steuerverfahren vorgenommen; (iii) Verstöße gegen Ziffer 6.5. Ein Anspruch nach dieser Ziffer 5.8 scheidet aus, soweit sich ein solcher bereits nach den vorstehenden Ziffern ergibt.
- 5.9** Bei einer Zahlungsverpflichtung nach dieser Ziffer 5 werden die Parteien kooperieren und dafür Sorge tragen, dass eine steuerlich korrespondierende Behandlung auf Seiten der beiden Parteien erreicht wird, um die steuerliche Belastung für beide Parteien sowie ihre jeweiligen Konzerngesellschaften möglichst gering zu halten.
- 5.10** Wenn und soweit die Minderung der Verlustvorträge nach Maßgabe der vorstehenden Klauseln dieser Ziffer 5 dem Grunde nach zu erstatten ist, sind die tatsächlichen Steuern, die später durch die Nichtverfügbarkeit dieser Verlustvorträge und/oder Fehlbeträge zahlbar werden, nicht zusätzlich zu erstatten.
- 5.11** Ansprüche unter dieser Ziffer 5 werden innerhalb eines Monats nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung, in der der Gläubiger den Schuldner über den Anspruch und den diesbezüglichen Zahlungsbetrag unter

Beifügung von Kopien der maßgeblichen Steuerfestsetzung oder des maßgeblichen Verlustfeststellungsbescheids (einschließlich solcher Unterlagen, die den Grund und die Höhe des Anspruchs nachvollziehbar darlegen) informiert hat, zur Zahlung fällig. Soweit der Freistellungsanspruch eine festgesetzte Steuer betrifft, wird er frühestens fällig drei (3) Geschäftstage bevor die relevante Steuer gegenüber der Steuerbehörde zur Zahlung fällig ist und tatsächlich gezahlt wird (Zahlung nur, wenn keine Aussetzung der Vollziehung in Anspruch genommen wird). Gleiches gilt für entsprechende spätere Änderungen / Minderungen eines Zahlungsanspruchs aufgrund zum Beispiel nochmalig geänderter Steuerfestsetzungen (zum Beispiel aufgrund eines erfolgreich geführten Rechtsbehelfsverfahrens).

- 5.12** Ansprüche unter dieser Ziffer 5 verjähren nach Ablauf von sechs (6) Monaten, nachdem und soweit die jeweils zugrundeliegende Steuerfestsetzung oder Feststellung des Verlusts formell und materiell bestandskräftig geworden ist, jedoch (i) nicht vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung, und (ii) spätestens acht (8) Jahre nach Wirksamwerden der Abspaltung.
- 5.13** Ansprüche unter dieser Ziffer 5 sind so zu bestimmen und zu berechnen, dass es nicht zu einer wirtschaftlichen Über- oder Unterkompensation von Steuern, körperschaftsteuerlichen Verlustvorträgen, gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen, externen Kosten oder Step-Up-Vorteilen aufgrund einer mehrfachen Berücksichtigung desselben Sachverhalts kommt.
- 5.14** Die Daimler AG ist in Deutschland Obergesellschaft einer umsatzsteuerlichen Organschaft, in die bis zur Ausgliederung und Abspaltung die Daimler Truck AG sowie weitere Unternehmen des künftigen Daimler Truck-Konzerns als Organgesellschaften eingegliedert sind. Innerhalb dieser umsatzsteuerlichen Organschaft der Daimler AG besteht ein internes Umlageverfahren und insoweit gilt hinsichtlich der Umsatzsteuer im Innenverhältnis der Grundsatz der verursachungsgerechten Zuordnung zur jeweiligen Organgesellschaft, sodass insbesondere Steuererstattungen und Steuerzahlungen der verursachenden Gesellschaft zugeordnet werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieses Umlageverfahren für alle Veranlagungszeiträume bis zur tatsächlichen Beendigung der Organschaft fortgelten und angewendet wird.
- 5.15** Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass künftig gegenseitige lokale Umsatzgeschäfte zwischen den Gesellschaften des künftigen Daimler-Konzerns und Gesellschaften des künftigen Daimler Truck-Konzerns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig behandelt werden, sofern nicht ein Sonderfall gegeben ist. Vereinbarte Preise für Umsatzgeschäfte verstehen sich grundsätzlich zuzüglich einer gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Soweit erforderlich, werden gegenseitig Informationen und Nachweise beigebracht (zum Beispiel für Steuerfreiheit für Lieferungen ins Ausland). Im Übrigen behalten sich die Parteien und ihre jeweiligen Konzerngesellschaften einzelvertragliche Regelungen vor.
- 5.16** Jede Partei kann Zahlungsansprüche unter den Ziffern 5 und 6, mit Ausnahme der Ziffer 5.3, nur geltend machen, wenn jeder einzelne Anspruch einen Betrag von EUR 5.000.000 überschreitet. Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft soll das Umlageverfahren vorrangig angewendet werden, insofern niedrigere Ansprüche leicht und einfach verursachungsgerecht zugeordnet werden können. In den übrigen Fällen sind alle Ansprüche, welche sich für eine Konzerngesellschaft pro Veranlagungszeitraum ergeben (für alle Steuerarten und soweit vereinfachend auch für umsatzsteuerliche Feststellungen im Rahmen von Betriebsprüfungen) für die Beurteilung der Überschreitung des vorstehenden Schwellenwerts als ein einzelner Anspruch zu betrachten.

## **6 Zusammenarbeit in Steuersachen**

- 6.1** Die Parteien werden in steuerlichen Angelegenheiten (dies beinhaltet auch laufende Verständigungs-, Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren, Betriebsprüfungen, Nachprüfungsersuchen sowie Amts- und Rechtshilfersuchen) eng und im gesetzlichen Rahmen mit dem Ziel zusammenarbeiten, die steuerliche Belastung für beide Parteien sowie ihre jeweiligen Konzerngesellschaften möglichst gering zu halten bzw. eine Erstattung von Steuern zu erlangen bzw. die angeforderten behördlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen, und zwar in einer Art und Weise wie es in der Vergangenheit in der Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit der Fall war. Sie stellen auch, soweit gesetzlich zulässig, sicher, dass sich ihre jeweiligen Konzerngesellschaften an dieser Zusammenarbeit beteiligen. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere das Beschaffen und Zurverfügungstellen steuerlich relevanter Belege und Nachweise (z.B. von Nachweisen nach § 22 Abs. 3 UmwStG, von Ansässigkeitsnachweisen zur Erlangung abkommensrechtlicher Begünstigungen oder von Nachweisen für Zwecke der Anrechnung oder Erstattung von Quellensteuern; Abrechnungen und Auswertungen zur Beantwortung von Auskunft-, Amts- und Rechtshilfersuchen). Des Weiteren werden die Parteien, unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen, die vorgeschriebene Datenverarbeitung (samt Archivierung) sicherstellen und Daten für die steuerlich relevanten Transaktionen (insbesondere für im Namen und auf Rechnung der Daimler AG erstellte Abrechnungen gegenüber Endkunden in den Daimler Trucks & Buses Vorsystemen) zur Verfügung stellen, sofern im Falle von ausländischen Konzerngesellschaften nicht lokale (steuerliche) Vorschriften entgegenstehen.
- 6.2** Soweit ein Steuerverfahren der Daimler AG oder einer Daimler-Konzerngesellschaft den Geschäftsbereich Trucks & Buses betrifft, stellt die Daimler Truck Holding AG der Daimler AG auf deren unmittelbare Anfrage nach Kenntniserlangung von einer steuerlichen Verpflichtung alle diesbezüglichen Informationen zur Verfügung, welche die betreffende Daimler-Konzerngesellschaft in die Lage versetzen, ihren Pflichten nach dem jeweils anwendbaren Steuerrecht fristgerecht, vollständig und korrekt nachzukommen; dies schließt auch das Recht der Daimler AG oder einer Daimler-Konzerngesellschaft ein, bei der Daimler Truck Holding AG oder einer Daimler Truck-Konzerngesellschaft vorhandene Daten zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Daimler Truck Holding AG wird zu diesem Zweck insbesondere dafür sorgen, dass für jeden relevanten Besteuerungszeitraum Steuerberechnungen unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Steuerrechts des betreffenden Veranlagungszeitraums sowie unter Ausweis der erforderlichen Details erstellt und der Daimler AG zu Verfügung gestellt werden. Die Steuerberechnungen sollen ferner, sofern erforderlich unter der Annahme erstellt werden, dass die betreffende Daimler-Konzerngesellschaft im relevanten Besteuerungszeitraum ausschließlich die dem Geschäftsbereich Trucks & Buses zuzurechnenden Einkünfte und/oder Umsätze erzielt hat ("stand alone"-Betrachtung). Die Steuerberechnungen sind der Daimler AG (zusammen mit den zugrundeliegenden Unterlagen, Anlagen und Berechnungen) spätestens (i) dreißig (30) Geschäftstage vor Ablauf der Abgabefrist der von der betreffenden Daimler-Konzerngesellschaft einzureichenden Erklärung oder (ii), falls die Abgabefrist weniger als dreißig (30) Geschäftstage beträgt, bis zum Ablauf der Hälfte der maßgeblichen Abgabefrist zur Überprüfung vorzulegen. Die vorgenannte Frist gilt nur, soweit die Daimler AG ohne schuldhaftes Zögern eine entsprechende Anfrage an die Daimler Truck Holding AG gestellt hat und der Daimler Truck Holding AG eine angemessene Frist (mindestens 15 Arbeitstage) zur Bearbeitung der Anfrage verbleibt. Ziffer 6.2 gilt entsprechend im umgekehrten Fall, d.h. soweit Steuerverfahren von Daimler Truck-Konzerngesellschaften das bei den Daimler-Konzerngesellschaften verbleibende Geschäft betreffen, ist die Daimler AG zu entsprechender Kooperation gegenüber der Daimler Truck Holding AG verpflichtet.
- 6.3** Soweit im Zuge der Bündelung des Geschäftsbereichs Trucks & Buses in der Daimler Truck AG und/oder der Verselbständigung des Geschäftsbereichs Trucks & Buses Verträge, die zum Geschäftsbereich Trucks & Buses gehören, rechtlich bei der Daimler AG oder einer anderen Daimler-Konzerngesellschaft

verbleiben, stellt die Daimler Truck Holding AG der Daimler AG auf deren Anfrage hin alle diesbezüglichen Informationen zur Verfügung, welche die betreffende Daimler-Konzerngesellschaft in die Lage versetzen, ihren Pflichten nach dem jeweils anwendbaren Steuerrecht fristgerecht, vollständig und korrekt nachzukommen; Ziffer 6.2 gilt insoweit entsprechend. Soweit der Daimler AG in Bezug auf solche Verträge aus anderem Rechtsgrund weitergehende Mitwirkungsrechte zustehen, bleiben diese hiervon unberührt.

- 6.4** Vorbehaltlich der vorstehenden Ziffer 6.2 führen die Daimler-Konzerngesellschaften einerseits und die Daimler Truck-Konzerngesellschaften andererseits ihre jeweiligen Steuerverfahren grundsätzlich eigenständig und ohne Beteiligung der jeweils anderen Seite. Soweit aber ein Steuerverfahren bei einer Daimler-Konzerngesellschaft Steuern oder Steuererstattungen betrifft, die von einer Daimler Truck-Konzerngesellschaft geschuldet werden (inkl. als Haftungsschuldner oder aufgrund sonstiger Verpflichtung) bzw. einer Daimler Truck-Konzerngesellschaft zustehen, oder umgekehrt ein Steuerverfahren einer Daimler Truck-Konzerngesellschaft Steuern oder Steuererstattungen betrifft, die von einer Daimler-Konzerngesellschaft geschuldet werden (inkl. als Haftungsschuldner oder aufgrund sonstiger Verpflichtung) bzw. einer Daimler-Konzerngesellschaft zustehen (z.B. infolge einer früher bestehenden Organschaft zwischen einer Daimler-Konzerngesellschaft und einer Daimler Truck-Konzerngesellschaft), werden die Parteien in Bezug auf dieses Steuerverfahren nach Treu und Glauben kooperieren. Zu diesem Zweck tragen die Parteien dafür Sorge, dass vor der Vornahme von Handlungen in dem betreffenden Steuerverfahren (z.B. der Abgabe einer Steuererklärung oder der Einlegung eines Einspruchs) das Einvernehmen mit der anderen Partei über das Vorgehen gesucht wird. Erzielen die Parteien keine Einigkeit über das Vorgehen, entscheidet in Fällen, in welchen mit dem Finanzamt interagiert wird (insb. Abgabe Steuererklärung oder Einlegung eines Einspruchs) diejenige Partei, die oder deren Konzerngesellschaft die relevante Mehrsteuer zu mehr als 50 % schulden bzw. die relevante Mindersteuererstattung zu mehr als 50 % erhalten würde. Entfällt die relevante Steuer oder Steuererstattung zu gleichen Teilen auf beide Parteien, entscheidet diejenige Partei, die oder deren Konzerngesellschaft das Steuerverfahren formal im Sinne des Steuerrechts führt. Die Partei mit dem Letztentscheidungsrecht muss berechnete Interessen der anderen Partei unter Berücksichtigung der Steuertragungsquote angemessen berücksichtigen und vermeiden, dass Reputation und wirtschaftliche Interessen der anderen Partei wesentlich geschädigt werden. In Bezug auf Steuerverfahren, die zu finanzgerichtlichen Klageverfahren führen können, ist Einvernehmen zwischen beiden Parteien zu erzielen (sprich: eine Partei kann die andere Partei nicht zur Klageerhebung zwingen, selbst wenn die relevante Steuer die erstgenannte Partei zu mehr als 50% betrifft; vielmehr muss in einem solchen Fall unter Berücksichtigung berechtigter Interessen beider Parteien gegenseitiges Einvernehmen über die Vorgehensweise erreicht werden).
- 6.5** Soweit im In- oder Ausland steuerliche Organschaftsverhältnisse zwischen einer Daimler Truck-Konzerngesellschaft und einer Daimler-Konzerngesellschaft in Zeiträumen vor dem Wirksamwerden der Abspaltung bestanden haben oder bestehen, werden die Parteien (i) dafür sorgen, dass deren Wirksamkeit für diese Zeiträume erhalten bleibt, (ii) Maßnahmen unterlassen, die zu ihrer Nichtanerkennung für diese Zeiträume führen, und (iii) im Falle von Beanstandungen durch die Finanzverwaltung (z.B. nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 KStG) etwaige Maßnahmen zu deren Heilung ergreifen (z.B. die Berichtigung von Handelsbilanzen oder die Zahlung von Beträgen zur Sicherstellung der Abführung des richtigen Gewinns oder des Ausgleichs des richtigen Verlusts). Die Parteien sind sich einig, dass die Kooperation nach dieser Ziffer 6.5 und die insoweit vorzunehmenden Maßnahmen zu keiner Vermögensverschiebung zwischen den Daimler-Konzerngesellschaften einerseits und den Daimler Truck-Konzerngesellschaften andererseits führen soll. Soweit die Maßnahmen zu einer solchen Vermögensverschiebung führen, werden sich die Parteien dafür finanziell entschädigen.

- 6.6** Die Parteien verpflichten sich im Hinblick auf die unter Ziffer 5.6 genannten Umstrukturierungen aber auch im Hinblick auf weitere vor dem Wirksamwerden der Abspaltung vorgenommene Umstrukturierungen, (i) dafür zu sorgen, dass keine Mehrsteuern ausgelöst werden, (ii) Maßnahmen zu unterlassen, die zur nachträglichen Nichtanerkennung oder Rücknahme steuerlicher Begünstigungen führen oder führen können (z.B. die Verletzung von Haltefristen, oder von Voraussetzungen hinsichtlich des fortzuführenden Geschäftsumfangs), (iii) verbindliche Auskünfte oder ähnliche Absprachen mit der Finanzverwaltung zu beachten und keine Verletzung der hierbei vereinbarten, mitgeteilten oder unterstellten Annahmen und Voraussetzungen herbeizuführen und (iv) im Falle von Beanstandungen durch die Finanzverwaltung etwaige Maßnahmen zu deren Heilung zu ergreifen. Die Parteien sind sich einig, dass eine enge Kooperation und Abstimmung im Hinblick auf in der Vergangenheit vorgenommene Umstrukturierungen erfolgen muss.
- 6.7** Die im Zusammenhang mit der Erfüllung der in Ziffer 5 und Ziffer 6 dieses Vertrags enthaltenen Verpflichtungen bei der Daimler AG, der Daimler Truck Holding AG, einer Daimler-Konzerngesellschaft und/oder einer Daimler Truck-Konzerngesellschaft entstehenden internen Kosten sowie Kosten ihrer Berater tragen die Parteien jeweils selbst.
- 6.8** Wenn und soweit auf Antrag eine Aussetzung der Vollziehung, eine Stundung oder eine vergleichbare Verschiebung der Fälligkeit gewährt wurde, ist die Partei, die den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, Stundung oder sonstigen Fälligkeitsverschiebung veranlasst hat, für die insoweit gegebenenfalls zu stellenden Sicherheiten verantwortlich und trägt auch etwaige mit der Aussetzung der Vollziehung, Stundung oder sonstigen Fälligkeitsverschiebung verbundenen Zinsen.
- 6.9** Soweit in den Ziffern 5 und 6 auf konkrete Gesellschaften Bezug genommen wird, sind immer auch etwaige Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften erfasst.
- 6.10** Im Fall von grenzüberschreitenden Verständigungsverfahren wird die Daimler Truck Holding AG auf schriftliches Verlangen der Daimler AG dafür sorgen, dass eine in Abstimmung mit der Daimler AG ausgewählte international anerkannte Steuerberatungsgesellschaft damit beauftragt wird, die in dieser Ziffer 6 geregelten Pflichten für ein solches Verständigungsverfahren der Daimler Truck Holding AG für und im Namen der Daimler Truck Holding AG zu erfüllen. Die Regelung gilt auch umgekehrt im Hinblick auf eine Beraterbeauftragung durch die Daimler AG auf Verlangen der Daimler Truck Holding AG. Die Kosten hierfür trägt die jeweils den Beratereinsatz verlangende Partei. Abweichend von Ziffer 6.7 werden diese Kosten im Rahmen der Kompensation zum Abzug gebracht.
- 6.11** Bestehende Rechtsmeinungen und Vorgehensweisen/Methoden sind, soweit Sie der jeweils anderen Partei bekannt sind, beizubehalten und dürfen nur geändert werden soweit es keine Rückwirkung auf die jeweils andere Partei hat, in Abstimmung mit der anderen Partei erfolgt oder nach Feststellungen der Betriebsprüfung oder Rechtsänderungen/Änderungen der Ansicht der Finanzverwaltung.

### **III. Haftung**

#### **7 Allgemeine Regelung zu Haftung und Freistellung**

- 7.1** Jede der Parteien haftet für sämtliche ihrem jeweiligen Unternehmensbereich zuzuordnenden Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse; eine Zuordnung im vorstehenden Sinne kann sich insbesondere aus Rechtsgeschäften – wie beispielsweise vertraglichen Pflichten, einer vertraglichen Haftungsverteilung oder Risikoordnung oder einer Übertragung von Verbindlichkeiten – sowie aus

gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Die Haftung für etwaige Altlasten oder Umweltrisiken im Zusammenhang mit den Grundstücken, die im Eigentum der Gamma-Gesellschaften stehen, ist entsprechend der Höhe der Beteiligungen an den Gamma-Gesellschaften, die von Daimler Truck-Konzerngesellschaften gehalten werden, dem Unternehmensbereich Daimler Truck zugeordnet. Soweit sich Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse nicht eindeutig dem Unternehmensbereich Daimler oder dem Unternehmensbereich Daimler Truck zuordnen lassen, haftet die Partei, deren Unternehmensbereich die Entstehung der jeweiligen Verbindlichkeit oder Verpflichtung oder des jeweiligen Haftungsverhältnisses allein oder weit überwiegend verursacht hat. Soweit sich Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse auch nach dem vorstehenden Satz nicht eindeutig dem Unternehmensbereich einer Partei zuordnen lassen, haften die Daimler AG und die Daimler Truck Holding AG für die jeweiligen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse im Verhältnis 70% (Daimler AG) zu 30% (Daimler Truck Holding AG).

- 7.2** Soweit eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften für eine Verbindlichkeit, eine Verpflichtung oder ein Haftungsverhältnis in Anspruch genommen wird, für die bzw. das gemäß Ziffer 7.1 die andere Partei haftet, hat die haftende Partei die in Anspruch genommene Partei bzw. ihre betroffene Konzerngesellschaft nach Maßgabe der Ziffern 10.1 bis 10.3 freizustellen.
- 7.3** Soweit ein Anspruch auf Freistellung nach Ziffer 7.2 besteht, finden etwaige Freistellungsansprüche der haftenden Partei, gegen die Partei, die freizustellen ist bzw. deren betroffene Konzerngesellschaft freizustellen ist, aus § 16 des Spaltungsvertrags keine Anwendung.
- 7.4** Gesetzliche Rückgriffsansprüche, die einer Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften entgegen der grundsätzlichen Regelung zur Haftungsverteilung in Ziffer 7.1 gegen die andere Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften bei entsprechender Inanspruchnahme durch Dritte zur Verfügung stehen (z.B. § 24 Abs. 2 BBodSchG), werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
- 7.5** Die Parteien sind sich einig, dass das Bestehen eines Anspruchs gemäß Ziffer 7.2 allgemeinen Grundsätzen folgt, also die in Ziffer 7.2 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs vorliegen müssen. Dies bedeutet insbesondere, dass eine Partei oder eine Gesellschaft, die zu diesem Zeitpunkt als Konzerngesellschaft dieser Partei einzuordnen ist, für eine Verbindlichkeit, eine Verpflichtung oder ein Haftungsverhältnis in Anspruch genommen werden muss, für die bzw. das die andere Partei zu diesem Zeitpunkt gemäß Ziffer 7.1 haftet.

## **8 Fördermittel und Beihilfen**

- 8.1** Soweit eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften wegen eines Umstands, der von dem Unternehmensbereich der anderen Partei allein oder weit überwiegend verursacht worden ist, auf Rückzahlung von Fördermitteln oder öffentlichen Beihilfen, die vor dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung gewährt wurden, in Anspruch genommen wird, hat die Partei, deren Unternehmensbereich die Rückforderung allein oder weit überwiegend verursacht hat, die Partei bzw. ihre betroffene Konzerngesellschaft, die zur Rückzahlung verpflichtet ist, nach Maßgabe von Ziffer 10.2 freizustellen.
- 8.2** Soweit ein Anspruch auf Freistellung nach Ziffer 8.1 besteht, finden etwaige Freistellungsansprüche der haftenden Partei, gegen die Partei, die freizustellen ist bzw. deren betroffene Konzerngesellschaft freizustellen ist, aus § 16 des Spaltungsvertrags oder aus Ziffer 7.2 dieses Vertrags keine Anwendung.



## 9 Verfahrensführung und Mitwirkungshandlungen

- 9.1** Sollte ein Dritter einen Anspruch gegen eine Daimler-Konzerngesellschaft oder eine Daimler Truck-Konzerngesellschaft geltend machen oder ein gerichtliches oder behördliches Verfahren anhängig machen oder einen solchen Anspruch oder ein solches Verfahren schriftlich ankündigen und würde nach begründeter Annahme einer Partei die für den Dritten erfolgreiche Durchsetzung des Anspruchs bzw. der für den Dritten erfolgreiche Ausgang des Verfahrens zu einem nach diesem Vertrag zugelassenen Anspruch dieser Partei ("**Freizustellende Partei**") gegen die andere Partei ("**Freistellende Partei**") auf Freistellung unter diesem Vertrag führen ("**Drittanspruch**"), gelten nachfolgende Regelungen. Diese Regelungen gelten entsprechend für im Vollzugszeitpunkt der Abspaltung bereits anhängige Prozessverhältnisse über Drittansprüche, wobei sich die Parteien einig sind, dass auch diese Verfahren grundsätzlich durch die beklagte Partei allein weitergeführt werden. Die Parteien werden die beauftragten externen Rechtsberater, Wettbewerbsökonomien und sonstigen Berater gemeinsam so instruieren, dass die Freigaben und Weisungen der Freistellenden Partei ausreichend, aber auch maßgeblich sein sollen. Den Parteien steht es frei, sich im Einzelfall für eine andere Vorgehensweise zu entscheiden.
- 9.2** Der Freizustellenden Partei obliegt es, die Freistellende Partei unverzüglich über den Drittanspruch zu informieren (beispielsweise durch Übermittlung der Klageschrift oder des Anspruchsschreibens). Der Freistellenden Partei obliegt es, unverzüglich nach dieser Information zu erklären, ob sie die Abwehr des Drittanspruchs übernehmen will. Der Freizustellenden Partei steht es zudem frei, der Freistellenden Partei eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer sie zu erklären hat, ob sie die Abwehr des Drittanspruchs übernehmen will. Der Freistellenden Partei steht es frei, durch Anweisung gegenüber der Freizustellenden Partei allgemein die Übernahme der Abwehr bestimmter Drittansprüche zu erklären.
- 9.3** Soweit rechtlich zulässig, werden die Parteien bei der Abwehr von Drittansprüchen externe Rechtsberater, Wettbewerbsökonomien und alle sonstigen Berater – unabhängig davon, ob die betreffenden Drittansprüche gegen beide Parteien gerichtet sind oder nicht – gemeinsam mandatieren. Die Freistellende Partei bzw. ihre betroffene Konzerngesellschaft hat bezüglich der Person der jeweiligen Berater ein Auswahlrecht, das sie insbesondere durch Anweisung gegenüber der Freizustellenden Partei auch allgemein für bestimmte Drittansprüche ausüben kann und dem sich die Freizustellende Partei unterwirft. Soweit eine gemeinsame Vertretung durch externe Berater im Einzelfall, insbesondere wegen Interessenkonflikten, unzulässig ist, ist die Freistellende Partei nur dann verpflichtet, die entsprechenden Beraterkosten der Freizustellenden Partei zu übernehmen, wenn und soweit sich die Freizustellende Partei gemäß der Weisungen der Freistellenden Partei verhält. Dabei hat die Freizustellende Partei die anfallenden Kosten möglichst gering zu halten.
- 9.4** Wenn und sobald die Freistellende Partei gegenüber der Freizustellenden Partei erklärt, die Abwehr des Drittanspruchs zu übernehmen, hat sie dieser gegenüber ein Weisungsrecht in Bezug auf die Abwehr des Drittanspruchs, welches sie an ihre betroffene Konzerngesellschaft delegieren kann. Das Weisungsrecht ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Freizustellenden Partei und ihrer Konzerngesellschaften auszuüben. Die Freizustellende Partei wird mit der Freistellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft auf deren Verlangen zur Abwehr des Drittanspruchs kooperieren, insbesondere
- unverzüglich und grundsätzlich noch am Tag des Posteingangs alle Post- und Klageeingänge weiterleiten;

- nach Weisung der Freistellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft alle Maßnahmen zur Verteidigung gegen Drittansprüche (insbesondere Verteidigungsanzeigen, Klageerwiderungen, Einlegen von Rechtsmitteln) vornehmen bzw. die externen Berater anweisen, dies in Abstimmung mit der Freistellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft zu tun; und
- keine Prozesshandlungen (insbesondere Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Geständnis, Klagerücknahme, Klageänderung oder Widerklage) ohne vorherige Zustimmung der Freistellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft vornehmen bzw. erklären.

**9.5** Die Parteien werden sich, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, gegenseitig bei der Verteidigung gegen den Drittanspruch unterstützen und sich insbesondere an die nachfolgend aufgeführten Mitwirkungspflichten halten:

- 9.5.1** Soweit die Freistellende Partei nicht bereits Zugriff auf Unterlagen und Daten gemäß Ziffer 15.1 erhält, hat die Freizustellende Partei der Freistellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft Zugriff auf für die Verteidigung gegen den Drittanspruch erforderliche oder nützliche Informationen zu ermöglichen, insbesondere auf Beweismaterial, Datenbanken, Wissensträger und (ehemalige) Mitarbeiter (einschließlich solcher ihrer Konzerngesellschaften). Dabei liegt es im Ermessen der Freistellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft, ob der jeweilige Aufwand für die Ermöglichung des Zugriffs betrieben werden soll. Die Freistellende Partei darf die erhaltenen Informationen, soweit rechtlich zulässig, für die Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit Drittansprüchen nutzen und verarbeiten. Soweit die Freizustellende Partei Unterlagen und Daten gemäß Ziffer 15.1 übergeben bzw. ein dauerhaftes Zugriffsrecht eingeräumt hat, kann die Freizustellende Partei ihren Informationsbedarf vorbehaltlich Ziffer 9.5.4 über die Rechtsanwälte der Freistellenden Partei decken; zu diesem Zweck wird die Freistellende Partei ihre Rechtsanwälte gegenüber der Freizustellenden Partei und deren Rechtsanwälten von der Verschwiegenheitspflicht befreien. Diesbezügliche Anwaltsaufträge müssen von der Freistellenden Partei zuvor genehmigt werden. Insgesamt sind die Kosten für Informationsbedarf möglichst gering zu halten.
- 9.5.2** Soweit rechtlich zulässig, verpflichtet sich die Freizustellende Partei, auf Anfrage der Freistellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft zudem, verbindliche prozessuale und außerprozessuale Erklärungen abzugeben. Die Freistellende Partei bzw. ihre betroffene Konzerngesellschaft darf diese Erklärungen der Freizustellenden Partei, soweit rechtlich zulässig, für die Rechtsverteidigung nutzen und verarbeiten. Beide Parteien verpflichten sich zudem, sich im Bedarfsfall darum zu bemühen, dass ihre jeweiligen gegenwärtigen und ehemaligen Arbeitnehmer und externen Berater/Sachverständigen als Zeugen oder anderweitige Auskunftsperson in Verfahren der anderen Partei zur Verfügung stehen bzw. die in Satz 1 genannten Erklärungen abgeben.
- 9.5.3** Die Freizustellende Partei verpflichtet sich zudem, Maßnahmen zur Beweissicherung vorzunehmen, insbesondere nach Weisung der Freistellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft sog. Litigation Holds an ihre Mitarbeiter zu adressieren, um Datenverlust vorzubeugen, und Disclosure Maßnahmen zu ermöglichen. Die Freizustellende Partei verpflichtet sich, soweit rechtlich zulässig, Zugriff auf (personenbezogene) Daten für Disclosure Maßnahmen oder auf sonstige für die Verteidigung erforderliche Daten zu ermöglichen, soweit dies von den mandatierten externen Rechtsberatern der Freistellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft empfohlen wird. Die Freistellende Partei bzw. ihre betroffene Konzerngesellschaft darf diese Daten, soweit rechtlich zulässig, für die Rechtsverteidigung nutzen und verarbeiten.

Das Center of Competence E-Discovery der Daimler AG wird bei Bedarf weiterhin in bisherigem Umfang die Disclosure-Themen und das Management der Litigation Holds betreuen und die entsprechende Software zur Verfügung stellen.

- 9.5.4** Soweit die Freizustellende Partei nicht mehr über Zugriff auf Unterlagen und Daten verfügt, auf die die andere Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften zugreifen kann, und sie diese Unterlagen und Daten nach Einschätzung ihrer Rechtsberater zur Verteidigung gegen im Ausland anhängige Drittansprüche benötigt, hat die Freistellende Partei der Freizustellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft Zugriff auf solche erforderlichen Informationen zu ermöglichen, insbesondere auf Beweismaterial, Datenbanken, Wissensträger und (ehemalige) Mitarbeiter (einschließlich solcher ihrer Konzerngesellschaften) sowie externe Rechtsanwälte und sonstige Berater. Dabei liegt es im Ermessen der Freizustellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft, welcher diesbezügliche Aufwand der Freistellenden Partei als verhältnismäßig anzusehen ist. Die Freizustellende Partei darf die erhaltenen Informationen, soweit rechtlich zulässig, für die Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit den im Ausland anhängigen Drittansprüchen nutzen und verarbeiten.
- 9.6** Die Freizustellende Partei verpflichtet sich, soweit rechtlich zulässig, Kommunikation im Zusammenhang mit den Drittansprüchen, insbesondere gegenüber Investoren, gemeinsamen Kunden, in Hauptversammlungen und gegenüber der Presse, mit der Freistellenden Partei im Voraus abzustimmen, soweit dies zeitlich darstellbar ist; dabei sind die wirtschaftlichen Interessen der Freistellenden Partei im weitestgehenden Umfang zu berücksichtigen.
- 9.7** Wenn die Freistellende Partei nicht gemäß Ziffer 9.2 gegenüber der Freizustellenden Partei erklärt (hat), die Abwehr des Drittanspruchs zu übernehmen, liegt die Abwehr des Drittanspruchs im Ermessen der Freizustellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft. Die Freizustellende Partei ist dann nicht verpflichtet, die Freistellende Partei über Maßnahmen gegen den Drittanspruch zu informieren. Die Freistellende Partei wird auf Verlangen der Freizustellenden Partei mit der Freizustellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft bei der Verteidigung gegen den Drittanspruch kooperieren. Die Freizustellende Partei wird (i) den Drittanspruch nicht ganz oder teilweise erfüllen oder anerkennen oder sich über ihn ganz oder teilweise vergleichen, ohne die Freistellende Partei vorher zu informieren, und (ii) dafür sorgen, dass diese Verpflichtung auch von ihrer etwa betroffenen Konzerngesellschaft eingehalten wird.
- 9.8** Soweit die Freizustellende Partei ihren in dieser Ziffer 9 genannten Mitwirkungspflichten, insbesondere Weisungen der Freistellenden Partei, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, haftet die Freistellende Partei aufgrund des betreffenden Drittanspruchs nur insoweit, als die Haftung auch bestünde, wenn die Freizustellende Partei ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen wäre. Für etwaige Schäden, die durch die Verletzung der Mitwirkungspflichten verursacht wurden, haftet die jeweils verpflichtete Partei der jeweils anderen Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaft gegenüber. Weist die Freistellende Partei oder ihre betroffene Konzerngesellschaft die Freizustellende Partei an, eine gerichtliche Anordnung nicht zu befolgen oder die Abwehr einer Vollstreckungsmaßnahme zu unterlassen, ist die Freistellende Partei der Freizustellenden Partei zum Ersatz des Schadens gemäß Ziffer 10.2 verpflichtet, den diese aufgrund der Weisung erleidet.
- 9.9** Soweit sich aus den vorstehenden Ziffern 9.1 bis 9.8 nichts Abweichendes ergibt, gelten für den Ersatz von Aufwendungen und Kosten die folgenden Regelungen:

- 9.9.1** Die Freistellende Partei trägt die im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen den Drittspruch entstehenden erforderlichen und angemessenen Kosten und Aufwendungen der Freizustellenden Partei sowie gegebenenfalls ihrer betroffenen Konzerngesellschaften; dabei besteht keine Beschränkung auf die entsprechende Höhe nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Interne Kosten der Freizustellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaften tragen diese grundsätzlich selbst. Sollten dabei außergewöhnlich hohe interne Kosten entstehen, werden sich die Parteien nach dem gemäß § 31.4 bis § 31.6 des Spaltungsvertrags vorgesehenen Verfahren um eine einvernehmliche Lösung bemühen. In diesem Fall ist zunächst der Weisung der Freistellenden Partei Folge zu leisten.
- 9.9.2** Die Kosten und Aufwendungen der Freistellenden Partei bzw. ihrer betroffenen Konzerngesellschaften tragen diese selbst. Sollten in den in Ziffer 9.5.4 geregelten Fällen außergewöhnlich hohe Kosten entstehen, werden sich die Parteien nach dem gemäß § 31.4 bis § 31.6 des Spaltungsvertrags vorgesehenen Verfahren um eine einvernehmliche Lösung bemühen. In diesem Fall ist zunächst der Weisung der Freizustellenden Partei Folge zu leisten.
- 9.9.3** Im Falle des Bestehens von Schadensersatz- oder Freistellungsansprüchen ist Ziffer 10.2 neben dieser Ziffer 9.9 anwendbar. Zur Vermeidung von Missverständnissen stellen die Parteien klar, dass einzelne Kosten und Aufwendungen nicht doppelt zu ersetzen sind.
- 9.10** Für den Fall, dass eine Partei keine vollständige Freistellungspflicht gemäß Ziffer 7.2 trifft, werden die Parteien im Einzelfall darauf hinwirken, Einvernehmen über die Verteidigung gegen den Drittspruch herzustellen. Das Recht der unmittelbar verfahrens-/prozessbeteiligten Partei(en) zur Vornahme sämtlicher Verfahrens- und Prozesshandlungen bleibt unberührt; die jeweils andere Partei hat keinen Anspruch auf die Vornahme oder Unterlassung von Verfahrens- oder Prozesshandlungen. Für den Fall, dass eine Partei keine Freistellungspflicht gemäß Ziffer 7.2 trifft, steht es den Parteien frei, eine Vereinbarung über die Abwehr des Drittspruchs zu treffen.
- 10 Umfang und Modalitäten des Schadensersatzes und der Freistellung sowie Weiterleitung von Vorteilen**
- 10.1** Die Freistellung von gerichtlich bzw. im Vergleichswege festgestellten Drittsprüchen einschließlich etwaiger diesbezüglicher Gerichtskosten und außergerichtlicher Kosten nach Ziffer 7.2 erfolgt grundsätzlich durch eine unmittelbare Zahlung der Freistellenden Partei an den jeweiligen Kläger, Prozessbevollmächtigten bzw. das Gericht. Eine Zahlung durch die Freizustellende Partei erfolgt demgegenüber nur, wenn einer Zahlung durch die Freistellende Partei bzw. ihre betroffene Konzerngesellschaft selbst keine schuldbefreiende Wirkung zukommen würde oder wenn der jeweilige Kläger oder das Gericht auf Zahlung durch die Freizustellende Partei besteht, wobei im letzten Fall nicht die bloße Zahlungsaufforderung ausreicht, sondern eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist. In diesem Fall hat die Freizustellende Partei die entsprechende Zahlung unverzüglich zu erbringen und erhält die entsprechenden Beträge unter Vorlage der Zahlungsaufforderung samt Zahlungsbeleg von der Freistellenden Partei unverzüglich erstattet. Kommt die Freistellende Partei ihrer Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist sie der Freizustellenden Partei zum Ersatz etwaiger Schäden verpflichtet.
- 10.2** Ansprüche unter diesem Vertrag auf Schadensersatz oder auf Freistellung bestehen (i) im Hinblick auf Schäden für unmittelbare und mittelbare Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn (soweit dieser nicht Teil einer geltend gemachten Schadensersatzforderung eines Dritten ist) oder entgangenen Geschäftschancen, und (ii) im Hinblick auf Kosten, nur für externe Kosten. Satz 1 gilt nicht für Freistellungsansprüche nach Ziffer 3.2 (Listing).

- 10.3** Jede Partei kann – vorbehaltlich Satz 2 – Schadensersatz- oder Freistellungsansprüche unter diesem Vertrag nur geltend machen, wenn jeder einzelne Anspruch einen Betrag von EUR 100.000 überschreitet; Ansprüche, die auf einem einheitlichen Lebenssachverhalt beruhen bzw. durch denselben Rechtsgrund entstanden sind, sind für die Beurteilung der Überschreitung des vorstehenden Schwellenwerts als ein einzelner Anspruch zu betrachten. Satz 1 gilt nicht für Freistellungsansprüche nach Ziffer 1.2 (Freistellung wegen Sicherheitsleistung), Ziffer 3.2 (Listing), Ziffer 8.1 (Fördermittel, Beihilfen) sowie Ziffer 16.2 (Versicherungsleistungen) und nicht für Freistellungsansprüche wegen Drittansprüchen aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2016 (Case AT.39824) ("**Kommissionsentscheidung**").
- 10.4** Soweit eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften im Hinblick auf Schäden, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Inanspruchnahmen, für welche die jeweils andere Partei unter diesem Vertrag zur Freistellung verpflichtet ist, gegenüber Versicherungen oder sonstigen Dritten Ansprüche auf Versicherungs-, Ersatz- oder sonstige Leistungen hat, sind solche Ansprüche an die Freistellende Partei abzutreten oder geltend zu machen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche im Sinne von Ziffer 11.1. Im Falle der Geltendmachung sind aufgrund solcher Ansprüche erhaltene Leistungen unverzüglich an die Freistellende Partei weiterzuleiten. Die Pflicht zur Abtretung und Weiterleitung nach dieser Ziffer 10.4 besteht dabei nur soweit, als die Freistellende Partei gemäß Ziffern 10.2 und 10.3 tatsächlich zur Freistellung verpflichtet ist.

## **11 Organhaftungsansprüche**

- 11.1** Es wird klargestellt, dass etwaige Ansprüche der Daimler AG gegen ihre (ehemaligen) Organe oder Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Kommissionsentscheidung, einschließlich solcher gegen die betreffenden D&O-Versicherer, vollumfänglich bei der Daimler AG verbleiben, der die alleinige Befugnis zur Geltendmachung oder Disposition (insbesondere durch Vergleich) auf eigene Kosten zusteht. Etwaige diesbezügliche Leistungen stehen ausschließlich der Daimler AG zu. Sofern die Leistungen nur an die Daimler Truck Holding AG oder eine ihrer Konzerngesellschaften erfolgen können, hat die Daimler Truck Holding AG unverzüglich einen Betrag in gleicher Höhe an die Daimler AG zu zahlen.
- 11.2** Soweit die Daimler AG aufgrund der Ziffern 9.5.1 und 15.1 keinen Zugriff mehr auf Unterlagen und Daten hat, die für die Geltendmachung der in Ziffer 11.1 bezeichneten Ansprüche erforderlich sind, hat die Daimler Truck Holding AG der Daimler AG Zugriff auf diese Informationen, insbesondere auf Beweismaterial, Datenbanken, Wissensträger und (ehemalige) Mitarbeiter (einschließlich solcher der Daimler Truck-Konzerngesellschaften) sowie externe Rechtsanwälte und sonstige Berater, zu ermöglichen. Benennt die Daimler AG konkret Informationen und legt sie ein berechtigtes Interesse für ihre Aufbewahrung auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dar, sind diese Informationen aufzubewahren und der Daimler AG der Zugriff auch darauf zu ermöglichen. Die Daimler AG darf die erhaltenen Informationen, soweit rechtlich zulässig, für die Geltendmachung der in Ziffer 11.1 bezeichneten Ansprüche nutzen und verarbeiten. Das Zugriffsrecht gemäß den Sätzen 1 und 2 ist nicht davon abhängig, dass die Daimler AG (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) Schäden im Zusammenhang mit dem der Kommissionsentscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt nachweisen kann. Es steht im Ermessen der Daimler AG, ob der jeweilige Aufwand der Daimler Truck Holding AG für die Aufbewahrung und Ermöglichung des Zugriffs betrieben werden soll. Ziffer 9.9.1 gilt entsprechend.

## IV. Fortlaufende Beziehungen der Unternehmensbereiche

### 12 Lieferungs- und Leistungsbeziehungen

- 12.1** Es ist das übereinstimmende Verständnis der Parteien, dass die Konditionen von Lieferungs- und Leistungsbeziehungen, die Gesellschaften des Daimler-Konzerns in seiner bis zum Wirksamwerden der Abspaltung bestehenden Form untereinander vereinbart haben, marktgerecht sind, nach Maßgabe des Fremdvergleichsgrundsatzes ermittelt wurden und insoweit grundsätzlich weiterhin Bestand haben sollen.
- 12.2** Die Parteien sorgen dafür, dass auch die künftigen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen Daimler-Konzerngesellschaften auf der einen Seite und Daimler Truck-Konzerngesellschaften auf der anderen Seite zu marktgerechten Konditionen erbracht und in einer angemessenen, den jeweils einschlägigen gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise dokumentiert werden.
- 12.3** Die einzelnen Lieferungen und Leistungen werden auf Basis verbindlicher Verträge zwischen den betreffenden Daimler-Konzerngesellschaften auf der einen Seite und den betreffenden Daimler Truck-Konzerngesellschaften auf der anderen Seite erbracht.

### 13 Rechnungslegung

- 13.1** Die Daimler AG wird ab dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung die bei ihr verbliebene (mittelbare) Beteiligung an der Daimler Truck Holding AG in ihrer Rechnungslegung, d.h. dem Jahreskonzernabschluss und der Halbjahres- und Quartalsfinanzberichterstattung, als nach der Equity-Methode (IAS 28) bilanzierte Beteiligung ausweisen. Die Daimler AG wird entsprechende Offenlegungspflichten, insbesondere nach IFRS 12, erfüllen. Um dies zu ermöglichen, wird die Daimler Truck Holding AG der Daimler AG dazu erforderliche Unterlagen übermitteln und Auskünfte erteilen. Im Zusammenhang mit der Entkonsolidierung der (mittelbaren) Beteiligung der Daimler AG an der Daimler Truck Holding AG und der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode nach dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung wird die Daimler Truck Holding AG der Daimler AG die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung stellen.
- 13.2** Das quartalsweise Reporting der Daimler Truck Holding AG an die Daimler AG (das "**Regelmäßige Reporting**") entspricht den Anforderungen der IFRS an die Daimler Truck Holding AG wie sie in der EU anzuwenden sind. Daneben stellt die Daimler Truck Holding AG der Daimler AG bei Bedarf quartalsweise einen Forecast auf Basis des aktuellen, auf externen Datenquellen beruhenden Consensus zur Verfügung. Die Daimler AG und die Daimler Truck Holding AG werden ein Verfahren für den Informationsaustausch zur Identifizierung wesentlicher Abweichungen zwischen den Rechnungslegungsgrundsätzen der Daimler Truck Holding AG und denen der Daimler AG etablieren. Darüber hinaus wird hinsichtlich Änderungen der einschlägigen Rechnungslegungsstandards, geplanter Änderungen der jeweiligen Rechnungslegungsgrundsätze sowie anderer regulatorischer Änderungen ein Prozess eingerichtet, der die frühzeitige Identifizierung zukünftiger wesentlicher Abweichungen sicherstellen soll. Soweit unter Berücksichtigung der IFRS wesentliche Anpassungen der von der Daimler Truck Holding AG bereitgestellten Finanzinformationen an die Rechnungslegungsgrundsätze der Daimler AG vorzunehmen sind, wird die Daimler Truck Holding AG dies durch die Zurverfügungstellung dazu notwendiger Informationen unterstützen.
- 13.3** Die Daimler Truck Holding AG wird der Daimler AG außerdem sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die die Daimler AG vernünftigerweise benötigt, um die erwarteten Ergebnisse je Aktie bzw. wesentliche Abweichungen hiervon im Rahmen der eigenen verpflichtenden Finanzberichterstattung mitteilen zu können. Soweit rechtlich zulässig, wird die Daimler AG Mitteilungen, die direkt oder indirekt

Rückschlüsse auf die Ertragslage der Daimler Truck Holding AG zulassen, grundsätzlich erst im Anschluss an die Veröffentlichung der entsprechenden Finanzberichterstattung der Daimler Truck Holding AG und nach vorheriger Abstimmung mit der Daimler Truck Holding AG veröffentlichen.

- 13.4** Die Daimler AG und die Daimler Truck Holding AG haben sich auf den in **Anlage 13.4** dargestellten Umfang für das Regelmäßige Reporting geeinigt. Die Daimler AG und die Daimler Truck Holding AG werden sich zu allen für das Regelmäßige Reporting relevanten Umständen (z.B. eine beabsichtigte Änderung im Abschlusserstellungsprozess) abstimmen. Soweit dies erforderlich und angemessen ist, werden die Daimler AG und die Daimler Truck Holding AG den Umfang des Regelmäßigen Reporting in **Anlage 13.4** ergänzen (z.B. betreffend eine regelmäßige Berichterstattung für Geschäftsvorfälle nach dem Bilanzstichtag).
- 13.5** Die Daimler Truck Holding AG und die Daimler AG werden sich im Zusammenhang mit der rechtzeitigen Beantwortung von etwaigen Fragen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung – bzw. ab dem 1. Januar 2022 der Prüfstelle gemäß des aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) neu eingefügten § 107a WpHG – und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) betreffend die Beteiligung der Daimler AG an der Daimler Truck Holding AG gegenseitig unterstützen. Die Regelungen in Ziffer 14.2 gelten insoweit entsprechend.
- 13.6** Die Daimler Truck Holding AG wird die erforderlichen Prüfungshandlungen des Prüfers der Daimler AG hinsichtlich der Einbeziehung der Daimler Truck Holding AG in den Konzernabschluss der Daimler AG in gegenseitiger Abstimmung unterstützen.
- 13.7** Die Daimler AG wird der Daimler Truck Holding AG die durch die Erfüllung der in dieser Ziffer 13 enthaltenen Verpflichtungen entstehenden zusätzlichen angemessenen internen und externen Kosten (z.B. zusätzliche Prüfungskosten) nach vorheriger Abstimmung und gegen schriftlichen Nachweis ausgleichen.
- 13.8** Soweit die Daimler Truck Holding AG vernünftigerweise Informationen von der Daimler AG benötigt, um Offenlegungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Aktionärsstellung der Daimler AG zu erfüllen (z.B. im Zusammenhang mit Related Party Transactions), wird die Daimler AG der Daimler Truck Holding AG diese Informationen erteilen.
- 13.9** Die Verpflichtungen der Parteien unter dieser Ziffer 13 stehen insgesamt unter dem Vorbehalt, dass die Weitergabe der entsprechenden Informationen rechtlich zulässig ist und – bezogen auf Insiderinformationen im Sinne des Art. 7 MMVO oder anderer einschlägiger kapitalmarktrechtlicher Vorschriften – insbesondere auch die einschlägigen insiderrechtlichen Vorschriften beachtet werden.
- 13.10** Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 13 gelten nur, solange die (mittelbare) Beteiligung der Daimler AG an der Daimler Truck Holding AG maßgeblichen Einfluss auf die Daimler Truck Holding AG im Sinne von IFRS 11, IAS 28 vermittelt. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben und benötigt die Daimler AG für die eigene Rechnungslegung und Finanzberichterstattung weiterhin bestimmte Informationen von der Daimler Truck Holding AG, werden sich die Parteien unter Berücksichtigung von Treu und Glauben auf jeweils angemessene und zweckmäßige Regelungen zur Weitergabe dieser Informationen verständigen.

## **14 Kooperationspflichten**

- 14.1** Die Parteien beabsichtigen, nach dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung im rechtlich zulässigen Rahmen Informationen auszutauschen. Die Erteilung von Informationen an eine Partei darf nur erfolgen,

soweit dies rechtlich zulässig und mit dem Unternehmensinteresse der die Information erteilenden Partei vereinbar ist. Jede Erteilung von Informationen durch eine Partei setzt eine vorherige Informationsanfrage der anderen Partei voraus, die den konkreten Zweck der angefragten Information enthalten muss. Die Informationsanfrage ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Sollte die Prüfung ergeben, dass die vorgenannten Voraussetzungen für eine Informationserteilung nicht vorliegen oder nach pflichtgemäßem Ermessen eine Erteilung der angefragten Informationen nicht erfolgen soll, ist dieses Ergebnis der anderen Partei mitzuteilen.

- 14.2** Bei Compliance-Fällen, behördlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten, die (auch) den Konzern der jeweils anderen Partei betreffen, werden sich die Parteien im rechtlich zulässigen Rahmen gegenseitig unterstützen. Sie werden sich insbesondere, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich gegenseitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Bearbeitung von Compliance-Fällen und zur Erfüllung steuerlicher oder sonstiger behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind, und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch Ihre Mitarbeiter hinwirken.
- 14.3** Die Parteien werden nach dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung prüfen und sich darauf verständigen, ob sie mögliche relevante Kartellfälle im Markt, aus denen sich eigene Kartellschadensersatzforderungen der Parteien gegen Dritte ergeben könnten, gemeinsam beobachten sollen. Soweit sich die Parteien auf ein solches gemeinsames Monitoring verständigen, beabsichtigen sie, diesbezüglich eine separate Regelung zu treffen sowie die Kosten in einem für beide Parteien akzeptablen und angemessenen Verhältnis zu teilen. Zudem werden sie ab dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung regelmäßig prüfen und sich darauf verständigen, ob und in welchen Fällen eine gemeinsame Verfolgung von eigenen Kartellschadensersatzforderungen der Parteien gegen Dritte, einschließlich einer gemeinsamen Mandatierung von externen Rechtsberatern, Ökonomen und sonstigen Beratern, tatsächlich und rechtlich möglich und opportun ist, sowie den möglicherweise betroffenen Umsatz bestimmen. Soweit sich die Parteien auf eine solche gemeinsame Verfolgung verständigen, beabsichtigen sie, diesbezüglich separate Regelungen zu treffen sowie die Kosten in einem für beide Parteien akzeptablen und angemessenen Verhältnis zu teilen.

## **15 Unterlagen und Daten**

### **15.1 Übergabe von Unterlagen und Daten**

- 15.1.1** Die Daimler AG wird – vorbehaltlich der Ziffer 15.1.5 – dafür sorgen, dass sämtliche bei Daimler-Konzerngesellschaften zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung vorhandenen Unterlagen wie Bücher, Urkunden, Dokumente und sonstige Aufzeichnungen, jeweils in verkörperter oder elektronischer Form, ("**Unterlagen**") den betreffenden Daimler Truck-Konzerngesellschaften übergeben werden, soweit sie ausschließlich oder überwiegend dem Unternehmensbereich Daimler Truck zuzuordnen sind.
- 15.1.2** Die Daimler Truck Holding AG wird dafür sorgen, dass gemäß Ziffern 15.1.1 übergebene Unterlagen jedenfalls für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten in Übereinstimmung mit diesen Aufbewahrungspflichten aufbewahrt werden.
- 15.1.3** Die Daimler Truck Holding AG wird – vorbehaltlich der Ziffer 15.1.5 – dafür sorgen, dass sämtliche bei Daimler Truck-Konzerngesellschaften zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung vorhandenen Unterlagen den betreffenden Daimler-Konzerngesellschaften übergeben werden, soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend dem Unternehmensbereich Daimler Truck zuzuordnen



sind. Die Daimler AG wird dafür sorgen, dass gemäß dieser Ziffer 15.1.3 übergebene Unterlagen jedenfalls für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten in Übereinstimmung mit diesen Aufbewahrungspflichten aufbewahrt werden, soweit die betreffenden Unterlagen auch dem Unternehmensbereich Daimler Truck zuzuordnen sind.

- 15.1.4 Soweit es sich bei den gemäß Ziffer 15.1.1 bzw. Ziffer 15.1.3 zu übergebenden Unterlagen um Daten handelt, erfolgt die Übergabe durch Übergabe eines Datensatzes, der anhand einer Standardfunktion des jeweiligen die Daten enthaltenden Systems zum Datenexport erzeugt wurde, sowie die Erläuterung der Struktur des Datensatzes. Die Parteien werden unverzüglich nach dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung die Einzelheiten des Übergabewegs abstimmen, insbesondere von wem die originären Datenbanken und entsprechendes Bedienpersonal vorgehalten werden. Weitergehende Pflichten im Hinblick auf eine Migration ergeben sich aus diesem Vertrag nicht.
- 15.1.5 Soweit die Verpflichtung zur Übergabe gemäß Ziffer 15.1.1 bzw. Ziffer 15.1.3 noch nicht erfüllt ist, sind konkret benannte Unterlagen, soweit vorhanden, auf erstes Anfordern unverzüglich zu übergeben. Eine Pflicht zur Übergabe gemäß Ziffer 15.1.1, Ziffer 15.1.3 bzw. dem vorstehenden Satz besteht nicht, soweit dies eine Trennung von Unterlagen oder Daten erforderlich macht, wobei der Aufwand der Trennung in keinem angemessenen Verhältnis zum Vorteil der Trennung und den mit einer Nicht-Trennung verbundenen sonstigen rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Implikationen steht. Im Hinblick auf solche Unterlagen gilt Ziffer 15.2 entsprechend.
- 15.1.6 Aufwendungen, die eine der Parteien bzw. eine ihrer Konzerngesellschaften zum Zwecke der Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Ziffer 15.1 macht und die sie den Umständen nach für erforderlich halten darf, hat die jeweils andere Partei zu ersetzen.
- 15.1.7 Rechte, zur Erfüllung eigener vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten oder sonst im Rahmen des rechtlich Zulässigen, Kopien zu erstellen und zurückzubehalten, bleiben unberührt.
- 15.1.8 Die Parteien dürfen die nach dieser Ziffer 15.1 erhaltenen Informationen, soweit rechtlich zulässig, für die Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit Drittanprüchen nutzen und verarbeiten.
- 15.1.9 Die Grundsätze dieser Ziffer 15.1 gelten auch für nach dem Vollzugszeitpunkt der Abspaltung erhaltene Unterlagen, insbesondere von Dritten erhaltene Unterlagen.

## **15.2 Zugang zu Unterlagen (einschließlich Daten) und Aufbewahrungsfristen**

- 15.2.1 Jede der Parteien wird dafür sorgen, dass
  - (i) ihre jeweiligen Konzerngesellschaften Unterlagen für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder ggf. nach Maßgabe von Litigation Holds im Sinne von Ziffer 9.5.3 darüber hinaus in Übereinstimmung mit diesen Aufbewahrungspflichten aufbewahren,
  - (ii) die Konzerngesellschaften der jeweils anderen Partei auf Verlangen gegen Erstattung der anfallenden Kosten mit angemessener Voranmeldung zu üblichen Bürozeiten der aufbewahrenden Gesellschaft im Rahmen der generellen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, etwa aus dem Wettbewerbs- und Kartellrecht oder dem Datenschutzrecht, in diese Unterlagen Einsicht nehmen können und sich, soweit nicht bereits vorhanden, Kopien erstellen können bzw. erhalten, jeweils soweit daran ein berechtigtes Interesse der Einsicht verlangenden anderen Partei bzw. deren Konzerngesellschaft be-

steht; soweit es für die Zulässigkeit einer solchen Einsichtnahme in bzw. der Bereitstellung von Unterlagen oder Daten erforderlich ist, werden die Parteien zusätzliche angemessene Maßnahmen prüfen und ergreifen, einschließlich des Abschlusses zusätzlicher Vereinbarungen.

**15.2.2** Ein berechtigtes Interesse der Einsicht bzw. Bereitstellung verlangenden anderen Partei bzw. deren Konzerngesellschaft im Sinne der Ziffer 15.2.1 besteht stets, aber nicht ausschließlich, wenn die einzusehenden Unterlagen von der aufbewahrenden Partei bzw. deren Konzerngesellschaft(en) (zumindest auch) für die jeweils andere Partei bzw. deren Konzerngesellschaft(en) aufbewahrt werden, und im Übrigen jedenfalls dann, wenn die entsprechenden Unterlagen erforderlich sind (i) zur Geltendmachung übertragener oder sonst bestehender Rechte bzw. zur Erfüllung übertragener oder sonst bestehender Pflichten oder (ii) um gesetzlichen oder behördlich auferlegten Berichts- und Informationspflichten nachzukommen oder (iii) für Anmeldeverfahren (z.B. Fusionskontrolle) oder sonstige behördliche, gerichtliche sowie schiedsgerichtliche Verfahren (mit Ausnahme von gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren gegen die Partei, welche die Einsicht gewähren soll, oder eine ihrer Konzerngesellschaften; dies gilt nicht für gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren aufgrund von Drittansprüchen im Sinne dieses Vertrags).

**15.2.3** Jede Partei und ihre Konzerngesellschaften sind, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht bzw. mit Ablauf von Litigation Holds im Sinne von Ziffer 9.5.3 im Hinblick auf bestimmte Unterlagen zur Vernichtung dieser Unterlagen berechtigt. Legt eine Partei ein berechtigtes Interesse für die Aufbewahrung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dar und bietet sie an, die dafür gemachten Aufwendungen zu erstatten, werden die Parteien dazu unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben verhandeln und alle erforderlichen Maßnahmen unter anderem zum Schutz personenbezogener Daten prüfen und treffen, wie zum Beispiel den Abschluss zusätzlicher Vereinbarungen zum Datenschutz; soweit die Unterlagen Drittansprüche aufgrund der Kommissionsentscheidung betreffen, hat die Daimler Truck Holding AG bzw. ihre betroffene Konzerngesellschaft ein Weisungsrecht.

## **16 Versicherungsverleistungen**

**16.1** Soweit bei einer Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften aufgrund eines nach dem Abspaltungstichtag (wie im Spaltungsvertrag definiert) eingetretenen oder bekanntgewordenen Umstands ein versicherter Schaden eintritt ("**Geschädigte Gesellschaft**") und der jeweils anderen Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften in Bezug auf diesen Schaden ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung zusteht ("**Versicherte Gesellschaft**"), werden die Parteien dafür sorgen, dass die Versicherungsleistung wirtschaftlich der Geschädigten Gesellschaft zu Gute kommt.

**16.2** Die Parteien werden sich, soweit rechtlich zulässig, bei der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs gegenüber der Versicherung unterstützen und sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Erforderliche Kosten und Aufwendungen der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs trägt die Partei, zu deren Konzern die Geschädigte Gesellschaft gehört, und diese stellt die Versicherte Gesellschaft insoweit nach Maßgabe von Ziffer 10.2 frei. Soweit erforderlich, sorgen die Parteien für einen entsprechenden Ausgleich innerhalb ihrer Konzerne.

**16.3** Die Parteien sorgen dafür, dass (i) die Versicherte Gesellschaft jegliche Versicherungsleistungen, welche sie für den betreffenden Versicherungsfall der Geschädigten Gesellschaft erhalten hat, an diese auskehrt und (ii) die Geschädigte Gesellschaft jegliche Zahlungsansprüche oder sonstigen Ersatzan-

sprüche, welche ihr im Zusammenhang mit dem Eintritt des versicherten Schadens gegen Dritte zustehen, bis zur Höhe der Versicherungsleistungen, die sie für den betreffenden Versicherungsfall von der Versicherten Gesellschaft erhaltenen hat, an die Versicherte Gesellschaft abtritt.

**16.4** Soweit eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften einen Schaden und die andere Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften einen diesbezüglichen Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten hat, wird die letztgenannte Partei diesen Ersatzanspruch auf Verlangen der anderen Partei an diese abtreten oder für eine solche Abtretung sorgen.

**16.5** Ansprüche gegen den jeweiligen D&O-Versicherer sind von dieser Ziffer 16 ausgenommen.

## **17 Haltefristen (sog. Lock-up)**

**17.1** Die Daimler AG verpflichtet sich gegenüber der Daimler Truck Holding AG, bis zum Ablauf des Tages, der 36 Monate nach dem ersten Tag des Börsenhandels der Aktien der Daimler Truck Holding AG an der Frankfurter Wertpapierbörse liegt ("**Lock-up-Periode**"), ohne vorherige Zustimmung der Daimler Truck Holding AG keine der von der Daimler AG zum Zeitpunkt des Vollzugs des Spaltungsvertrags direkt oder indirekt gehaltenen Aktien der Daimler Truck Holding AG zu veräußern. "**Veräußerung**" im vorstehenden Sinne umfasst, gleich ob direkt oder indirekt, jeden Verkauf, jede Übertragung, jede Verpflichtung zur Übertragung, jede Verpfändung oder sonstige Belastung, jede Verfügung (gleich ob ganz oder teilweise, etwa hinsichtlich der Stimmrechte oder der wirtschaftlichen Chancen und Risiken, und gleich ob rechtlich oder wirtschaftlich, dinglich oder schuldrechtlich) und jedes andere Verhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen) der Daimler AG, welches wirtschaftlich einer oder mehrerer der vorstehenden Handlungen vergleichbar ist. Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Satz 1 sind Veräußerungen an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder – wie in lit. C der Präambel beschrieben – als Sicherungsvermögen an den DPT sowie jegliche Maßnahmen, die nicht durch ein Verhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen) der Daimler AG verursacht werden. Es wird klargestellt, dass die als Sicherungsvermögen treuhänderisch vom DPT gehaltenen Aktien der Daimler Truck Holding AG keinem Lock-up unterliegen.

**17.2** Die Daimler AG ist durch die Vereinbarung in Ziffer 17.1 nicht daran gehindert, nach Ablauf des Tages, der zwölf Monate nach dem ersten Tag des Börsenhandels der Aktien der Daimler Truck Holding AG an der Frankfurter Wertpapierbörse liegt, ohne vorherige Zustimmung der Daimler Truck Holding AG die dem Lock-up nach Ziffer 17.1 unterliegenden Aktien der Daimler Truck Holding AG zu veräußern, wenn eine solche Veräußerung nach Einschätzung des Vorstands der Daimler AG im Sinne einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung (§ 93 Abs. 1 AktG), in Abwägung der zum entsprechenden Zeitpunkt vorliegenden wirtschaftlichen und strategischen Gesichtspunkte, geboten ist. Ausgenommen hiervon sind Veräußerungen an einen direkten Wettbewerber der Daimler Truck Holding AG, die innerhalb der Lock-up-Periode nicht zulässig sind.

**17.3** Für den Fall einer Veräußerung innerhalb der ersten sechs Jahre nach dem ersten Tag des Börsenhandels der Aktien der Daimler Truck Holding AG an der Frankfurter Wertpapierbörse wird die Daimler AG die betreffenden Aktien der Daimler Truck Holding AG vorrangig in der Weise veräußern, dass die Veräußerung zu einer Erhöhung des Streubesitzes bei der Daimler Truck Holding AG führt, es sei denn, diese Form der Veräußerung wäre nicht mit den Sorgfaltspflichten des Vorstands der Daimler AG (§ 93 Abs. 1 AktG) vereinbar.

## **18 Vertraulichkeit**

**18.1** Vertrauliche Informationen unter diesem Vertrag sind alle Informationen, die einer Partei oder ihren Konzerngesellschaften über die andere Partei oder deren Konzerngesellschaften aufgrund der bis zum Vollzugszeitpunkt der Abspaltung bestehenden gemeinsamen Konzernzugehörigkeit zur Verfügung stehen, oder später aufgrund von Informationsrechten unter diesem Vertrag oder dem Spaltungsvertrag zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob sie die Daimler AG, die Daimler Truck Holding AG, deren Konzerngesellschaften oder Dritte betreffen und unabhängig davon, ob und wie sie gespeichert sind ("**Vertrauliche Informationen**").

**18.2** Keine vertraulichen Informationen sind Informationen,

**18.2.1** die bereits allgemein bekannt waren oder geworden sind, es sei denn, dies beruht auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung aus diesem Vertrag; oder

**18.2.2** zu denen eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften ohne Beschränkung bezüglich der Verwendung oder Offenlegung bereits durch Dritte berechtigterweise Zugang hat oder hatte; oder

**18.2.3** die nach Abschluss dieses Vertrags von einer Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften selbstständig, ohne Bezug zu irgendwelchen Vertraulichen Informationen, entwickelt wurden.

**18.3** Jede Partei ist gegenüber der anderen Partei verpflichtet,

**18.3.1** die Vertraulichen Informationen stets geheim zu halten und keine Vertraulichen Informationen gegenüber Personen außerhalb ihres jeweiligen Konzerns ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei zu offenbaren;

**18.3.2** die unberechtigte Weitergabe von und den Zugang unberechtigter Dritter zu Vertraulichen Informationen zu verhindern;

**18.3.3** alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Verletzung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes auszuschließen; und

**18.3.4** die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass Vertrauliche Informationen gegenüber einem Dritten unberechtigt offengelegt wurden.

Die Weitergabe an Konzerngesellschaften ist nur zulässig, wenn dafür ein sachlich rechtfertigender Grund besteht. Die Weitergabe an Berater oder Prüfer, die kraft Gesetzes oder berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist zulässig.

**18.4** Ist eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften gesetzlich, nach einer Börsenvorschrift oder einer anderen behördlichen Vorschrift oder einer behördlichen Verfügung zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen verpflichtet, darf die Partei bzw. die jeweilige verpflichtete Gesellschaft in diesem Umfang Vertrauliche Informationen gegenüber den berechtigten Personen offenlegen. Die Offenlegungsrechte im Rahmen der Rechtsverteidigung gegen Drittsprüche (Ziffern 9.5.1, 9.5.4 und 15.1.8) bleiben unberührt.

## V. Vertragsdurchführung

### 19 Geltendmachung und Erfüllung von Ansprüchen

- 19.1** Dieser Vertrag berechtigt und verpflichtet allein die Parteien, soweit dies in Bezug auf eine Berechtigung nicht ausdrücklich anderweitig geregelt ist. Ansprüche und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag sind allein unter den Parteien geltend zu machen und zu erfüllen. Jede Partei ist jedoch berechtigt, von der anderen Partei die Leistung an eine von ihr bestimmte und zur Entgegennahme der Leistung bevollmächtigte Konzerngesellschaft zu verlangen. Ebenso kann sich jede Partei zur Erfüllung einer Verbindlichkeit unter diesem Vertrag einer ihrer Konzerngesellschaften als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- 19.2** Jede Partei wirkt darauf hin und steht dafür ein, dass ihre Konzerngesellschaften die Regelungen dieses Vertrags einhalten bzw. erfüllen und insbesondere keine Ansprüche entgegen den Regelungen dieses Vertrags gegenüber der anderen Partei oder ihren Konzerngesellschaften geltend machen. Falls es erforderlich ist, dass eine Leistung unter diesem Vertrag von einer bestimmten Konzerngesellschaft einer Partei erbracht wird, sorgt die jeweilige Partei dafür, dass ihre betreffende Konzerngesellschaft die entsprechende Leistung erbringt.
- 19.3** Ansprüche einer Partei unter diesem Vertrag können außer an Konzerngesellschaften dieser Partei nur mit der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden.

### 20 Beweislast

Für die Regelungen dieses Vertrags gelten die allgemeinen Grundsätze über die Beweislast, d.h. jede Partei hat die für sie günstigen Tatsachen und Umstände darzulegen und zu beweisen.

### 21 Streitbeilegung

Für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder zu seiner Durchführung geschlossenen Vereinbarungen ergeben, gelten § 31.4 bis § 31.6 des Spaltungsvertrags.

### 22 Verjährung

- 22.1** Freistellungsansprüche wegen Drittansprüchen aufgrund der Kommissionsentscheidung verjähren 15 Jahre nach Wirksamwerden dieses Vertrags, frühestens jedoch sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des letzten Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit Drittansprüchen aufgrund der Kommissionsentscheidung.
- 22.2** Alle übrigen Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag und alle Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag verjähren, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung in diesem Vertrag getroffen ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2031.

## VI. Sonstiges

### 23 Vertragsbeginn

Die Regelungen in den Ziffern 2.1 bis 2.5, 19 bis 22 und 24 bis 28 dieses Vertrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sowohl die Hauptversammlung der Daimler AG als auch die Hauptversamm-

lung der Daimler Truck Holding AG dem Spaltungsvertrag durch Beschluss zugestimmt haben. Im Übrigen wird dieser Vertrag mit Wirksamwerden der Abspaltung durch deren Eintragung in das Handelsregister der Daimler AG wirksam.

## **24 Geografischer Anwendungsbereich**

Dieser Vertrag findet auf sämtliche Aktivitäten des Daimler-Konzerns und des Daimler Truck-Konzerns weltweit Anwendung.

## **25 Definitionen**

Die in diesem Vertrag, einschließlich der Präambel, definierten Begriffe haben die ihnen dort zugewiesene Bedeutung.

## **26 Form von Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

## **27 Laufzeit und Kündigung**

**27.1** Dieser Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2041. Während dieser Laufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

**27.2** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **28 Unwirksame Verträge oder Regelungen**

**28.1** Die Parteien und ihre jeweiligen Konzerngesellschaften haben im Zusammenhang mit der Abspaltung bereits bestimmte Verträge abgeschlossen und werden im Zusammenhang mit der Abspaltung bestimmte weitere Verträge abschließen. Dies betrifft etwa Verträge im Zusammenhang mit der Herstellung der Unternehmensbereiche und der Erbringung der Transitional Services. Die Abspaltung soll auch wirksam werden, wenn diese Verträge ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden sollten. Wenn diese Verträge ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden sollten, werden die Parteien die betroffenen Verträge rückwirkend erneut abschließen oder, wenn das nicht möglich ist, neue Verträge abschließen, die dem am nächsten kommen, was von den jeweiligen Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Vertrags gewollt war.

**28.2** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige planwidrige Lücken in diesem Vertrag. Die Parteien sind sich einig, dass diese Ziffer 28.2 nicht lediglich eine Beweislastumkehr bewirkt, sondern die Wirksamkeit dieses Vertrags und seiner übrigen Bestimmungen aufrechterhält, soweit dies rechtlich zulässig ist, und eine Anwendbarkeit des § 139 BGB ausschließt.

## Anlage 2.1

### Guiding Principles ("GP") für den Financial Services Carve-Out

A. Allgemeines								
1.	<b>Parteien</b>	Daimler AG (" <b>DAG</b> "), Daimler Mobility AG (" <b>DMO</b> "), Daimler Truck AG (" <b>DTAG</b> ") und Mercedes-Benz AG (diese Parteien werden im Folgenden gemeinsam als " <b>Parteien</b> " und einzeln jeweils als " <b>Partei</b> " bezeichnet).						
2.	<b>Zweck</b>	Die DMO wird, entweder direkt oder indirekt durch bestimmte Tochtergesellschaften (jede dieser Gesellschaften jeweils eine " <b>DMO-Verkäuferin</b> "), das lokale Financial Services-Geschäft für den Bereich Trucks & Buses in den nachstehend in Ziffer 3 aufgeführten Ländern (zusammen die " <b>Lokalen Truck-bezogenen FS-Geschäfte</b> " und einzeln jeweils ein " <b>Lokales Truck-bezogenes FS-Geschäft</b> ") im Rahmen von Share Deals und/oder Asset Deals und/oder vergleichbaren Transaktionen mit der Daimler Truck Financial Services GmbH (" <b>DTFS GmbH</b> ") oder einer ihrer Tochtergesellschaften (jede dieser Einheiten jeweils eine " <b>DTFS-Käuferin</b> "; die Share Deals, Asset Deals und vergleichbaren Transaktionen zusammen " <b>Lokale Transaktionen</b> " und einzeln jeweils " <b>Lokale Transaktion</b> "; die gesamte Transaktion in Zusammenhang mit der Veräußerung und Übertragung der Lokalen Truck-bezogenen FS-Geschäfte, einschließlich aller Lokalen Transaktionen, der " <b>Financial Services Carve-Out</b> ") veräußern und übertragen.						
B. Transaktion								
3.	<b>Transaktion</b>	<p>Der Financial Services Carve-Out wird in den folgenden Phasen erfolgen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Phase</th> <th style="text-align: center;">Land</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <u>Phase 1</u>                      (Umsetzung bis zum 1. Dezember 2021)                 </td> <td style="vertical-align: top;">                     Australien, Brasilien, Deutschland (Headquarters), Japan, Kanada, Mexiko, Südafrika und USA (ohne Leasing-Portfolio) (zusammen "<b>Phase 1-Länder</b>" und einzeln jeweils ein "<b>Phase 1-Land</b>")                 </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <u>Phase 2</u>                      (Umsetzung nach dem 1. Dezember 2021)                 </td> <td style="vertical-align: top;">                     Argentinien, Belgien, Aufbau einer operativen Leasing-Gesellschaft in Frankreich, Aufbau einer operativen Leasing-Gesellschaft in Deutschland, Italien, Niederlande, Spanien, Türkei und Vereinigtes Königreich (zusammen "<b>Phase 2-Länder</b>" und einzeln jeweils ein "<b>Phase 2-Land</b>").                 </td> </tr> </tbody> </table>	Phase	Land	<u>Phase 1</u> (Umsetzung bis zum 1. Dezember 2021)	Australien, Brasilien, Deutschland (Headquarters), Japan, Kanada, Mexiko, Südafrika und USA (ohne Leasing-Portfolio) (zusammen " <b>Phase 1-Länder</b> " und einzeln jeweils ein " <b>Phase 1-Land</b> ")	<u>Phase 2</u> (Umsetzung nach dem 1. Dezember 2021)	Argentinien, Belgien, Aufbau einer operativen Leasing-Gesellschaft in Frankreich, Aufbau einer operativen Leasing-Gesellschaft in Deutschland, Italien, Niederlande, Spanien, Türkei und Vereinigtes Königreich (zusammen " <b>Phase 2-Länder</b> " und einzeln jeweils ein " <b>Phase 2-Land</b> ").
Phase	Land							
<u>Phase 1</u> (Umsetzung bis zum 1. Dezember 2021)	Australien, Brasilien, Deutschland (Headquarters), Japan, Kanada, Mexiko, Südafrika und USA (ohne Leasing-Portfolio) (zusammen " <b>Phase 1-Länder</b> " und einzeln jeweils ein " <b>Phase 1-Land</b> ")							
<u>Phase 2</u> (Umsetzung nach dem 1. Dezember 2021)	Argentinien, Belgien, Aufbau einer operativen Leasing-Gesellschaft in Frankreich, Aufbau einer operativen Leasing-Gesellschaft in Deutschland, Italien, Niederlande, Spanien, Türkei und Vereinigtes Königreich (zusammen " <b>Phase 2-Länder</b> " und einzeln jeweils ein " <b>Phase 2-Land</b> ").							

4.	<b>Umfang der Vermögenswerte / Finanzierungsvereinbarungen</b>	<p>Die Parteien haben für jedes Lokale Truck-bezogene FS-Geschäft den Umfang der Vermögenswerte bestimmt ("<b>Lokaler Transaktionsumfang</b>"), der vor Vollzug jeder Lokalen Transaktion aktualisiert wird (dieser Vollzug jeder Lokalen Transaktion wird jeweils als "<b>Vollzug</b>" bezeichnet, der Tag jedes Vollzugs als "<b>Vollzugstag</b>").</p> <p>Verbindlichkeiten aufgrund konzerninterner Finanzierungsvereinbarungen mit Unternehmen des DAG-Konzerns sind nicht Bestandteil des jeweiligen Lokalen Transaktionsumfangs. Sie werden durch entsprechende Finanzierungsvereinbarungen mit Konzernunternehmen der Daimler Truck Holding AG ("<b>DTHAG</b>") ersetzt.</p>
5.	<b>Transaktionsstruktur</b>	<p>Erläuterungen zu den Parteien und den Transaktionsstrukturen für die Lokalen Transaktionen finden sich im <b>Anhang</b>. Die Parteien werden sicherstellen, dass die jeweilige DMO-Verkäuferin und die jeweilige DTFS-Käuferin die finalen rechtlichen Unterlagen erstellen, verhandeln und finalisieren, die für jede Lokale Transaktion erforderlich und/oder zweckdienlich sind. Darüber hinaus werden sich die Parteien in wirtschaftlich angemessener Weise bemühen, alle Vereinbarungen und Dokumente auszufertigen bzw. ausfertigen zu lassen, alle weiteren nach geltenden Gesetzen und Bestimmungen erforderlichen Handlungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und im Übrigen (z. B. im Hinblick auf die Klärung wirtschaftlicher Fragen/Themen) nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, um den Financial Services Carve-Out durchzuführen.</p>
6.	<b>Kaufpreis</b>	<p>Am Vollzugstag einer jeden Lokalen Transaktion wird ein vorläufiger Kaufpreis (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer oder ähnlicher Steuern) für das jeweilige Lokale Truck-bezogene FS-Geschäft fällig und zahlbar. Dieser vorläufige Kaufpreis basiert auf einer Bewertung des Lokalen Truck-bezogenen FS-Geschäfts, die vor Abschluss der jeweiligen Lokalen Transaktion von einem von der DAG und der DTAG beauftragten unabhängigen Gutachter vorgenommen wurde.</p> <p>Diese Bewertungen werden nach dem Vollzugstag der jeweiligen Lokalen Transaktion von einem von der DAG und der DTAG zu beauftragenden unabhängigen Gutachter aktualisiert. Auf Basis der entsprechenden aktualisierten Bewertung wird der finale Kaufpreis (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer oder ähnlicher Steuern) für die jeweilige Lokale Transaktion bestimmt und der vorläufige Kaufpreis gegebenenfalls ausgeglichen.</p>
7.	<b>Gewährleistungen und Zusicherungen</b>	<p>Die finalen rechtlichen Unterlagen für jede Lokale Transaktion werden die üblichen Gewährleistungen und Zusicherungen (einschließlich Haftungsbeschränkungen) der jeweiligen DMO-Verkäuferin enthalten.</p>
8.	<b>Steuern</b>	<p>Steuern sind grundsätzlich von derjenigen Partei einer Lokalen Transaktion zu tragen, die rechtlich steuerpflichtig ist. Dies gilt auch für Steuern, die steuerrechtlich aufgrund des Abschlusses und der Durchführung der Lokalen Transaktion (u. a. aufgrund von vorbereitenden Maßnahmen und vorstrukturierenden Schritten) zu entrichten sind.</p>



<b>C. Übergangszeitraum</b>		
<b>9.</b>	<b>Informationsrechte</b>	Im Zeitraum zwischen dem Tag des Listings der Daimler Truck Holding AG (" <b>Tag 1</b> ") und dem tatsächlichen Vollzugstag jeder Lokalen Transaktion (" <b>Übergangszeitraum</b> ") wird die jeweilige DTFS-Käuferin bestimmte "Key Performance Indicators" in Bezug auf das von ihr zu erwerbende Lokale Truck-bezogene FS-Geschäft erhalten, soweit dies im Rahmen der geltenden gesetzlichen (u.a. wettbewerbsrechtlichen) Bestimmungen zulässig ist.
<b>10.</b>	<b>Regulatorische Vollzugsbedingungen</b>	<p>Bezüglich der Zustimmungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Freigaben und Verzichtserklärungen, welche rechtlich erforderlich sind und von den einschlägigen Regulierungsbehörden (wie z.B. Wettbewerbsbehörden und für Auslandsinvestitionen zuständige Behörden) gegeben werden müssen, damit Phase 2, genauer der Vollzug der jeweiligen Lokalen Transaktionen, erfolgt (die "<b>Regulatorischen Filings</b>"), wird die DAG eine erste Analyse der Filing-Erfordernisse durchführen und wird – in Anbetracht der Tatsache, dass der Abschluss bestimmter Lokaler Transaktionen innerhalb einer kurzen Zeitspanne nach dem Tag 1 erfolgen soll – die Regulatorischen Filings bis zum Tag 1 einleiten und weiterverfolgen.</p> <p>Am Tag 1 wird die DAG der DTAG (a) ihre vorläufige Analyse der Filing-Anforderungen, einschließlich der zugrunde liegenden Daten und Annahmen und (b) alle Filing-Materialien und die gesamte Korrespondenz mit den relevanten Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellen. Am Tag 1 wird die DTAG diese Analyse begutachten und verifizieren und die DAG so bald wie möglich über ihre Schlussfolgerungen informieren. Die DAG und DTAG werden nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um die durchzuführenden Regulatorischen Filings zu bestimmen.</p> <p>Die DTAG wird für die Durchführung der Regulatorischen Filings ab dem Tag 1 verantwortlich sein. Die DTAG trägt sämtliche Kosten, die mit den Regulatorischen Filings im Zusammenhang stehen, was – zur Klarstellung – auch die Kosten einschließt, die der DAG vor dem Tag 1 entstanden sind. Die DAG übernimmt keine Haftung für Arbeiten, die von ihr im Zusammenhang mit den Regulatorischen Filings vor dem Tag 1 durchgeführt wurden.</p> <p>Die DAG und die DTAG werden bei der Vorbereitung der Regulatorischen Filings eng zusammenarbeiten und halten sich gegenseitig stets informiert (vorbehaltlich der Implementierung angemessener Sicherheitsvorkehrungen für den Informationsaustausch).</p>
<b>D. Vertragliche Abreden vor dem Vollzug</b>		
<b>11.</b>	<b>Vertragliche Abreden vor dem Vollzug</b>	Soweit gesetzlich zulässig, wird jede DMO-Verkäuferin (im Falle eines Asset Deals) (i) während des Übergangszeitraums das jeweilige Lokale Truck-bezogene FS-Geschäft nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und, vorbehaltlich berechtigter Gründe (z. B. COVID-19-Pandemie), im Einklang mit der bisherigen Praxis, fortführen, jedoch unter Berücksichtigung des beabsichtigten Financial Services Carve-Out, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass

		<p>u. a. sogenannte "Blended-Business-Entscheidungen" (d.h. solche, die aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtung der Auswirkungen auf das PKW-bezogene Financial Services-Geschäft vorgenommen werden) im Übergangszeitraum nicht getroffen werden sollen (d. h. angemessene Anpassungen sind vor dem Hintergrund des beabsichtigten Financial Services Carve-Out unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis in Erwägung zu ziehen), und (ii) alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um das derzeitige Lokale Truck-bezogene FS-Geschäft und dessen Rechte, dessen Geschäftswert und dessen Geschäftsbeziehungen zu erhalten und zu bewahren, bzw. wird (im Falle eines Share Deals) dafür Sorge tragen, dass die jeweilige Zielgesellschaft die unter (i) und (ii) aufgeführten Vorgaben erfüllt.</p> <p>Während des Übergangszeitraums ist für bestimmte übliche, gemeinsam definierte und vereinbarte Maßnahmen/Handlungen die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweiligen DTFS-Käuferin erforderlich (die nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf), soweit dies im Rahmen der geltenden gesetzlichen (u. a. kartellrechtlichen) Bestimmungen zulässig ist.</p>
12.	<p><b>Betriebsfortführung im Hinblick auf den Aufbau eines Geschäftsbetriebs für das Daimler Truck Financial Services-Geschäft</b></p>	<p>Die jeweilige DMO-Verkäuferin und die jeweilige DTFS-Käuferin werden es sich zum Ziel setzen, die Betriebsfortführung am/nach dem jeweiligen Vollzugstag in den Ländern sicherzustellen, in denen die Lokale Transaktion (i) einen Asset Deal oder (ii) einen Share Deal infolge einer Abspaltung/Ausgliederung oder einer vergleichbaren Transaktion umfasst. Im Zuge des Financial Services Carve-Out wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs und der Betriebsfortführung des jeweiligen Lokalen Truck-bezogenen FS-Geschäfts für das jeweilige Land vereinbart. Soweit dies im Rahmen der geltenden gesetzlichen (u. a. kartellrechtlichen) Bestimmungen zulässig ist, werden die jeweilige DMO-Verkäuferin und die jeweilige DTFS-Käuferin eng zusammenarbeiten und sich jeweils nach besten Kräften bemühen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen vor dem entsprechenden Vollzugstag umgesetzt werden. Darüber hinaus ist für die Phase 2-Länder Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich insbesondere Folgendes anwendbar und von Bedeutung: In diesen Ländern wird jede operative Leasing-Gesellschaft als direkte Tochtergesellschaft der DTFS errichtet. Folglich obliegt der DTFS die Federführung bei der Einrichtung der IT-Infrastruktur (sogenanntes "Miles-Programm") für diese Gesellschaften. In diesem Zusammenhang werden sich die DMO und die DTFS nach besten Kräften bemühen, einen Projektplan (u. a. zu den zu ergreifenden Maßnahmen und Handlungen, den erforderlichen Ressourcen und Kapazitäten, den Zeitplänen usw.) für den Aufbau jeder operativen Leasing-Gesellschaft in diesen Phase 2-Ländern zu erstellen und zu vereinbaren. Auf Basis jedes Projektplans stellt die DMO die erforderlichen Ressourcen zur Unterstützung des Miles-Programms zur Verfügung, so dass eine erfolgreiche Einrichtung der IT-Infrastruktur vor dem jeweiligen Vollzugstag möglich ist.</p>

## E. Vollzug

13.	<b>Long-Stop-Date</b>	<p>Sofern die Vollzugsbedingungen für eine Lokale Transaktion nicht spätestens drei (3) Monate nach dem für den Vollzug der jeweiligen Lokalen Transaktion (unter Berücksichtigung der für das jeweilige Land festgestellten fusionskontrollrechtlichen Anmeldeerfordernisse und deren Auswirkungen) vorgesehenen Datum (sog. "<b>Long-Stop-Date</b>") erfüllt sind oder auf diese verzichtet wurde, werden die jeweilige DMO-Verkäuferin und die jeweilige DTFS-Käuferin die Angelegenheit an die DAG und die DTHAG übermitteln, die diese Angelegenheit auf Grundlage bestimmter Regelungen aus dem Spaltungsvertrag zwischen der DAG und der DTHAG lösen werden. Gelingt es der DAG und der DTHAG nicht, die Angelegenheit auf Basis der Regelungen aus dem Spaltungsvertrag innerhalb von 90 Werktagen nach Übermittlung der Angelegenheit an sie zu lösen, sind die jeweilige DMO-Verkäuferin und die jeweilige DTFS-Käuferin berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von dem der entsprechenden Lokalen Transaktion zugrundeliegenden Vertrag zurückzutreten. Sowohl die jeweilige DMO-Verkäuferin als auch die jeweilige DTFS-Käuferin werden etwaige Rücktrittsrechte ausschließlich in Abstimmung mit ihrer Muttergesellschaft ausüben (die DAG im Fall der DMO-Verkäuferin; die DTHAG im Fall der DTFS-Käuferin).</p>
-----	-----------------------	---

## Anhang Transaktionsstruktur

Land	Verkäuferin	Käuferin	Kaufgegenstand
<b>Phase 1</b>			
Australien	Mercedes-Benz Financial Services Australia Pty. Ltd.	Daimler Truck Financial Services Australia Pty. Ltd.	Das von der Verkäuferin betriebene Financial Services-Geschäft für den Bereich Trucks & Buses
Brasilien	DMO; Daimler Mobility Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH (" <b>DMVB GmbH</b> ")	DTFS GmbH; Daimler Truck Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH (" <b>DTVB GmbH</b> ")	Alle Anteile an der Daimler Mobility Brasil Holding S.A.
Kanada	Mercedes-Benz Financial Services Canada Corporation	Daimler Truck Financial Services Canada Corporation	Das von der Verkäuferin betriebene Financial Services-Geschäft für den Bereich Trucks & Buses
Deutschland (Headquarters)	DMO	DTFS	Headquarters-Funktion für das Financial Services-Geschäft für den Bereich Trucks & Buses in Deutschland
Japan	Mercedes-Benz Finance Co., Ltd.	DTFS GmbH	Alle Anteile an der Daimler Truck Financial Services Asia Co., Ltd, die die Verkäuferin nach der Ausgliederung des Financial Services-Geschäfts für den Bereich Trucks & Buses in Japan von der Verkäuferin auf die Daimler Truck Financial Services Asia Co., Ltd hält.
Mexiko	DMO; DMVB GmbH	DTFS GmbH; DTVB GmbH	Alle Anteile an der Daimler Financial Services México, S. de R.L. de C.V.
	DMO; DMVB GmbH	DTFS GmbH; DTVB GmbH	Alle Anteile an der Daimler Servicios Corporativos México, S. de R.L. de C.V.
	DMVB GmbH	DTVB GmbH	Alle von der Verkäuferin gehaltenen Anteile an der Daimler Financial Services, S.A. de C.V., S.O.F.O.M., E.N.R.
Südafrika	Mercedes-Benz Financial Services South Africa Proprietary Limited	Daimler Truck Financial Services South Africa Proprietary Limited	Das von der Verkäuferin betriebene Financial Services-Geschäft für den Bereich Trucks & Buses
USA	Mercedes-Benz Financial Services USA LLC (" <b>MBFS US</b> ")	Daimler Truck Financial Services USA LLC. (" <b>DTFS US</b> ")	Das von der Verkäuferin betriebene Financial Services-Geschäft (ohne Leasing-Portfolio) für den Bereich Trucks & Buses

Phase 2			
Argentinien	DMO	DTFS GmbH; DTVB GmbH	Alle Anteile an der Mercedes-Benz Servicios S.A.U.
	DMO; DMVB GmbH	DTFS GmbH; DTVB GmbH	Alle Anteile der Verkäuferinnen an der Mercedes-Benz Broker Argentina S.A.
	DMVB GmbH	DTVB GmbH	Alle Anteile der Verkäuferin an der Mercedes-Benz Compañía Financiera Argentina S.A.
Belgien	DMVB GmbH	DMO	Alle Anteile der Verkäuferin an der Mercedes-Benz Financial Services BeLux SA/NV
	DMO	DTFS GmbH	Alle Anteile an der Mercedes-Benz Trucks Financial Services Belgium NV, die die Verkäuferin nach der Abspaltung des Financial Services-Geschäfts für den Bereich Trucks & Buses in Belgien von der Mercedes-Benz Financial Services BeLux SA/NV auf die Mercedes-Benz Truck Financial Services Belgium NV hält
Frankreich	Mercedes-Benz Financial Services France S.A.	Mercedes-Benz Trucks Financial Services France S.A.	Bestimmte Vermögenswerte (ohne Portfolio), des von der Verkäuferin betriebenen Financial Services-Geschäft für den Bereich Trucks & Buses
Deutschland (Leasing)			Aufbau der operativen Leasing-Gesellschaft Mercedes-Benz Trucks Financial Services GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der DTFS GmbH
Italien	DMO	DTFS GmbH	Alle Anteile an der Mercedes-Benz Trucks Financial Services Italia S.p.A., die die Verkäuferin nach der Abspaltung des Financial Services-Geschäfts für den Bereich Trucks & Buses in Italien von der Mercedes-Benz Financial Services Italia S.p.A auf die Mercedes-Benz Trucks Financial Services Italia S.p.A. hält
Niederlande	Mercedes-Benz Financial Services Nederland B.V.; Daimler Nederland Holding B.V.	DTFS GmbH	Alle Anteile an der Mercedes-Benz Trucks Financial Services Nederland B.V., die die Verkäuferinnen nach der

			Abspaltung des Financial Services-Geschäfts für den Bereich Trucks & Buses in den Niederlanden aus der Mercedes-Benz Financial Services Nederland B.V. auf die Mercedes-Benz Trucks Financial Services Nederland B.V. halten
Spanien	DMO	DTFS GmbH	Alle Anteile an der Mercedes-Benz Trucks Financial Services España, E.F.C., S.A.U., die die Verkäuferin nach der Abspaltung des Financial Services-Geschäfts für den Bereich Trucks & Buses in Spanien von der Mercedes-Benz Financial Services España, E.F.C., S.A.U. auf die Mercedes-Benz Trucks Financial Services España, E.F.C., S.A.U. hält
	Mercedes-Benz Renting, S.A.U.	Mercedes-Benz Trucks Renting España, S.A.U.	Das von der Verkäuferin betriebene Financial Services-Geschäft für den Bereich Trucks & Buses
Türkei	Minderheitsaktionäre	DMO	Alle Anteile der Verkäufer an der Mercedes-Benz Finansman Türk A.S.
	Mercedes-Benz Finansman Türk A.S.	DTFS GmbH	Alle Anteile an der Mercedes Benz Kamyon Finansman A.S., nach dem Asset Sale des von der Verkäuferin betriebenen Financial Services-Geschäfts für den Bereich Trucks & Buses in der Türkei an die Mercedes Benz Kamyon Finansman A.S.
UK	Mercedes-Benz Financial Services UK Limited	Mercedes-Benz Trucks Financial Services UK Limited	Das von der Verkäuferin betriebene Financial Services-Geschäft für den Bereich Trucks & Buses

## Anlage 2.2

### Grundsätze für die Trennung von Konzerngesellschaften

A. Allgemeines		
1.	Parteien	Daimler AG (" <b>DAG</b> ") HRB 19360 (Handelsregister Stuttgart);

		Daimler Truck AG (" <b>DTAG</b> ") HRB 762884 (Handelsregister Stuttgart) und Mercedes-Benz AG (" <b>MBAG</b> ") HRB 762873 (Handelsregister Stuttgart), (diese Parteien werden hierin gemeinsam als " <b>Parteien</b> " und einzeln jeweils als „ <b>Partei</b> “ bezeichnet).
2.	<b>Anwendungsbereich</b>	Diese " <b>Grundsätze</b> " gelten für die Trennung lokaler Cars & Vans Aktivitäten und lokaler Trucks & Buses Aktivitäten in bestimmten Ländern.
3.	<b>Definitionen</b>	<p>"<b>DAG Konzerngesellschaften</b>" sind die DAG und ihre aktuellen und zukünftigen direkten und indirekten Tochtergesellschaften;</p> <p>"<b>Tag 1</b>" ist der Tag des Listings der Daimler Truck Holding AG, HRB 778600 (Handelsregister Stuttgart);</p> <p>"<b>DTAG Konzerngesellschaften</b>" sind die DTAG und ihre aktuellen und zukünftigen direkten und indirekten Tochtergesellschaften;</p> <p>"<b>3P Transaktionen</b>" sind Verkäufe lokaler Cars &amp; Vans Aktivitäten oder lokaler Trucks &amp; Buses Aktivitäten an einen externen Dritten.</p> <p>"<b>Interne Transaktionen</b>" sind interne Restrukturierungstransaktionen zwischen DAG Konzerngesellschaften (einschließlich Transaktionen zwischen MBAG Konzerngesellschaften und DTAG Konzerngesellschaften nach Tag 1);</p> <p>"<b>Lokale Trennungstransaktionen</b>" sind Interne Transaktionen und 3P Transaktionen;</p> <p>"<b>MBAG Konzerngesellschaften</b>" sind die MBAG und ihre aktuellen und zukünftigen direkten und indirekten Tochtergesellschaften.</p>
<b>B. Transaktionen</b>		
4.	<b>Lokale Trennungstransaktionen</b>	<p>Die DAG Konzerngesellschaften werden die folgenden Lokalen Trennungstransaktionen nach Treu und Glauben und entsprechend dieser Grundsätze verhandeln und umsetzen:</p> <p>Die in <b>Anhang Phase 1</b> aufgelisteten Lokalen Trennungstransaktionen werden bis zum 1. Dezember 2021 umgesetzt werden.</p> <p>Die in <b>Anhang Phase 2</b> aufgelisteten Lokalen Trennungstransaktionen werden so früh wie vernünftigerweise möglich nach dem 1. Dezember 2021, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2022 umgesetzt werden.</p> <p>Alle Rechte, Forderungen und Vorteile und alle Risiken, Lasten und Verpflichtungen, die aus einer Lokalen Trennungstransaktion resultieren, stehen dem jeweiligen Verkäufer zu bzw. sind von ihm zu tragen.</p>
<b>Grundsätze für Interne Transaktionen</b>		

5.	<b>Wirtschaftliches und rechtliches Wirksamkeitsdatum</b>	Soweit möglich werden Interne Transaktionen aus wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht ab (und einschließlich) 00:00 Uhr CET des ersten Kalendertages, der auf den entsprechenden Vollzug der Transaktion folgt, wirksam.
	<b>Bewertung / Kaufpreis</b>	Für alle Internen Transaktionen werden Bewertungen (im allgemeinen DCF-Methode) durch einen unabhängigen Gutachter erstellt, der gemeinsam von DAG und DTAG beauftragt ist oder wird. Diese Bewertungen werden aktualisiert auf 24:00 Uhr CET des jeweiligen Vollzugstags. Die Kaufpreise für Interne Transaktionen leiten sich aus den jeweiligen Bewertungen ab und werden entsprechend der aktualisierten Bewertung angepasst.
	<b>Gewährleistungen und Zusicherungen / Haftungsbeschränkung</b>	Die jeweiligen Verträge in Bezug auf eine Interne Transaktion werden nur die üblichen fundamentalen Gewährleistungen und Zusicherungen seitens der übertragenden MBAG oder DTAG Konzerngesellschaft und übliche Haftungsbeschränkungen zugunsten der übertragenden MBAG oder DTAG Konzerngesellschaft enthalten.
	<b>Steuern</b>	Die Parteien werden nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um sicher zu stellen, dass jede Lokale Trennungstransaktion soweit möglich und praktikabel in einer steuergünstigen Weise durchgeführt wird.
	<b>Verträge über Serviceleistungen für eine Übergangszeit</b>	Verträge über Serviceleistungen für eine Übergangszeit werden zu Bedingungen wie mit fremden Dritten abgeschlossen mit Ablaufdatum zum 31. Dezember 24:00 Uhr CET des Jahres, in dem sie jeweils abgeschlossen wurden, frühestens aber zum 31. Dezember 2022.
	<b>Unternehmensverkäufe / Ausgliederungen</b>	Der Umfang der Ausgliederung umfasst alle Wirtschaftsgüter, Verpflichtungen und Verträge, die sich ausschließlich auf die jeweiligen lokalen Cars & Vans Aktivitäten oder lokalen Trucks & Buses Aktivitäten beziehen.  Soweit Wirtschaftsgüter, Verpflichtungen und Verträge nach der genannten Vorgabe nicht vor dem entsprechenden Vollzug zugeordnet werden können, findet der Grundsatz des überwiegenden Nutzers Anwendung (d.h. Zuordnung zu der Partei, die das Wirtschaftsgut, die Verpflichtung oder den Vertrag hauptsächlich nutzt bzw. von ihm betroffen ist).
6.	<b>Grundsätze für bestimmte 3P Transaktionen</b>	Hinsichtlich bestimmter 3P Transaktionen, in denen entweder MBAG oder eine MBAG Konzerngesellschaft lokale Trucks & Buses Aktivitäten an einen Dritten verkauft oder DTAG oder eine DTAG Konzerngesellschaft lokale Cars & Vans Aktivitäten an einen Dritten verkauft, gelten die folgenden Grundsätze: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Falle des Verkaufs lokaler Cars &amp; Vans Aktivitäten an einen Dritten führt MBAG die Verhandlungen. Im Falle des Verkaufs lokaler Trucks &amp; Buses Aktivitäten an einen Dritten führt DTAG die Verhandlungen.</li> </ul>



		<ul style="list-style-type: none"> <li>Für jede dieser 3P Transaktionen stehen dem jeweiligen 3P Verkäufer alle Rechte, Ansprüche und Vorteile zu und er trägt alle Risiken, Lasten und Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit der entsprechenden 3P Transaktion, unabhängig davon, ob die Transaktion vor oder nach Tag 1 unterschrieben oder vollzogen wurde.</li> </ul>
<b>C. Übergangszeit</b>		
<b>7.</b>	<b>Regulatorische Vollzugsbedingungen</b>	<p>Bezüglich der Zustimmungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Freigaben und Verzichtserklärungen, welche rechtlich erforderlich sind und von den einschlägigen Regulierungsbehörden (wie z.B. Wettbewerbsbehörden und für Auslandsinvestitionen zuständige Behörden) gegeben werden müssen, damit Phase 2, genauer der Vollzug der jeweiligen Lokalen Transaktionen, erfolgt (die "<b>Regulatorischen Filings</b>"), wird die DAG eine erste Analyse der Filing-Erfordernisse durchführen und wird – in Anbetracht der Tatsache, dass der Abschluss bestimmter Lokaler Transaktionen innerhalb einer kurzen Zeitspanne nach dem Tag 1 erfolgen soll – die Regulatorischen Filings bis zum Tag 1 einleiten und weiterverfolgen.</p> <p>Am Tag 1 wird die DAG der DTAG (a) ihre vorläufige Analyse der Filing-Anforderungen, einschließlich der zugrunde liegenden Daten und Annahmen und (b) alle Filing-Materialien und die gesamte Korrespondenz mit den relevanten Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellen. Am Tag 1 wird die DTAG diese Analyse begutachten und verifizieren und die DAG so bald wie möglich über ihre Schlussfolgerungen informieren. Die DAG und DTAG werden nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um die durchzuführenden Regulatorischen Filings zu bestimmen.</p> <p>Die DTAG wird für die Durchführung der Regulatorischen Filings ab dem Tag 1 verantwortlich sein. Die DTAG trägt sämtliche Kosten, die mit den Regulatorischen Filings im Zusammenhang stehen, was – zur Klarstellung – auch die Kosten einschließt, die der DAG vor dem Tag 1 entstanden sind. Die DAG übernimmt keine Haftung für Arbeiten, die von ihr im Zusammenhang mit den Regulatorischen Filings vor dem Tag 1 durchgeführt wurden.</p> <p>Die DAG und die DTAG werden bei der Vorbereitung der Regulatorischen Filings eng zusammenarbeiten und halten sich gegenseitig stets informiert (vorbehaltlich der Implementierung angemessener Sicherheitsvorkehrungen für den Informationsaustausch).</p>
<b>8.</b>	<b>Verpflichtungen bis zum Vollzug</b>	<p>Von Tag 1 bis zum tatsächlichen Vollzug der jeweiligen Lokalen Trennungstransaktion verpflichten sich die Parteien, die entsprechenden lokalen Cars &amp; Vans Aktivitäten bzw. die lokalen Trucks &amp; Buses Aktivitäten im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmannes zu betreiben, und zwar, von berechtigten Ausnahmen (z.B. Covid 19 Pandemie) abgesehen, entsprechend der bisherigen Übung.</p>

**Anhang  
Transaktionsstruktur**

Land	Verkäufer	Käufer	Kaufgegenstand
<b>Phase 1</b>			
Deutschland	Daimler AG	Daimler Truck AG	15,0% Anteil an Toll4Europe GmbH
Deutschland	Daimler Mobility Services GmbH	Evobus GmbH	3,03% Anteil an FlixMobility GmbH
Deutschland	Daimler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH ("DVB mbH")	Daimler Truck AG	Deutsches Forschungszentrum für künstliche Intelligenz GmbH (2,5%)
Deutschland	Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Alpha 6 OHG	Daimler Truck AG	Kaufoption für Haus Lautenbach zu einem bereits festgelegten Preis frühestens am 01.12.2025
USA	DA Investments Co. LLC	Daimler Trucks & Buses US Holding LLC	8VC Fund II, L.P. (0,63%), G2VP I, LLC (5,71%), RRE Ventures VII, L.P. (3,77%) und Trucks Venture Fund 1, LP (20,76%)
UK	DA Investments Co. LLC	Daimler Trucks & Buses US Holding LLC	Funds Atomico IV, L.P. (0,67%),
Israel	DVB mbH	Daimler Truck AG	Magma Venture Capital IV L.P. (1,87%)
Tschechische Republik	Mercedes-Benz AG	Daimler Truck AG	Mercedes-Benz Parts Logistics Eastern Europe s.r.o.
Russland	Daimler Truck AG	Daimler AG	KAMAZ PAO (15%)
Kanada Mexiko	Daimler AG	Daimler Truck AG	Daimler Trucks Finance Canada Inc. einschl. ihrer Tochtergesellschaft Daimler Mexico, S.A. de C.V.
Indien	Mercedes-Benz Research & Development India Pvt. Ltd.	Daimler Trucks Innovation Center India Pvt. Ltd.	Ausgliederung der Trucks & Buses Aktivitäten (IT Entwicklung und Entwicklungsdienstleistungen)

Singapur	Daimler Commercial Vehicles South East Asia Pte. Ltd.	Daimler South East Asia (Singapore) Pte. Ltd.	Ausgliederung der Vans Verkaufs- und Services Aktivitäten
----------	---	---	---

Land	Verkäufer	Käufer	Kaufgegenstand
<b>Phase 2</b>			
Spanien	Mercedes-Benz España, S.A.U.	Mercedes-Benz Trucks España S.L.U.	Mercedes-Benz Retail, S.A. nach Ausgliederung der Cars & Vans Aktivitäten (Valencia / Madrid)
Südafrika	Mercedes-Benz South Africa (Pty) Ltd.	Daimler Trucks & Buses Southern Africa (Pty) Ltd.	Sandown Motor Holdings (Pty) Ltd. nach Ausgliederung von Cars & Vans Aktivitäten
Italien	Mercedes-Benz Italia S.p.A. (MBI)	Mercedes-Benz Trucks Italia S.r.l.	neue Trucks & Buses Own Retail Gesellschaft nach Ausgliederung aus MBI
Polen	Mercedes-Benz Sosnowiec Sp. z o.o. und Mercedes-Benz Warszawa Sp. z o.o.	Polnische Truck Retail NewCo	Ausgliederung der Trucks Aktivitäten und Übertragung
Taiwan	Mercedes-Benz Taiwan Ltd.	Daimler Trucks Asia Taiwan Ltd.	Ausgliederung der Trucks & Buses Verkaufsaktivitäten und Übertragung
Portugal	Mercedes-Benz Retail, Unipessoal Lda.	Mercedes Benz Trucks Portugal, S.A.	Ausgliederung der Trucks & Buses Aktivitäten und Übertragung
Slowakei	Mercedes-Benz Slovakia s.r.o.	Slowakische Truck NewCo	Ausgliederung der Trucks & Buses Wholesale Aktivitäten und Übertragung
Südkorea	Daimler Trucks Korea Ltd.	Mercedes Benz Korea Limited	Ausgliederung der Vans Aktivitäten und Übertragung
Niederlande	Mercedes-Benz Dealer Bedrijven B.V.	Externer Dritter	Ausgliederung der Trucks & Buses Own Retail Aktivitäten und Verkauf
Belgien	Mercedes-Benz Mechelen N.V. und Mercedes-Benz Trucks Center Sint-Pieters-Leeuw	Externer Dritter	Ausgliederung der Trucks & Buses Own Retail Aktivitäten und Verkauf
Dänemark	Mercedes-Benz CPH A/S	Externer Dritter	Ausgliederung der Trucks & Buses Own Retail Aktivitäten und Verkauf

Dänemark	Mercedes-Benz Danmark A/S	Externer Dritter	Ausgliederung der Trucks & Buses Wholesale Aktivitäten und Verkauf
Schweden	Mercedes-Benz Sverige AB	Externer Dritter	Ausgliederung der Trucks & Buses Wholesale Aktivitäten und Verkauf

Land	Verkäufer	Käufer	Kaufgegenstand
<b>Phase 2</b>			
Hong Kong	Mercedes-Benz Hong Kong Limited	Externer Dritter	Ausgliederung der Trucks & Buses Aktivitäten und Verkauf
Kolumbien	Daimler Truck AG	Externer Dritter	Daimler Colombia S. A.
Griechenland	Mercedes-Benz AG	Externer Dritter	Trennung Mercedes-Benz Hellas S.A. Trucks Wholesale Aktivitäten und Cars & Vans Aktivitäten und Verkauf
Ungarn	Mercedes-Benz Hungária Kft.	Externer Dritter	Ausgliederung der Trucks & Buses Wholesale Aktivitäten und Verkauf

## Anlage 2.3

### Grundsätze für die Separierung Zentralfunktionen und Mandatierte Funktionen ("Grundsätze")

A. Allgemeines / Geltungsbereich		
<b>1</b>	<b>Übertragung von Vermögensgegenständen</b>	<p>Die dem Geschäftsbereich Trucks &amp; Buses zugeordneten Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der von der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG betriebenen Zentralfunktionen, sowie</li> <li>• der so genannten mandatierten Funktionen, die von der Mercedes-Benz AG betrieben werden,</li> </ul> <p>werden einschließlich der jeweils dazugehörigen Vermögensgegenstände – bestehend insbesondere aus den unter Ziffer 3 genannten Vermögensgegenständen, jedoch mit Ausnahme der dort genannten Anlagen im Bau (siehe hierzu auch Ziffer 9) – von der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG (die Daimler AG und die Mercedes-Benz AG einzeln bzw. gemeinsam auch ein bzw. die "<b>Verkäufer</b>") an die Daimler Truck AG (auch der "<b>Käufer</b>") verkauft (der entsprechende Kaufvertrag der "<b>Kaufvertrag</b>"; die Verkäufer und der Käufer werden einzeln auch als "<b>Partei</b>" und gemeinsam auch als "<b>Parteien</b>" bezeichnet).</p>
<b>2</b>	<b>Betriebsteilübergänge</b>	<p>Die Übertragung der genannten Vermögensgegenstände auf die Daimler Truck AG führt (nach § 613a BGB) zum Übergang der folgenden Betriebsteile:</p> <p>(i) von der Daimler AG auf die Daimler Truck AG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentrale (Zentralfunktionen)</li> <li>• Mannheim (FAO)</li> <li>• Gaggenau (FAO)</li> <li>• Wörth (FAO)</li> <li>• Kassel (FAO)</li> </ul> <p>(ii) von der Mercedes-Benz AG auf die Daimler Truck AG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mannheim (Reman)</li> <li>• Sindelfingen (GSP)</li> <li>• Zentrale (GSP)</li> <li>• Gaggenau (Presswerk/GSP)</li> <li>• Germersheim/Wörth (GSP/OD)</li> </ul> <p>Die von den Betriebsteilübergängen betroffenen Arbeitnehmer werden in den Anlagen zum Kaufvertrag identifiziert.</p> <p>Der Käufer wird die Verpflichtungen der Verkäufer aus den Pensionszusagen gegenüber Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse übergehen, gemäß § 613a BGB übernehmen und fortführen. Soweit die betriebliche Altersversorgung über einen</p>

		<p>externen Versorgungsträger erfolgt, werden die Verkäufer und der Käufer alle erforderlichen Erklärungen abgeben sowie alle erforderlichen Handlungen vornehmen, um die unveränderte Fortführung der Pensionszusagen über die bislang eingeschalteten Versorgungsträger sicherzustellen. Die Verkäufer sind verpflichtet, dem Käufer als Gegenleistung für die übergehenden Pensionsverpflichtungen einen Ausgleich zu gewähren. Der Ausgleichsbetrag wird durch einen von den Verkäufern und dem Käufer gemeinsam bestimmten Aktuar nach allgemein anerkannten IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt. Die Zahlung des Ausgleichsbetrags ist nicht an den Käufer, sondern direkt in die jeweiligen Treuhandvermögen des Käufers bei dem Daimler Truck Pension Trust e.V. vorzunehmen. Abweichend hiervon werden für die über die Allianz Treuhand GmbH abgesicherten Verpflichtungen die damit in Zusammenhang stehenden Vermögen aus den Treuhandvermögen der Verkäufer auf das Treuhandvermögen des Käufers übertragen.</p>
3	<p><b>Vermögensgegenstände</b></p>	<p>Es werden insbesondere die im Folgenden genannten Vermögensgegenstände verkauft:</p> <p>(i) von der Daimler AG an die Daimler Truck AG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bezüglich Zentrale (Zentralfunktionen): IT-Ausstattung der Mitarbeiter</li> <li>• bezüglich Mannheim (FAO): IT-Ausstattung der Mitarbeiter</li> <li>• bezüglich Gaggenau (FAO): IT-Ausstattung der Mitarbeiter</li> <li>• bezüglich Wörth (FAO): IT-Ausstattung der Mitarbeiter</li> <li>• bezüglich Kassel (FAO): IT-Ausstattung der Mitarbeiter</li> </ul> <p>(ii) von der Mercedes-Benz AG an die Daimler Truck AG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bezüglich Mannheim (Reman): Anlagen und Maschinen zur Wiederaufbereitung von Motoren und HV-Batterien, im wesentlichen Bearbeitungszentren, Schweißanlagen, Montagevorrichtungen, Prüfstände und Krananlagen, jedoch mit Ausnahme von Anlagen im Bau, sowie IT-Ausstattung der Mitarbeiter</li> <li>• bezüglich Sindelfingen (GSP): IT-Ausstattung der Mitarbeiter</li> <li>• bezüglich Zentrale (GSP): IT-Ausstattung der Mitarbeiter</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• bezüglich Gaggenau (Presswerk/GSP):  Anlagen und Maschinen zur Herstellung von Umformteilen, im wesentlichen Pressen, Schweißanlagen, Lackieranlage und Messanlagen, jedoch mit Ausnahme von Anlagen im Bau, sowie IT-Ausstattung der Mitarbeiter</li> <li>• bezüglich Germersheim/Wörth (GSP/OD):  IT-Ausstattung der Mitarbeiter</li> </ul>
<b>B. Transaktion</b>		
<b>4</b>	<b>Kaufpreis</b>	<p>Die an die Verkäufer zu zahlenden Kaufpreise sind Festpreise, die nach den folgenden Grundsätzen festgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die IT-Ausstattung der übergehenden Mitarbeiter aus Zentrale (Zentralfunktionen), Mannheim (FAO), Gaggenau (FAO), Wörth (FAO), Kassel (FAO), Sindelfingen (GSP), Zentrale (GSP), Germersheim/Wörth (GSP/OD):  30% der Anschaffungskosten der durchschnittlichen IT-Ausstattung eines Mitarbeiters, multipliziert mit der Anzahl der übergehenden Mitarbeiter.</li> <li>• Für die Vermögensgegenstände aus den Betriebsteilen Mannheim (Reman) / Gaggenau (Presswerk/GSP):  der jeweils höhere Wert von Buchwert oder 30% der ursprünglichen Anschaffungskosten, soweit nicht für Vermögensgegenstände mit einem sehr niedrigen Buchwert ein niedrigerer Kaufpreis nach Maßgabe der Beurteilung eines Sachverständigen festgelegt wird.</li> </ul> <p>Die Kaufpreise sind zum Vollzug des Kaufvertrags fällig; wenn und soweit die Kaufpreise bei Fälligkeit nicht gezahlt werden, ist der ausstehende Betrag mit einem Zinssatz von zehn (10) Prozent pro Jahr zu verzinsen.</p>
<b>5</b>	<b>Garantien der Verkäufer</b>	<p>Die jeweiligen Verkäufer geben zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrags und zum Zeitpunkt des Vollzugs des Kaufvertrags die folgenden Garantien ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der jeweilige Verkäufer ist rechtmäßiger und wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Vermögensgegenstände, und</li> <li>• Die betreffenden Vermögensgegenstände unterliegen keinen Pfandrechten, Verpfändungen, Belastungen, Hypotheken, Sicherungsrechten oder sonstigen Rechten Dritter, mit Ausnahme solcher Rechte Dritter, die (a) durch geltendes Recht auferlegt sind, oder (b) übliche Eigentumsvorbehaltsrechte oder ähnliche Rechte nach einem Gesetz, Verpfändungen oder andere Sicherungsrechte zugunsten von Lieferanten, Mechanikern, Handwerkern, Spediteuren, Vermietern und dergleichen darstellen, oder (c) in Übereinstimmung mit geltendem Recht Steuern und/oder andere staatliche Abgaben und Veranlagungen sichern, die noch nicht fällig und zahlbar sind.</li> </ul>

6	<b>Haftungsbeschränkung</b>	Garantieansprüche verjähren sechsunddreißig (36) Monate nach dem Vollzug des Kaufvertrags und sind der Höhe nach auf den jeweiligen Kaufpreis begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Garantieansprüche auf arglistiger Täuschung oder vorsätzlichem Fehlverhalten beruhen. Die allgemeine gesetzliche Schadensminderungsobliegenheit des Käufers ist anwendbar.
7	<b>Wrong Pocket</b>	Wenn eine Partei während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach dem Vollzugsdatum Kenntnis davon erlangt, dass ein Vermögensgegenstand nach diesen Grundsätzen nicht auf den Käufer übertragen worden ist oder ein Vermögensgegenstand (versehentlich) auf den Käufer übertragen wurde, dieser allerdings bei dem jeweiligen Verkäufer verbleiben sollte (" <b>Falscher Übertragungsgegenstand</b> "), wird sie die jeweils andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis setzen, und die Parteien werden so bald wie möglich danach sicherstellen, dass ein solcher Falscher Übertragungsgegenstand mit der gegebenenfalls erforderlichen vorherigen Zustimmung eines Dritten an die Partei (zurück)übertragen wird, der dieser Übertragungsgegenstand nach diesen Grundsätzen zusteht. Die Kosten für die (Rück)Übertragung trägt die jeweils andere Partei.
8	<b>Haftung vor und nach dem Vollzugsdatum</b>	<p>Jegliche Kosten, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber oder im Zusammenhang mit den Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse den Betriebsteilübergängen unterfallen, werden (i) durch den jeweiligen Verkäufer getragen, soweit diese Kosten, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten den Zeitraum bis zum Vollzugsdatum betreffen und (ii) durch den Käufer getragen, soweit diese Kosten, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten den Zeitraum ab dem Vollzugsdatum betreffen.</p> <p>Ab dem Vollzugsdatum ist der jeweilige Verkäufer verpflichtet, alle Erlöse, die er direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Betrieb des jeweils verkauften Unternehmensbereichs ab dem Vollzugsdatum erhält, unverzüglich und in keinem Fall später als fünfzehn (15) Geschäftstage nach Erhalt der Erlöse an den Käufer zu überweisen; der Käufer hat dem jeweiligen Verkäufer in diesem Zusammenhang anfallende angemessene Aufwendungen zu erstatten.</p> <p>Der Käufer hat alle Erlöse, die er direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Betrieb des jeweils verkauften Unternehmensbereichs bis zum Vollzugsdatum oder mit dem Betrieb eines Unternehmensbereichs des jeweiligen Verkäufers, welcher nicht im Rahmen des Kaufvertrags an den Käufer veräußert wurde, erhält, unverzüglich und in keinem Fall später als fünfzehn (15) Geschäftstage nach Erhalt der Erlöse an den jeweiligen Verkäufer zu überweisen; der jeweilige Verkäufer hat dem Käufer in diesem Zusammenhang anfallende angemessene Aufwendungen zu erstatten.</p>
9	<b>Weitere Transaktionen</b>	Die in Ziffer 3 genannten Anlagen im Bau an den Standorten Mannheim (Reman) und Gaggenau (Presswerk/GSP) wird die Mercedes-Benz AG nach Vollzug des Kaufvertrags und nach Fertigstellung dieser Anlagen im Bau aufgrund eines separaten Kaufvertrags an die Daimler Truck AG verkaufen, der – abgesehen vom Vollzugsdatum und der Vollzugsbedingung – diesen Grundsätzen mit der Maßgabe entspricht, dass der Kaufpreis dem Buchwert der Anlagen im Bau zuzüglich eines Aufschlags von 5% entspricht.



		Soweit für die Umsetzung der Separierung Zentralfunktionen und Mandatierte Funktionen zusätzliche Übertragungen von Vermögensgegenständen, Verträgen (einschließlich Arbeitsverhältnissen) oder Verbindlichkeiten erforderlich sind, werden die betreffenden Daimler-Konzerngesellschaften und Daimler Truck-Konzerngesellschaften diesen Grundsätzen entsprechende Kaufverträge über die betreffenden Vermögensgegenstände, Verträge (einschließlich Arbeitsverhältnisse) oder Verbindlichkeiten abschließen.
10	<b>Steuerfreistellung</b>	Die Ziffern 5 und 6 des Konzerntrennungsvertrags gelten entsprechend.
<b>C. Vollzug</b>		
11	<b>Vollzugsdatum</b>	" <b>Vollzugsdatum</b> " ist der Tag, an dem der Vollzug des Kaufvertrags tatsächlich stattfindet; " <b>geplantes Vollzugsdatum</b> " ist, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, der 1. Dezember 2021, falls spätestens bis zum 30. November 2021 die Vollzugsbedingung eingetreten ist (bzw. auf diese (ordnungsgemäß) verzichtet wurde).
12	<b>Vollzugsbedingung</b>	Der Vollzug des Kaufvertrags steht unter dem Vorbehalt des Eintritts der folgenden aufschiebenden Bedingung (" <b>Vollzugsbedingung</b> "): Bestätigung der Parteien, dass alle notwendigen gesellschaftsrechtlichen Genehmigungen zum Abschluss und zur Durchführung des Kaufvertrags vorliegen.
13	<b>Vollzugshandlungen</b>	Am geplanten Vollzugsdatum werden die Parteien die folgenden Handlungen (" <b>Vollzugshandlungen</b> ") vornehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verkäufer übergeben dem Käufer die aktualisierten Anlagen bezüglich der zu übertragenden Vermögensgegenstände und der übergehenden Arbeitsverhältnisse;</li> <li>• der Käufer zahlt die Kaufpreise an die Verkäufer; und</li> <li>• der jeweilige Verkäufer und der Käufer unterzeichnen die jeweiligen Verträge über die Übertragung von Vermögensgegenständen.</li> </ul>
<b>D. Sonstige Bestimmungen</b>		
14	<b>Austausch von Informationen nach dem Vollzugsdatum</b>	Soweit rechtlich zulässig und soweit dies von einer Partei berechtigterweise verlangt werden kann, werden die Parteien einander nach dem Vollzugsdatum Informationen mit Bezug zu einem Zeitraum vor dem Vollzugsdatum nach den folgenden Maßgaben gewähren: <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) der Käufer kann von einem Verkäufer Einsicht in Unterlagen verlangen, soweit sie sich auf den jeweiligen verkauften Unternehmensbereich beziehen;</li> <li>(ii) ein Verkäufer kann vom Käufer Einsicht in Unterlagen verlangen, die im Rahmen der Separierung Zentralfunktionen und Mandatierte Funktionen an den Käufer übergeben wurden.</li> </ul>

		Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Informationen zur Erfüllung steuerlicher oder sonstiger gesetzlicher Pflichten oder im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung, Entkonsolidierung oder sonstigen buchhalterischen Angelegenheit erforderlich ist.
<b>15</b>	<b>Kosten</b>	Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Berater. Alle Notar- und Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag anfallen, trägt die Daimler AG. Steuern sowie sonstige Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Kaufvertrags ergeben, sind von der Partei zu tragen, die (qua Gesetz oder durch gesonderte Vereinbarung) für diese haftet.
<b>16</b>	<b>Streitbeilegung</b>	Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Separierung der Zentralfunktionen und der Mandatierten Funktionen werden gemäß den Schiedsregeln des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs abschließend entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Stuttgart. Verfahrenssprache ist Deutsch.

## Anlage 2.4

### 1. Grundsätze für Markenlizenz- und Domainnutzungsvertrag "Mercedes-Benz" und Dreizackstern

A. Vertragsparteien		
0	<b>Vertragsparteien</b>	<p>Der Lizenzgeber Daimler Brand &amp; IP Management GmbH &amp; Co. KG ("<b>DBIM</b>" oder "<b>Lizenzgeber</b>") ist Teil des Daimler-Konzerns in seiner heute bestehenden Struktur und in diesem Rahmen unter anderem für die Vergabe von Lizenzen an Schutzrechten wie Marken, Patenten und Designs zuständig. Der Lizenznehmer ist die Daimler Truck AG ("<b>DTAG</b>" oder "<b>Lizenznehmer</b>"). Da die Daimler AG Inhaberin der Lizenzierten Rechte ist, wird diese den Pflichten der DBIM gegenüber der DTAG im Rahmen eines Schuldbeitritts beitreten.</p>
B. Vertragsinhalt		
1	<b>Wesentliche definierte Begriffe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lizenzierte Rechte:</b> die Marken "Mercedes-Benz" und "Dreizack-Stern" (☺).</li> <li>• <b>Vertragsprodukte:</b> die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen und die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf Nutzfahrzeuge und Busse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von gleich oder mehr als 7,49 Tonnen in den <b>Geschäftszweigen:</b> (i) Nutzfahrzeuge und Busse, Fahrgestelle, Motoren und andere technische Antriebe einschließlich deren Teile, Baugruppen und Fahrzeuersatzteile, (ii) sonstige Erzeugnisse der Verkehrstechnik, (iii) elektronische Geräte, Anlagen und Systeme, (iv) Kommunikations- und Informationstechnik, (v) Mobilitäts- und Transportdienstleistungen und -konzepte einschließlich akzessorischer Dienstleistungen in Bezug auf Fahrzeuge, die ein zulässiges Gesamtgewicht von weniger als 7,49 Tonnen aufweisen, (vi) Bank- und Versicherungsgeschäfte, Finanz- und Zahlungsdienstleistungen sowie Versicherungsvermittlungen, (vii) alle anderen mit den vorstehenden Produkten oder Dienstleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen.</li> </ul> <p>Bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von größer oder gleich 6,5 bis kleiner 7,49 Tonnen ("<b>Überlappungsbereich</b>") erfolgt eine gegenseitige Abstimmung zwischen den Parteien, um Markenkollisionen zu vermeiden. Folgende Typen und deren Folgebaureihen sind bereits abgestimmt und wechselseitig freigegeben: Auf Seiten des Lizenzgebers: Vario/Vario 2/Sprinter. Auf Seiten des Lizenznehmers: Atego, Accelo und Traktoren unter der Bezeichnung MBTrac. Einzelheiten hierzu sollen im Markenlizenz- und Domainnutzungsvertrag geregelt werden. Im Überlappungsbereich dürfen beide Parteien Dienstleistungen in Bezug auf die zu ihren Gunsten freigegebenen Typen und deren Folgebaureihen anbieten.</p>
2	<b>Lizenzerräumung</b>	<p>Der Lizenznehmer erhält das unentgeltliche, zeitlich unbeschränkte, einfache Recht, die Lizenzierten Rechte in dem im Vertrag noch zu definierenden Vertragsgebiet für die Vertragsprodukte zu benutzen, soweit die Lizenzierten Rechte für die Vertragsprodukte geschützt sind ("<b>Lizenz</b>"). Das Vertragsgebiet ist grundsätzlich</p>

		<p>weltweit (mit Ausnahme sanktionierter Gebiete) mit einigen Einschränkungen in Bezug auf Kanada, Mexiko und USA.</p> <p>Die Lizenz ist eingeschränkt für Merchandising, Give-Aways und technisches Zubehör, die nicht als integraler oder funktionaler Bestandteil eines Vertragsprodukts bestimmt sind.</p> <p>Der Lizenzumfang wird insbesondere durch Regelungen für den Fall der Ausgliederung, Übertragung oder Aufgabe von Geschäftsbereichen bzw. Produktgruppen des Lizenznehmers konkretisiert.</p> <p>Wenn der Lizenznehmer die Benutzung der Lizenzierten Rechte für den betroffenen Geschäftsbereich unterbricht und nicht binnen einer Übergangsfrist von 5 Jahren wiederaufnimmt, endet die Lizenz. Beim Verkauf von Geschäftsbereichen durch den Lizenznehmer soll dem Erwerber des Geschäftsbereichs im Rahmen von Verhandlungen unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben eine Lizenz angeboten werden, sofern dies vom Lizenznehmer gewünscht ist, um die Nutzung der Lizenzierten Rechte im erworbenen Geschäftsbereich durch den Erwerber fortzusetzen. Wesentliche Voraussetzungen für Lizenzvergabe: Sicherstellung von Qualität und Bewahrung der Reputation der Lizenzierten Rechte. Sofern zwischen dem Lizenzgeber und dem Erwerber eine Lizenzvereinbarung zustande kommt, erlischt die Lizenz bzgl. dieses Geschäftsbereichs für den Lizenznehmer.</p> <p>Von der Lizenz nicht umfasst ist die Nutzung der Lizenzierten Rechte im Bereich der Unternehmenskommunikation, insbesondere (i) als Bestandteil einer Firma, eines Geschäftsbetriebs oder Unternehmens und (ii) als Internet-Domain oder als Top-Level-Domain für andere als die im Vertrag noch zu definierenden Domains. Von der Lizenz erfasst ist jedoch die Nutzung der Lizenzierten Rechte außerhalb der gestatteten Produktkommunikation, wenn die entsprechende Gesellschaft zulässigerweise unter "Mercedes-Benz" firmiert. Bei Vertragsschluss bestehende Verwendungen der Lizenzierten Rechte als Teil der Firma oder der Bezeichnung des Geschäftsbetriebs oder des Unternehmens sind im Grundsatz für 5 Jahre zulässig, Ausnahmen für bestimmte Unternehmen sind im Markenlizenzvertrag näher zu regeln.</p>
3	<b>Unterlizenz</b>	<p>Der Lizenznehmer ist prinzipiell berechtigt, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen, solange und soweit sichergestellt ist, dass diese bestimmte, im Vertrag näher zu definierende, Qualitätsanforderungen erfüllen und sofern die Dritten unter den Lizenzierten Rechten ausschließlich Produkte vertreiben, die (i) vom Lizenznehmer, (ii) oder von einem mit dem Lizenznehmer nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, oder (iii) von einem Unternehmen, das von dem Lizenznehmer oder von einem mit dem Lizenznehmer nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen mit einem oder mehreren Dritten direkt oder indirekt gemeinschaftlich beherrscht wird, an dem der Lizenznehmer die Mehrheit der Stimmrechte hält oder mittelbar oder unmittelbar die Kontrolle hat, entwickelt wurden (Produktnachbaulizenz). Unterlizenzen an sog. Aufbauhersteller können ohne Zustimmung erteilt werden. Im Übrigen bedürfen Unterlizenzen der Zustimmung des Lizenzgebers.</p> <p>Ferner wird der Vertrag die Möglichkeit der Unterlizenzierung für Merchandising-Produkte, Give-Aways und technisches Zubehör vorsehen.</p>

4	<b>Schranken der Markennutzung für den Lizenzgeber</b>	Soweit die Lizenzierten Rechte für Vertragsprodukte eingeräumt sind und die Lizenz nach vorstehender Ziffer 2 fortbesteht, sind der Lizenzgeber und mit dem Lizenzgeber nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen ihrerseits nicht berechtigt, selbst Waren- oder Dienstleistungen unter den Lizenzierten Rechten für Vertragsprodukte im Geschäftsbereich des Lizenznehmers anzubieten bzw. zu erbringen bzw. die Lizenzierten Rechte für die Vertragsprodukte an einen Dritten zu lizenzieren. Vorstehender Satz gilt nur, soweit der Lizenznehmer die Lizenz nutzt; die Nichtnutzung wird unterstellt, soweit der Lizenznehmer in einem Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren im Vertragsgebiet keine entsprechenden Produkte nutzt.
5	<b>Benutzungsform</b>	Die Lizenzierten Rechte müssen in Übereinstimmung mit für den Geschäftsbereich Trucks & Buses noch zu erstellenden Corporate-Identity-Richtlinien und Brand-Positioning-Richtlinien verwendet werden. Wesentliche Änderungen der Corporate-Identity-Richtlinien und Brand-Positioning-Richtlinien hat der Lizenznehmer binnen einer Umstellungsfrist von maximal 3 Jahren umzusetzen. Eine Nutzung der Lizenzierten Rechte, die nicht den Corporate-Identity-Richtlinien und Brand-Positioning-Richtlinien entspricht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers.
6	<b>Qualität und Qualitätssicherung</b>	Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm unter Benutzung der Lizenzierten Rechte hergestellten oder vertriebenen Vertragsprodukte den Wert der Lizenzierten Rechte für die Daimler AG nicht negativ beeinflussen.
7	<b>Gewährleistung des Lizenzgebers und Haftungsausschluss</b>	Die Gewährleistung des Lizenzgebers beschränkt sich auf den vertragsgemäßen Rechtsstand der Lizenzierten Rechte und die Versicherung, zur Einräumung der Lizenz berechtigt zu sein.
8	<b>Durchsetzung der Lizenzierten Rechte gegen Verletzungen durch Dritte</b>	<p>Die Durchsetzung der Lizenzierten Rechte obliegt dem Lizenzgeber nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und Umfang weltweit. Der Lizenznehmer zahlt an den Lizenzgeber jährlich einen feststehenden Betrag von ca. EUR 1,2 Millionen für grundlegende Durchsetzungsmaßnahmen des Lizenzgebers, die auch in seinem Interesse erfolgen (z.B. Grenzbeschlagnahmeanträge). Die Parteien werden Einzelheiten in einem separaten Servicevertrag regeln. Ansprüche aus der Verletzung der Lizenzierten Rechte stehen allein dem Lizenzgeber zu.</p> <p>Wenn der Lizenzgeber die Lizenzierten Rechte nicht durchsetzen möchte, stimmen sich die Parteien im Hinblick auf eine Lösung ab. Sprechen nach billigem Ermessen keine überwiegenden Gründe des Lizenzgebers gegen eine Durchsetzung und entschließt sich der Lizenzgeber dennoch, auf eine Durchsetzung zu verzichten, wird er dem Lizenznehmer eine Durchsetzung der Rechte auf eigene Kosten mittels Vollmacht erlauben, sofern das in der jeweiligen Jurisdiktion möglich ist.</p>

<b>9</b>	<b>Angriffe Dritter gegen den Bestand der Lizenzierten Rechte</b>	Die Verteidigung gegen Angriffe Dritter gegen den Bestand der Lizenzierten Rechte ist dem Lizenzgeber vorbehalten.
<b>10</b>	<b>Angriffe Dritter gegen die Benutzung der Lizenzierten Rechte</b>	Bei der Verteidigung gegen Angriffe Dritter wegen der Benutzung der Lizenzierten Rechte stimmen sich die Parteien hinsichtlich des Vorgehens ab.
<b>11</b>	<b>Widersprüche, Einsprüche, Löschungs- oder Nichtigkeitsanträge und Löschungs- oder Nichtigkeitsklagen</b>	Zur Erhebung von Widersprüchen oder Einsprüchen gegen die Anmeldung oder Eintragung von Schutzrechten mit jüngerem Zeitrang sowie für Löschungsanträge und Löschungsklagen sowie für Nichtigkeitsanträge und Nichtigkeitsklagen gegen Schutzrechte Dritter auf Basis älterer Rechte ist ausschließlich der Lizenzgeber berechtigt.
<b>12</b>	<b>Anmeldeverbot</b>	Der Lizenznehmer verpflichtet sich im Vertragsgebiet keine Marken für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen anzumelden. Entsprechendes gilt für Domains.
<b>13</b>	<b>Vertragsdauer</b>	<p>Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann seitens des Lizenzgebers aus wichtigem Grund ganz oder teilweise gekündigt werden, wenn (i) ein oder mehrere Dritte direkt oder indirekt die alleinige oder gemeinsame Kontrolle über den Lizenznehmer erwerben, (ii) der Lizenznehmer den Bestand der Lizenzierten Rechte angreift, (iii) der Lizenznehmer oder seine Unterlizenznehmer die Unterscheidungskraft oder Wertschätzung der Lizenzierten Rechte in erheblicher Weise nachhaltig beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen, (iv) der Lizenznehmer oder seine Unterlizenznehmer die Lizenzierten Rechte in einem anderen als dem vertraglich vorgesehen Umfang verwenden, (v) der Lizenznehmer Qualitätsanforderungen nachhaltig nicht einhält.</p> <p>Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für jede der Parteien bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen und für den Fall von Zahlungsschwierigkeiten und Vermögensverfall der jeweils anderen Partei.</p> <p>Die Kündigung ist nur nach einem im Vertrag näher zu definierenden Eskalationsprozess möglich (Aufforderung zur Beseitigung der Vertragsverletzung, Bemühen um gütliche Beilegung der Vertragsverletzungsangelegenheit durch jeweils ein Mitglied der obersten Managementebene, erst dann Kündigung (ganz oder teilweise); ggf. Anpassung des Vertrags).</p>
<b>14</b>	<b>Rechte und Pflichten bei</b>	Nach Kündigung oder Anpassung des Vertrages ist der Lizenznehmer berechtigt,

	<b>Vertragsbeendigung oder Vertragsanpassung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Produktion binnen eines (1) Jahres seit der Anpassung des Umfangs der Lizenz bzw. der Beendigung des Vertrags unter den Lizenzierten Rechten fortzusetzen;</li> <li>• binnen eines (1) weiteren Jahres (a) bereits produzierte und binnen des unter dem vorstehenden Spiegelstrich genannten Jahreszeitraums produzierte Produkte zu vertreiben und (b) auf den Fahrzeugvertrieb gerichtete Dienstleistungen, insbesondere Finanzierungsdienstleistungen, unter den Lizenzierten Rechten anzubieten;</li> <li>• Ersatzteile binnen fünf (5) Jahren seit der Anpassung des Umfangs der Lizenz bzw. der Beendigung des Vertrags zu vertreiben; und</li> <li>• Domains binnen eines (1) Jahres seit der Anpassung des Umfangs der Lizenz bzw. der Beendigung des Vertrags zu nutzen.</li> </ul>
15	<b>Übertragung durch Benutzung erworbener Rechte</b>	Der Lizenznehmer muss etwaige durch Benutzung erworbene Markenrechte an die Daimler AG übertragen.
16	<b>Beachtung von Gesetzen, Vorschriften und Industriestandards und Compliance</b>	Die Beachtung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Industriestandards sowie angemessener ethischer Standards ist in einer Compliance-Klausel zu regeln. Dort wird auch die Verpflichtung der Parteien enthalten sein, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit führen und angemessene Compliance Programme und Compliance Management Systeme einzurichten und aufrechtzuerhalten.
17	<b>Streitigkeiten über Vertragsauslegung und über Verweigerung von Zustimmung</b>	Bei einem Streit über die Vertragsauslegung oder über die Verweigerung von vom Lizenznehmer angeforderten Zustimmungen des Lizenzgebers ist ein Eskalationsprozess zur gütlichen Einigung einzuhalten (Gespräche auf Arbeitsebene, dann Einigungsgespräche auf Managementebene unter Einbeziehung eines Mitglieds der obersten Managementebene, erst dann Schiedsverfahren).
18	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Wirksamkeit werden von drei Schiedsrichtern gemäß den Schiedsregeln des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs abschließend entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Stuttgart. Verfahrenssprache ist Deutsch.
19	<b>Weitere Konkretisierungen</b>	Soweit bestimmte Regelungen im Vertrag zu konkretisieren sind, werden die Parteien über die betreffenden Regelungen unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben verhandeln.

## 2. Grundsätze für Markenkauf- und Übertragungsvertrag "DAIMLER"

A. Vertragsparteien		
<b>0</b>	<b>Vertragsparteien</b>	Parteien des Vertrages sind die Daimler AG (" <b>Verkäuferin</b> ") und die Daimler Truck AG (" <b>Käuferin</b> ").
B. Vertragsinhalt		
<b>1</b>	<b>Verkauf der Marken und Domains</b>	Die Verkäuferin verkauft an die Käuferin alle eingetragenen oder durch Benutzung erworbenen Rechte an der Marke DAIMLER, sowie die dazugehörigen Markenfamilien und Domains (" <b>Vertragsrechte</b> "), einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten.
<b>2</b>	<b>Übertragung und Umschreibung der Vertragsrechte</b>	Die Verkäuferin überträgt – unter aufschiebender Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung – die Vertragsrechte einschließlich aller Rechte und Pflichten an die Käuferin.  Geregelt wird auch die Einräumung des Zugriffs auf Unterlagen, die die Vertragsrechte betreffen.  Die Verkäuferin ist verpflichtet, auf Verlangen der Käuferin Zustimmungserklärungen zur Umschreibung der Vertragsrechte abzugeben, sowie etwaige weitere notwendige Mitwirkungshandlungen zu erbringen.
<b>3</b>	<b>Zusicherung und Gewährleistungen</b>	Die Verkäuferin sichert zu, rechtmäßige und alleinige Inhaberin der Vertragsrechte zu sein. Jede darüberhinausgehende Gewährleistung wird ausgeschlossen, einschließlich des Bestehens älterer Rechte Dritter, die der Registrierung und Benutzung der Vertragsrechte entgegenstehen könnten.
<b>4</b>	<b>Kaufpreis und Kosten</b>	Der Kaufpreis beträgt EUR 9.700.000,00 (in Worten: neun Millionen siebenhunderttausend Euro), zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle im Zusammenhang mit der Übertragung der Vertragsrechte anfallenden Kosten (einschließlich Amts- und Anwaltskosten) sowie alle ab Inkrafttreten des Vertrags anfallenden Kosten werden von der Käuferin übernommen. Die für die Vertragsanbahnung entstandenen Kosten tragen beide Vertragspartner jeweils selbst.
<b>5</b>	<b>Rücklizenz</b>	Die Käuferin räumt der Verkäuferin für deren Geschäftsbereich eine Rücklizenz ein. Die Rücklizenz regelt auch das Recht zur Unterlizenzvergabe, einschließlich der Unterlizenzvergabe an Joint-Ventures.
<b>6</b>	<b>Vorkaufsrecht</b>	Die Käuferin räumt der Verkäuferin für einen Zeitraum von sechs (6) Jahren ab Wirksamwerden der Vereinbarung für den Fall des Verkaufs ein Vorerwerbsrecht bzgl. der Vertragsrechte ein. Macht die Verkäuferin innerhalb von sechs (6) Jahren nach Wirksamwerden der Vereinbarung von ihrem Vorerwerbsrecht Gebrauch, so kann sie sämtliche Vertragsrechte zu einem Kaufpreis EUR 9.700.000,00 (in Worten: neun Millionen siebenhunderttausend Euro) zurückerwerben. Das Recht zum Vorerwerb zu dem vorgenannten Kaufpreis entfällt, wenn die (mittelbare) Beteiligung der Verkäuferin an der Käuferin unter 10% fällt.



		Nach Ablauf von sechs (6) Jahren ab Wirksamwerden der Vereinbarung räumt die Käuferin der Verkäuferin ein Vorkaufsrecht bzgl. der Vertragsrechte ein. Das Vorkaufsrecht entfällt, wenn die (mittelbare) Beteiligung der Verkäuferin an der Käuferin unter 10% fällt.
<b>7</b>	<b>Verschiedenes</b>	Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist ausschließlicher Gerichtsstand das Landgericht Stuttgart.
<b>8</b>	<b>Weitere Konkretisierungen</b>	Soweit bestimmte Regelungen im Vertrag zu konkretisieren sind, werden die Parteien über die betreffenden Regelungen unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben verhandeln.

### 3. Grundsätze für Kauf- und Übertragungsverträge der Marken "CHARTERWAY" und "FLEETBOARD" sowie für Patentportfolio

A. Vertragsparteien		
0	<b>Vertragsparteien</b>	Parteien des Vertrages sind die Daimler AG (" <b>Verkäuferin</b> ") und die Daimler Truck AG (" <b>Käuferin</b> ").
B. Vertragsinhalt		
1	<b>Verkauf der Marken, Domains und Patente</b>	Die Verkäuferin verkauft an die Käuferin alle eingetragenen oder durch Benutzung erworbenen Rechte an den Marken CHARTERWAY und FLEETBOARD sowie dazugehörige Markenfamilien und Domains einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie ein Patentportfolio von ca. 1.350 Patenten und Patentanmeldungen, bestehend insbesondere aus den Bereichen "Powertrain" (ca. 456 Patente), eDrive & HV Battery (ca. 238 Patente), Body Exterior Materials (ca. 151 Patente) und Autonomous Driving (ca. 93 Patente), die im Wesentlichen bei der Käuferin entstanden und dem Geschäftsbereich Trucks & Buses zuzuordnen sind, einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten (gemeinsam: " <b>Vertragsrechte</b> ").
2	<b>Übertragung und Umschreibung der Vertragsrechte</b>	Die Verkäuferin überträgt – unter aufschiebender Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung – die Vertragsrechte einschließlich aller Rechte und Pflichten an die Käuferin.  Geregelt wird auch die Einräumung des Zugriffs auf Unterlagen, die die Vertragsrechte betreffen.  Die Verkäuferin ist verpflichtet, auf Verlangen der Käuferin Zustimmungserklärungen zur Umschreibung der Vertragsrechte abzugeben sowie etwaige weitere notwendige Mitwirkungshandlungen zu erbringen.
3	<b>Zusicherung und Gewährleistungen</b>	Die Verkäuferin sichert zu, rechtmäßige und alleinige Inhaberin der Vertragsrechte zu sein. Jede darüberhinausgehende Gewährleistung wird ausgeschlossen, einschließlich des Bestehens älterer Rechte Dritter, die der Registrierung und Benutzung der Vertragsrechte entgegenstehen könnten.
4	<b>Kaufpreis und Kosten</b>	Der Kaufpreis beträgt für die Marke CHARTERWAY EUR 2.500.000,00 (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro), für die Marke FLEETBOARD EUR 900.000,00 (in Worten: neunhunderttausend Euro) und für das Patentportfolio EUR 59.600.000,00 (in Worten: neunundfünfzig Millionen sechshunderttausend Euro) jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle im Zusammenhang mit der Übertragung der Vertragsrechte anfallenden Kosten (einschließlich Amts- und Anwaltskosten) sowie alle ab Inkrafttreten des Vertrags anfallenden Kosten werden von der Käuferin übernommen. Die für die Vertragsanbahnung entstandenen Kosten tragen beide Vertragspartner jeweils selbst.
5	<b>Rücklizenz</b>	Die Käuferin räumt der Verkäuferin das räumlich unbeschränkte, unentgeltliche, unwiderrufliche Benutzungsrecht an den Vertragsrechten für die durch die Vertragsrechte geschützten Waren und Dienstleistungen, welche von der Verkäuferin oder mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG bisher hergestellt

		<p>wurden oder für vorstehende Unternehmen von Dritten hergestellt wurden, und welche zukünftig produziert, importiert, zum Verkauf angeboten oder verkauft werden, ein ("Rücklizenz").</p> <p>Die Rücklizenz für die Marken endet ein Jahr nach dem Wirksamwerden der Abspaltung (wie in Präambel (B) des Konzerntrennungsvertrags definiert).</p> <p>Die Rücklizenz für das Patentportfolio wird mit Inkrafttreten des Vertrags wirksam und endet mit Erlöschen des letzten Vertragspatents.</p> <p>Die Verkäuferin ist grundsätzlich nicht berechtigt, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen. Dies gilt indes nicht, wenn die unter Verwendung der Vertragsrechte vertriebenen Produkte (i) von der Verkäuferin oder (ii) von einem mit der Verkäuferin nach §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen, oder (iii) von einem Unternehmen, das von der Verkäuferin oder von einem mit der Verkäuferin nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen mit einem oder mehreren Dritten direkt oder indirekt gemeinschaftlich beherrscht wird, an dem die Verkäuferin die Mehrheit der Stimmrechte hält oder mittelbar oder unmittelbar die Kontrolle hat, entwickelt wurden (Produktnachbaulizenz).</p>
<b>6</b>	<b>Verschiedenes</b>	<p>Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist ausschließlicher Gerichtsstand das Landgericht Stuttgart.</p>
<b>7</b>	<b>Weitere Konkretisierungen</b>	<p>Soweit bestimmte Regelungen im Vertrag zu konkretisieren sind, werden die Parteien über die betreffenden Regelungen unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben verhandeln.</p>

#### 4. Grundsätze für Patentlizenzvertrag

A. Vertragsparteien		
0	<b>Vertragsparteien</b>	Der Lizenzgeber Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG (" <b>DBIM</b> " oder " <b>Lizenzgeber</b> ") ist Teil des Daimler-Konzerns in seiner heute bestehenden Struktur und in diesem Rahmen unter anderem für die Vergabe von Lizenzen an Schutzrechten wie Marken, Patenten und Designs zuständig. Der Lizenznehmer ist die Daimler Truck AG (" <b>DTAG</b> " oder " <b>Lizenznehmer</b> "). Da die Daimler AG Inhaberin der mit dem Vertrag zu lizenzierenden Patentrechte ist, wird diese den Pflichten der DBIM gegenüber der DTAG im Rahmen eines Schuldbeitritts beitreten.
B. Vertragsinhalt		
1	<b>Lizenz einräumung</b>	Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer als Teil der lizenzierten Rechte eine Lizenz an dem zum 30. November 2021 bestehenden Patentportfolio der Daimler AG ein. Der Lizenznehmer und mit diesem verbundene Unternehmen erhalten damit das entgeltliche, nicht-ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese Patente für die Entwicklung, Herstellung, Vermarktung, den Verkauf und die Nutzung von Produkten im Geschäftsbereich des Lizenznehmers zu verwenden.
2	<b>Unterlizenz</b>	Der Lizenznehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen. Dies gilt indes nicht, wenn die unter Verwendung der lizenzierten Patentrechte vertriebenen Produkte (i) vom Lizenznehmer oder (ii) von einem mit dem Lizenznehmer nach §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen, oder (iii) von einem Unternehmen, das von dem Lizenznehmer oder von einem mit dem Lizenznehmer nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen mit einem oder mehreren Dritten direkt oder indirekt gemeinschaftlich beherrscht wird, an dem der Lizenznehmer die Mehrheit der Stimmrechte hält oder mittelbar oder unmittelbar die Kontrolle hat, entwickelt wurden (Produktnachbaulizenz).
3	<b>Entgelt</b>	Die Lizenzgebühr beträgt einmalig EUR 38.400.000,00 (in Worten: achtunddreißig Millionen vierhunderttausend Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
4	<b>Verteidigung gegen Verletzungen durch Dritte</b>	Bei Verletzungen der lizenzierten Patentrechte stimmen sich die Parteien ab. Das Vorgehen gegen Verletzer ist dem Lizenzgeber vorbehalten.
5	<b>Gewährleistungen</b>	Die Gewährleistung ist auf den Bestand der lizenzierten Patentrechte zum Vertragsabschluss und die Einräumung der Lizenz beschränkt.
6	<b>Laufzeit, Kündigung</b>	Der Vertrag tritt an einem noch von den Parteien zu bestimmenden Datum in Kraft und endet mit Erlöschen des letzten lizenzierten Rechts. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
7	<b>Verschiedenes</b>	Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist ausschließlicher Gerichtsstand das Landgericht Stuttgart.

<b>8</b>	<b>Weitere Konkretisierungen</b>	Soweit bestimmte Regelungen im Vertrag zu konkretisieren sind, werden die Parteien über die betreffenden Regelungen unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben verhandeln.
----------	----------------------------------	---

## 5. Grundsätze für Multi-Use Markenlizenzvertrag

A. Vertragsparteien		
0	<b>Vertragsparteien</b>	<p>Der Lizenzgeber Daimler Brand &amp; IP Management GmbH &amp; Co. KG ("<b>DBIM</b>" oder "<b>Lizenzgeber</b>") ist Teil des Daimler-Konzerns in seiner heute bestehenden Struktur und in diesem Rahmen unter anderem für die Vergabe von Lizenzen an Schutzrechten wie Marken, Patenten und Designs zuständig. Der Lizenznehmer ist die Daimler Truck AG ("<b>DTAG</b>" oder "<b>Lizenznehmer</b>"). Da die Daimler AG Inhaberin der Lizenzierten Rechte ist, wird diese den Pflichten der DBIM gegenüber der DTAG im Rahmen eines Schuldbeitritts beitreten.</p>
B. Vertragsinhalt		
1	<b>Wesentliche definierte Begriffe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lizenzierte Rechte:</b> sind verschiedene multi-use Marken, also solche, die sowohl von dem Geschäftsbereich Cars &amp; Vans des Lizenzgebers als auch von dem Geschäftsbereich Trucks &amp; Buses des Lizenznehmers genutzt werden, wie beispielsweise die Marke "Agility".</li> <li>• <b>Vertragsprodukte:</b> die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen und die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf Nutzfahrzeuge und Busse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von gleich oder mehr als 7,49 Tonnen in den <b>Geschäftszweigen:</b> (i) Nutzfahrzeuge und Busse, Fahrgestelle, Motoren und andere technische Antriebe einschließlich deren Teile, Baugruppen und Fahrzeuersatzteile, (ii) sonstige Erzeugnisse der Verkehrstechnik, (iii) elektronische Geräte, Anlagen und Systeme, (iv) Kommunikations- und Informationstechnik, (v) Mobilitäts- und Transportdienstleistungen und -konzepte einschließlich akzessorischer Dienstleistungen in Bezug auf Fahrzeuge, die ein zulässiges Gesamtgewicht von weniger als 7,49 Tonnen aufweisen, (vi) Bank- und Versicherungsgeschäfte, Finanz- und Zahlungsdienstleistungen sowie Versicherungsmittlungen, (vii) alle anderen mit den vorstehenden Produkten oder Dienstleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen.</li> <li>• Bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von größer oder gleich 6,5 bis kleiner 7,49 Tonnen ("<b>Überlappungsbereich</b>") erfolgt eine gegenseitige Abstimmung zwischen den Parteien, um Markenkollisionen zu vermeiden. Folgende Typen und deren Folgebaureihen sind bereits abgestimmt und wechselseitig freigegeben: Auf Seiten des Lizenzgebers: Vario/Vario 2/Sprinter. Auf Seiten des Lizenznehmers: Atego, Accelo und Traktoren unter der Bezeichnung MBTrac. Einzelheiten hierzu sollen im Multi-Use Markenlizenzvertrag geregelt werden. Im Überlappungsbereich dürfen beide Parteien Dienstleistungen in Bezug auf die zu ihren Gunsten freigegebenen Typen und deren Folgebaureihen anbieten. Eine Nutzung der Lizenzierten Rechte außerhalb der mit "Mercedes-Benz" und "Dreizack-Stern" (☼) gekennzeichneten Nutzfahrzeuge ist in dem Vertrag näher zu regeln.</li> </ul>

2	<b>Lizenz einräumung</b>	Der Lizenznehmer erhält das unentgeltliche, zeitlich unbeschränkte, einfache Recht, die lizenzierten Rechte in dem im Vertrag noch zu definierenden Vertragsgebiet für die Vertragsprodukte zu benutzen, soweit die lizenzierten Rechte für die Vertragsprodukte geschützt sind (" <b>Lizenz</b> "). Zudem wird erforderlichenfalls die Benutzung bestimmter Internet-Domains gestattet. Das Vertragsgebiet ist grundsätzlich weltweit (mit Ausnahme sanktionierter Gebiete) mit einigen Einschränkungen in Bezug auf Kanada, Mexiko und USA.
3	<b>Unterlizenz</b>	Der Lizenznehmer ist prinzipiell berechtigt, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen, solange und soweit sichergestellt ist, dass diese bestimmte, im Vertrag näher zu definierende, Qualitätsanforderungen erfüllen und sofern die Dritten unter den lizenzierten Rechten ausschließlich Produkte vertreiben, die (i) vom Lizenznehmer, (ii) oder von einem mit dem Lizenznehmer nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, oder (iii) von einem Unternehmen, das von dem Lizenznehmer oder von einem mit dem Lizenznehmer nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen mit einem oder mehreren Dritten direkt oder indirekt gemeinschaftlich beherrscht wird, an dem der Lizenznehmer die Mehrheit der Stimmrechte hält oder mittelbar oder unmittelbar die Kontrolle hat, entwickelt wurden (Produktnachbaulizenz).
4	<b>Benutzungsform</b>	Die lizenzierten Rechte müssen in Übereinstimmung mit für den Geschäftsbereich Trucks & Buses noch zu erstellenden Corporate-Identity-Richtlinien verwendet werden. Eine Nutzung der lizenzierten Rechte, die nicht den Corporate-Identity-Richtlinien entspricht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers.
5	<b>Qualität und Qualitätssicherung</b>	Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm unter Benutzung der lizenzierten Rechte hergestellten oder vertriebenen Vertragsprodukte den Wert der lizenzierten Rechte für die Daimler AG nicht negativ beeinflussen.
6	<b>Gewährleistung des Lizenzgebers und Haftungsausschluss</b>	Die Gewährleistung des Lizenzgebers beschränkt sich auf den vertragsgemäßen Rechtsstand der lizenzierten Rechte und die Versicherung, zur Einräumung der Lizenz berechtigt zu sein.
7	<b>Durchsetzung der lizenzierten Rechte gegen Verletzungen durch Dritte</b>	Die Durchsetzung der lizenzierten Rechte obliegt grundsätzlich dem Lizenzgeber nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und Umfang weltweit.
8	<b>Angriffe Dritter gegen den Bestand der lizenzierten Rechte</b>	Die Verteidigung gegen Angriffe Dritter gegen den Bestand der lizenzierten Rechte ist dem Lizenzgeber vorbehalten.

9	<b>Angriffe Dritter gegen die Benutzung der Lizenzierten Rechte</b>	Bei der Verteidigung gegen Angriffe Dritter wegen der Benutzung der Lizenzierten Rechte stimmen sich die Parteien hinsichtlich des Vorgehens ab.
10	<b>Widersprüche, Einsprüche, Löschungs- oder Nichtigkeitsanträge und Löschungs- oder Nichtigkeitsklagen</b>	Zur Erhebung von Widersprüchen oder Einsprüchen gegen die Anmeldung oder Eintragung von Schutzrechten mit jüngerem Zeitrang sowie für Löschungsanträge und Löschungsklagen sowie für Nichtigkeitsanträge und Nichtigkeitsklagen gegen Schutzrechte Dritter auf Basis älterer Rechte ist ausschließlich der Lizenzgeber berechtigt.
11	<b>Anmeldeverbot</b>	Der Lizenznehmer verpflichtet sich, im Vertragsgebiet keine Marken für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen anzumelden. Entsprechendes gilt für Domains.
12	<b>Vertragsdauer</b>	Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist nur nach einem im Vertrag näher zu definierenden Eskalationsprozess möglich (Aufforderung zur Beseitigung der Vertragsverletzung, Bemühen um gütliche Beilegung der Vertragsverletzungsangelegenheit durch jeweils ein Mitglied der obersten Managementebene, erst dann Kündigung (ganz oder teilweise); ggf. Anpassung des Vertrags).
13	<b>Rechte und Pflichten bei Vertragsbeendigung oder Vertragsanpassung</b>	<p>Nach Kündigung oder Anpassung des Vertrages ist der Lizenznehmer berechtigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Produktion binnen eines (1) Jahres seit der Anpassung des Umfangs der Lizenz bzw. der Beendigung des Vertrags unter den Lizenzierten Rechten fortzusetzen;</li> <li>• binnen eines (1) weiteren Jahres (a) bereits produzierte und binnen des unter dem vorstehenden Spiegelstrich genannten Jahreszeitraums produzierte Produkte zu vertreiben und (b) auf den Fahrzeugvertrieb gerichtete Dienstleistungen, insbesondere Finanzierungsdienstleistungen, unter den Lizenzierten Rechten anzubieten;</li> <li>• Ersatzteile binnen fünf (5) Jahren seit der Anpassung des Umfangs der Lizenz bzw. der Beendigung des Vertrags zu vertreiben; und</li> <li>• Domains binnen eines (1) Jahres seit der Anpassung des Umfangs der Lizenz bzw. der Beendigung des Vertrags zu nutzen.</li> </ul>
14	<b>Beachtung von Gesetzen, Vor-</b>	Die Beachtung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Industriestandards sowie angemessener ethischer Standards ist in einer Compliance-Klausel zu regeln. Dort wird auch die Verpflichtung der Parteien enthalten sein, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit führen



	<b>schriften und Industriestandards und Compliance</b>	und angemessene Compliance Programme und Compliance Management Systeme einzurichten und aufrechtzuerhalten.
<b>15</b>	<b>Streitigkeiten über Vertragsauslegung und über Verweigerung von Zustimmungen</b>	Bei einem Streit über die Vertragsauslegung oder über die Verweigerung von vom Lizenznehmer angeforderten Zustimmungen des Lizenzgebers ist ein Eskalationsprozess zur gütlichen Einigung einzuhalten (Gespräche auf Arbeitsebene, dann Einigungsgespräche auf Managementebene unter Einbeziehung eines Mitglieds der obersten Managementebene, erst dann Schiedsverfahren).
<b>16</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Wirksamkeit werden von drei Schiedsrichtern gemäß den Schiedsregeln des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs abschließend entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Stuttgart. Verfahrenssprache ist Deutsch.
<b>17</b>	<b>Weitere Konkretisierungen</b>	Soweit bestimmte Regelungen im Vertrag zu konkretisieren sind, werden die Parteien über die betreffenden Regelungen unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben verhandeln.

## Anlage 2.5

### Grundsätze für die Erbringung der Transitional Services

#### ("Grundsätze")

Nr.	Gegenstand	Regelungsgehalt
1	<b>Rahmenvertrag und Ausführungsverträge</b>	<p>In einem Rahmenvertrag zwischen der Daimler AG und der Daimler Truck AG werden die vertraglichen Regelungen für die Leistungsbeziehungen zwischen dem jeweiligen Leistungserbringer und dem jeweiligen Leistungsempfänger fixiert und ein Mechanismus vorgesehen, der dazu führt, dass für die konkreten Leistungsbeziehungen zwischen der Daimler AG bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und der Daimler Truck AG bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen andererseits ein Ausführungsvertrag geschlossen wird.</p> <p>Leistungserbringer und Leistungsempfänger werden in den Ausführungsverträgen über die Parteistellung definiert, je Leistungsbeziehung (also je Paarung der Parteien eines Leistungsaustauschs) soll es einen Ausführungsvertrag geben. Leistung und Gegenleistung werden nur unter den Ausführungsverträgen geschuldet, unter dem Rahmenvertrag selbst erfolgt kein Leistungsaustausch. Die unter den Ausführungsverträgen erbrachten Leistungen dürfen ausschließlich für die Fortführung des Geschäfts genutzt werden, das der Leistungsempfänger vor der Abspaltung geführt hat.</p>
2	<b>Vertragsleistungen</b>	<p>Die unter einem Ausführungsvertrag geschuldeten Leistungen werden in dem betreffenden Ausführungsvertrag abschließend geregelt. Grundsätzlich werden Leistungen, die eine Fortführung bereits vor der Abspaltung erbrachter Leistungen darstellen, mit dem Leistungsumfang, -inhalt und -format erbracht wie vor der Abspaltung. Das gleiche gilt im Hinblick auf die Leistungsgüte.</p> <p>Sollte sich herausstellen, dass eine in der Vergangenheit erbrachte Leistung, die für die Fortführung des Geschäfts zwingend benötigt wird, bei der Erfassung der geschuldeten Leistungen vergessen wurde, werden die Parteien der betreffenden Leistungsbeziehung nach Treu und Glauben über eine Fortsetzung der Leistung und die dafür geltenden kommerziellen und rechtlichen Bedingungen verhandeln.</p> <p>Der jeweilige Leistungserbringer stellt sicher, dass dem Leistungsempfänger im Hinblick auf die Allokation von Ressourcen zwischen dem Leistungsempfänger einerseits und anderen, eine vergleichbare Leistung vom Leistungserbringer erhaltenden und mit dem Leistungserbringer verbundenen Unternehmen andererseits keine geringere Priorität bzw. Behandlung zuteil wird als vor der Abspaltung.</p> <p>Für IT-Leistungen, Entwicklungsleistungen und für (Unterstützungsleistungen für) Finanzdienstleistungen werden im Kern die bereits vor der Abspaltung im Konzern anwendbaren besonderen Vertragsbedingungen weiterhin Anwendung finden, wobei durch das Ende der Konzernverbundenheit erforderliche Anpassungen berücksichtigt werden.</p>

3	<b>Änderungsverfahren</b>	<p>Der Leistungserbringer kann Änderungen an den Leistungen ohne Einwilligung des Leistungsempfängers vornehmen, wenn dies keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf den Leistungsempfänger hat, dies zur Sicherstellung der Systemsicherheit oder der Einhaltung geltenden Rechts erforderlich ist oder vergleichbare Leistungen, die an mit dem Leistungserbringer verbundene Unternehmen erbracht werden, ebenso geändert werden.</p> <p>Alle anderen Änderungen an den Leistungen oder dem betreffenden Vertrag sind nur mit Zustimmung beider Parteien möglich.</p>
4	<b>Drittlieferanten</b>	<p>Der Leistungserbringer soll sich bemühen, alle notwendigen Zustimmungen Dritter zu identifizieren, einzuholen und aufrechtzuerhalten. Von Dritten für die Erteilung der Zustimmung geforderte Entgelte hat der Leistungsempfänger zu tragen.</p> <p>Solange eine notwendige Zustimmung eines Dritten nicht (mehr) vorliegt, besteht keine Leistungspflicht. Ebenso besteht ein grundsätzlicher Selbstbelieferungsvorbehalt bzgl. eventueller Vorleistungen. In beiden Fällen muss der Leistungserbringer den Leistungsempfänger dabei unterstützen, Alternativlösungen zu finden sowie negative Auswirkungen zu minimieren. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten hat der Leistungsempfänger zu tragen.</p>
5	<b>Migration</b>	<p>Die Parteien eines Ausführungsvertrags sollen sich spätestens sechs (6) Monate vor dem Auslaufen einer zu erbringenden Leistung auf die Schritte einigen, die erforderlich sind, um die Vertragsleistungen bis zum Ende der Leistungszeit auf einen Nachfolgeanbieter zu übertragen (sog. Migration).</p> <p>Grundsätzlich ist der Leistungsempfänger verpflichtet, alle für die Migration notwendigen Tätigkeiten durchzuführen. Der Leistungserbringer ist nur ausnahmsweise dazu verpflichtet, wenn nur er die jeweilige Tätigkeit durchführen kann und die Parteien des Ausführungsvertrages sich über die Kostentragung geeinigt haben oder die Daimler AG bzw. die Daimler Truck AG die Pflicht akzeptiert hat.</p> <p>Alle Kosten, die dem Leistungserbringer im Zusammenhang mit der Migration entstehen, hat der Leistungsempfänger zu tragen.</p>
6	<b>Vergütung und Zahlung</b>	<p>Das für eine Leistung geschuldete Entgelt wird in dem betreffenden Ausführungsvertrag vereinbart.</p> <p>Die Rechnungsstellung erfolgt, sofern im Ausführungsvertrag nicht abweichend geregelt, monatlich nach Erbringung der Leistung. Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungszugang zu bezahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von sechs (6) Monate EURIBOR für EUR plus 500 Basispunkte geschuldet.</p> <p>Vor der Abspaltung zwischen Mitgliedern des Daimler-Konzerns übliche Regelungen zu Steuern werden fortgeführt.</p>
7	<b>Laufzeit und Kündigung</b>	<p>Der Rahmenvertrag läuft, solange Leistungen unter einem Ausführungsvertrag ausgetauscht werden und endet mit dem Ende des letzten Leistungsaustauschs.</p> <p>Die Leistungsaustausche unter den Ausführungsverträgen werden jeweils befristet vereinbart. Sie können einseitig, sofern nicht von vornherein eine</p>

		<p>längere Laufzeit vereinbart wurde, durch den Leistungsempfänger mit einer Laufzeit längstens bis 30. Juni 2024, bei Logistikleistungen bis 31. Dezember 2024 und bei IT-bezogenen Leistungen längstens bis 30. Juni 2025 verlängert werden, solange (i) sich aus der Leistungserbringung keine rechtlichen Risiken, insbesondere aus dem Kartellrecht, ergeben und (ii) die Leistungserbringung nicht wirtschaftlich unzumutbar ist. Falls sich aus der Leistungserbringung rechtliche Risiken ergeben oder die Leistungserbringung wirtschaftlich unzumutbar ist, kann der Leistungserbringer eine Verlängerung verweigern. Für eine verlängerte Laufzeit gelten die gleichen Bedingungen, die für die jeweilige ursprüngliche Laufzeit zwischen Leistungsempfänger und Leistungserbringer vereinbart worden sind.</p> <p>Ausführungsverträge, die von vornherein länger als bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen wurden, werden jährlich nach der gleichen Logik, die auch für die zuvor genannte Verlängerungsoption Anwendung findet, geprüft und können unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen eine mögliche Verlängerung verweigert werden kann, durch den Leistungserbringer außerordentlich beendet werden.</p> <p>Eine einvernehmliche Beendigung eines Leistungsaustauschs ist jederzeit möglich.</p>
<b>8</b>	<b>Haftung</b>	Vor der Abspaltung zwischen Mitgliedern des Daimler-Konzerns übliche Regelungen im Hinblick auf das im Daimler-Konzern herrschende Haftungsregime werden fortgeführt.
<b>9</b>	<b>Governance</b>	Die Parteien benennen jeweils zentrale Ansprechpartner. Weitere besondere Governance-Organen sind nicht vorgesehen.
<b>10</b>	<b>Streitbeilegung</b>	<p>Die Parteien sollen sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten gütlich in einem zweistufigen Eskalationsverfahren beizulegen, bevor rechtliche Schritte ergriffen werden.</p> <p>Unabhängig davon können die Parteien jederzeit einstweiligen Rechtsschutz ersuchen.</p>
<b>11</b>	<b>Geistiges Eigentum</b>	<p>Im Verhältnis der Parteien zueinander sind alle IP-Rechte, die der Leistungserbringer im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten nach dem jeweiligen Ausführungsvertrag entwickelt oder erschafft, ausschließlich solche des Leistungserbringers. Der Leistungserbringer gewährt dem Leistungsempfänger (unter dem Vorbehalt erforderlicher Zustimmungen Dritter) eine weltweite, unentgeltliche, unwiderrufliche, nicht-exklusive und unterlizenzierbare Nutzungslizenz an den IP-Rechten des Leistungserbringers und an den neuen IP-Rechten des Leistungserbringers. Diese umfasst auch Modifikationen, Verbesserungen und Weiterentwicklungen. Die Lizenz gilt ausschließlich für die jeweilige Leistungsperiode und ausschließlich insoweit als sie für den Erhalt der Vertragsleistungen notwendig ist.</p> <p>Für Projekt-Vertragsleistungen gelten vorrangig die bereits vor der Abspaltung im Konzern anwendbaren besonderen Vertragsbedingungen im Hinblick auf Geistiges Eigentum.</p>

		<p>Die IP-Rechte an den Daten und Informationen, die sich auf das Geschäft des Leistungsempfängers beziehen und die als Teil der Vertragsleistung verarbeitet werden, werden zu jeder Zeit das alleinige Eigentum des Leistungsempfängers bleiben bzw. allein bei diesem verbleiben. Der Leistungsempfänger gewährt dem Leistungserbringer eine weltweite, nicht-exklusive, unentgeltliche, unwiderrufliche, nicht-übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungslizenz an diesen Daten und Informationen des Leistungsempfängers. Die Lizenz gilt ausschließlich für die jeweilige Leistungsperiode und ausschließlich insoweit, als sie für die Erbringung der Vertragsleistungen notwendig ist.</p>
<b>12</b>	<b>Datenschutz</b>	<p>Leistungserbringer und -empfänger stellen sicher, dass sie (a) die nationalen Gesetze, die die e-Privacy-Richtlinie umsetzen, (b) die Datenschutz-Grundverordnung und allen unter der Datenschutz-Grundverordnung erlassenen nationalen Gesetzen sowie (c) alle anderen ähnlichen nationalen Datenschutzgesetze einschließlich des Bundesdatenschutzgesetzes im Rahmen des Leistungsaustauschs einhalten, soweit anwendbar.</p> <p>Soweit erforderlich, werden Leistungserbringer und -empfänger weitere Vereinbarungen zum Datenschutz abschließen (bspw. Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarungen oder Vereinbarungen über die gemeinsame Verantwortlichkeit).</p>
<b>13</b>	<b>Vertraulichkeit</b>	<p>Im Rahmenvertrag und in den Ausführungsverträgen werden marktübliche Geheimhaltungsvereinbarungen getroffen.</p>
<b>14</b>	<b>Höhere Gewalt</b>	<p>Falls und soweit der Leistungserbringer seine Verpflichtungen aufgrund von Umständen nicht erfüllen kann, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereiches des Leistungserbringers liegen, ist der Leistungserbringer von der Haftung gegenüber dem Leistungsempfänger befreit.</p> <p>Falls der Leistungserbringer infolge von höherer Gewalt die Vertragsleistung für mehr als sechzig (60) Geschäftstage nicht erbringen kann, darf der Leistungsempfänger die betroffene Vertragsleistung durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Leistungserbringer sofort kündigen.</p>
<b>15</b>	<b>Mitarbeiter</b>	<p>Der Rahmenvertrag und die Ausführungsverträge werden marktübliche Regelungen enthalten, die das Risiko einer Arbeitnehmerüberlassung reduzieren.</p> <p>Es wird klargestellt, dass weder durch die Aufnahme der Leistungserbringung, die Leistungserbringung selbst noch die Beendigung der Leistungserbringung ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB bzw. vergleichbarer nationaler Gesetze stattfinden soll. Im Hinblick auf abhängig Beschäftigte des Leistungserbringers trägt das kommerzielle Risiko der Leistungserbringer, im Hinblick auf externe Mitarbeiter (bspw. unter Werkverträgen) trägt das kommerzielle Risiko der Leistungsempfänger.</p> <p>Sollten Mitarbeiter erfolgreich geltend machen, dass ihr Arbeitsverhältnis auf den Leistungsempfänger übergegangen ist, werden Leistungserbringer und -empfänger ihre gesetzlichen Pflichten einhalten, soweit diese Anwendung finden.</p>

16	<b>Vorbestehende Vereinbarungen</b>	Leistungen, die unter vorbestehenden Vereinbarungen vor der Abspaltung erbracht wurden und bezüglich derer ein Ausführungsvertrag geschlossen wurde, werden ab dem Wirksamwerden der Abspaltung ausschließlich unter und zu den Bedingungen des betreffenden Ausführungsvertrages erbracht.
17	<b>Rechtseinhaltung</b>	Die Parteien verpflichten sich, alle im Hinblick auf eine zu erbringende Leistung anwendbaren Gesetze einzuhalten, insbesondere US-, EU- und lokale Ausfuhrkontrollgesetze, und die andere Partei im Falle einer Nichteinhaltung schadlos zu halten.
18	<b>Anwendbares Recht und Schiedsgericht</b>	<p>Der Rahmenvertrag und alle Ausführungsverträge sehen die Wahl deutschen materiellen Rechts vor.</p> <p>Der Rahmenvertrag und alle Ausführungsverträge sehen als Streitbelegungsmechanismus die Wahl von Schiedsgerichtsbarkeit nach Regeln der DIS vor mit in deutscher Sprache geführten Verhandlungen vor einem Schiedsgericht mit Sitz in Stuttgart.</p>
19	<b>Von der Daimler AG zu erbringende Dienstleistungen</b>	<p>Die Daimler AG wird bestimmte Dienstleistungen in den folgenden Bereichen gegenüber Daimler Truck-Konzerngesellschaften erbringen, soweit der Daimler Truck-Konzern diesbezüglich noch keine eigenen Ressourcen aufgebaut hat oder die entsprechenden Dienstleistungen nicht von Dritten bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• IT-Dienstleistungen in den Bereichen Corporate Office, Communications, Real Estate, HR, Sales / Aftersales, M&amp;A, Investor Relations, Legal &amp; Compliance, Accounting &amp; Reporting, Energy Management &amp; Environment, Tax, Procurement Productive, Treasury, Supply Chain / Logistics / Production und IT Function;</li> <li>• External Affairs;</li> <li>• Corporate Office;</li> <li>• Communications;</li> <li>• Real Estate;</li> <li>• HR;</li> <li>• Sales / Aftersales;</li> <li>• Investor Relations;</li> <li>• Legal &amp; Compliance;</li> <li>• Quality;</li> <li>• Accounting &amp; Reporting;</li> <li>• Energy Management &amp; Environment;</li> <li>• Facility Management (Großraum Stuttgart);</li> <li>• Tax;</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"><li>• Procurement Productive;</li><li>• R&amp;D / Case;</li><li>• Treasury;</li><li>• IPS;</li><li>• Supply Chain / Logistics / Production; und</li><li>• Production Planning.</li></ul>
--	--	--

## Anlage 13.4

Das Regelmäßige Reporting umfasst die folgenden Finanzinformationen, die zur ordnungsgemäßen Bilanzierung der bei der Daimler AG (mittelbar) verbleibenden Beteiligung an der Daimler Truck Holding AG nach der Equity-Methode gemäß IAS 28 und zur Erfüllung der aus IFRS 12 resultierenden Angabepflichten erforderlich sind.

<b>Finanzinformation</b>	<b>Meldedatum</b>
<b>Entwicklung der im Rahmen der Kaufpreisallokation identifizierten/neubewerteten Vermögenswerte und Schulden</b>	Quartalsweise (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.)
<b>Gewinn nach Steuern, auf die Aktionäre der Daimler Truck Holding AG entfallend</b>	
<b>Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung</b>	
<b>Informationen für Zwecke der Eliminierung von Downstream-Lieferungen</b>	
<b>Forecast auf Basis des aktuellen Consensus</b>	
<b>Verabschiedete Dividende der Daimler Truck Holding AG</b>	Jährlich (nach Verabschiedung durch jährliche Hauptversammlung)
<b>Zusammengefasste Finanzinformation gemäß IFRS 12 B12 (b):</b>	Zum Jahresabschluss der Daimler AG
(i) kurzfristige Vermögenswerte	
(ii) langfristige Vermögenswerte	
(iii) kurzfristige Schulden	
(iv) langfristige Schulden	
(v) Erlöse	
(vi) Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	
(vii) Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	
(viii) sonstiges Ergebnis	
(ix) Gesamtergebnis	

Darüber hinaus wird die Daimler Truck Holding AG der Daimler AG notwendige Auskünfte erteilen, die für eine korrekte Übernahme der aufgeführten Finanzinformationen in die Berichterstattung der Daimler AG erforderlich sind.



**Vollmacht**

der

**Daimler AG**

mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 19360, Geschäftsanschrift: Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart (die "**Gesellschaft**").

Die Gesellschaft ist alleinige Aktionärin der Daimler Truck Holding AG mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 778600, Geschäftsanschrift: Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart.

Die Gesellschaft strebt an, das in der Daimler Truck AG gebündelte Nutzfahrzeuggeschäft des Daimler-Konzerns durch Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an der Daimler Truck AG nach dem Umwandlungsgesetz und anschließende Börsennotierung aus dem Daimler-Konzernverbund herauszulösen. Zu diesem Zweck wurde im März 2021 die Daimler Truck Holding AG gegründet, die als übernehmender Rechtsträger dienen soll.

Die Konzernseparierung soll rechtlich unter anderem dadurch bewirkt werden, dass die Gesellschaft als übertragender Rechtsträger eine Mehrheitsbeteiligung an der Daimler Truck AG sowie den zwischen der Gesellschaft und der Daimler Truck AG bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Wege der Abspaltung zur Aufnahme (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG) und eine Minderheitsbeteiligung an der Daimler Truck AG im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG) auf die Daimler Truck Holding AG überträgt.

Zum Zwecke der Konzernseparierung wird die Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH mit Sitz in Schönefeld, eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Gesellschaft, darüber hinaus Beteiligungen an von ihr gehaltenen Grundstücksverwaltungsgesellschaften in einem ersten Schritt in die Daimler Truck AG einbringen und die hierfür im Gegenzug erhaltenen Daimler-Truck-Aktien sowie 1.000 bestehende Daimler-Truck-Aktien, die sie noch von der Gesellschaft erwerben wird, in einem zweiten Schritt in die Daimler Truck Holding AG gegen Gewährung von neuen Aktien der Daimler Truck Holding AG einbringen.

Dies vorausgeschickt, bevollmächtigt die Gesellschaft – vertreten durch die Unterzeichneten – hiermit

1. Herrn Dr. Rainer Beckmann, geboren am 7. Juni 1962,
2. Frau Annette Lotz, geboren am 14. November 1963,
3. Frau Veronika Revesz, geboren am 22.<sup>a</sup> Mai 1965,
4. Herrn Fabian Römer, geboren am 6. April 1982,
5. Herrn Lars Wettlaufer, geboren am 28. März 1978,
6. Frau Alexandra Zetzsche, geboren am 31. Oktober 1979,

7. Herrn Dr. Thomas Laubert, geboren am 18. April 1972,
8. Herrn Eckehard Mosler, geboren am 24. Oktober 1973,
9. Herrn Dr. Florian Hofer, geboren am 15. Februar 1977,
10. Frau Dr. Myriam Spengler, geboren am 19. Mai 1976,
11. Herrn Dr. Christian Knauf, geboren am 4. März 1977,
12. Frau Dr. Kerstin Neumann, geboren am 14. Juni 1968,
13. Herrn Patrick Schwarz, geboren am 17. Februar 1973,
14. Herrn Marvin Singh, geboren am 27. Oktober 1986,
15. Herrn Florian Stübel, geboren am 2. April 1977,
16. Herrn Dr. Tobias Reimold, geboren am 24. Oktober 1977,
17. Herrn Philipp Bahn Müller, geboren am 3. Mai 1982,
18. Herrn Florian Kuhn, geboren am 23. Juni 1984,
19. Herrn Alexander Nediger, geboren am 18. Januar 1971,
20. Herrn Patrick Silz, geboren am 14. Juli 1977,
21. Herrn Claus Bässler, geboren am 28. Dezember 1965,
22. Frau Annette Strörs, geboren am 24. August 1979,
23. Frau Verena Moll, geboren am 21. Oktober 1992,

alle geschäftsansässig: Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart (die "**Bevollmächtigten**"), jeweils einzeln und unabhängig voneinander, im Namen der Gesellschaft die folgenden Verträge abzuschließen:

- einen notariellen Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrag zwischen der Gesellschaft als übertragendem Rechtsträger und der Daimler Truck Holding AG als übernehmendem Rechtsträger (der "**Spaltungsvertrag**") einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Nebenvereinbarungen,
- einen Konzerntrennungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Daimler Truck Holding AG (zugleich Anlage zum Spaltungsvertrag) einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Nebenvereinbarungen, sowie
- eine Entkonsolidierungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH und der Daimler Truck Holding AG (zugleich Anlage zum Spaltungsvertrag).

Jeder Bevollmächtigte ist darüber hinaus berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorbezeichneten Spaltungsvertrags oder sonst im Zusammenhang mit der Konzernseparierung erforderlichen oder aus seiner Sicht zweckmäßi-

gen (Willens-)Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies beinhaltet auch Änderungen des Spaltungsvertrags oder sonstiger von dieser Vollmacht umfasster Rechtsgeschäfte.

Die Bevollmächtigten werden des Weiteren ermächtigt, die Gesellschaft in Hauptversammlungen der Daimler Truck Holding AG und der Daimler Truck AG zu vertreten und die Stimmrechte der Gesellschaft auszuüben sowie im Namen der Gesellschaft Anträge zu stellen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie auf die Einhaltung der Einberufungsvorschriften für die Durchführung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft zu verzichten. Die Bevollmächtigten sind insbesondere ermächtigt, sämtliche Beschlüsse zu fassen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und dem Vollzug des Spaltungsvertrags stehen. Dies umfasst namentlich die Zustimmung zum Spaltungsvertrag, Kapitalerhöhungen, Satzungsänderungen und die Zustimmung zu nachgründungspflichtigen Rechtsgeschäften gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern.

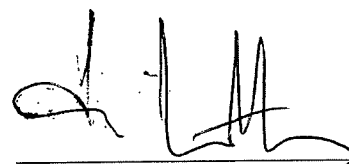
Diese Vollmacht ist im Zweifel weit auszulegen, um den Zweck der Bevollmächtigung möglichst zu erreichen. Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Vollmacht berührt nicht die Wirksamkeit dieser Vollmacht im Übrigen.

Diese Vollmacht ist bis zum Ablauf des **31. Dezember 2021** gültig.

Stuttgart, den 14. Juli 2021

  
\_\_\_\_\_  
Renata Jungo Brüniger  
Mitglied des Vorstands

Stuttgart, den 14. Juli 2021

  
\_\_\_\_\_  
Harald Wilhelm  
Mitglied des Vorstands

## Notarielle Beglaubigung

Die vorstehenden, vor mir vollzogenen Unterschriften von

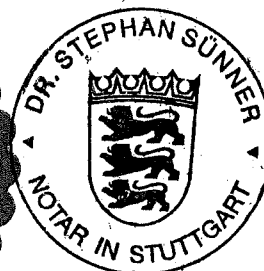
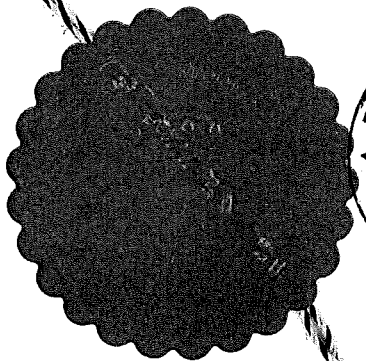
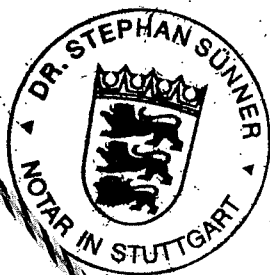
1. Frau Renata **Jungo Brünger**, geboren am 07.08.1961,  
geschäftsansässig: Mercedesstraße 120, 70327 Stuttgart,  
  
- persönlich bekannt -
2. Herrn Harald **Wilhelm**, geboren am 23.04.1966,  
geschäftsansässig: Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart,  
  
- persönlich bekannt -

beglaubige ich.

Aufgrund meiner Einsicht von heute in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart bescheinige ich, dass Frau Renata Jungo Brünger und Herr Harald Wilhelm als Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die unter HRB 19360 eingetragene Gesellschaft unter der Firma **Daimler AG** mit dem Sitz in Stuttgart gemeinsam zu vertreten.

Stuttgart, den 14.07.2021

Dr. Sünner  
Notar



Vorstehende Abschrift stimmt mit  
der Urschrift überein.

Stuttgart, den  
Notar

06. Aug. 2021

-Dr. Sünner-

# **Beglaubigte Abschrift**

## **Vollmacht**

der

### **Daimler Truck Holding AG**

mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 778600, Geschäftsanschrift: Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart (die "**Gesellschaft**").

Die Gesellschaft ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Daimler AG mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 19360, Geschäftsanschrift: Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart.

Die Daimler AG strebt an, das in der Daimler Truck AG gebündelte Nutzfahrzeuggeschäft des Daimler-Konzerns durch Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an der Daimler Truck AG nach dem Umwandlungsgesetz und anschließende Börsennotierung aus dem Daimler-Konzernverbund herauszulösen. Zu diesem Zweck wurde im März 2021 die Gesellschaft gegründet, die als übernehmender Rechtsträger dienen soll.

Die Konzernseparierung soll rechtlich unter anderem dadurch bewirkt werden, dass die Daimler AG als übertragender Rechtsträger eine Mehrheitsbeteiligung an der Daimler Truck AG sowie den zwischen der Daimler AG und der Daimler Truck AG bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Wege der Abspaltung zur Aufnahme (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG) und eine Minderheitsbeteiligung an der Daimler Truck AG im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG) auf die Gesellschaft überträgt.

Zum Zwecke der Konzernseparierung wird die Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH mit Sitz in Schönefeld, eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Daimler AG, darüber hinaus Beteiligungen an von ihr gehaltenen Grundstücksverwaltungsgesellschaften in einem ersten Schritt in die Daimler Truck AG einbringen und die hierfür im Gegenzug erhaltenen Daimler-Truck-Aktien sowie 1.000 bestehende Daimler-Truck-Aktien, die sie noch von der Daimler AG erwerben wird, in einem zweiten Schritt in die Gesellschaft gegen Gewährung von neuen Aktien der Daimler Truck Holding AG einbringen.

Dies vorausgeschickt, bevollmächtigt die Gesellschaft – vertreten durch die Unterzeichneten – hiermit

1. Herrn Dr. Florian Hofer, geboren am 15. Februar 1977,
2. Herrn Dr. Christian Knauf, geboren am 4. März 1977,
3. Herrn Fabian Römer, geboren am 6. April 1982,
4. Frau Dr. Myriam Spengler, geboren am 19. Mai 1976,

5. Herrn Dr. Rainer Beckmann, geboren am 7. Juni 1962,
6. Frau Annette Lotz, geboren am 14. November 1963,
7. Frau Veronika Revesz, geboren am 22. Mai 1965,
8. Herrn Lars Wettlaufer, geboren am 28. März 1978,
9. Frau Alexandra Zetzsche, geboren am 31. Oktober 1979,
10. Herrn Dr. Thomas Laubert, geboren am 18. April 1972,
11. Herrn Eckehard Mosler, geboren am 24. Oktober 1973,
12. Frau Dr. Kerstin Neumann, geboren am 14. Juni 1968,
13. Herrn Patrick Schwarz, geboren am 17. Februar 1973,
14. Herrn Marvin Singh, geboren am 27. Oktober 1986,
15. Herrn Florian Stübel, geboren am 2. April 1977,
16. Herrn Dr. Tobias Reimold, geboren am 24. Oktober 1977,
17. Herrn Philipp Bahnmüller, geboren am 3. Mai 1982,
18. Herrn Florian Kuhn, geboren am 23. Juni 1984,
19. Herrn Alexander Nediger, geboren am 18. Januar 1971,
20. Herrn Patrick Silz, geboren am 14. Juli 1977,
21. Herrn Claus Bässler, geboren am 28. Dezember 1965,
22. Frau Annette Strörs, geboren am 24. August 1979,
23. Frau Verena Moll, geboren am 21. Oktober 1992,

alle geschäftsansässig: Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart (die "**Bevollmächtigten**"),

jeweils einzeln und unabhängig voneinander, im Namen der Gesellschaft die folgenden Verträge abzuschließen:

- einen notariellen Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrag zwischen der Daimler AG als übertragendem Rechtsträger und der Gesellschaft als übernehmendem Rechtsträger (der "**Spaltungsvertrag**") einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Nebenvereinbarungen,

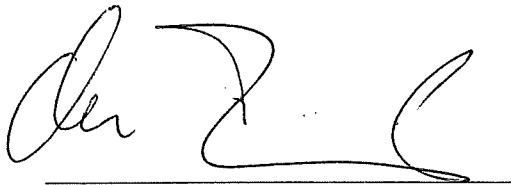
- einen Konzerntrennungsvertrag zwischen der Daimler AG und der Gesellschaft (zugleich Anlage zum Spaltungsvertrag) einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Nebenvereinbarungen, sowie
- eine Entkonsolidierungsvereinbarung zwischen der Daimler AG, der Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH und der Gesellschaft (zugleich Anlage zum Spaltungsvertrag), sowie
- alle Verträge, die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Spaltungsvertrags oder sonst im Zusammenhang mit der Konzernseparierung stehen, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Einbringung von Daimler-Truck-Aktien in die Gesellschaft.

Jeder Bevollmächtigte ist darüber hinaus berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorbezeichneten Spaltungsvertrags oder sonst im Zusammenhang mit der Konzernseparierung erforderlichen oder aus seiner Sicht zweckmäßigen (Willens-)Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies beinhaltet auch Änderungen des Spaltungsvertrags oder sonstiger von dieser Vollmacht umfasster Rechtsgeschäfte.

Diese Vollmacht ist im Zweifel weit auszulegen, um den Zweck der Bevollmächtigung möglichst zu erreichen. Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Vollmacht berührt nicht die Wirksamkeit dieser Vollmacht im Übrigen.

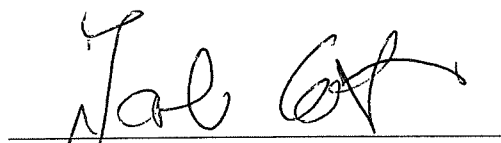
Diese Vollmacht ist bis zum Ablauf des **31. Dezember 2021** gültig.

Stuttgart, den ~~18~~ 19. Juli 2021



Martin Daum  
Mitglied des Vorstands

Stuttgart, den ~~18~~ 19. Juli 2021



Jochen Götz  
Mitglied des Vorstands

## Unterschriftsbeglaubigung

Die vorstehenden, vor mir vollzogenen Unterschriften von

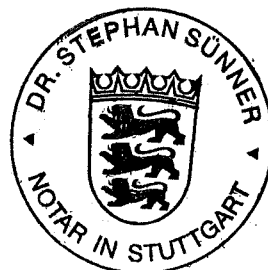
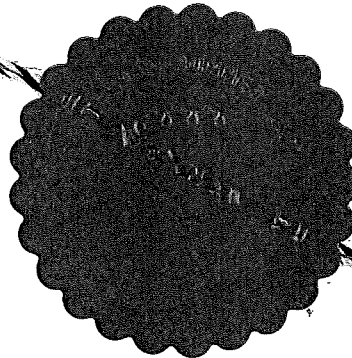
1. Herrn Martin **Daum**, geboren am 28.10.1959,  
geschäftsansässig: Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart,  
  
- persönlich bekannt -
2. Herr Jochen **Götz**, geboren am 06.04.1971,  
geschäftsansässig: Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart,  
  
- persönlich bekannt -

beglaubige ich.

Stuttgart, den 19.07.2021



Dr. Sünner  
Notar



Vorstehende Abschrift stimmt mit  
der Urschrift überein.  
Stuttgart, den 06. Aug. 2021  
Notar

-Dr. Sünner-



# Beglaubigte Abschrift

## Vollmacht

der

### **Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH**

mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 9760 CB, Geschäftsanschrift: Hans-Grade-Allee 59, 12529 Schönefeld (die "**Gesellschaft**").

Die Gesellschaft ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Daimler AG mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 19360, Geschäftsanschrift: Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart.

Die Daimler AG strebt an, das in der Daimler Truck AG gebündelte Nutzfahrzeuggeschäft des Daimler-Konzerns durch Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an der Daimler Truck AG nach dem Umwandlungsgesetz und anschließende Börsennotierung aus dem Daimler-Konzernverbund herauszulösen.

Die Konzernseparierung soll rechtlich unter anderem durch den Abschluss eines Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrags (der "**Spaltungsvertrag**") zwischen der Daimler AG und der Daimler Truck Holding AG bewirkt werden. Dieser wird vorsehen, dass die Daimler AG als übertragender Rechtsträger eine Mehrheitsbeteiligung an der Daimler Truck AG sowie den zwischen der Daimler AG und der Daimler Truck AG bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Wege der Abspaltung zur Aufnahme (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG) und eine Minderheitsbeteiligung an der Daimler Truck AG im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG) auf die Daimler Truck Holding AG als übernehmenden Rechtsträger überträgt.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Spaltungsvertrags beabsichtigt die Gesellschaft, in einem ersten Schritt Beteiligungen an von ihr gehaltenen Grundstücksverwaltungsgesellschaften in die Daimler Truck AG einzubringen und die hierfür im Gegenzug erhaltenen Daimler-Truck-Aktien sowie 1.000 bestehende Daimler-Truck-Aktien, die sie noch von der Daimler AG erwerben wird, im zweiten Schritt in die Daimler Truck Holding AG gegen Gewährung von neuen Aktien der Daimler Truck Holding AG einzubringen.

Dies vorausgeschickt, bevollmächtigt die Gesellschaft – vertreten durch die Unterzeichneten – hiermit

1. Herrn Dr. Rainer Beckmann, geboren am 7. Juni 1962,
2. Frau Annette Lotz, geboren am 14. November 1963,
3. Frau Veronika Revesz, geboren am 22. Mai<sup>a</sup>1965,
4. Herrn Fabian Römer, geboren am 6. April 1982,

5. Herrn Lars Wettlaufer, geboren am 28. März 1978,
6. Frau Alexandra Zetzsche, geboren am 31. Oktober 1979,
7. Herrn Dr. Thomas Laubert, geboren am 18. April 1972,
8. Herrn Eckehard Mosler, geboren am 24. Oktober 1973,
9. Herrn Dr. Florian Hofer, geboren am 15. Februar 1977,
10. Frau Dr. Myriam Spengler, geboren am 19. Mai 1976,
11. Herrn Dr. Christian Knauf, geboren am 4. März 1977,
12. Frau Dr. Kerstin Neumann, geboren am 14. Juni 1968,
13. Herrn Patrick Schwarz, geboren am 17. Februar 1973,
14. Herrn Marvin Singh, geboren am 27. Oktober 1986,
15. Herrn Florian Stübel, geboren am 2. April 1977,
16. Herrn Dr. Tobias Reimold, geboren am 24. Oktober 1977,
17. Herrn Philipp Bahn Müller, geboren am 3. Mai 1982,
18. Herrn Florian Kuhn, geboren am 23. Juni 1984,
19. Herrn Alexander Nediger, geboren am 18. Januar 1971,
20. Herrn Patrick Silz, geboren am 14. Juli 1977,
21. Herrn Claus Bässler, geboren am 28. Dezember 1965,
22. Frau Annette Strörs, geboren am 24. August 1979,
23. Frau Verena Moll, geboren am 21. Oktober 1992,

alle geschäftsansässig: Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart (die "**Bevollmächtigten**"),

jeweils einzeln und unabhängig voneinander, im Namen der Gesellschaft die folgenden Verträge abzuschließen:

- eine Entkonsolidierungsvereinbarung zwischen der Daimler AG, der Gesellschaft und der Daimler Truck Holding AG, sowie

• alle Verträge, die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Spaltungsvertrags oder sonst im Zusammenhang mit der Konzernseparierung stehen, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Einbringung von Beteiligungen an Grundstücksverwaltungsgesellschaften in die Daimler Truck AG und die Einbringung von Daimler-Truck-Aktien in die Daimler Truck Holding AG.

Jeder Bevollmächtigte ist darüber hinaus berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung der vorstehend genannten Verträge oder sonst im Zusammenhang mit der Konzernseparierung erforderlichen oder aus seiner Sicht zweckmäßigen (Willens-)Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies beinhaltet auch Änderungen der vorstehend genannten Verträge oder sonstiger von dieser Vollmacht umfasster Rechtsgeschäfte.

Diese Vollmacht ist im Zweifel weit auszulegen, um den Zweck der Bevollmächtigung möglichst zu erreichen. Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Vollmacht berührt nicht die Wirksamkeit dieser Vollmacht im Übrigen.

Diese Vollmacht ist bis zum Ablauf des **31. Dezember 2021** gültig.

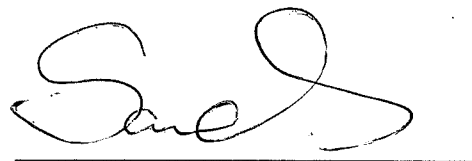
Schönefeld, den 13. Juli 2021



---

Uwe Jens Granel  
Geschäftsführer

Schönefeld, den 13. Juli 2021



---

Christoph Sanders  
Geschäftsführer

Hiermit beglaubige ich die am 13. Juli 2021 – in den Räumen der Hans-Grade-Allee 59 in 12529 Schönefeld, wohin ich mich auf Ersuchen begeben hatte – vor mir vollzogenen Unterschriften

1. des Herrn Uwe Jens G r a n e l,  
geboren am 4. Januar 1963,  
geschäftsansässig in 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 59,  
- von Person bekannt -
  
2. des Herrn Christoph S a n d e r s,  
geboren am 19. Dezember 1965,  
geschäftsansässig in 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 59,  
- von Person bekannt –

Herr Granel und Herr Sanders erklärten, hier nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern ausschließlich als Geschäftsführer der

**Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH**

mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus, HRB-Nr. 9760CB, mit der Geschäftsanschrift: Hans-Grade-Allee 59, 12529 Schönefeld.

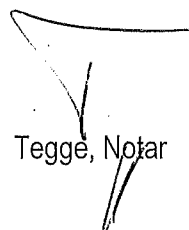
Ferner bescheinige ich, der beglaubigende Notar, aufgrund der am 13.07.2021 vorgenommenen Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter Abteilung B Nr. 9760 CB, dass Uwe Jens Granel und Christoph Sanders berechtigt sind, die vorgenannte Gesellschaft gemeinschaftlich zu vertreten.

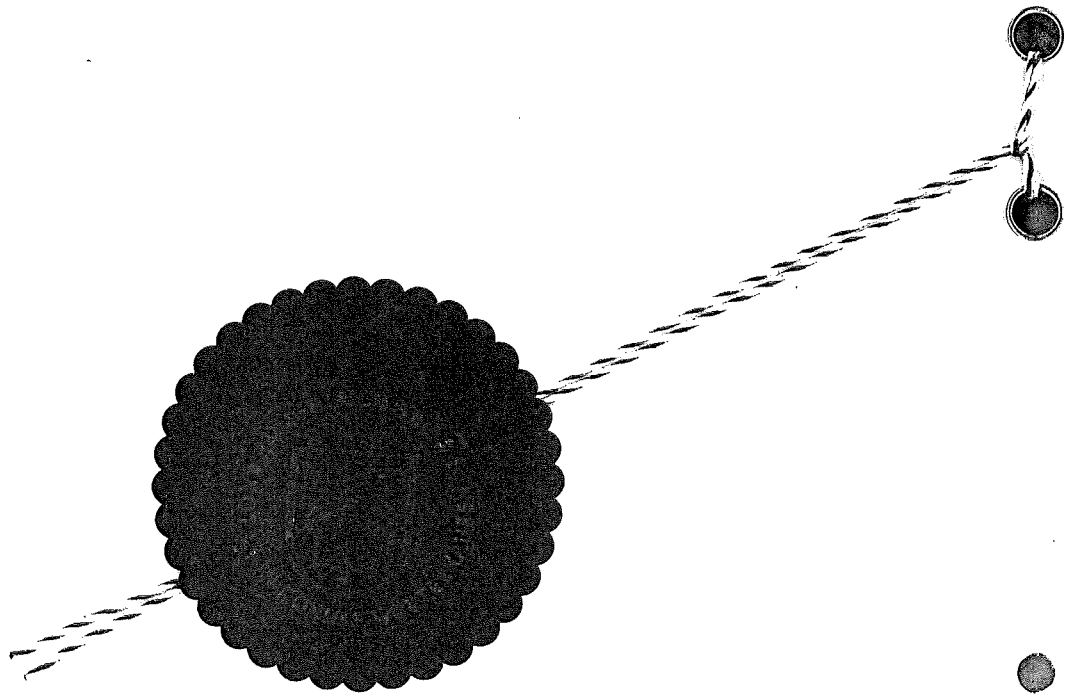
Die vorstehende unterschriebene Anmeldung habe ich nach § 378 Abs. 3 S. 1 FamFG auf Eintragungsfähigkeit geprüft.

Königs Wusterhausen, den 13. Juli 2021

**Urkundenrolle Nr. 1181/2021**



  
Tegge, Notar



Vorstehende Abschrift stimmt mit  
der Urschrift überein.  
Stuttgart, den 06. Aug. 2021  
Notar

  
-Dr. Süner-



Anlage 3  
Allgemeine  
Auftragsbedingungen für  
Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungs-  
gesellschaften in der  
Fassung vom  
1. Januar 2017





# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.